

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Landesglücksspielgesetz (LGlüG)**

A. Zielsetzung

Im Landesglücksspielgesetz werden die zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV) erforderlichen landesrechtlichen Regelungen getroffen. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den gesamten Glücksspielbereich kohärent zu regeln, werden die Vorschriften des Spielbankengesetzes ebenso in das Gesetz aufgenommen wie die landesgesetzlichen Regelungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz und zu den Spielhallen, da die im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen weitgehend auch für diese Glücksspielarten gelten. Damit wird auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben allgemeinen Regeln zum Verfahren und zu den Voraussetzungen, unter denen eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden darf, werden spezielle Regelungen für die einzelnen Glücksspielarten getroffen. Als wesentliche Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind anzuführen:

- I. Es werden Voraussetzungen für die Zulassung von Wettvermittlungsstellen, die von Privaten betrieben werden, aufgestellt. Es sollen maximal 600 Wettvermittlungsstellen im Land betrieben werden dürfen. Sollte die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, eine Sportwettenkonzession erhalten, besteht die Möglichkeit, das Sportwettangebot auch wie bisher in den Annahmestellen zu vertreiben.
- II. Die Regelungen des Spielbankengesetzes werden in das Landesglücksspielgesetz überführt.

- III. Durch eine Verlängerung der Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz um zwei Jahre und fünf Monate wird ermöglicht, dass zukünftig eine Gesamtkonzession für alle Spielbanken in Baden-Württemberg vergeben werden kann und damit alle Spielbanken von einem Betreiber übernommen werden können. Mit der Gesamtkonzession werden ordnungsrechtlich erforderliche Effekte erzielt, die diese Zentralvergabe rechtfertigen. Das Vergabeverfahren wird dadurch effizienter, transparenter und kostengünstiger sowohl für die Bewerber als auch für das Land.
- IV. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, um Manipulationen durch Spielerinnen und Spieler zu verhindern, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Gefahrenabwehr und Finanz- und Abgabekontrolle wird eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Spielbanken aufgenommen.
- V. Mit Wirkung ab 6. Mai 2006 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer. Da jedoch die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze einer Spielbankabgabe unterliegen, führt die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Beseitigung dieser Doppelbelastung wird festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und tatsächlich entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt.
- VI. Die geltenden Abgabenregelungen des Spielbankengesetzes werden den anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der baden-württembergischen Spielbanken nicht mehr gerecht und werden daher modifiziert. Hierzu werden die fixen Abgabensätze bei der Spielbankabgabe und bei den weiteren Leistungen vermindert. Damit und durch die Einführung einer zusätzlichen weiteren Leistung in Form einer Gewinnabgabe, die sich im Wesentlichen am handelsrechtlichen Jahresergebnis der betreffenden Spielbank orientiert, wird eine Ausrichtung der Abgabenhöhe an der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der die Erlaubnis innehabenden Person möglich.
- VII. Die bestehende Regelung zur spielbankabgabenrechtlichen Behandlung falscher Spielmarken, falscher Geldscheine und falscher Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen bedarf der Modifizierung. Durch eine Anpassung des bisherigen § 7 des Spielbankengesetzes (zukünftig § 33) wird erreicht, dass falsche Spielmarken und Ähnliches wie in den meisten anderen Bundesländern in den Brutto-Spielertrag einbezogen werden.
- VIII. Da Pferdewetten auch als Sportwetten einzuordnen sind, werden für diese die Regelungen für Sportwetten aufgegriffen, wobei den besonderen Gegebenheiten des Pferdewettsports und dem bundesrechtlichen Rahmen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften Rechnung getragen wird.
- IX. Alle Anbieter von Glücksspielen einschließlich der Spielhallenbetreiber müssen künftig ein Sozialkonzept vorlegen. Zur Durchsetzung des Verbots der Mehrfachkonzessionen bei Spielhallen wird ein Mindestabstand von 500 m, gemessen von Tür zu Tür, sowie ein Mindestabstand von 500 m zu bestehenden Einrichtungen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen festgesetzt. Spielhallen werden (mit Inkrafttreten des zentralen Sperrsystems) in das Spielersperrsystem einbezogen. Ferner werden Anforderungen an die Werbung und die Ausgestaltung festgeschrieben sowie eine Mindestsperrzeit vorgeschrieben.

### C. Alternativen

Die Regelungen für Spielbanken, Spielhallen und Pferdewetten könnten alternativ in Einzelgesetzen neben einem Ausführungsgesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag getroffen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus wäre dies kontraproduktiv, zumal in diesen Gesetzen Bestimmungen aus dem allgemeinen Teil des Landesglücksspielgesetzes übernommen werden müssten.

### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Insbesondere das Verbot der Mehrfachkonzessionen und die vorgesehene Abstandsregelung wirken sich auf existierende Spielhallen aus, da letztlich in bestehende Betriebe bis hin zu deren Schließung eingegriffen wird. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass kein umfassender Anspruch auf Gewährleistung einer einmal erlangten Rechtsposition für alle Zeit besteht. Vielmehr ist der Gesetzgeber grundsätzlich dazu befugt, in bereits bestehende Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben. Im Rahmen des Ausführungsgesetzes sind bei der Ausfüllung der Härteklausel des Artikels 1 § 29 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag adäquate Lösungen des Konflikts zwischen der Notwendigkeit, aus Suchtpräventionsgründen die Zahl der Spielhallen zu begrenzen, und den Interessen der Betreiber zu finden.

Zur Bewältigung der neuen Aufsichtsaufgaben entsteht beim Regierungspräsidium Karlsruhe voraussichtlich ein personeller Mehrbedarf von 2 Arbeitskräften (AK) des gehobenen Dienstes und 0,5 AK des höheren Dienstes. Der Bedarf ist jedoch von Variablen abhängig, die nicht vom Land beeinflusst werden können, zum Beispiel der Zahl der Klageverfahren. Der genannte Bedarf wird sich erhöhen, wenn die Länder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung eines staatlichen Angebots gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt gründen, für die Baden-Württemberg dann bundesweit zuständig wäre. Die zu erwartenden Einnahmen des Landes übersteigen bei Weitem diese Personalkosten.

Auch wenn während der Experimentierphase die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg nicht mehr im Land Sportwetten mit festen Quoten anbieten dürfte, wird davon ausgegangen, dass durch die Öffnung des Internets für Lotterien, die Zulassung von Werbung im Fernsehen sowie den Anteil des Landes an den Konzessionsabgaben, die von den Sportwettkonzessionären zu zahlen sind, beziehungsweise an der Rennwett- und Lotteriesteuer die damit einhergehenden Verluste mehr als kompensiert werden können.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 2. Oktober 2012

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Landesglücksspielgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Landesglücksspielgesetz (LGlüG)**

### INHALTSÜBERSICHT

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Aufgaben der Aufsicht
- § 4 Spielersperre
- § 5 Sperrdatei
- § 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- § 7 Sozialkonzept
- § 8 Kreditverbot

#### Abschnitt 2: Staatliches Glücksspiel

- § 9 Öffentliche Aufgabe
- § 10 Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels
- § 11 Gewinnausschüttung
- § 12 Reinerträge
- § 13 Annahmestellen

#### Abschnitt 3: Lotterien

- § 14 Lotterien mit planmäßigen Jackpots
- § 15 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
- § 16 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen
- § 17 Gewinnsparen
- § 18 Gewerbliche Spielvermittlung
- § 19 Lottereeinnehmer

#### Abschnitt 4: Sportwetten

- § 20 Wettvermittlungsstellen

#### Abschnitt 5: Pferdewetten

- § 21 Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten
- § 22 Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators
- § 23 Buchmachererlaubnis
- § 24 Teilnahmebedingungen
- § 25 Spielersperre, Sperrdatei, Sperrsystem und Sozialkonzept
- § 26 Aufsicht

## Abschnitt 6: Spielbanken

- § 27 Zulassung von Spielbanken
- § 28 Erlaubnisverfahren
- § 29 Betrieb öffentlicher Spielbanken
- § 30 Spielordnung
- § 31 Spielbankenaufsicht
- § 32 Videoüberwachung
- § 33 Spielbankabgabe
- § 34 Weitere Leistungen
- § 35 Zuwendungen, Tronc
- § 36 Verwendung der Erträge
- § 37 Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit der Abgaben
- § 38 Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften
- § 39 Landesrechtliche Steuerbefreiung

## Abschnitt 7: Spielhallen

- § 40 Begriffsbestimmung
- § 41 Erlaubnis für Spielhallen
- § 42 Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen
- § 43 Anforderungen an die Ausübung des Betriebs
- § 44 Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung
- § 45 Sperrdatei in Spielhallen
- § 46 Sperrzeit und Feiertagsruhe

## Abschnitt 8: Sonstige Vorschriften

- § 47 Zuständigkeiten
- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Verordnungsermächtigung
- § 50 Änderung von Rechtsvorschriften

## Abschnitt 9: Schlussvorschriften

- § 51 Übergangsregelung
- § 52 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 53 Inkrafttreten

## Abschnitt 1:

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

*Ziele des Gesetzes*

Zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.

## § 2

*Erlaubnis*

(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedarf der Erlaubnis nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Betreiber von Spielbanken. Erlaubnisse, die nicht ländereinheitlichen Verfahren nach Artikel 1 § 9 a Absatz 2 Erster GlüÄndStV unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn

1. Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV in Verbindung mit Artikel 1 §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV nicht entgegensteht,
2. die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,
  - b) des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV vorbehaltlich Absatz 2,
  - c) der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,
  - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und
  - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,
3. der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber einer Spielhalle zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,

4. bei Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV und Spielbanken die Teilnahme am Sperrsystem nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,
5. die Mitwirkung am Sperrsystem bei Vermittlern nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 und § 23 Erster GlüÄndStV und bei Betreibern von Spielhallen nach § 45 sichergestellt ist und
6. der Ausschluss gesperrter Spieler nach Artikel 1 § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV sowie § 43 Absatz 1 sichergestellt ist.

Für länder einheitliche Verfahren gemäß Artikel 1 § 9 a Absatz 2 Erster GlüÄndStV sind die für diese im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt, ist im Rahmen der Ermessensausübung nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 3 Erster GlüÄndStV den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV Rechnung zu tragen.

(2) Abweichend von Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV kann zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in Absatz 1 sowie der in Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

(3) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach Artikel 1 § 9 a Erster GlüÄndStV steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.

(4) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.

(5) In der Erlaubnis sind neben den nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 Erster GlüÄndStV zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber einer Spielhalle einschließlich eingeschalteter dritter Personen,



2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden, die über Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 2, §§ 20 bis 22 Erster GlüÄndStV hinausgehen.

(6) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Glücksspielen, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9 a Erster GlüÄndStV erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,
3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten,
4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und
6. die Auszahlung der Gewinne.

Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(8) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

### § 3

#### *Aufgaben der Aufsicht*

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder auf Grundlage des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages begründeten öf-

fentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dazu gehören auch die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die nach Artikel 1 § 9 a Absatz 1 bis 3 oder § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (Artikel 1 § 9 a Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV) und die Gemeinsame Geschäftsstelle (Artikel 1 § 9 a Absatz 7 Satz 1 Erster GlüÄndStV) bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

(2) Die zuständige Behörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortpolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine erlaubnispflichtige oder untersagte Veranstaltung oder Vermittlung ausgeübt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.

#### § 4

##### *Spielersperre*

(1) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(2) Ergeben sich für die mit der Durchführung des Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person, die Spielbanken oder die Veranstalter von Sport-

wetten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Spieler oder einer Spielerin die Voraussetzungen für eine Spielsuchtgefährdung oder eine Überschuldung vorliegen oder die spielende Person ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen, ist diese unverzüglich anzuhören. Konkretisieren sich diese Bedenken, ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, ob die Person zu sperren ist. Bis zum Abschluss der Überprüfung kann die Person vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

(3) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen übermitteln unverzüglich die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person, die die betroffene Person unverzüglich sperrt.

(4) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Stelle, die eine Person gesperrt hat, teilt dieser ihre Sperrung unverzüglich schriftlich mit. Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, in Fällen des Absatzes 3 die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person nach § 9 Absatz 4.

## § 5

### *Sperrdatei*

(1) Bis zur Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei (Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV) wird zum Schutz der gesperrten Spielerinnen und Spieler und zur wirksamen Überprüfung der verhängten Sperren in Baden-Württemberg eine zentrale Sperrdatei errichtet, in der alle Spielersperren nach § 4 zu speichern sind (Sperrdatei des Landes). Die Sperrdatei wird bei der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person eingerichtet und von dieser geführt. Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV gilt entsprechend.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die Spielbanken verpflichtet, Spielersperren unverzüglich nach ihrer Verhängung an die die Sperrdatei des Landes führende Stelle zur Eintragung in die Sperrdatei zu übermitteln. Diese speichert die übermittelten Daten sowie die von ihr verhängten Spielersperren unverzüglich in der Sperrdatei. Werden Spielersperren geändert oder aufgehoben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Sperren sind zu löschen, wenn die Gründe, die zu ihrer Eintragung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(3) Die die Sperrdatei führende Stelle speichert in der Sperrdatei des Landes auch Spielersperren nach Artikel 1

§§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV, die ihr von den Veranstaltern anderer vertragsschließender Länder zur Eintragung in die Sperrdatei übermittelt werden. Die Speicherung ist unverzüglich nach der Übermittlung vorzunehmen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Eine Übermittlung eigener Daten für Sperrdateien anderer Länder ist an die die Sperrdatei führenden Stellen zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der Spieler dies erfordert.

(4) Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person sowie ihre Annahmestellen dürfen im Einzelfall die in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten nutzen, soweit dies zur Kontrolle von Spielersperren erforderlich ist. Den Spielbanken und den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und Veranstaltern der anderen vertragsschließenden Länder dürfen die gespeicherten Daten auf Anfrage im Einzelfall übermittelt werden, soweit die Übermittlung für die Kontrolle der Spielersperre erforderlich ist. Eine Übermittlung der gespeicherten Daten an Spielbanken außerhalb des Landes ist zulässig, wenn zusätzlich Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Die Datennutzung und die Datenübermittlung können auch durch ein automatisiertes Abrufverfahren erfolgen. Die die Sperrdatei des Landes führende Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die abrufende Stelle und die abrufende Person sowie die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Stelle.

(6) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. die Dauer der Speicherung und
5. die Notwendigkeit eines Antrags, falls eine Löschung der Daten gewünscht wird.

Der Auskunftsanspruch richtet sich gegen die die Sperrdatei führende Stelle.

(7) Die die Sperrdatei führende Stelle ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten anonymi-

siert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(8) Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 3 Erster GlüÄndStV auch von den in Artikel 1 § 8 Absatz 2 Erster GlüÄndStV Genannten gespeichert werden.

(9) Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person kann von den sonstigen Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 zur Deckung der Kosten, die durch den Anschluss dieser Stellen an die Sperrdatei und durch den Betrieb für diese entstehen, eine Gebühr erheben. Das Nähere regelt die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person in einer Gebührenordnung, die der Genehmigung durch die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde bedarf.

## § 6

### *Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem*

(1) Übernimmt die nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV zuständige Behörde die Führung der zentralen Sperrdatei, übermittelt die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige juristische Person dieser die bei ihr gespeicherten Daten. Die Daten in der Sperrdatei des Landes sind mit Ausnahme der für die Aufhebung der Sperre nach Artikel 1 § 8 Absatz 5 Erster GlüÄndStV benötigten Daten zu löschen, wenn der Abgleich der zentralen Sperrdatei durch die Annahmestellen oder bei der Entgegennahme von Internetspielaufträgen über die Sperrdatei des Landes nicht mehr erfolgt. Im Übrigen gilt Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV entsprechend.

(2) Der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person obliegt nach Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV die Aufgabe, Personen zu sperren, deren Daten ihr gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 6 Satz 2 Erster GlüÄndStV von Vermittlern öffentlicher Glücksspiele übermittelt worden sind. § 5 Absatz 9 gilt entsprechend.

## § 7

### *Sozialkonzept*

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln und laufend zu aktualisieren. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspieles ergriffen

werden, wie betroffene Spielerinnen und Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des Anhangs zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind zu beachten.

(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in Fällen des Artikel 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV ist die die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte, im Falle des Gewinnsparens jedoch nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen, auf eigene Kosten unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen zu lassen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotential des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Sie vermittelt rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die geschulten Personen sind spätestens nach drei Jahren erneut zu schulen.

(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen.

(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spielerinnen und Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.

## § 8

### *Kreditverbot*

Der Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle darf zum Zwecke der Spielteilnahme keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Er

darf auch nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren.

#### Abschnitt 2:

#### Staatliches Glücksspiel

#### § 9

#### *Öffentliche Aufgabe*

(1) Zur Erreichung der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (Artikel 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV) veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:

1. Zahlenlotterien,
2. Losbrieflotterien und
3. Sportwetten, es sei denn, gemäß Artikel 1 § 10 a Erster GlüÄndStV wird Artikel 1 § 10 Absatz 6 Erster GlüÄndStV nicht angewandt.

Abweichend von Satz 1 veranstaltet die Anstalt des öffentlichen Rechts „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote (Glücksspiele) wahr.

(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Artikels 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(5) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.

(6) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.

## § 10

### *Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels*

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 und 6 vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn

1. das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,
2. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des Artikels 1 § 9 Absatz 5 Erster GlüÄndStV genügt ist und
3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat.

(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle ländereinheitlicher Erlaubnisse nach Artikel 1 § 9 a Erster GlüÄndStV hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.

## § 11

### *Gewinnausschüttung*

Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9 a Erster GlüÄndStV erlaubt werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:

1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan,
2. bei Sportwetten im Jahresmittel mindestens 50 Prozent und
3. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze.

Bei Zusatzlotterien oder -auspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sons-



tige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

## § 12

### *Reinerträge*

(1) Die Reinerträge aus den Glücksspielen, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 veranstaltet, stehen dem Land zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

(2) Aus den Reinerträgen der Glücksspiele, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 veranstaltet, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet.

(3) Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke, insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe, zu verwenden. Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, werden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

## § 13

### *Annahmestellen*

(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3.300 begrenzt. Bis zum 30. Juni 2013 ist die bestehende Anzahl der Annahmestellen auf diese Zahl zurückzuführen.

(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.

(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn

1. der Betreiber die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1, 2 Buchstaben a bis c und e sowie die Nummern 5 und 6 erfüllt sind,

3. der Betreiber sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,
4. die Annahmestelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank, eine Pferdewettvermittlungsstelle, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen befindet, auf einer Pferderennbahn oder in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden, betrieben werden soll,
5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und
6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

(4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Eine Vermittlung in Sportwetten ist nur zulässig, wenn es sich um solche des Veranstalters nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV handelt. Während der Experimentierphase des Artikels 1 § 10 a Absatz 1 Erster GlüÄndStV und nach Ablauf der in Artikel 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV genannten Frist ist dies jedoch nur zulässig, wenn die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Konzessionsnehmer im Sinne des Artikels 1 § 10 a Absatz 2 Erster GlüÄndStV ist.

### Abschnitt 3:

#### Lotterien

#### § 14

##### *Lotterien mit planmäßigen Jackpots*

In der Erlaubnis für Lotterien mit planmäßigen Jackpots (Artikel 1 § 22 Erster GlüÄndStV) kann die zuständige Behörde Vorgaben zu den Einsatzgrenzen und zu dem Ausschluss von gesperrten Spielern treffen.

#### § 15

##### *Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential*

(1) Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential dürfen nach den Bestimmungen des Artikels 1 Dritter Abschnitt Erster GlüÄndStV auch anderen als den in Artikel 1 § 10 Absatz 2 und 3 Erster GlüÄndStV Genannten erlaubt werden.

(2) Die Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotential kann für solche Veranstaltungen allgemein erlaubt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 € nicht übersteigt und
5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 1 und 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 Erster GlüÄndStV erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.

## § 16

### *Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen*

(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen und Bedingungen erteilen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages oder dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.

## § 17

### *Gewinnsparen*

(1) Bei der Lotterie in der Form des Gewinnsparens handelt es sich um einen auf eine gewisse Dauer angelegten Vertrag, der sich aus einem Sparvertrag und einem Lot-

terievertrag zusammensetzt. Der Erwerb der Lose hat im Monat vor der Auslosung, an der die Lose teilnehmen, zu erfolgen.

(2) Die Sparanteile der Gewinnsparlose dürfen nur zu einem einzigen im Voraus bestimmten Termin im Jahr ausbezahlt werden. Abweichend hiervon kann auch eine mehrmalige oder monatliche Auszahlung der Sparanteile im Lauf eines Jahres erfolgen. In diesem Fall darf der Sparanteil aber nur einer Spareinlage gutgeschrieben werden, die nicht dem Zahlungsverkehr dient.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 sind Gewinnsparer, die über ihren Sparanteil regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift verfügen, vom Gewinnsparen auszuschließen. Dies ist im Sozialkonzept zu berücksichtigen.

## § 18

### *Gewerbliche Spielvermittlung*

(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie Nummern 5 und 6 nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV vorliegen und

1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,
2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
3. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,
4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),
6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und
7. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.

Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.

(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.

(3) Der gewerbliche Spielvermittler ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Dieser Bericht hat auch einen Sonderbericht über das Verhältnis zum Treuhänder und die Verwendung angefallener Sachgewinne, der nicht abgeholten oder nicht zustellbaren Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften zu enthalten. Die Kosten trägt die Erlaubnis innehabende Person.

(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des Artikels 1 § 3 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich behält. Unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,

1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,
  2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und
  3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.
- (5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.

## § 19

### *Lotterieeeinnahmer*

(1) Die Lotterieeeinnahme darf nur in solche Klassenlotterien erfolgen, die nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind.

(2) Eine Erlaubnis zur Lotterieeeinnahme darf unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie 5 und 6 nur erteilt werden, wenn

1. der Lotterieeeinnahmer die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt und dadurch die Gewähr dafür bietet, dass die ihm aufgrund des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, dieses Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter obliegenden Pflichten erfüllt werden,
2. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs sowie die Anzahl eventueller Verkaufsstellen offengelegt sind,

3. sich aus dem zwischen dem Lotterieceinnehmer und der Klassenlotterie abgeschlossenen Vertrag keine Bedenken ergeben und
  4. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
- (3) In Baden-Württemberg sind nach Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nur Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder zulässig.
- (4) Die Erlaubnis zur Betätigung als Lotterieceinnehmer kann nur von der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder bei der gemäß Artikel 1 § 9 a Absatz 1 Erster GlüÄndStV zuständigen Behörde beantragt werden. Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammelantrag). Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde.

#### Abschnitt 4:

#### Sportwetten

#### § 20

#### *Wettvermittlungsstellen*

- (1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn
1. der Betreiber die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
  2. weder der Betreiber noch seine Mitarbeiter direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettergebnisses haben,
  3. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 erfüllt sind,
  4. keine im Sinne des Artikels 1 § 21 Erster GlüÄndStV unzulässigen Sportwetten angeboten werden,
  5. die Wettvermittlungsstelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet, auf einer Pferderennbahn oder in einer Gaststätte betrieben werden soll,
  6. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und
  7. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach Artikel 1 § 10 a Absatz 5 Erster GlüÄndStV wird für Baden-Württemberg auf höchstens 600 begrenzt und ist auf die Konzessionsnehmer gleichmäßig zu verteilen.

(3) Jeder Konzessionsnehmer soll eine gleichmäßige Verteilung seiner Wettvermittlungsstellen im Land anstreben. Eine Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden. Bei der Beantragung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle hat der Konzessionsnehmer offenzulegen, an welchen Orten in Baden-Württemberg Wettvermittlungsstellen betrieben werden sollen.

(4) Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung des ihnen zugeteilten Wettvermittlungsstellenkontingents treffen. Die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 ist hierüber zu informieren. Absatz 3 ist auf das gesamte, dem Konzessionsnehmer dann zustehende Kontingent anzuwenden.

(5) In einer Wettvermittlungsstelle dürfen nur die Angebote des jeweiligen Konzessionsnehmers vermittelt werden, zu dessen Kontingent die Wettvermittlungsstelle gehört.

(6) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 1 ist nicht zulässig.

(7) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Konzessionsnehmer und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 1 betreiben will, darf entgegen Absatz 6 die Wettvermittlung in den nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zugelassen. Absatz 4 findet keine Anwendung.

#### Abschnitt 5:

#### Pferdewetten

#### § 21

#### *Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten*

Für Pferdewetten gelten aus diesem Gesetz nur die Bestimmungen dieses Abschnittes und die Bestimmungen, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, sowie die Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9.

## § 22

*Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators*

Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424), in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des Artikels 1 § 27 Erster GlüÄndStV und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegengesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,
2. des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV unbeschadet der Regelungen in Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV,
3. der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und
5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV

sichergestellt ist. § 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.

## § 23

*Buchmachererlaubnis*

Eine Erlaubnis nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des Artikels 1 § 27 Erster GlüÄndStV und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegengesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn

1. die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,
  - b) des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV unbeschadet der Regelungen in Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV,
  - c) der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,
  - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und
  - e) der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV

sichergestellt ist,



2. bei Veranstaltern von Pferdewetten als Festquotenwetten die Teilnahme am Sperrsystem nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,
  3. bei Vermittlern von Pferdewetten als Festquotenwetten die Mitwirkung am Sperrsystem nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist und
  4. der Ausschluss gesperrter Spieler nach Artikel 1 § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist.
- § 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.

## § 24

### *Teilnahmebedingungen*

- (1) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen und für das Vermitteln von Pferdewetten, die nicht im länder-einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Erster GlüÄndStV erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- (2) In den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Pferdewetten sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über
  1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- und Wettvertrag zustande kommt,
  2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,
  3. die Bekanntmachung der Ergebnisse der Pferdewetten,
  4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
  5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und
  6. die Auszahlung der Gewinne.
- (3) Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

## § 25

### *Spielersperre, Sperrdatei, Sperrsystem und Sozialkonzept*

Auf Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten finden die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

## § 26

*Aufsicht*

(1) Um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag, das Rennwett- und Lotteriegesetz, die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verfügten Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen.

(2) § 3 findet Anwendung.

## Abschnitt 6:

## Spielbanken

## § 27

*Zulassung von Spielbanken*

(1) Eine Spielbank darf mit einer Erlaubnis in den Städten Baden-Baden und Konstanz sowie in Stuttgart betrieben werden. Über die Zulassung weiterer Spielbanken sowie Zweigstellen zu bestehenden Spielbanken entscheidet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung, wenn dies zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV erforderlich ist.

(2) Die Spielbankerlaubnis wird vorbehaltlich des § 28 Absatz 5 Satz 2 einem Betreiber für den Betrieb aller Spielbanken im Land erteilt. Eine Spielbankerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbanken die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.

## § 28

*Erlaubnisverfahren*

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb der Spielbanken in den in § 27 Absatz 1 genannten Städten wird aufgrund einer Ausschreibung erteilt. Die Ausschreibung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Anträgen öffentlich bekannt zu machen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder nicht alle Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, sind ohne weitere Sachprüfung abzulehnen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache

enthalten, die in der Ausschreibung bezeichnet sind. Dazu gehören insbesondere

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen,
2. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei der den Antrag stellenden Person und den mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten; Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person; daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen der den Antrag stellenden Person sowie Vereinbarungen, die zwischen an der den Antrag stellenden Person unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen; die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der den Antrag stellenden Person sind vollständig offenzulegen; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als fünf Prozent der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,
3. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbanken betrieben werden sollen, sowie Nachweise über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebs,
4. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbanken und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der Informationstechnik- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
5. eine Darstellung, wie die Transparenz des Betriebs sichergestellt wird und gewährleistet wird, dass eine Überwachung jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann,
6. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Konzept zur Bekämpfung von Geldwäsche),
7. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Spieler sowie von Personen unter 21 Jahren,
8. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbanken unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielerträge für die in § 36 genannten Zwecke (Wirtschaftlichkeitskonzept),

9. eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel,
10. eine Erklärung zur Erbringung weiterer Leistungen nach § 34 Absatz 2,
11. ein Marketingkonzept, insbesondere eine Darstellung der beabsichtigten Werbemaßnahmen (Werbekonzept),
12. ein Spielkonzept einschließlich einer Spielordnung,
13. ein Nachweis der in der Ausschreibung in angemessener Höhe festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),
14. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
15. eine Verpflichtungserklärung der den Antrag stellenden Person, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln, und
16. eine Erklärung der den Antrag stellenden Person, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Insbesondere in den Fällen von Satz 3 Nummern 4 bis 7, 11 und 12 sollen die Konzepte standortübergreifend ausgearbeitet werden. Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die Unterlagen sind auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die den Antrag stellende Person unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 9, abzufragen. Ist für die Prüfung im Auswahlverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bezieht, so hat die den Antrag stellende Person diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie hat dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung ih-

rer Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können. Wird die Frist zur Vorlage ergänzender Angaben, Nachweise und Unterlagen nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung die Einleitung oder sachgerechte Durchführung des Erlaubnisverfahrens verzögern würde, die den Antrag stellende Person die Verspätung nicht genügend entschuldigt und diese über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.

(4) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellern ist danach zu treffen, wer nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist, die Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zu erreichen und insbesondere am besten,

1. beim Betrieb der Spielbanken die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der sonstigen öffentlichen Belange gewährleistet,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherstellt,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweist,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbanken gewährleistet,
5. den Spielerschutz gewährleistet und
6. mit seinem Spielkonzept die Ziele des § 1 umsetzt, insbesondere mit einer geeigneten Alternative zum nicht erlaubten Spiel den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bereiche lenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenwirkt.

Für den Fall, dass sich kein geeigneter Antragsteller beziehungsweise keine geeignete Antragstellerin finden lässt, kann ausnahmsweise unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

(6) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(7) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbanken nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird, es sei denn, in der Er-

laubnis wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Betrieb einer Spielbank nachträglich ohne Zustimmung der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde eingestellt wird.

## § 29

### *Betrieb öffentlicher Spielbanken*

(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäftigte, die unter 21 Jahre sind, sind im Sozialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten gefährdet würde,
2. Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,
3. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, oder
4. Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind.

(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Allerheiligen,
3. Allgemeiner Buß- und Betttag,
4. Totensonntag,
5. Volkstrauertag,
6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.

Aus besonderem Anlass kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.

(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.

## § 30

*Spielordnung*

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. nach welchen Regeln gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe die Spieleinsätze zu erbringen sind und wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,
2. zu welchen Zeiten und für welche Spiele die Spielbank täglich geöffnet ist,
3. welche Auskünfte und welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt werden dürfen und
4. das Nähere über die Führung eines Besucherverzeichnisses.

Die Spielordnung und alle sonstigen den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen sind im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Die Spielordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## § 31

*Spielbankenaufsicht*

(1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie um sonstige öffentliche Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieses Gesetz, die in der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen sowie die Spielordnung eingehalten werden, der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstige Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen und
3. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin teilzunehmen.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem

Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt die die Erlaubnis innehabende Person.

## § 32

### *Videoüberwachung*

(1) Die Spielbank muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zum Schutz von Manipulationen, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Finanz- und Abgabekontrolle Videoüberwachung (Videobeobachtung und Videoaufzeichnung) durchführen.

(2) Folgende Bereiche sind mit Videokameras zu überwachen:

1. Zugänge für Spielgäste und Personal,
2. der Empfangsbereich der Spielbank (Foyer, Garderobe und Rezeption),
3. Spielbereiche (Spielsäle, Spieltische, Automaten und Kassen) sowie
4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenzimmer.

(3) Auf die Videoüberwachung und die erhebende Stelle ist auf den Zugangswegen zur Spielbank in einem Bereich, der von der Videoüberwachung noch nicht erfasst ist, sowie im Eingangsbereich hinzuweisen.

(4) Die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten dürfen gespeichert werden. Sie sind spätestens acht Tage nach Beendigung des Spielbetriebs des Tages der Aufzeichnung zu löschen, es sei denn die weitere Speicherung ist erforderlich zum Erreichen eines der in Absatz 1 genannten Ziele und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. In diesem Fall ist auch die Übermittlung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten zulässig. Die Daten dürfen verarbeitet und genutzt werden von

1. der Geschäftsleitung des Unternehmens,
2. den vom Spielbankunternehmen mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs beauftragten Personen,
3. den für die Aufsicht über die Spielbanken zuständigen Bediensteten des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie den für die Überwachung zuständigen Bediensteten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und des zuständigen Finanzamts sowie



4. der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie den jeweils mit den Aufgaben Beauftragten.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 sind die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen spätestens vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(6) Werden die durch Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, dann ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen. § 14 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(7) Der erstmalige Einsatz der Videoüberwachung in einem Bereich und Veränderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen unter Angabe

1. des Bereichs, der überwacht werden soll,
2. des damit verfolgten Ziels,
3. des Verantwortlichen sowie
4. ob und wie lange die Aufnahmen gespeichert werden sollen.

(8) Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### § 33

#### *Spielbankabgabe*

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 Prozent und für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 35 Prozent des Brutto-Spielertrags.

(2) Die Spielbankabgabe kann in den ersten drei Betriebsjahren einer Spielbank um jeweils bis zu 10 Prozent der Abgabebeträge nach Absatz 1 ermäßigt werden. Bei der Entscheidung ist die zu erwartende Kostenbelastung für die die Erlaubnis innehabende Person insbesondere durch nachzuweisende Investitionen in die Spielbank angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 findet keine Anwendung bei der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer bestehenden Spielbank oder bei einem Wechsel der Gebäude oder Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf.

(3) Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Situation oder Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt ist, können die in Absatz 1 genannten Abgabensätze unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange der

die Erlaubnis innehabenden Person um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags ermäßigt werden. Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank. Negative wirtschaftliche Entwicklungen, die auf Entscheidungen der Spielbank beziehungsweise der die Erlaubnis innehabenden Person zurückzuführen sind, rechtfertigen keine Ermäßigung nach Satz 1. Unter Berücksichtigung des ordnungsrechtlichen Abschöpfungsgedankens muss der die Erlaubnis innehabenden Person ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleiben.

(4) Über die Höhe der Ermäßigung der Abgabebeträge nach Absatz 2 Satz 1 und der Abgabensätze nach Absatz 3 Satz 1 entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Innenministerium.

(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die insoweit entrichtete Umsatzsteuer wird auf die nach diesem Gesetz zu entrichtende Spielbankabgabe solange angerechnet, bis sie vollständig verrechnet ist. Entsprechende Umsatzsteuererstattungen führen zu einer Erhöhung der Spielbankabgabe.

(6) Brutto-Spielertrag ist der Betrag

1. um den die täglichen Spieleinsätze die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne übersteigen, wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, oder
2. der der Spielbank zufließt, wenn sie kein Spielrisiko trägt.

(7) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(8) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Brutto-Spielertrag nicht und sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Münzen und Geldscheine anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(9) Spielverluste eines Spieltages dürfen auf Brutto-Spielerträge der folgenden 14 Tage angerechnet werden.

#### § 34

##### *Weitere Leistungen*

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 33 an das Land weitere Leistungen zu entrichten.

(2) Die weiteren Leistungen umfassen

1. 15 Prozent des Brutto-Spielertrags (§ 33 Absätze 6 bis 9) und
2. eine Gewinnabgabe von 95 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

(3) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der die Erlaubnis innehabenden Person, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:

1. Erhöhung um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste); dies gilt nicht, wenn die zugrunde liegenden Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut getroffen wurden, das oder dessen Hauptanteilseigner nicht Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person ist,
2. Erhöhung um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrüblich sind, sowie
3. Minderung um 5 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklagen, soweit diese Kapitalanteile zur Aufrechterhaltung des notwendigen Spielbetriebs erforderlich sind.

### § 35

#### *Zuwendungen, Tronc*

(1) Die in einer Spielbank als Spieltechniker beziehungsweise Spieltechnikerin oder als Kassierer beziehungsweise KassiererIn beschäftigten Personen dürfen von den die Spielbank besuchenden Personen keine Geschenke, Trinkgelder oder ähnliche Zuwendungen annehmen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).

(2) Der Tronc ist von der die Erlaubnis innehabenden Person treuhänderisch zu verwalten und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.

### § 36

#### *Verwendung der Erträge*

Mindestens 50 Prozent, maximal 100 Prozent der Erträge aus der Spielbankabgabe (§ 33), den weiteren Leistungen (§ 34) und den dem Land zufließenden Gewinn-

ausschüttungen der die Erlaubnis innehabenden Person sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Ausgaben zugunsten staatlicher Heilbäder und zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen gegenüber der Stadt Baden-Baden aufgrund der Neustrukturierung der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden,
2. Förderung des Fremdenverkehrs,
3. Ausgaben zugunsten staatlicher Kulturdenkmale und für Maßnahmen der Kulturförderung,
4. Finanzierung eines Infrastrukturfonds,
5. Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.

Die Belange der Sitzgemeinden sind innerhalb dieser Verwendungszwecke angemessen zu berücksichtigen. Die restlichen Erträge sind nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes zu verwenden.

### § 37

#### *Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit der Abgaben*

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automaten-spiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamts eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am zehnten Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Ist dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am zehnten Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldungen im Sinne des § 167 der Abgabenordnung.

#### § 38

##### *Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften*

(1) Die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin befindet; § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Auf die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Brutto-Spielertrags werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht. Die Finanzämter können sich hierbei auch Dritter bedienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 39

##### *Landesrechtliche Steuerbefreiung*

Unbeschadet der in § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der jeweiligen Fassung geregelten Befreiung von Bundessteuern ist die die Erlaubnis innehabende Person für den Betrieb der Spielbank auch von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen. Satz 1 gilt auch für örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die von den Gemeinden aufgrund von § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden können.

## Abschnitt 7:

## Spielhallen

## § 40

*Begriffsbestimmung*

Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

## § 41

*Erlaubnis für Spielhallen*

(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz, die die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung ersetzt und die Erlaubnis nach Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mit umfasst. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2, 3, 5 oder 6 nicht vorliegen oder

1. die in § 33 c Absatz 2 oder § 33 d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,
3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird oder
4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(3) Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 hinsichtlich des Sozialkonzepts einzuholen.

(4) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder

2. der Betreiber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

#### § 42

##### *Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen*

- (1) Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- (3) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.

#### § 43

##### *Anforderungen an die Ausübung des Betriebs*

- (1) Die die Erlaubnis innehabende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spielerinnen und Spieler aufhalten. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV abgeglichen werden.
- (2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen und Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu informieren. Erlaubnisinhaber haben ferner
  1. ein Sozialkonzept nach § 7 zu entwickeln und umzusetzen,
  2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Aufsichtspersonal der Spielhalle nach § 7 Absatz 2 geschult wurde, und
  3. Anträge auf Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.
- (3) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506).

(4) Der Abschluss von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle unzulässig.

(5) Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig.

#### § 44

##### *Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung*

(1) Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.

(2) Die Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

(3) In einer Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Es ist ferner für ausreichenden Einfall von Tageslicht zu sorgen, wenn dies aufgrund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

#### § 45

##### *Sperrdatei in Spielhallen*

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Selbstsperrungen gilt § 4 Absatz 3.

#### § 46

##### *Sperrzeit und Feiertagsruhe*

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.

(2) Für den Betrieb von Spielhallen sowie den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.



## Abschnitt 8:

## Sonstige Vorschriften

## § 47

*Zuständigkeiten*

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 für die Durchführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortpolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortpolizeibehörden bei der Durchführung des Artikels 1 § 9 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mit. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortpolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV ein länder einheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.

(5) Zuständige Behörden nach dem Siebten Abschnitt sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit. Ihre Auskunfts- und Nachschau-rechte bestimmen sich nach § 29 der Gewerbeordnung. Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht

zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortgeführt.

(7) Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag gemäß Artikel 1 § 35 Absatz 2 Erster GlüÄndStV außer Kraft und kommt Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012 (GBl. S. 385) zur Anwendung, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV zuständig.

## § 48

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder durchführt oder eine Spielhalle betreibt, ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
2. als Veranstalter, Vermittler oder Durchführer eines öffentlichen Glücksspiels den in der Erlaubnis gemäß § 2, § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in Verbindung mit § 22 oder § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in Verbindung mit § 23 getroffenen Regelungen zum Jugend- oder Spielerschutz zuwiderhandelt,
3. für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
4. seiner Verpflichtung aus § 7 oder § 43 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt,
5. als Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,
6. entgegen Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster GlüÄndStV die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt, verlangte Unterlagen und Hinweise nicht vorlegt oder der zuständigen Behörde oder der nach § 47 Absatz 2 beauftragten Ortspolizeibehörde den Zugang zu den Geschäftsräumen oder -grundstücken, in beziehungsweise auf denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten verwehrt,
7. entgegen Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Erster GlüÄndStV als am Zahlungsverkehr Beteiligter insbesondere als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,

8. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 Absatz 4, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22, § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 oder Artikel 1 § 17 Erster GlüÄndStV verstößt,
9. entgegen § 2 Absatz 8 der zuständigen Behörde Änderungen von für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
10. der Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3 Satz 2 nicht rechtzeitig nachkommt,
11. als gewerblicher Spielvermittler einer Anforderung des Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV zuwiderhandelt,
12. als gewerblicher Spielvermittler den Bericht nach § 18 Absatz 3 nicht oder verspätet vorlegt,
13. als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen oder als Betreiber einer Spielhalle entgegen § 4 Absatz 3 einen Antrag auf Selbstsperrung nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person übermittelt,
14. entgegen Artikel 1 § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Erster GlüÄndStV gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen teilnehmen lässt,
15. an Feiertagen entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,
16. entgegen § 32 Absatz 1 keine Videoüberwachung in einer Spielbank durchführt,
17. entgegen § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,
18. entgegen § 43 Absatz 1 Satz 2 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,
19. entgegen § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt oder umsetzt,
20. entgegen § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,
21. entgegen § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperrung oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,
22. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,
23. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,

24. entgegen § 43 Absatz 4 den Abschluss von Wetten zulässt oder duldet,
  25. entgegen § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,
  26. entgegen § 43 Absatz 5 in den Räumen einer Spielhalle während der für diese gültigen Sperrzeit eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt oder dies duldet,
  27. entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,
  28. entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,
  29. entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung einer Spielhalle nicht einhält,
  30. die für die Spielhalle gültigen Sperrzeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.

#### § 49

##### *Verordnungsermächtigung*

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1 oder der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 20 Absatz 2, soweit sie zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV erforderlich ist.

#### § 50

##### *Änderung von Rechtsvorschriften*

- (1) § 9 Absatz 1 Satz 3 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671), wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75), wird wie folgt geändert:

§ 10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „und § 33 i“ wird gestrichen.
2. Nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „, nach dem Siebten Abschnitt des Landesglücksspielgesetzes“ eingefügt.

Abschnitt 9:

Schlussvorschriften

§ 51

*Übergangsregelung*

(1) Annahmestellen, die vor dem 31. Dezember 2011 erlaubt wurden und die in einer Gaststätte betrieben werden, ohne dass die in § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen bis zum 30. Juni 2013 weiterbetrieben werden.

(2) Die Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz gelten bis zum 29. Dezember 2015 fort.

(3) § 33 i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung nach dem 28. Oktober 2011 erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 28. Februar 2017, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Erlaubnisbehörde in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 befristet für einen angemessenen Zeitraum auf Antrag von der Einhaltung der Anforderungen des § 42 Absätze 1 und 2 befreien; dabei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung sowie der Schutzzweck dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle darf dabei 250 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zur Eingangstür, nicht unterschreiten. Dem Antrag sind sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unbilligen Härte sind insbesondere dann gegeben, wenn eine Anpassung des Betriebs an die gesetzlichen

Anforderungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist und Investitionen, die im Vertrauen auf den Bestand der nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts erteilten Erlaubnis getätigt wurden, nicht abgeschrieben werden konnten. § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung noch nicht erteilt worden ist.

(6) Betreiber von Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung verfügen, haben innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Verpflichtungen nach § 7 dieses Gesetzes nachzukommen.

## § 52

### *Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften*

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 4. März 2008 (GBl. S. 81),
2. das Spielbankengesetz in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S. 571, ber. S. 706) und
3. die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 22. Juli 1987 (GBl. S. 306).

## § 53

### *Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit im Satz 2 beziehungsweise in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei bei Spielhallen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt ab dem 1. Juli 2013.

(2) §§ 33 bis 35 und §§ 37 bis 39 sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen anzuwenden, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 33 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 sowie § 34 sind erst für Besteuerungszeiträume ab dem 1. des Folgemonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes

Der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV), der ab 1. Januar 2012 als Landesrecht fortgilt, wurde entsprechend § 27 GlüStV unter Beteiligung der Normadressaten und nach Durchführung einer auf zahlreiche Datenquellen gestützten Ex-Post-Analyse evaluiert. Nach dem Evaluierungsbericht haben sich die untersuchten Vorschriften im Wesentlichen bewährt und stellen eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels dar. Das ordnungsrechtliche Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspiel sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung in legale Bahnen zu lenken, sei allerdings nicht in jeder Hinsicht in dem von den Ländern anvisierten Umfang erreicht worden, was das große Angebot illegaler Glücksspiele im Internet belege.

Ergänzt wurde die nationale Analyse durch eine international vergleichende Analyse. Diese belegt, dass neben Wetten europaweit insbesondere die Umsätze bei Spielautomaten außerhalb von Spielbanken deutlich gestiegen sind. Gleichzeitig wird die hohe Suchtgefahr des Internetglücksspiels bestätigt, wobei dies insbesondere für Casinospiele und Sportwetten gilt. Die Gutachter sind der Ansicht, dass einer restriktiven Zulassung unter staatlicher Kontrolle der Vorzug zu geben ist, soweit eine effektive Kontrolle des Zugangs zu Glücksspielen im Internet nicht zu realisieren ist.

Der Glücksspielstaatsvertrag ist in seinen Zielen und Einzelregelungen von der Rechtsprechung gebilligt worden. Die Verfassungskonformität des Glücksspielstaatsvertrages wurde festgestellt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Oktober 2008, 1 BvR 928/08, und vom 14. Juli 2009, 1 BvR 880/09). Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das im Staatsvertrag verankerte staatliche Wettmonopol wegen der Entwicklung in anderen Bereichen, die wie der Bereich der Spielhallen nicht im Glücksspielstaatsvertrag geregelt sind, unionsrechtlich nur bei Vorliegen einer Gesamtkohärenz rechtmäßig. Der Europäische Gerichtshof stellt die Kohärenz in Frage, wenn bei Glücksspielen außerhalb des Monopols, die zudem ein höheres Suchtpotential aufweisen, eine Politik der Angebotserweiterung betrieben wird. Denn dies kann dazu führen, dass das Monopol als nicht geeignet angesehen wird, die Ziele, die gerade mit der Errichtung eines Monopols verfolgt werden, nämlich die Spielsuchtbekämpfung, wirksam zu verfolgen (Urteil des EuGH vom 8. September 2010, Az.C-316/07 [Markus Stoß]).

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse haben die Länder von einer vollständigen Neuregelung abgesehen und die mit dem Glücksspielstaatsvertrag von 2008 geschaffene Regelung lediglich fortentwickelt. An den Zielen der Regulierung des Glücksspiels und den wichtigsten Instrumenten zu ihrer Durchsetzung wurde grundsätzlich festgehalten. Der von den Ministerpräsidenten mit Ausnahme von Schleswig-Holstein am 15. Dezember 2011 unterzeichnete Staatsvertrag enthält insbesondere folgende Neuerungen:

1. Die Kernziele des Staatsvertrages werden neu akzentuiert; die Ziele stehen gleichrangig nebeneinander. Beim Ziel der Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots wird der Aspekt der Schwarzmarktbekämpfung hervorgehoben. Zusätzlich wird als Ziel aufgenommen, dass Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen ist. Für die einzelnen Glücksspielformen sind differenzierte Maßnahmen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

2. Bei den Lotterien bleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential wird am staatlichen Veranstaltermonopol festgehalten. Allerdings wird das Internet wieder geöffnet. Damit soll den illegalen Glücksspielangeboten im Internet eine legale, sichere und den Spieler- und Jugendschutz gewährleistende Alternative gegenübergestellt werden. Für Lotterien im Internet wird ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Die Erlaubnisvoraussetzungen orientieren sich an der Übergangsregelung des § 25 Absatz 6 GlüStV.
3. Angesichts des festgestellten umfangreichen und schwer zu bekämpfenden Schwarzmarkts wird bei Sportwetten von dem bisherigen Veranstaltermonopol abgewichen. Im Rahmen eines Experiments soll erprobt werden, ob es gelingt, durch ein kontrolliertes Angebot privater Konzessionäre den Schwarzmarkt zurückzudrängen beziehungsweise ins Legale zu überführen. Für einen Zeitraum von sieben Jahren wird anstelle des Wettmonopols ein Konzessionssystem mit länderübergreifend 20 Konzessionen vorgesehen. Die Konzessionen werden unionsweit ausgeschrieben. Die Konzessionäre unterliegen hohen Auflagen und einer staatlichen Kontrolle. Ihr Produktportfolio ist beschränkt.
4. Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten werden erstmals in den Staatsvertrag aufgenommen. Unterbunden wird insbesondere die Vermittlung von Wetten an in Deutschland nicht zugelassene Veranstalter. Das Internet, in dem Pferdewetten bislang nicht offeriert werden durften, wird nur unter Berücksichtigung der auch für andere Glücksspielarten geltenden Beschränkungen geöffnet. Bei den Festquotenwetten der Buchmacher greift zukünftig das Spielersperrsystem.
5. In den Staatsvertrag werden Regelungen zur Regulierung der Spielhallen aufgenommen, um deren Zahl zu begrenzen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten. Die gleichen Erwägungen gelten für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitstellen.
6. Gewinnspiele im Rundfunk werden aus dem Anwendungsbereich des Staatsvertrages herausgenommen. Es gilt nur der Rundfunkstaatsvertrag.
7. Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auszurichten. Eine auf Jugendliche gerichtete Werbung ist nicht zulässig. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen, im Internet und über Telekommunikationsanlagen verboten. Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten kann im Fernsehen und im Internet erlaubt werden. Allerdings ist im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen Werbung für Sportwetten auf dieses Sportereignis nicht zulässig. Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang erlaubter Werbung.
8. Die Zusammenarbeit der Länder wird fortentwickelt und effektiver ausgestaltet. Insbesondere wird die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einem Land übertragen, das dann für alle anderen Länder handelt. So soll zum Beispiel Nordrhein-Westfalen die Erlaubnisse für Werbung im Internet oder im Fernsehen erteilen und Hessen die Konzessionsverfahren durchführen. Es wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet. Diese Entscheidung wird dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder umgesetzt.

Der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) gesetzte länderübergreifende Rahmen bedarf zu seiner Umsetzung noch der Ergänzung durch Regelungen der Länder. Artikel 1 § 28 Erster GlüÄndStV sieht vor, dass die Länder die zur Ausführung des Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen erlassen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der für die Durchführung des Staatsvertrages zuständigen Behörden, die Festlegung der Voraussetzungen für die Erteilung von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen, die Regelung des Mindest-



abstandes zwischen Spielhallen und die Festsetzung von Sperrzeiten für Spielhallen. Darüber hinaus werden die Länder in Artikel 1 § 28 Erster GlüÄndStV ausdrücklich dazu ermächtigt, in ihren Ausführungsgesetzen Verstöße gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe zu ahnden. Ferner werden die Länder durch Artikel 1 § 18 Erster GlüÄndStV ermächtigt, bei ordnungsrechtlich weniger bedeutsamen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen (sog. Kleine Lotterien) unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen des Staatsvertrages abzuweichen.

Mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz sollen die zur Ausfüllung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages in Baden-Württemberg erforderlichen landesrechtlichen Regelungen getroffen werden. Gleichzeitig werden die Vorschriften des Spielbankengesetzes in das Ausführungsgesetz überführt und die landesrechtlich erforderlichen Regelungen für Pferdewetten aufgenommen. Neu aufgenommen werden ferner Regelungen für Spielhallen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, der als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Lotterie- und Sportwettenmonopols die Gesamtkohärenz verlangt, die insbesondere dann gefährdet ist, wenn in Glücksspielbereichen außerhalb des Monopols, die ein höheres Suchtpotential aufweisen, eine expansive Politik verfolgt wird und dadurch die mit dem Monopol verfolgten Ziele konterkariert werden, ist es sachgerecht, diese Bereiche in einem Landesglücksspielgesetz zusammenzuführen. Hierfür spricht auch, dass die im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen auch für diese Glücksspielarten grundsätzlich gelten. Gleichzeitig wird damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

## II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Nachdem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Artikel 1 § 4 Absatz 1 für jede Veranstaltung und Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels ein umfassendes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt begründet, enthält der Gesetzentwurf zunächst allgemeine Regelungen zum Verfahren und zu den Voraussetzungen, unter denen die verschiedenen glücksspielrechtlichen Erlaubnisse von den zuständigen Behörden erteilt werden dürfen. Anschließend werden die spezifischen Regelungen für die einzelnen Glücksspielarten getroffen.

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen der Erlaubnis für das staatliche Glücksspiel, das vom Land zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen ist, und der Erlaubnis für nicht-staatliche Angebote, die daneben unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden dürfen.

Bei den Lotterien bleibt es bei der bisherigen Regelung. Bei der Erlaubnis für die Vermittlung in öffentliche Glücksspiele ist vor allem zwischen der Erlaubnis für die Annahmestellen des Veranstalters im Sinne des Artikels 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV (§ 13), die in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliedert sind, und der gewerblichen Spielvermittler (§ 18) zu unterscheiden. Hinzu kommt die Erlaubnisregelung für Lottereeinnehmer (§ 19), die speziell in die Klassenlotterien vermitteln und ebenfalls in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliedert sind.

Wie bereits das Ausführungsgesetz zum vorherigen Staatsvertrag ermöglicht auch der vorliegende Gesetzentwurf, für sogenannte Kleine Lotterien eine allgemeine Erlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung zu erteilen (§ 15).

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine begrenzte Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter für einen Zeitraum von sieben Jahren vor. Während dieser Zeit muss den Konzessionsnehmern die Möglichkeit des terrestrischen Vertriebs eröffnet werden. Gleichzeitig ist das Ziel einer Begrenzung des Glücksspiels im Auge zu behalten. Der Gesetzentwurf sieht eine Regelung der Wettvermittlungsstellen vor, die beiden Anliegen gerecht wird (§ 20).

Die Regelungen des Spielbankengesetzes werden in das Landesglücksspielgesetz überführt.

Ferner soll durch die Verlängerung der Erlaubnisse für die Spielbanken in Baden-Baden und Konstanz um zwei Jahre und fünf Monate ermöglicht werden, dass zukünftig eine Gesamtkonzession für alle Spielbanken in Baden-Württemberg vergeben werden kann (§ 51 Abs. 3). Dieses Ziel wird aus Gründen der Suchtprävention und um die mit dem Betrieb von Spielbanken verbundenen Gefahren zu minimieren verfolgt. Hierdurch wird ein Wettbewerb der Spielbanken untereinander mit entsprechenden (möglicherweise anreizenden) Werbemaßnahmen ausgeschlossen und ein landesbezogenes Sozialkonzept ermöglicht.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, um Manipulationen zu verhindern, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Gefahrenabwehr und Finanz- und Abgabekontrolle wird eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in das Gesetz aufgenommen (§ 32).

Ferner wird die bestehende systemwidrige Doppelbelastung der Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit Umsatzsteuer und Spielbankabgabe beseitigt. Die Abgabenregelungen werden den anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der baden-württembergischen Spielbanken angepasst. Dies wird durch reduzierte fixe Abgabensätze bei der Spielbankabgabe und bei den weiteren Leistungen und durch die Einführung einer im Wesentlichen am jeweiligen handelsrechtlichen Jahresergebnis der einzelnen Spielbank orientierten Gewinnabgabe erreicht, durch die eine sachgerechte und angemessene Besteuerung vorgenommen werden kann. Die abgabenrechtliche Behandlung falscher Spielmarken, falscher Geldscheine und falscher Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen wird modifiziert.

Erstmals werden landesgesetzliche Regelungen für den Bereich der Spielhallen und der Pferdewetten aufgenommen.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen ist im Rahmen der Föderalismusreform I mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) durch Neufassung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG auf die Länder übergegangen. Das auf Spielhallen bezogene Bundesrecht gilt gemäß Artikel 125 a Absatz 1 GG solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Dies soll mit dem Landesglücksspielgesetz erfolgen.

Diese Regelungskompetenz der Länder umfasst die personen- und ortsgebundenen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Betreibers einer Spielhalle. Darüber hinaus erfasst sie die Rahmenbedingungen, die beim Betrieb einer Spielhalle einzuhalten sind; hierzu gehören auch Regelungen über die Öffnungsbeziehungsweise Sperrzeiten. Die Länder haben damit die Möglichkeit, steuernd einzugreifen, insbesondere durch Vorgaben zur räumlichen Situation beziehungsweise zu Mindestabständen zwischen Spielhallen, um den ordnungsrechtlichen Zielen, vor allem der Verhinderung der Ausnutzung des Spieltriebs, zu begegnen. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht daher u. a. vor, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex jeweils nur eine Spielhalle betrieben werden darf und diese zudem einen Mindestabstand von anderen Spielhallen einhalten muss.

Der Gesetzentwurf enthält für Spielhallen folgende Regelungen:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle nach der Gewerbeordnung werden mit denen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und weiteren Ergänzungen in einem Verfahren gebündelt. Die Zuständigkeit verbleibt bei den bisher zuständigen unteren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit.
- Spielhallenbetreiber müssen künftig ein Sozialkonzept vorlegen und ihre Mitarbeiter schulen lassen, um diese in die Lage zu versetzen, zur Verhinderung der Entstehung von Spielsucht auf Spielgäste einzuwirken. Die Beurteilung der

vorgelegten Sozialkonzepte obliegt dem für die Glücksspielaufsicht landesweit zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, von dessen Einvernehmen die Erteilung der Erlaubnis abhängig ist.

- Der Mindestabstand zwischen Spielhallen wird verbindlich auf 500 m Luftlinie, gemessen von Tür zu Tür, festgesetzt. Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall sind bewusst nicht vorgesehen.
- Für neue Spielhallen wird ferner ein Mindestabstand von 500 m zu bestehenden Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen dienen, vorgesehen.
- Die Spielhallen werden in das System der Spielersperren einbezogen, auch um Ausweichbewegungen von gesperrten Spielern zu verhindern.
- Es werden Anforderungen an die Werbung und die Ausgestaltung von Spielhallen festgeschrieben.
- Bestimmte Mischformen von Betrieben, z. B. die Annahme von Wetten in den Räumen einer Spielhalle, werden ausgeschlossen.
- Die bisher in der Gaststättenverordnung geregelten Sperrzeiten werden in das Landesglücksspielgesetz übernommen, ferner werden wie bei Spielbanken bestimmte Spielverbotstage festgesetzt.
- Für Spielhallen, für deren Betrieb eine Erlaubnis vor dem 28. Oktober 2011 erteilt wurde, gilt entsprechend dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ein Bestandsschutz bis zum 30. Juni 2017, nach dessen Ablauf kommt eine Härtefallklausel zur Anwendung. Für Spielhallen, deren Betrieb erst nach dem 28. Oktober 2011 erlaubt wurde, gilt ein Bestandsschutz nur bis zum 30. Juni 2013.

Die Entwicklung im gewerblichen Spiel war nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3495) vor allem in den südlichen Bundesländern und hier insbesondere in Baden-Württemberg von einer hohen Steigerung der Zahl von Spielhallenerlaubnissen geprägt. Hintergrund dafür ist zunächst, dass die durch die Änderung der Spielverordnung ermöglichten neuen Geräte von den Spielern als deutlich attraktiver als die zuvor rechtlich zulässigen empfunden wurden und werden, was in der Folge zu einer Ausdehnung des Angebotes geführt hat. Da die bisher vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten des Planungs- und Ordnungsrechts den örtlichen Behörden keine hinreichende Handhabe zur Gegensteuerung boten, stieg allein in Baden-Württemberg nach der Feldstudie des Arbeitskreises gegen Spielsucht e. V. zur Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, die bundesweit alle Kommunen über 10.000 Einwohner erfasst, die Zahl der Spielhallenkonzessionen im Zeitraum von 2006 bis 2010 von 810 auf 1.236. Auch im darauffolgenden Zeitraum ebte die Entwicklung nicht ab, allein im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Mannheim wurden im Jahr 2011 insgesamt 21 Erlaubnisse erteilt. Parallel dazu stieg die Zahl der in Spielhallen, aber auch in Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte, in Spielhallen von 6.964 im Jahr 2006 auf 12.582 im Jahr 2010.

Geldspielgeräte, wie sie in Spielhallen und Gaststätten aufgestellt werden, bergen jedoch aufgrund der schnellen Spielabläufe und der auf die Spieler einwirkenden optischen und akustischen Signale in hohem Maße die Gefahr, die Kontrolle über das eigene Spielverhalten zu verlieren und hierdurch ein problematisches Spielverhalten oder gar eine Spielsucht zu entwickeln. Sämtliche einschlägigen Studien belegen, dass von Geldspielgeräten insoweit das höchste Suchtrisiko ausgeht, weshalb im Wege eines multimodalen Ansatzes aus Gründen der Suchtprävention gegenzusteuern ist. Soweit es um die technischen Vorgaben für die Geldspielgeräte geht, sind diese durch eine von der Bundesregierung bereits angekündigte Änderung der Spielverordnung dahin zurückzuführen, dass ihr Charakter als Unterhaltungsspielgerät wieder stärker in den Vordergrund gerückt wird. Gleichzeitig ist durch entsprechende Vorgaben für den terrestrischen Be-

trieb dieser Geräte durch die Länder ein Beitrag zu leisten, um diesen Bereich des Glücksspielmarktes wieder stärker am Gesamtziel der Bekämpfung der Spielsucht auszurichten. Dem dienen die Bestimmungen des Siebten Abschnitts des Gesetzentwurfs, die durch vereinzelte Vorschriften des Ersten Abschnitts (zum Beispiel § 2 Absätze 1, 4, 7 und 8) ergänzt werden.

Da auch Pferdewetten als Sportwetten einzuordnen sind, müssen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Beschränkungen für Veranstaltungen und für das Vermitteln von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine abgestimmte Regelung von Sport- und Pferdewetten Rechnung getragen werden. Die Regelungen des Fünften Abschnittes greifen die Regelungen für Sportwetten auf, wobei den besonderen Gegebenheiten bei den Pferdewetten in Bezug auf die tatsächlichen Besonderheiten und den bundesrechtlichen Rahmen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu Rechnung getragen wird.

### III. Regelungsfolgenabschätzung

Die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes werden sich auf die Wirtschaft, die Kommunen und das Land auswirken. Es muss davon ausgegangen werden, dass Kosten für geforderte Maßnahmen auf die Verbraucher abgewälzt werden. Da diese hierdurch vom Spiel abgehalten werden könnten, handelt es sich um eine im Sinne der Suchtprävention durchaus positive Folge. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass Glücksspiel grundsätzlich verboten ist. Es kann allerdings unter besonderen Voraussetzungen, wie sie im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehen sind, ausnahmsweise zugelassen werden.

Sofern die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg nicht mehr Sportwetten mit festen Quoten im Auftrag des Landes anbieten darf, ist zu erwarten, dass sie in diesem Segment in gewissem Umfang Verluste haben wird. Da der Internetvertrieb wieder eröffnet und Werbung für Lotterien auch im Fernsehen sowie im Internet möglich sein wird, ist zu erwarten, dass der Verlust für das Land im Bereich der Sportwetten (Umsatz derzeit ca. 16,4 Mio. € p. a.) während der Experimentierphase kompensiert werden kann, zumal Sportwetten zu festen Quoten lediglich ca. 3 % des Umsatzes der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ausmachen. Mit Wegfall des Internetvertriebs von Lotto 6aus49 ein Jahr nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ist der Spieleinsatz bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg um etwa 19 Mio. € gesunken. Das entspricht etwa 2 % des Gesamtspieleinsatzes. Es wird erwartet, dass zumindest in dieser Größenordnung durch die Öffnung des Internets für das legale Glücksspiel Mehreinnahmen getätigt werden können. Aufgrund der Entwicklung des Internets zu einem alltäglichen Kommunikationsmittel könnten bei vorsichtiger Schätzung unter Zugrundelegung eines maßvollen Wachstums des Internetanteils bis zu 5 % der Gesamtspieleinsätze über Internet abgewickelt werden, was etwa 42 Mio. € entsprechen würde. Hinzu kämen die Steigerungen durch gewerbliche Spielvermittler, die zukünftig ebenfalls wieder das Internet nutzen dürfen. Diese hatten 2008 nach Schließung des Vertriebswegs Internet ca. 16 Mio. € weniger bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg eingespielt. Nicht genau vorhersagen lässt sich, inwieweit gesteigerte Spieleinsätze im Internet zusätzliche Spieleinsätze sind.

Während der Experimentierphase, in der konzessionierte Private Sportwetten veranstalten dürfen, wird das Land Sportwetten zu festen Quoten nur veranstalten und vermitteln dürfen, wenn die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, eine Konzession erhält. Sollte sie auch weiterhin Sportwetten anbieten dürfen, darf sie diese in ihren Annahmestellen vertreiben, d. h. für diese ändert sich nichts. Erhält die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg oder eine Gesellschaft, an der

sie beteiligt ist, keine Konzession, dürfen über die Annahmestellen nach dem Ablauf der Übergangsfrist des Artikels 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV keine Sportwetten zu festen Quoten mehr vertrieben werden. Da diese Sportwetten ca. 3 % des Umsatzes der von der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg vertriebenen Produkte ausmachen, ist von einer Umsatzeinbuße bei den einzelnen Annahmestellen in dieser Höhe auszugehen. Angesichts der Tatsache, dass die Vermittlung von Glücksspielen lediglich im Nebenerwerb zulässig ist, ist davon auszugehen, dass der Wegfall der Sportwetten nicht dazu führen wird, dass sich der Geschäftsbetrieb der Annahmestelle insgesamt nicht mehr rentiert.

Gewerbliche Spielvermittler, Wettvermittlungsstellen, Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten und Spielhallen müssen am Sperrsystem mitwirken, um sicherzustellen, dass gesperrte Spieler nicht am Glücksspiel teilnehmen. Für den Anschluss an das Sperrsystem entstehen Investitions- und Betriebskosten. Nach vorsichtiger Schätzung dürften die Kosten für Hard- und Software bei etwa 1.500 € pro Spielhalle liegen, wenn eine internetbasierte Anbindung an die Sperrdatei zum Beispiel mit einem VPN-Tunnel erfolgen kann. Dazu kommen ggfs. Kosten für Lesegeräte von Ausweisen etc. sowie laufende Kosten wie Leitungskosten, Entgelte für die Nutzung des Systems in Form einer Abfragegebühr oder Sperrgebühr, die von den Kosten des Systems und der Anzahl der Abfragen abhängt. Diese Kosten können, da noch keine Konzeption für die zentrale Sperrdatei vorliegt, derzeit nicht abgeschätzt werden.

Auch die Verpflichtung, ein Sozialkonzept zu erstellen und anzuwenden, wird zu Kosten bei den Betreibern von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen usw. führen, deren Höhe von den Angeboten des Marktes abhängen und nicht – auch mit Blick auf die unterschiedlichen Anforderungen je nach Gefährdungspotentials des angebotenen Glücksspiels – beziffert werden kann.

Nach Artikel 1 § 27 Absatz 1 Erster GlüÄndStV darf eine Erlaubnis für das Vermitteln von Pferdewetten nur noch erteilt werden, wenn die zuständige Behörde den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt hat. Damit wird es zukünftig entgegen der jetzigen Rechtslage nicht mehr ohne Weiteres möglich sein, dass Buchmacher in Baden-Württemberg Wetten an ausländische Buchmacher oder ausländische Rennvereine vermitteln. Dies ist zukünftig nur noch möglich, wenn der ausländische Buchmacher beziehungsweise der ausländische Totalisator in Baden-Württemberg konzessioniert ist. Für die ausländischen Buchmacher beziehungsweise Totalisatoren entstehen hierdurch Kosten (Verwaltungsgebühren, Erstellen und gegebenenfalls Übersetzen der Antragsunterlagen), sofern sie eine entsprechende Erlaubnis beantragen. Sollten sie keine Erlaubnis beantragen, dürfen ihre Wetten in Baden-Württemberg nicht mehr vermittelt und angeboten werden. In so einem Fall würden auch Buchmacher aus Baden-Württemberg, die derartige Wetten bisher angeboten haben, einen Teil ihres Geschäfts verlieren. Ob es hierzu kommen wird und wie bedeutend dann die Auswirkungen für die baden-württembergischen Buchmacher sein werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Positiv auf die Geschäftstätigkeit der Buchmacher und Totalisatoren dürfte sich die Öffnung des Internets für Pferdewetten auswirken.

Die Erträge der Spielbanken unterliegen künftig wie schon bisher der ordnungsrechtlichen weitgehenden Abschöpfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der die Erlaubnis innehabenden Person. Die Ermäßigung der tariflichen Spielbankabgabe um die zu entrichtende, aus dem Betrieb der Spielbank resultierende Umsatzsteuer, die geänderten Abgabensätze bei der Spielbankabgabe und den weiteren Leistungen einschließlich der neu eingeführten Gewinnabgabe und die modifizierte abgabenrechtliche Behandlung falscher Spielmarken u. ä. führen insgesamt zu einer reduzierten Abgabenbelastung der Spielbanken und der jeweiligen die Erlaubnis innehabenden Person.

Gleichwohl werden die öffentlichen Haushalte durch diese Rechtsänderungen nicht belastet.

Dem Land entstehen keine Kosten, weil die Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer und die Absenkung der Abgabensätze zusammen mit der Einführung einer Gewinnabgabe wegen der bisher insoweit schon notwendigen sachlichen und persönlichen Billigkeitsmaßnahmen und des vom Bund im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung gewährten Ausgleichsbetrags per Saldo zu keinen Mindereinnahmen führen.

Auch den Kommunen entstehen durch diese Veränderung der Ertragsabschöpfung keine Nachteile. Die Gemeinden, in denen sich eine öffentliche Spielbank befindet, erhalten feste Zuweisungen aus dem Aufkommen der Erträge der Spielbanken nach dem Staatshaushaltsgesetz, auf deren Höhe die Änderung des Spielbankengesetzes keinen unmittelbaren Einfluss hat.

Das Vergabeverfahren ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand für das Innenministerium verbunden, der jedoch über die einzunehmende Gebühr abgegolten wird. Dadurch, dass zukünftig nur ein Vergabeverfahren durchgeführt werden soll, werden Synergieeffekte genutzt.

Die Regelung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen einzelnen Spielhallen führt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist dazu, dass bei deren Unterschreitung zum Beispiel eine von zwei Spielhallen schließen müsste. Dies wäre gleichbedeutend mit einem Erlaubnisentzug. Vor allem in solchen Fällen, in denen Spielhallen unterschiedlicher Betreiber „zu nahe“ beieinander liegen, entsteht damit ein Interessenkonflikt privater Unternehmen. Eine adäquate Lösung dieses Konflikts ist im Rahmen der Härtefallklausel zu suchen, wobei zeitlich befristete Übergangslösungen oder ggf. auch die Suche nach alternativen Standorten in Betracht kommen.

Die Auswirkungen des Verbots der Mehrfachkonzessionen für Spielhallen auf bestehende Betriebe, die eine Erlaubnis vor dem 28. Oktober 2011 erhalten haben, nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist zum 30. Juni 2017 hängen in hohem Maße von der jeweiligen Nachfolgenutzung der Räumlichkeiten durch die Betreiber und dem von ihnen dabei verfolgten Betriebskonzept ab. Die Härtefallklausel eröffnet hierzu die Option, Spielhallen zumindest bis zum Erreichen der üblichen Abschreibungsfristen zu betreiben; auch ein Rückbau von Mehrfachkonzessionen in Stufen ist möglich. Es besteht ohnehin kein umfassender Anspruch auf Gewährleistung einer einmal erlangten Rechtsposition für alle Zeit. Vielmehr ist der Gesetzgeber grundsätzlich dazu befugt, in bereits bestehende Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben.

Für Betriebe, die nach dem 28. Oktober 2011 genehmigt wurden, gilt nur eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2013. Den Inhabern solcher Betriebe war zu diesem Zeitpunkt hinlänglich bekannt, dass Mehrfachkonzessionen künftig nicht mehr zulässig sein würden, sodass sie sich nicht auf Vertrauensschutz berufen können.

Die künftig gesetzlich geregelte Pflicht zur Durchführung von Einlasskontrollen unabhängig vom Alter der Gäste dürfte zu keinem messbaren höheren Aufwand führen. Diese Aufgabe können die ohnehin in der jeweiligen Spielhalle anwesenden Aufsichtspersonen erledigen, die dies bereits heute vor allem dann tun, wenn Zweifel daran bestehen, ob ein Gast volljährig und damit dazu berechtigt ist, sich in einer Spielhalle aufzuhalten.

Auswirkungen der Sperrzeitregelung sind nur dann zu erwarten, wenn im Einzelfall durch Entscheidung auf örtlicher Ebene eine Sperrzeitverkürzung in Abweichung von der vom Ordnungsgeber grundsätzlich festgelegten Sperrzeit für Spielhallen gewährt worden ist und diese rückgängig gemacht werden soll. Für neue Spielhallen gilt künftig der am Gedanken des Spielerschutzes ausgerichtete Wille des Gesetzgebers ohne Einschränkungsmöglichkeit.

Soweit den Kommunen bei der Überwachung von Spielhallen und den von den Betreibern einzuhaltenden Pflichten Kosten entstehen, können diese nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes geltend gemacht werden.

Die Abwicklung der Erlaubnisverfahren dürfte für die weiterhin zuständigen unteren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtzuständigkeit keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zwar haben die Antragsteller künftig zusätzliche Voraussetzungen nachzuweisen, die inhaltliche Prüfung der Sozialkonzepte erfolgt allerdings durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (s. u.). Die Beurteilung der objektbezogenen Voraussetzungen dürfte künftig durch das nun eindeutig geregelte Verbot von Mehrfachkonzessionen und dessen Flankierung durch die zwingende Abstandsvorschrift sogar deutlich einfacher sein. Denn bereits bisher galt auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Spielhallen ein Gebot der räumlichen Trennung, um zu verhindern, dass Spieler direkt von einer Spielhalle in eine andere wechseln können. Die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis war aber mit einem häufig nicht unerheblichen Aufwand und der Notwendigkeit der Abstimmung verschiedener Behörden oder Dienststellen verbunden. Dieser Aufwand entfällt künftig aufgrund der eindeutigen neuen Regelungen.

Für die Erteilung von Erlaubnissen können wie bisher zumindest die Kosten deckende Gebühren verlangt werden. Das Recht der Spielhallen ist zudem begrifflich dem Glücksspiel zuzurechnen und damit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) von deren Geltungsbereich ausgenommen. Dies bedeutet, dass das in Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 DLR festgelegte Kostendeckungsprinzip nicht als alleinige Richtschnur für die Festlegung von Gebühren zur Anwendung gelangt, sondern auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der in der Erlaubniserteilung liegenden öffentlichen Leistung für den Antragsteller zum Maßstab gemacht werden kann.

Dasselbe gilt für weitere beim Vollzug des Gesetzes anfallende Einzelfallentscheidungen.

Auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg als die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige Person kommen im Zusammenhang mit der zentralen Sperrdatei Aufgaben zu. Da derzeit die konkrete Ausgestaltung der zentralen Sperrdatei noch nicht feststeht, kann der Umfang noch nicht abgeschätzt werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann auch keine Aussage dazu gemacht werden, ob und in welchem Umfang zur Aufgabenerfüllung Investitionen getätigt werden müssen. Über die Möglichkeit, für Leistungen Gebühren zu erheben, können entstehende Kosten voraussichtlich kompensiert werden.

Auf das Regierungspräsidium Karlsruhe werden neue Aufgaben zukommen:

- Zulassung und Aufsicht über Wettvermittlungsstellen,
- Genehmigung ausländischer Totalisatoren und Buchmacher,
- Genehmigung der Teilnahmebedingungen bei Buchmachern und Totalisatoren,
- Prüfung der Sozialkonzepte bei den Spielhallen,
- Unterstützung der Kommunen beim Führen von Prozessen im Zusammenhang mit Spielhallen und
- Mitarbeit in Prüfgruppen.

Durch die ländereinheitlichen Verfahren fallen zwar Aufgaben, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe bislang oblagen, in einem gewissen Umfang weg. Die hierdurch frei werdende Arbeitskapazität reicht jedoch nicht aus, die neuen Aufgaben aufzufangen. Zudem bleibt es bei der Zuständigkeit für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und zwar auch im Internet, da es nur eine zentrale Zuständigkeit des Landes Niedersachsen für Maßnahmen nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Erster GlüÄndStV (Untersagung von Zahlungen) gibt.

Wie bereits im Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterien der Länder ausgeführt, entsteht beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Bewälti-

gung der neuen Aufsichtsaufgaben voraussichtlich ein personeller Mehrbedarf von zwei Arbeitskräften des gehobenen und einer halben Arbeitskraft des höheren Dienstes. Der genannte Bedarf wird sich erhöhen, wenn die Länder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung eines staatlichen Angebots gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt gründen, für die Baden-Württemberg bundesweit zuständig wäre.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass eine funktionierende Aufsicht für den Erhalt des Lotteriemonopols unverzichtbar ist. Mit dem Wegfall des Monopols würden dem Land Einnahmen von über 340 Mio. Euro im Jahr aus abzuführenden Zweckerträgen und Lotteriesteuer entgehen, die wahrscheinlich nur im geringen Umfang über die Besteuerung von privaten Lotterieranbietern kompensiert werden könnten.

#### IV. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Das Innenministerium hat nach Freigabe des Ministerrates vom 24. Juli 2012 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben. Von den 58 um Abgabe einer Stellungnahme gebetenen Stellen haben sich die nachfolgenden Verbände, Organisationen und Stellen zu dem Entwurf geäußert:

- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
- Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG
- GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
- Staatliche Lottereeinnahme Glöckle OHG
- Bundesverband privater Spielbanken in Deutschland e. V.
- Deutscher Lottoverband
- Zentralverband der Staatlichen Lotterie-Einnehmer der Süddeutschen Klassenlotterie e. V.
- Fachverband der Lotterie-Einnehmer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie e. V.
- Gewinnspareverein Südwest e. V.
- Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e. V.
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG
- Landesstelle für Suchtfragen
- Evangelische Gesellschaft eva
- Forschungsstelle Glücksspiel Universität Hohenheim
- KJM-Stabsstelle c/o Bayerische Zentrale für neue Medien
- AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V.
- Automatenverband Baden-Württemberg e. V.
- Bundesverband Automatenunternehmer e. V.
- Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e. V.
- Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V.



- FORUM für Automatenunternehmen in Europa e. V.
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.
- DGB Bezirk Baden-Württemberg
- Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Erzdiözese Freiburg Erzbischöfliches Ordinariat
- Evangelische Landeskirchen in Baden
- Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Landesbeauftragter für den Datenschutz

Darüber hinaus hat die Stadt Ulm eine Stellungnahme abgegeben.

Von den vier angeschriebenen Verbänden, die dem Bereich des Pferdesports zuzurechnen sind, erfolgte keine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. hat in einem Gespräch im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Anmerkungen zum Gesetzentwurf und dessen späteren Vollzug vorgetragen. Aus dem Bereich der Suchthilfe haben sich fünf der insgesamt 19 angeschriebenen Organisationen geäußert.

Auch wenn zu einzelnen Bestimmungen Anregungen gegeben werden, wird der Entwurf grundsätzlich von den Kommunalen Landesverbänden, der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, der Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG, dem Bundesverband privater Spielbanken in Deutschland e. V., der Landesstelle für Suchtfragen, der Evangelischen Gesellschaft eva, dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. und der Stadt Ulm befürwortet.

Mit Verweis auf die europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ihrer Meinung nach bestehen, lehnen die Staatliche Lottereeinnahme Glöckle OHG, der Deutsche Lottoverband, der Zentralverband der Staatlichen Lottereeinnahmer der Süddeutschen Klassenlotterie e. V., der Fachverband der Lotterie-Einnahmer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie e. V., der Automatenverband Baden-Württemberg e. V., der Bundesverband Automatenunternehmer e. V., der Deutsche Automaten-Großhandelsverband e. V., der Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V. und das FORUM für Automatenunternehmen in Europa e. V. den Entwurf ab. Die Verbände der Automatenaufsteller sehen in den Regelungen zu dem Verbot von Mehrfachkonzessionen und zu den Mindestabständen sowie zu den Übergangsregelungen nicht gerechtfertigte Eingriffe in ihre Berufsausübungsfreiheit und in ihr Eigentum. Bei Abständen von 500 m können nach ihrer Auffassung zusätzlich städtebauliche Zielsetzungen konterkariert werden, worauf auch vereinzelt von kommunaler Seite aus verwiesen wurde. Außerdem wird der suchtpreventive Sinn dieser Maßnahme angezweifelt.

Der Schwerpunkt der Stellungnahmen betrifft die Regelungen bezüglich der Sozialkonzepte und der Spielhallen. In diesem Zusammenhang wurde vielfach bedauert, dass für Gaststätten keine Vorgaben gemacht werden, zumal über diese häufig der Einstieg ins Glücksspiel erfolge. Ebenso wurde teilweise das Fehlen von Regelungen für das Internetglücksspiel bemängelt. Von den Glücksspielanbietern wurden die Notwendigkeit dezidierter Regelungen zum Sozialkonzept und der Umfang der Schulungen in Frage gestellt. Aus dem Bereich der Suchthilfe kamen vielfach Vorschläge zur Ausgestaltung der Schulungen und der Sozialkonzepte.

Die Kommunalen Landesverbände begrüßen die Regelungen zu Mindestabständen zwischen Spielhallen sowie zu Jugendeinrichtungen. Der Gemeindetag hält

jedoch den Abstand von 500 m für sehr groß. Diese Distanz werde zu einer hohen Zahl streitiger Verfahren führen, wenn die im Gesetz vorgesehene Übergangsfrist Ende Juni 2017 abläuft. In ihrer Summe könnten die Vorgaben dazu führen, dass in manchen Gemeinden Spielhallen nicht mehr zulässig wären. Der Gemeindetag äußert vor diesem Hintergrund auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Kommunalen Landesverbände fordern zudem im Einklang mit den Regierungspräsidien nähere Vorgaben für die nach Ablauf der Übergangsfrist zur Anwendung gelangende Härtefallklausel und zum rechtlichen Schicksal der bestehenden Erlaubnisse. Außerdem wurde eine Präzisierung des Begriffs der Jugendeinrichtungen erbeten, auch weil die hierauf bezogene Abstandsregelung Auswirkungen auf kommunale Planungen hat.

Die Landesstelle für Suchtfragen, die Evangelische Gesellschaft e.V. und der AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. haben die Einrichtung eines Beirates beziehungsweise einer Kommission angeregt, die Standards für die Sozialkonzepte entwickeln und Schulungskonzepte anerkennen soll.

Diese Stellen haben auch gefordert, zur Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsarbeit und des Versorgungsangebotes mit Beratungsstellen eine feste Quote des Anteils der Mittel aus dem Wettmittelfonds und der Spielbankerträge für diese Zwecke festzuschreiben. Ähnliche Forderungen hinsichtlich der Finanzierung der suchtwissenschaftlichen Forschung hat die Forschungsstelle Glücksspiel Universität Hohenheim gestellt.

Die Landesstelle für Suchtfragen und der AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. sehen eine Konzessionierung der Spielbankerlaubnis auf 10 Jahre auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten für ausreichend, ohne dies näher zu begründen. Die Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG und der Bundesverband privater Spielbanken in Deutschland e.V. betonen die Notwendigkeit einer 15-jährigen Laufzeit. Die übrigen Angehörten haben sich zu dieser Frage nicht geäußert.

Die Kirchen und der DGB haben sich unter Herausstellung der Bedeutung des Tages gegen die Streichung des Buß- und Bettages als Tag, an dem Spielbanken und Spielhallen nicht geöffnet sein dürfen, ausgesprochen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg verweist auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch die zukünftige Erlaubnisprüfung und die Überwachung der Spielhallen entstehen wird, bemängelt das Fehlen eines Abschnitts „Kosten für die öffentlichen Haushalte“ und sieht die Ausführungen unter Abschnitt III Regelungsfolgenabschätzung als unzureichend an.

Insbesondere die Anbieter von Glücksspielen haben sich zu Details der auf ihr spezifisches Glücksspielsegment anzuwendenden Regeln geäußert.

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügte Tabelle verwiesen, in der die wesentlichen Punkte zusammengefasst sind, die vorgebracht worden sind. Dieser Tabelle kann auch die Haltung der Landesregierung zum Vorgebrachten entnommen werden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die allgemeinen Stellungnahmen keine wesentlichen neuen Argumente enthielten, die nicht bereits im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft worden wären. Insoweit gelten die Ausführungen unter *A. Allgemeiner Teil* weiterhin. Für die Erlaubnisverfahren für Spielhallen und den Verwaltungsaufwand, der bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlich fixierten Betreiberpflichten entsteht, können Gebühren verlangt werden, für die nicht allein der Maßstab der Kostendeckung einschlägig ist. Es bestand deshalb kein Anlass, den Gesetzentwurf grundsätzlich zu ändern.

Die wichtigsten Änderungen sind Folgende:

- stärkere Unterscheidung zwischen Verfahren, für die das Land zuständig ist, und ländereinheitlichen Verfahren,
- differenziertere Regelungen zum Sozialkonzept für Glücksspiele mit einem besonders niedrigen Gefährdungspotential,
- Wiederaufnahme des Buß- und Bettages als Tag, an dem Spielbanken und Spielhallen geschlossen bleiben müssen,
- Überarbeitung der Regelung zur Videoüberwachung in Spielbanken entsprechend den Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Präzisierung des Begriffs der Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in der Begründung,
- Klarstellung bzgl. der bisherigen Erlaubnisse in der Übergangsvorschrift.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Anregung der kommunalen Landesverbände aufgegriffen wird, zum Gesetz Anwendungshinweise zu geben.

### *B. Einzelbegründung<sup>1</sup>*

#### Abschnitt 1:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Zu § 1 – Ziele des Gesetzes

Mit dem Landesglücksspielgesetz werden die zur Ausfüllung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erforderlichen Regelungen getroffen. Diese sind auch im Hinblick auf die Sicherstellung der von dem Europäischen Gerichtshof für die Rechtfertigung des Lotteriemonopols geforderten Gesamtkohärenz erforderlich. Die Regelung aller glücksspielrechtlichen Bereiche in einem Gesetz, mit Ausnahme der Gewinnspiele im Rundfunk, die gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 6 Erster GlüÄndStV von der Anwendung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ausgenommen worden sind, dient diesem Ziel.

##### Zu § 2 – Erlaubnis

Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV bedarf jede Veranstaltung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels einer behördlichen Erlaubnis. Dies gilt auch für staatliches Glücksspiel.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Veranstaltung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels, das gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV einer Erlaubnis bedarf, erlaubt werden darf. Klargestellt wird, dass in ländereinheitlichen Verfahren die für diese aufgestellten Voraussetzungen maßgebend sind. Da gemäß Artikel 1 §§ 2 Absatz 4 und 5 Erster GlüÄndStV Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV nicht anwendbar ist, ist § 2 nicht unmittelbar anwendbar für Pferdewetten sowie Wettannahmestellen der Buchmacher und Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten.

Als Vermittler im Sinne der Vorschrift werden gewerbliche Spielvermittler, Lottereeinnehmer, Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen angesehen.

<sup>1</sup> Sofern im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

In Satz 2 wird klargestellt, dass unter dem Begriff des Veranstalters auch die Betreiber von Spielbanken erfasst werden.

Satz 3 listet die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit eine Erlaubnis erteilt werden kann:

In Nummer 1 wird klargestellt, dass eine Erlaubnis nur zulässig ist, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln von nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht erlaubten Glücksspielen erteilt werden. Es werden damit die Ziele des Staatsvertrages unterstrichen, in dem die Versagung einer Erlaubnis zwingend ist, wenn die Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspielen den Zielen des Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV zuwiderläuft. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebots und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des Glücksspiels und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann eine Erlaubnis erteilt werden.

Die Nummer 2 erhebt die Verpflichtungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung zu Erlaubnisvoraussetzungen schon auf die Tatbestandsebene, sodass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit der Angebote überprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss sichergestellt sein. Veranstalter und Vermittler haben zum Zwecke der Sicherstellung des Teilnahmeausschlusses von Minderjährigen gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 3 Erster GlüÄndStV angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme Minderjähriger zu verhindern. Dazu haben sie insbesondere die Geschäftsbedingungen entsprechend zu gestalten und ihr Personal zu schulen und zu überwachen. Soweit sich ein Veranstalter Dritter bedient (Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen), müssen diese auf die Einhaltung des Jugendschutzes (auch durch ihr Personal) verpflichtet und regelmäßig geschult werden. Die Einhaltung des Jugendschutzes muss überprüft werden. Letzteres kann durch Testkäufe erfolgen, deren genereller Ablauf mit der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorher festzulegen ist. Festgestellte Verstöße sind zu ahnden. Wird bei den Dritten ein Verstoß gegen Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 3 Erster GlüÄndStV festgestellt, ist dieser einer besonders engen Kontrolle zu unterwerfen.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nach Nummer 3 nur, wer die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer transparent durchgeführt wird. Vor dem Hintergrund, dass mit der Eröffnung der Möglichkeit des Glücksspiels erhebliche Risiken verbunden sind, sind diese Anforderungen gerechtfertigt.

Der wirksame Einsatz von Spielersperren ist bereits vom Bundesverfassungsgericht als ein wichtiges Mittel der Spielsuchtprävention behandelt worden und ist ein wesentliches Ziel des Glücksspielstaatsvertrages (vgl. Artikel 1 § 8 und § 23 Erster GlüÄndStV). Es ist davon auszugehen, dass auch staatlichen Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV eine Teilnahme am Sperrsystem nicht vorgeschrieben ist, wenn und so lange diese keine Glücksspiele anbieten, die die Sperrpflicht nach Artikel 1 § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV auslösen.

Da Private nur im Rahmen der Experimentierklausel des Artikels 1 § 10 a Erster GlüÄndStV mit einer Konzession, für deren Vergabe Hessen zuständig ist, Sportwetten anbieten dürfen, können diese keine von Baden-Württemberg erteilte Erlaubnis bekommen. Folglich werden diese auch nicht in der Nummer 4 aufgeführt.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Sperrsystems für die Suchtprävention und für den Spielerschutz ist in Nummer 5 festgelegt, dass auch Vermittler sowie

Spielhallenbetreiber am Sperrsystem mitwirken müssen. Im Unterschied zu Spielbanken und Veranstaltern von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential geben diese eine Sperre nicht selbst in die zentrale Sperrdatei ein. Nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sind Vermittler nur verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen an den Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV weiterzuleiten. Durch das Wort „mitwirken“ statt „teilnehmen“ soll dies verdeutlicht werden. Spielhallenbetreiber werden gleichgestellt.

Nummer 6 verlangt, dass gesperrte Spieler entsprechend Artikel 1 § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV vom Spiel in Spielbanken, Spielhallen und bei Lotterien, die häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden, ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist aus Spielerschutzgründen erforderlich.

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen nach dem Gesetzeswortlaut „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Veranstalters oder Vermittlers begründet. Dieser hat bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will. Entsprechende Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen (Satz 7). Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

In Satz 5 des ersten Absatzes wird ausdrücklich als Voraussetzung klargestellt, dass die Erlaubnisbehörde ohne derartige Unterlagen nicht verpflichtet ist, selbst entsprechende Ermittlungen anzustellen. Satz 6 betont den Grundsatz, dass die Amtssprache Deutsch ist mit der Folge, dass Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Soweit dies nicht möglich ist, müssen die entsprechenden Unterlagen auf Kosten des Antragstellers übersetzt und amtlich beglaubigt werden.

Durch Satz 8 wird verdeutlicht, dass selbst dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind, nicht automatisch eine Erlaubnis erteilt werden muss, sondern eine Ermessensausübung stattzufinden hat, in der den Zielen des Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV Rechnung zu tragen ist.

Absatz 2 greift die Regelung des Artikels 1 § 4 Absatz 5 GlüÄndStV auf und eröffnet unter den genannten Voraussetzungen die Nutzung des Internets für den Vertrieb und die Vermittlung von Lotterien und Sportwetten. Mit der kontrollierten Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele soll den unerlaubten Angeboten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV eine legale, sichere und dem Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenübergestellt werden. Da Glücksspiele im Internet mit einem erheblich höheren Gefährdungspotential verbunden sind gegenüber den traditionellen Vertriebswegen, wird der Vertriebsweg Internet der besonderen Kontrolle der Länder unterworfen. Neben den in § 2 Absätze 1 und 2 aufgestellten Voraussetzungen müssen die besonderen Voraussetzungen des Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV erfüllt sein, wenn Glücksspiele im Internet angeboten werden sollen. Besonders wichtig ist hierbei die Identifizierung und Authentifizierung (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 1 Erster GlüÄndStV). Ein Abgleich mit der Sperrdatei ist hierfür notwendig. Die zum Abgleich mit der Sperrdatei Verpflichteten erhalten dafür jedoch keinen Zugriff auf die gesamte Sperrdatei; die für den Abgleich erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt einzelfallbezogen.

Neben der Einhaltung der Anforderung des Artikels 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV müssen auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen nach Landesrecht beziehungsweise nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gegeben sein. Den spezifischen Gefahren des Internets wird auch bei der Prüfung der allgemeinen Anforderungen – vor allem mit Blick auf die Datensicherheit und dem Schutz vor Manipulationen – Rechnung zu tragen sein.

Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Internetbetrieb liegt beim Antragsteller. Dieser hat bereits im Erlaubnis Antrag insbesondere die

Gewährleistung des Ausschlusses Minderjähriger oder gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 1 Erster GlüÄndStV) darzulegen, ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 4 Erster GlüÄndStV) vorzulegen sowie die Anwendung des Sozialkonzepts (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2d) sicherzustellen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass nur solche Glücksspiele vermittelt werden dürfen, für die der Veranstalter selbst eine Erlaubnis hat. Nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden bestimmte Erlaubnisse für die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im länder einheitlichen Verfahren mit Wirkung für Baden-Württemberg von zuständigen Behörden eines anderen Landes erteilt (vgl. Artikel 1 § 9 a Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 2 bis 4 Erster GlüÄndStV). Ziel dieses länder einheitlichen Verfahrens ist die Fortentwicklung und effektivere Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Länder. Eine gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium wird von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 trägt der Änderung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Rechnung und stellt die länder einheitliche Erlaubnisse den Erlaubnissen nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV gleich.

Absatz 4 sieht die Schriftform für Erlaubnisse vor. Klargestellt wird in Satz 2 ferner, dass eine Erlaubnis mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden kann.

In Absatz 5 werden die Punkte aufgelistet, die in einer Erlaubnis angesprochen werden müssen. Als „eingeschaltete dritte Personen“ sind nur solche Personen zu verstehen, die einen für die Veranstaltung beziehungsweise für die Vermittlung des Glücksspiels wesentlichen Beitrag – im Vertrieb und gegenüber dem Spieler – leisten, wie zum Beispiel Annahmestellen, nicht aber Dritte, die glücksspielunabhängige Leistungen erbringen wie Postboten, Lieferanten, Reinigungskräfte oder Banken, über die Auszahlungen laufen. Darüber hinaus wird in Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, dass Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden können. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV beträgt der Höchsteinsatz je Spieler grundsätzlich 1 000 € pro Monat und Anbieter. Gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV kann aber hiervon abgewichen werden und in der Erlaubnis ein abweichender Betrag festgelegt werden. Dieser Betrag kann aus sachlichen Gründen sowohl eine höhere als auch eine niedrigere Grenze vorsehen. Denkbar ist auch, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dem Spieler die Wahl eines über dem Regellimit liegenden Limits zu gestatten, sofern dieser dem Veranstalter oder Vermittler gegenüber seine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbarer Weise nachweist, wobei ein Nachweis vor Beginn des ersten Spiels nicht ausreicht. Die Leistungsfähigkeit muss zumindest in regelmäßigen Abständen erneut geprüft werden.

Bei der Festlegung von Höchsteinsatzgrenzen sind Gesichtspunkte des Spielerschutzes maßgebend. Da die Summe von 1 000 € pro Monat sich auf den jeweiligen Anbieter bezieht und nicht fürs Glücksspiel insgesamt, unabhängig vom gewählten Anbieter gilt, sollte eine Erhöhung nur ausnahmsweise erlaubt werden.

Bei Spielhallen ist Absatz 5 nicht auf die Gerätezulassung anzuwenden. Die Gerätezulassung erfolgt ausschließlich nach der Spielverordnung und den einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen.

Absatz 6 greift die bisherigen Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu den Teilnahmebedingungen auf. Es erfolgt lediglich eine Einschränkung, dass diese nur für die Veranstaltung von solchen Glücksspielen gelten, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9 a Absatz 2 Erster GlüÄndStV erlaubt werden. Den Teilnahmebedingungen kommt wesent-

liche Bedeutung zu, da diese im Regelfall die Spielregeln enthalten und Grundlage für die Ansprüche der Spieler sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Erlaubnispflicht gerechtfertigt. Der im Absatz 6 aufgelistete Mindestinhalt der Teilnahmebedingungen orientiert sich dabei an der seitherigen Handhabung. Soweit es sich um staatlich veranstaltete Glücksspiele handelt, sind die Teilnahmebedingungen durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen. Die Veranstalter und Vermittler sind gemäß Satz 3 verpflichtet, die Teilnahmebedingungen auszuhängen oder dem Spieler in sonstiger Weise zu ermöglichen, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Insbesondere mit Blick auf die Zuverlässigkeit wird in Absatz 7 klargestellt, dass eine Erlaubnis, die jemand zum Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspiel erhält, nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden kann. Nicht ausgeschlossen wird dadurch die Möglichkeit, Dritte bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben einzuschalten. Diese Regelung gilt wie die des Absatzes 8 auch für Spielhallen.

Treten Änderungen der für eine Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen ein, ist die die Erlaubnis innehabende Person gemäß Absatz 8 verpflichtet, diese der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### Zu § 3 Aufgaben der Aufsicht

In Absatz 1 Satz 1 wird der Aufgabenbereich der nach dem Landesglücksspielgesetz zuständigen Behörden beschrieben. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffenen ländereinheitlichen Verfahren wird darüber hinaus in Satz 2 klargestellt, dass auch die Unterstützung der im ländereinheitlichen Verfahren handelnden Stellen zu dem Aufgabenbereich der Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 47 Absatz 1 gehört. Die Unterstützung kann insbesondere in der Mitwirkung in Prüfgruppen des Glücksspielkollegiums sowie in der Mitwirkung bei der Überwachung ländereinheitlich erteilter Erlaubnisse bestehen. Letzteres wird vor allem das bisher zentral zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe betreffen. Die Mitarbeit im Glücksspielkollegium fällt dagegen in die Zuständigkeit des Innenministeriums. Die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe sowie die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Absatz 2 Satz 1 gibt den zuständigen Behörden und den Ortpolizeibehörden die Befugnis, während der üblichen Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person zu betreten und Einblick in geschäftliche Unterlagen zu nehmen. Die an die Vorschrift des § 29 Absatz 2 Gewerbeordnung angelehnte Bestimmung beachtet die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht zur Auslegung des Artikels 13 Grundgesetz in seiner Entscheidung vom 13. Oktober 1971, BVerfGE 32, 54 ff, aufgestellt hat. Das grundsätzliche Betretungsrecht wird gewährt zu den Zeiten, zu denen die Räume normalerweise für die geschäftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Abzustellen ist dabei auf die Geschäftszeit des konkreten Betriebs, nicht auf ortsübliche Geschäfts- oder Öffnungszeiten. Bei Spielbanken, die grundsätzlich auch nach 24 Uhr oder am Wochenende geöffnet haben, bedeutet dies beispielsweise, dass auch eine Besichtigung zwischen 1 und 2 Uhr an einem Samstagmorgen zulässig wäre.

Das Recht, sich geschäftliche Unterlagen vorlegen zu lassen, schließt das Recht ein, auf Kosten der zuständigen Behörde Abschriften zu fertigen.

Die Überprüfung darf unangemeldet erfolgen und auch wiederholt.

Die Aufklärung von Straftatbeständen ist nicht Zweck der Nachschau, denn hierfür sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Besteht jedoch der Verdacht, dass unerlaubtes Glücksspiel in den Räumlichkeiten angeboten wird, bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin, sodass eine Überwachungsmaßnahme gerechtfertigt ist.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht ein Betreten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und in Fällen, in denen die Geschäftsräume gleichzeitig Wohnzwecken dienen. Vorausgesetzt wird, dass das Betreten erforderlich ist zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, d. h., wenn ohne das Einschreiten der Behörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der baldige Eintritt eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgut von bedeutendem Wert zu befürchten ist. Eine solche Nachschau ist allerdings nur tagsüber zulässig. Nach § 104 Absatz 3 Strafprozessordnung umfasst dies im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von vier Uhr morgens bis neun Uhr abends und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von sechs Uhr morgens bis neun Uhr abends. Dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG wird damit Rechnung getragen.

Das Auskunftsverweigerungsrecht des Absatzes 3 entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach niemand gezwungen sein kann, sich selbst oder nahe Angehörige einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit zu bezichtigen.

Durch Absatz 4 wird das Recht, die Geschäftsräume etc. zu betreten und sich Unterlagen vorlegen zu lassen, auf die Fälle ausgedehnt, in denen der Verdacht besteht, dass öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Dies dient der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber unerlaubtes Glücksspiel oder die Werbung hierfür nicht hinzunehmen bereit ist. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde vom Einschreiten absehen.

#### Zu § 4 – Spielersperre

Die Möglichkeit der Spielersperre ist eine unerlässliche Maßnahme des Spielerschutzes für Glücksspiele mit einem erhöhten Suchtpotential. Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006, Az.: 1 BvR 1054/01, die Möglichkeit der Selbstsperre als zentrale Maßnahme zum Spielerschutz gefordert. Der Glücksspielstaatsvertrag hat diesem Anliegen Rechnung getragen und die Veranstalter von Sportwetten und gefährlicheren Lotterien sowie die Spielbanken in § 8 GlüStV dazu verpflichtet, Personen zu sperren, die dies zu ihrer Person beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder verschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

Im Unterschied zur bisherigen Verpflichtung der Spielbanken und der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV, ein Sperrsystem zu unterhalten, sieht die Regelung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ein übergreifendes Sperrsystem vor (vgl. Artikel 1 § 8 Absatz 1 Erster GlüÄndStV), das zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt werden soll (Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neben den Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV und den Spielbanken weitere Veranstalter, namentlich die Konzessionsnehmer nach Artikel 1 §§ 4 a, 10 a Erster GlüÄndStV, verpflichtet sind, am Sperrsystem teilzunehmen (vgl. Artikel 1 § 8 Absatz 4 Erster GlüÄndStV). Die ordnungsrechtliche Verantwortung des Landes für einen aktiven Spielerschutz wird durch die zentrale Führung der Sperrdatei bei einer staatlichen Aufsichtsbehörde stärker hervorgehoben. Zugleich werden die bislang von den Spielbanken und den Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV geführten Sperrdateien zu einem einheitlichen übergreifenden Sperrsystem zusammengeführt.

Die zuständige Behörde soll gemäß Artikel 1 § 29 Absatz 3 Erster GlüÄndStV die Führung der Sperrdatei spätestens zum 1. Juli 2013 übernehmen. Bis zur Inbe-



triebnahme der zentral geführten Sperrdatei wird die Sperrdatei des Landes weiter geführt. Absatz 1 gibt die Rechtslage gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 2 Erster GlüÄndStV wieder. Die Regelung differenziert zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und der Fremdsperre. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers voraus, der zu diesem Zweck seine Identität nachweisen muss. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV gespeichert. Die Fremdsperre ist Ausdruck des in Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das in Spielbanken und bei dem staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstalter im Sinne des Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Auch die Konzessionsnehmer als Veranstalter von Sportwetten sind verpflichtet, am übergreifenden Sperrsystem teilzunehmen. Auch von diesen ist zu erwarten, dass sie Sozialkonzepte mit entsprechenden Schulungen des Personals zur Erkennung von Spielsucht vorgelegen und entsprechend handeln.

In Absatz 2 wird der Sachverhalt geregelt, dass sich für die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person, die Spielbanken oder Veranstaltern von Sportwetten zwar hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei einem Spieler oder einer Spielerin die Voraussetzung für eine Sperrung gegeben sind, dies aber noch nicht mit der nach Absatz 1 erforderlichen Sicherheit entschieden werden kann. Während eine Selbstsperre bereits immer dann durchzuführen ist, wenn der betroffene Spieler dies für seine Person beantragt, wird es im Falle einer Fremdsperre in der Praxis häufig so sein, dass aufgrund von Meldungen Dritter oder aufgrund der Wahrnehmung bei den Veranstaltern beschäftigten Personals zunächst nur eine Verdachtslage für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben ist, dies für sich aber noch nicht ausreicht, eine Sperre nach § 4 durchzuführen. In einem solchen Fall bedarf es differenzierter Regelungen. Denn einerseits ist im Interesse von potentiell suchtfährdeten oder überschuldeten Spielern sicherzustellen, dass sie möglichst früh vor einer für sie gefährlichen Teilnahme am Glücksspiel gehindert werden. Zum anderen birgt die Fremdsperre – vor allem, wenn sie auf Meldungen Dritter beruht – ein nicht unerhebliches Missbrauchsrisiko. Den Veranstaltern ist für diese Situation das notwendige Instrumentarium in die Hand zu geben, um einerseits die ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe des Spielerschutzes wirksam umsetzen zu können, andererseits aber auch im Interesse des Persönlichkeitsschutzes des Spielers zu gewährleisten, dass eine Sperre nicht allein aufgrund unbewiesener Anschuldigungen und Spekulationen erfolgt. Absatz 2 sieht demzufolge vor, dass der betroffene Spieler unverzüglich anzuhören ist, sofern hinreichende Verdachtsmomente für die Annahme bestehen, dass einer der Tatbestände erfüllt ist, die zu seiner Sperrung führen können. Konkretisieren sich die Bedenken des Veranstalters nach der Einlassung der betroffenen Person oder haben sie sich sogar verstärkt, wird der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen belastbar zu überprüfen, ob sich die Prognose bestätigen lässt und die Voraussetzungen für eine Sperrung erfüllt sind. Im Interesse des Spielerschutzes wird der Veranstalter dazu angehalten, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Rechte des Spielers werden dadurch gewahrt, dass ohne vorherige Gelegenheit zur Stellungnahme keine weiteren Überprüfungen zu seiner Person stattfinden. Als geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Sperrung kann etwa ein Zurückgreifen auf die Schuldnerverzeichnisdateien bei einer im Wirtschaftsleben anerkannten Auskunftsdatei oder die Hinzuziehung einer fachgutachterlichen Einschätzung einer anerkannten Beratungs- oder Begutachtungsstelle in Betracht kommen. Ersteres ist denkbar, wenn sich die Verdachtslage auf vermögensrechtliche Aspekte gründet. Im Falle einer möglichen Suchtfährdung kann es hingegen für die Veranstalter im Einzelfall auch notwendig erscheinen, eine fachgutachterliche Einschätzung einer anerkannten Beratungs- oder Begutachtungsstelle hinsichtlich der etwa bestehenden Gefährdungslage einzuholen. In aller Regel

wird dies jedoch nicht erforderlich sein, wenn sich pathologisches Spielverhalten bereits an äußeren, im Wesentlichen finanziellen Entwicklungen hinreichend sicher ablesen lässt. Hierauf haben die Spielsuchtexterten im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes zum GlüStV ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Absatz 2 stellt im Übrigen keine Befugnisnorm zur Erhebung personenbezogener Daten dar. Vielmehr ist insoweit auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Erhebung personenbezogener Daten zurückzugreifen.

Als Vorstufe der in Absatz 1 geregelten Sperre dürfen die betroffenen Spieler bis zum Abschluss der Überprüfung des Veranstalters vom eigenen Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Damit wird dem Veranstalter die notwendige Zeit gegeben, um die erforderliche Prüfung durchzuführen, ohne den betreffenden Spieler solange in das übergreifende Sperrsystem mit den damit für ihn verbundenen Folgen (z. B. Sperrdauer von mindestens einem Jahr, Artikel 1 § 8 Absatz 3 Erster GlüÄndStV) zu übernehmen.

Nachdem denkbar ist, dass Vermittler von öffentlichen Glücksspielen der Pflicht des Artikels 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV nachkommen müssen, bevor die zentrale Sperrdatei in Betrieb geht, trifft Absatz 3 eine Regelung für die Zeit bis Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei. Die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen und – über § 45 – auch die Betreiber von Spielhallen werden verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrung an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person zu übermitteln. Diese hat die betroffene Person dann unverzüglich zu sperren. Entsprechend Artikel 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV wird die Verpflichtung der Vermittler auf die unverzügliche Übermittlung von Anträgen auf Selbstsperrungen an den Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV, in dessen Geltungsbereich der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat, beschränkt. Der Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV entscheidet auch über die Aufhebung der Sperre.

Zwischen dem Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV und der Person, die einen Antrag auf Selbstsperrung gestellt hat, kommt kein Vertragsverhältnis zustande.

Sperren betragen gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 3 Erster GlüÄndStV mindestens ein Jahr, können jedoch je nach den Umständen, die zu ihrer Verhängung geführt haben, auch deutlich darüber liegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Veranstalter, der die Sperre verhängt hat, auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person. Im Falle der Selbstsperrung hat er die vom Spieler genannte Dauer der Sperre zu berücksichtigen, soweit er eine über ein Jahr hinausgehende Dauer der Sperre beantragt hat. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre auch nach ihrem zeitlichen Ablauf noch vor, ist eine erneute Sperre zu verhängen. Eine Sperre ist dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Aufhebung einer Sperre entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verhängt hat. In Fällen, in denen die Sperre von Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen mitgeteilt worden ist, entscheidet die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person über eine Aufhebung.

#### Zu § 5 – Sperrdatei

Nach Artikel 1 § 8 Absatz 1 Erster GlüÄndStV ist zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Spielsucht ein übergreifendes Sperrsystem einzurichten und zu unterhalten. Dieses soll die Spielersperren enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach Artikel 1 § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 Erster GlüÄndStV durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten.

Nach Artikel 1 § 29 Absatz 3 Satz 1 Erster GlüÄndStV übernimmt die zuständige Behörde des Landes Hessen (vgl. Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV)

die Führung der zentralen Sperrdatei spätestens zum 1. Juli 2013. In § 5 werden für die Zeit bis zur Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei vorläufige Regelungen getroffen, die den bisherigen entsprechen. Aus Gründen des Spielerschutzes ist es nicht vertretbar, die Möglichkeit der Sperrung bis zur Inbetriebnahme der übergreifenden Sperrdatei auszusetzen, da diese ein zentrales Element des Spielerschutzes darstellt.

Absatz 1 sieht in Umsetzung dazu vor, dass in Baden-Württemberg eine landeseigene zentrale Sperrdatei errichtet wird, in der alle in Baden-Württemberg verhängten Spielersperren nach § 4 enthalten sind. Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person wird dazu bestimmt, die Datei bei sich einzurichten und zu betreiben. Auf bestehende sachliche und personelle Mittel kann zurückgegriffen werden. Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person kann die ihr durch Einrichtung und Betrieb entstehenden Kosten durch Erhebung einer Gebühr, die für jede Abfrage erhoben wird, vollumfänglich ersetzt verlangen (vgl. Absatz 9). Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person stellt den Datenaustausch mit den Spielbanken und den übrigen am Sperrsystem beteiligten Stellen sicher.

Durch die Verweisung auf Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV erfolgt die notwendige Bestimmung der Regelungen zur Sperrdatei des Landes und der Verarbeitung dort gespeicherter Daten.

Absatz 2 regelt, dass die Spielbanken ihre Spielersperren sowie erfolgte Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die mit der Durchführung der Sperrdatei betraute Stelle zu übermitteln haben. Die die Sperrdatei führende Stelle ihrerseits wird dazu verpflichtet, die ihr übermittelten Daten sowie die eigenen Sperren beziehungsweise Änderungen der Sperren oder Aufhebungen ebenfalls unverzüglich in der Sperrdatei zu berücksichtigen und zu speichern. Damit soll im Interesse des Spielerschutzes die Aktualität der Sperrdatei sichergestellt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Verhängung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt beziehungsweise gespeichert werden. Satz 4 sieht vor, dass die eingetragenen Sperren zu löschen sind, wenn die Gründe nicht mehr vorliegen, die zu ihrer Eintragung geführt haben.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die für Baden-Württemberg zu errichtende Sperrdatei auch für solche Sperren im Sinne der Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV gilt, die von den Veranstaltern staatlichen Glücksspiels in anderen vertragsschließenden Ländern oder den Spielbanken in diesen Ländern übermittelt werden. Dies gilt gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen glücksspielrechtlichen Bezug zu Baden-Württemberg haben. Umgekehrt wird es durch die Vorschrift ermöglicht, eigene Daten aus der Sperrdatei für etwa errichtete Sperrdateien in andere Länder zu übermitteln, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der Spieler dies erfordert.

In Absatz 4 werden die Datenströme geregelt, die von der die Sperrdatei führenden Stelle an die Stellen zu veranlassen sind, die Spielverbote nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und nach diesem Gesetz zu überwachen haben. Unter Stellen im Sinne der Vorschrift werden alle Veranstalter, Vermittler, Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und Spielbanken verstanden, die einen Sperrdateiabgleich durchzuführen haben, und nicht nur die in Absatz 2 Genannten. Zugleich wird die notwendige Zweckbindung der Datenweitergabe und -übermittlung noch einmal festgelegt, indem Daten aus der Sperrdatei nur zur Kontrolle von Spielersperren genutzt oder übermittelt werden dürfen. Absatz 4 regelt nicht abschließend, an welche Stellen Daten übermittelt werden dürfen. Datenübermittlungen an öffentliche Stellen sind nach den gesetzlichen Vorschriften weiterhin zulässig.

Durch Absatz 4 Satz 1 wird es zunächst der die Sperrdatei führenden Stelle und ihrem Vertrieb ermöglicht, die zur Kontrolle von Spielersperren gespeicherten Daten zu diesem Zweck zu nutzen. In Satz 2 wird die notwendige Befugnis zur Übermittlung der Daten an alle anderen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, geschaffen. Dies sind in erster Linie die Spielbanken des Landes und die Veranstalter von Sportwetten, wenn im Rahmen der Experimentierphase Privaten Konzessionen zu Veranstaltung von Sportwetten erteilt worden sind. Aber auch die Veranstalter in anderen vertragsschließenden Ländern, die Spielverbote nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu kontrollieren haben, sollen die zu dieser Prüfung notwendigen Informationen aus der Sperrdatei des Landes erhalten können. Diese Veranstalter werden nur dann an die die Sperrdatei des Landes führende Stelle Einzelanfragen stellen, wenn das entsprechende Land nicht schon selbst eine Sperrdatei führt, in der dann die baden-württembergischen Daten durch Übermittlung nach Absatz 3 enthalten sind. Ferner wird hinsichtlich der Spielsuchtsperren der Kreis der Datenempfänger auch auf Wettannahmestellenbetreiber und gewerbliche Spielvermittler ausgedehnt, sofern diese Spiele vermitteln, die nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen. Denn auch diese haben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 sicherzustellen, dass im Rahmen der von ihnen angebotenen Vermittlungen keine Teilnahmemöglichkeiten für gesperrte Spieler eröffnet werden. Um dieses im Interesse der Spielsuchtprävention wichtige Ziel sicherzustellen, wird auch insoweit eine Übermittlungsberechtigung aus der Sperrdatei begründet. Weder der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag noch der vorliegende Gesetzentwurf sehen eine Befugnis der staatlichen Veranstalter von Glücksspiel vor, gewerblichen Spielvermittlern eine Teilnahme am baden-württembergischen Sperrsystem zu verwehren. Für die Gewährleistung der organisatorischen Voraussetzungen zu Erreichung der gesetzgeberischen Ziele, die zu übermittelnden Daten empfangen zu können und diese auch im Einzelfall zur Anwendung zu bringen, ist der gewerbliche Spielvermittler und der Wettannahmestellenbetreiber selbst verantwortlich. Er hat seine Vorkehrungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 5 und 6 im Erlaubnisverfahren vorzutragen.

Nach Absatz 5 darf zur Verwirklichung des Kontrollsystems ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden. Erfolgen Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufverfahrens, ist zu gewährleisten, dass nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit in der Sperrdatei gespeicherten und an die abfragende Stelle übermittelten Daten gewährleisten. Im Übrigen enthält die Vorschrift Regelungen zur Protokollierung der Abrufe. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden.

Die Mitarbeiter in den Annahmestellen sind keine abrufende Personen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2.

In Absatz 6 wird geregelt, welche Auskünfte eine Person erhalten kann. Nach Satz 2 besteht der Auskunftsanspruch des Betroffenen nur gegenüber der die Sperrdatei führenden Stelle, nicht gegenüber den einzelnen Veranstaltern oder deren Vermittlern.

Absatz 7 enthält eine Verpflichtung für die die Sperrdatei führende Stelle, die gesperrten Daten – soweit erforderlich – auch für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Den Ländern ist nach Artikel 1 § 11 Erster GlüÄndStV aufgegeben, die wissenschaftliche Forschung zu Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sicherzustellen. Hierzu können die Daten aus der Sperrdatei nützlich sein.

Absatz 8 schafft die Rechtsgrundlage für die Speicherung von Dokumenten, die zur Sperrung geführt haben. Die Speicherung der Dokumente durch die Spiel-

banken oder Veranstalter von Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (Artikel 1 § 8 Absatz 2 Erster GlüÄndStV) ist erforderlich, weil diese über die Aufhebung einer verfügten Sperre beziehungsweise im Falle des Artikel 1 § 29 Absatz 1 Satz 4 Erster GlüÄndStV auch hinsichtlich einer von einem anderen Veranstalter verfügten Sperre zu entscheiden haben.

Absatz 9 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person die ihr durch den Anschluss privater Glücksspielanbieter und -vermittler entstehenden Kosten von diesen ersetzt bekommen kann. Die hierfür erforderliche Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

#### Zu § 6 – Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

Spätestens zum 1. Juli 2013 soll gemäß Artikel 1 §§ 8, 23, 29 Absatz 3 Satz 1 Erster GlüÄndStV ein übergreifendes Sperrsystem für Spielsuchtsperren als bundesweites Zentralregister eingerichtet werden. Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person ist in dieser Funktion und möglicherweise im Rahmen einer Sportwettkonzession zur Teilnahme an diesem übergreifenden Sperrsystem verpflichtet. Zudem obliegt ihr die Bearbeitung von Anträgen auf Selbstsperren, die ihr nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 Satz 2 Erster GlüÄndStV von Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden.

In Absatz 1 wird entsprechend Artikel 1 § 29 Absatz 3 Satz 2 Erster GlüÄndStV festgelegt, dass die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige juristische Person verpflichtet ist, die bei ihr gespeicherten Daten der dann für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle zu übermitteln. Ohne die Überführung des Bestands der Sperrdatei des Landes in die zentrale Sperrdatei würde der mit dieser Datei verfolgte Spielerschutz nicht erreicht werden können. Je nach Abfragesystem der zentralen Sperrdatei ist es technisch geboten, dass die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte Person eine eigene Sperrdatei führt, die inhaltlich identisch mit der zentralen Sperrdatei des Landes Hessen ist. Dies ist seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages so durchgeführt worden und soll weiterhin zulässig bleiben. Wenn die Daten aber aus technischen Gründen nicht mehr benötigt würden, sollen sie gelöscht werden mit Ausnahme der Daten, die die sperrende Stelle im Rahmen eines Sperrverfahrens selbst erhoben hat. Diese Daten werden nach wie vor für eine Aufhebung der Sperre nach Artikel 1 § 8 Abs. 5 Erster GlüÄndStV benötigt.

In Absatz 2 wird zudem der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person die Aufgabe übertragen, nach Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei Personen zu sperren, deren Daten ihr gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 6 Satz 2 Erster GlüÄndStV von Vermittlern öffentlicher Glücksspiele sowie von Betreibern von Spielhallen übermittelt worden sind. Absatz 2 korrespondiert insofern mit der Regelung des § 4 Absatz 3. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 9 wird die Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung geschaffen.

#### Zu § 7 – Sozialkonzept

Nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV, der bei allen Glücksspielarten – auch bei Pferdewetten und Spielhallen – Anwendung findet, sind die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck Sozialkonzepte zu entwickeln, in denen dargelegt werden soll, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen, und ihr Personal zu schulen. Nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 2

Erster GlüÄndStV kann die zuständige Behörde Anforderungen an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts aufstellen.

Suchtexperten empfehlen seit Langem diesen präventiven Ansatz zur Abwehr von Suchtgefahren. Zu den wesentlichen Bestandteilen von Schulungsprogrammen zählt die Vermittlung von Wissen, die Sensibilisierung für die Gefahr der Spielsucht und das Trainieren von Handlungskonzepten, damit die Mitarbeiter der Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen auch kommunikativ dem Spieler begegnen können. Geschulte Mitarbeiter können bereits im Ansatz erkennen, ob ein Spieler Gefahr läuft, süchtig zu werden. Geeignete Maßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt ergriffen werden, stellen die effektivste Verhinderung von Spielsuchtgefahren dar – bevor ein Spieler tatsächlich spielsüchtig wird. Die Sozialkonzepte sollen auf eine Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfseinrichtungen angelegt sein.

Ergänzend werden die Veranstalter und Vermittler über Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV verpflichtet, die Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht des Anhangs zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu erfüllen.

Die Wirkungsmechanismen der Glücksspielsucht weisen im Wesentlichen Parallelen zu anderen stoffgebundenen Süchten auf. Außerdem haben die meisten problematischen und pathologischen Glücksspieler auch weitergehende Suchtprobleme, meist hinsichtlich Alkohol oder Nikotin, und sind im Hinblick auf ihre finanziellen Probleme auf eine Einbindung in das erweiterte Hilfesystem vor Ort (z. B. Schuldnerberatung, Grundsicherung und Arbeitsvermittlung) angewiesen.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern hat sich Baden-Württemberg daher frühzeitig dafür entschieden, keine gesonderten glücksspielspezifischen Sonder- und Doppelstrukturen zu schaffen, sondern die bestehenden Strukturen vor Ort durch die Förderung der Psychosozialen Beratungsstellen und der kommunalen Suchtbeauftragten gezielt zu nutzen und weiter auszubauen und fachlich zum Thema Glücksspielsucht weiter zu qualifizieren.

Dieser Ansatz wird durch § 7 konsequent fortentwickelt, der insbesondere die Rolle der örtlichen Beratungsstellen weiter stärkt.

Alle Erlaubnisinhaber nach § 2 haben künftig ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem genau dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen problematisches und pathologisches Glücksspielen verhindert werden, wie betroffene Spielerinnen und Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung seitens der Erlaubnisinhaber überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Standards werden den Aufsichtsbehörden vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren vorgegeben.

Außerdem sollen alle in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte auf Kosten des jeweiligen Glücksspielanbieters unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung geschult werden. Hiervon ausgenommen werden jedoch Inhaber von Erlaubnissen, die in ländereinheitlichen Verfahren oder in gebündelten Verfahren gemäß Artikel 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV erteilt werden. Für diese gilt Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV. Absatz 2 findet jedoch Anwendung auf örtliche Verkaufsstellen, für die das jeweilige Land die Genehmigung erteilt.

Angesichts des geringen Gefährdungspotentials und der Besonderheiten des Vertriebs beim Gewinnsparen ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, hier nur eine Schulung der für die Umsetzung der Sozialkonzepte in den Banken verantwortlichen Personen zu fordern.

In den Schulungen sollen rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den Hilfsangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg vermittelt

werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen der Schulung insbesondere auch trainieren, wie sie gefährdete Spielerinnen und Spieler frühzeitig erkennen, ansprechen und in das Hilfesystem weitervermitteln können.

Hieraus ergeben sich implizit auch Anforderungen an die Gruppengröße und die Rahmenbedingungen der Schulung. Diese sind so zu gestalten, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichend Gelegenheit zum Trainieren dieser Handlungskompetenzen haben. Eine Schulung über Multiplikatoren genügt insoweit nicht den Anforderungen, da hierdurch die Zielsetzungen der Kontaktherstellung und des Trainings der Handlungskompetenz nicht sichergestellt werden könnte. Je nach Gefährdungspotential des angebotenen Glücksspiels ergibt sich eine erforderliche Schulungsdauer von deutlich mehr als der Mindestdauer von 8 Stunden. Dies trifft insbesondere bei Spielbanken und bei Spielhallen zu.

Die die Erlaubnis innehabenden Personen nach § 2 sind außerdem verpflichtet, auf ihre Kosten in ihren Spielstätten beziehungsweise Verkaufsstellen Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Hierdurch soll ebenfalls der Kontakt der Spielerinnen und Spieler zur örtlichen Beratungsstelle erleichtert und eine wissenschaftlich fundierte Darstellung der Problematik der Glücksspielsucht sichergestellt werden. Die Verpflichtung, entsprechende Materialien vorzuhalten, greift nur, soweit entsprechende Informationsmaterialien von den örtlichen Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden können. Die Kostentragungspflicht bezieht sich nicht auf die Kosten, die zur inhaltlichen Herstellung der Materialien entstanden sind, sondern lediglich auf die Kosten für Druck, Versand u. ä.

Spielerinnen und Spieler sollen außerdem durch die auszulegenden Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie durch die Anträge auf Selbstsperrungen eine niedrigschwellige Möglichkeit erhalten, ihr Glücksspielverhalten kritisch zu überprüfen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Im Hinblick auf das geringere Gefährdungspotential und die räumlichen Gegebenheiten sind Annahmestellen nach § 13 und Banken, die Gewinnsparen anbieten, von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für eine wirksame Suchtprävention und -hilfe ist es erforderlich, die Vermittlung in das örtliche Hilfesystem der Beratungsstellen als eines der Ziele des Sozialkonzepts klar festzuschreiben. Auch die Schulungen sollen explizit durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung erfolgen, damit die Besonderheiten des baden-württembergischen Hilfesystems und die praktischen Erfahrungen vor Ort einfließen können. Außerdem soll auf diese Weise auch sichergestellt sein, dass seitens der Glücksspielanbieter bereits ein erster Kontakt zur örtlichen Beratungsstelle besteht und die Ansprechpartner bekannt sind. Nur so kann eine effektive Weitervermittlung betroffener Spielerinnen und Spieler sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Spielbanken ist davon auszugehen, dass sich die Beratungsstellen die von ihnen für die Erlaubnisinhaber nach § 2 durchzuführenden Schulungen von diesen entsprechend vergüten lassen. Wichtig ist, dass die Mitarbeiterkapazität der Beratungsstellen, die den Betroffenen für Beratung und Hilfe zur Verfügung steht, durch die Vorgaben nach diesem Gesetz nicht geschmälert wird, sondern weiterhin bedarfsgerecht und flächendeckend zur Verfügung steht. Dies gilt es bei der weiteren Ausgestaltung der Förderung der Psychosozialen Beratungsstellen sicherzustellen.

#### Zu § 8 – Kreditverbot

Zum Schutz der Spieler und um zu verhindern, dass sich Spielwillige verschulden, um ihren Spieltrieb auszuleben, wird das an Veranstalter und Vermittler sowie Betreiber von Spielhallen gerichtete Verbot, Kredite an Spieler zu gewähren, aufgestellt. Der Spieler soll nicht im Rausch des Spiels verleitet werden, einen

Kredit aufzunehmen. Dadurch, dass er gezwungen wird, die Spielstätte zu verlassen, um sich das benötigte Bargeld zu beschaffen, gewinnt er einen Abstand zum Spielgeschehen. Die veränderte Umgebung und der zeitliche Abstand können bewirken, dass er seine Situation überdenkt, ob er das für ihn verlustreiche Spiel wirklich fortsetzen will. Letztlich wird hierdurch eine rationale Entscheidung ermöglicht.

Um eine Umgehung zu verhindern, ist es auch erforderlich, die Duldung der gewerbsmäßigen Kreditgewährung in den Räumlichkeiten, die für das Glücksspiel bereitstehen, zu untersagen. Es würde allerdings zu weit gehen, wenn auch in der Sache angebracht, auch die private Kreditgewährung zu unterbinden, denn denjenigen, an die sich die Bestimmung richtet, würde damit etwas abverlangt werden, was sie nicht sicherstellen können.

Durch die Vorschrift soll dagegen nicht der Einsatz von Kreditkarten, die in Deutschland eine Zahlungsfunktion haben, verhindert werden.

## Abschnitt 2:

### Staatliches Glücksspiel

#### Zu § 9 – Öffentliche Aufgabe

Absatz 1 bestimmt, dass die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes eine ordnungsrechtliche Aufgabe des Landes ist, deren Erfüllung den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV verpflichtet ist. Damit wird zunächst klargestellt, dass die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots Teilelement der ordnungsrechtlichen Zielsetzung des Staatsvertrages ist, Spielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen. Da der natürliche Spieltrieb in der Bevölkerung nicht gänzlich unterbunden und auf ein für den Spieler völlig unattraktives Maß reduziert werden kann, ist er durch geeignete Spielangebote des Landes in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Spieler auf unerlaubte und unkontrollierte Spielangebote ausweichen mit all den eventuell nachteiligen Folgen für ihre psychische (Spielsucht) und wirtschaftliche Situation, aber auch für die Gesellschaft (Therapien, Begleit- und Beschaffungsdelikte usw.). Durch die unmittelbare Koppelung des Spielangebots an die Ziele des Staatsvertrages wird auf der anderen Seite gewährleistet, dass öffentliche Glücksspiele nur in den zur Zielerreichung erforderlichen Grenzen angeboten werden dürfen und der Jugend- und Spielerschutz bei deren Durchführung gewahrt bleiben.

In Absatz 2 wird bestimmt, mit welchen Glücksspielarten das Land seiner Verpflichtung nachzukommen hat, ein ausreichendes Angebot an Glücksspielen sicherzustellen. Mit der Zulassung von Zahlenlotterien, Losbrieflotterien und Sportwetten orientiert sich die Regelung an den Erfahrungen der vergangenen Jahre und an der gegenwärtigen Praxis. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Rahmen einer Experimentierklausel für einen Zeitraum von sieben Jahren den Sportwettenmarkt für private Anbieter öffnet, sodass in dieser Zeit ein staatliches Angebot nicht erfolgt.

Nachdem sich die Länder auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder für die Veranstaltung einer gemeinsamen Klassenlotterie abgesprochen haben, war in Satz 2 klarzustellen, dass die Veranstaltung der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ anstelle der bisherigen Veranstaltung aufgrund des Staatsvertrages über die Süddeutsche Klassenlotterie erfolgt und so ebenfalls der staatliche Auftrag erfüllt wird.

Nach Absatz 3 darf das Land – wie bisher – Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten.



Absatz 4 regelt die Durchführung des staatlichen Glücksspiels und ermächtigt das Land dazu, diese Aufgabe durch eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, zu erfüllen. Dies entspricht Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV, der bestimmt, dass die Länder die öffentliche Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots auf gesetzlicher Grundlage entweder selbst oder durch juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen dürfen. Mit dieser Regelung wird es dem Land ermöglicht, sich zur Durchführung der öffentlichen Glücksspiele der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg zu bedienen, die schon bisher das staatliche Glücksspielgeschäft in Baden-Württemberg durchführt.

Satz 2 ist Folge des Artikels 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV. Satz 4 ergibt sich aus Artikel 1 § 10 Absatz 3 Erster GlüÄndStV.

Absatz 5 stellt klar, dass der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder unberührt bleibt.

Durch Absatz 6 wird festgelegt, dass das Land die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahrnimmt und hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung stellt. Artikel 1 § 11 Erster GlüÄndStV gibt den Ländern zwingend vor, dass die wissenschaftliche Spielsuchtforschung sicherzustellen ist. Nach Artikel 1 § 10 Absatz 5 Erster GlüÄndStV ist von den Ländern ferner zu gewährleisten, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus öffentlichem Glücksspiel zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden ist. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen der Suchtprävention und der Suchthilfe bei problematischem und pathologischem Glücksspiel. Der hierfür zur Verfügung stehende Anteil ist dem gegebenenfalls wachsenden Bedarf an Betreuung und Beratung anzupassen. Außerdem ist zu beachten, dass Glücksspielsucht in der Regel häufig zusammen mit anderen Suchtproblemen auftritt, meist im Zusammenhang mit Alkohol oder Nikotin. Daher setzt eine wirksame Präventionsarbeit und Suchthilfe auch für den Bereich der Glücksspielsucht einen universellen und ganzheitlichen Ansatz voraus. Durch die Förderung soll auch die Forschung vorangetrieben werden, wie Anreize zum Entstehen von Glücksspielsucht und anderen stoffgebundenen Verhaltenssuchten verhindert werden können. Es kann sich insoweit empfehlen, die Förderung geeigneter Vorhaben in Abstimmung mit den anderen Ländern und dem nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 2 Erster GlüÄndStV zu bildenden Fachbeirat aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zu betreiben. Die Forschung hat sich auf solche Vorhaben zu beschränken, die unmittelbar im Sinne des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages versorgungs- und handlungsrelevant sind.

#### § 10 – Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels

Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV bedarf jede Veranstaltung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels einer behördlichen Erlaubnis. Dies gilt auch für staatliches Glücksspiel.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen neben denen des § 2 die Veranstaltung eines staatlich veranstalteten Glücksspiels erlaubt werden darf.

In Nummer 1 wird zunächst die zentrale Voraussetzung für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels wiederholt. Das Glücksspiel muss für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich sein. Ob ein Glücksspiel erforderlich ist, ist im Lichte der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zu beurteilen.

In Nummer 2 wird ausdrücklich gefordert, dass nach Artikel 1 § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Erster GlüÄndStV das Fachbeiratsverfahren durchgeführt wird, wenn neue staatliche Glücksspielangebote eingeführt oder neue oder erhebliche Erweiterungen bestehender Vertriebswege für staatliche Angebote eingeführt werden sollen. Im Falle der Einführung neuer Glücksspielangebote schafft vor allem das Fachbeiratsverfahren die insoweit für die Beurteilung der Erlaubnisbehörde notwendigen (sucht-)fachlichen Voraussetzungen. Im Übrigen arbeiten die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden der Länder nach Artikel 1 § 9 Absatz 3 Erster GlüÄndStV bei der Erlaubniserteilung eng zusammen und stimmen ihre Erlaubnisse untereinander ab, wodurch das Entstehen einer Vielzahl von Glücksspielveranstaltungen verhindert und in Grenznähe zu anderen Ländern eine übermäßige anreizende Angebotsvielfalt vermieden werden kann.

Sollen neue Vertriebswege eingeführt werden oder bestehende erheblich erweitert werden, ist ebenfalls ein Fachbeiratsverfahren durchzuführen. Das Erfordernis der Durchführung des Fachbeiratsverfahrens bezieht sich auf den Vertriebsweg, denn auch dieser muss mit den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV vereinbar sein.

Schließlich verlangt die Nummer 3 die Vorlage eines Vertriebskonzeptes, das auch die Begrenzung der Zahl der Annahmestellen, über die die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ihre Produkte vertreibt, beinhaltet.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Erlaubnis für die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen ist. Sofern Erlaubnisse im ländereinheitlichen Verfahren erteilt werden und für dieses Verfahren nicht die öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, sieht Satz 2 vor, dass die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe, für Baden-Württemberg die Erlaubnis bekannt macht.

#### Zu § 11 – Gewinnausschüttung

§ 11 entspricht weitgehend § 4 des Ausführungsgesetzes zum GlüStV. Zu berücksichtigen war jedoch, dass zukünftig Glücksspiele auch in ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden. Diese werden von der Anwendung des § 11 ausgenommen. Neu ist ferner, dass die genannten Prozentanteile bei Zahlenlotterien entsprechend dem der Aufsichtsbehörde vorgelegten und genehmigten Gewinnplan ausgeschüttet werden müssen. Der theoretische Gewinnplan stellt dabei nicht auf die einzelne Ziehung ab. Damit wird der Eigenschaft von Festquotenlotterien und Kombinationen aus Festquoten- und Totalisatorprinzip besser Rechnung getragen. Gewinne, die nicht in der betroffenen Ziehung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet werden, wie z. B. bei der Lotterie Eurojackpot, sind damit zulässig, selbst wenn in der einzelnen Ziehung die Mindestausschüttung nicht erreicht wird. Entsprechendes gilt für Zusatzlotterien und -auspielungen.

#### Zu § 12 – Reinerträge

§ 12 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage (vgl. § 5 des Ausführungsgesetzes zum GlüStV). Es muss jedoch klargestellt werden, dass diese Regelung nur für die Glücksspiele zu Anwendung kommt, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 selbst veranstaltet.

#### Zu § 13 – Annahmestellen

Nach der Legaldefinition des Artikel 1 § 3 Absatz 5 Erster GlüÄndStV sind Annahmestellen die in die Vertriebsorganisation des staatlichen Anbieters eingegliederten Vermittler. Zur Erfüllung der staatsvertraglichen Verpflichtung, ein ausreichendes staatliches Glücksspielangebot zu gewährleisten, sind die Annahme-

stellen unverzichtbar. Umgekehrt ist jedoch bei einem auf die Bekämpfung von Glücksspielsucht ausgerichteten Regelungsansatz dringend zu gewährleisten, dass öffentliches Glücksspiel nur in den zur Zielerreichung erforderlichen Grenzen vertrieben wird. So hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. März 2006, Az.: 1BvR 1054/01, darauf hingewiesen, dass einer suchtpreventiv begründeten Glücksspielregulierung die verfassungsrechtlich geforderte Konsistenz fehle, wenn Glücksspielprodukte auf der Vertriebsstufe zu einem allorts verfügbaren normalen Gut des täglichen Lebens werden. In der – insoweit unveränderten – Vorgängerregelung des Artikel 1 § 10 Absatz 4 Erster GlüÄndStV wurde hieraus der Schluss gezogen, die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der staatsvertraglichen Ziele zu begrenzen. Aus diesem Grund wird auch – wie bereits in der Vorgängerregelung – bestimmt, dass die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der staatsvertraglichen Ziele zu begrenzen ist.

Nach Artikel 1 § 10 Absatz 4 Erster GlüÄndStV dient die Begrenzung der Annahmestellen der Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV. Es dürfen somit nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlich ist.

Nach dem Vertriebskonzept der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg vom 9. Juni 2008, das Bestandteil der Erlaubnis vom 20. November 2008 ist, ist in der Endstufe eine Rückführung auf 3 300 Annahmestellen geplant. D. h., aus der Sicht der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg wird eine Anzahl von 3 300 Annahmestellen als ausreichend für die Sicherstellung des erforderlichen Glücksspielangebotes angesehen. Die Staatliche Toto-Lotto-Gesellschaft hat seit 2008 daher auch die Zahl ihrer Annahmestellen von 3 630 auf 3 422 reduziert. Eine Änderung in ihrem Vertriebskonzept ist nicht erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die von der Staatlichen Toto-Lotto Gesellschaft selbst vorgegebene Anzahl von Annahmestellen ausreichend ist.

Auch die Rechtsprechung hat die im Vertriebskonzept anvisierte Anzahl der Annahmestellen nicht beanstandet (vgl. Urteil des VGH Mannheim vom 10. Dezember 2009, Az.: 6 S 1110/07). Die Begrenzung und erfolgte Reduzierung der Zahl der Annahmestellen wird vielmehr als Beleg dafür angesehen, dass die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg keine Expansion auf dem Sportwettenmarkt verfolgt. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung des Vertriebssystems auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben den Zielkonflikt zwischen der Anzahl der Annahmestellen und dem Umsatz pro Annahmestelle einerseits und der Belange der Suchtprevention und des Jugendschutzes andererseits sachgerecht berücksichtigt hat.

Durch die mit dem Ersten GlüÄndStV vorgesehene Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter ist davon auszugehen, dass die Kanalisierung in ein legalisiertes und kontrolliertes Spiel zukünftig gelingt. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, nunmehr auf die Umsetzung des eigenen Konzeptes zu bestehen. Um einen geordneten, die Belange der Annahmestellenbetreiber berücksichtigenden Übergang zu ermöglichen, wurde in Satz 2 vorgesehen, dass die Reduzierung der bestehenden Annahmestellen auf 3 300 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt sein muss.

Nach Absatz 2 ist die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auszurichten. Die Dichte des Vertriebsnetzes wird sich dabei vor allem an der Einwohnerzahl im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraums zu orientieren haben, während der räumliche Zuschnitt der Annahmestellen sich auch an der Wahrung einer zumutbaren Entfernung zwischen der Annahmestelle und den Wohnungen von potentiellen Spielteilnehmern auszurichten haben wird. Die nähere Ausgestaltung des Vertriebsnetzes wird durch Satz 2 dem Veranstalter beziehungsweise der nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragten juris-

tischen Person übertragen, die zugleich verpflichtet wird, ihr Vertriebskonzept der zuständigen Behörde gemäß Satz 4 vorzulegen.

Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf gemäß Absatz 3 der Erlaubnis, die gemäß Satz 2 nur von der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg beantragt werden darf.

In Satz 3 werden die Erlaubnisvoraussetzungen für die Zulassung einer Annahmestelle aufgestellt. Neben der Zuverlässigkeit des Betreibers (Absatz 3 Satz 3 Nummer 1) müssen zunächst bestimmte in § 2 Absatz 1 Satz 3 aufgestellte Voraussetzungen (Absatz 3 Satz 3 Nummer 2) erfüllt sein. Insbesondere durch die Verweisung auf § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird der zentralen Schutzregelung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Rechnung getragen, wonach gesperrte Spieler von der Teilnahme an solchen Glücksspielen auszuschließen sind, die ein erhöhtes Suchtpotential aufweisen.

In Satz 3 Nummer 3 wird die strikte begriffliche Trennung in Annahmestellen und gewerbliche Spielvermittlung, wie sie in Artikel 1 § 3 Absatz 5 und 6 Erster GlüÄndStV vorgesehen ist, auf die Vertriebspraxis übertragen und vorgesehen, dass der Betreiber einer Annahmestelle nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler tätig werden darf.

In Satz 3 Nummer 4 wird ausgeschlossen, dass Annahmestellen in einer Spielbank, auf einer Pferderennbahn, in einer Wettvermittlungsstelle für Pferdewetten, in einer Spielhalle oder in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden beziehungsweise in sonstigen Räumen einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben werden. Ein Zusammenfallen des staatlichen Glücksspielangebots mit dem gewerblichen Glücksspiel ist mit den Zielen des Ersten GlüÄndStV nicht zu vereinbaren. Die Vermittlung des staatlichen Glücksspiels soll insbesondere als Nebengeschäft in den Annahmestellen betrieben werden. Es soll in den Annahmestellen nicht im Vordergrund stehen wie es der Fall ist bei den aufgezählten gewerblichen Anbietern. Der bestehende Bedarf soll abgedeckt werden in einer Umgebung, die einerseits eine Sozialkontrolle ermöglicht und in der andererseits nichts zum Spiel animiert. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass durch eine entsprechende Präsenz Glücksspiel zu einem Gut des täglichen Lebens aufgewertet wird.

Grundsätzlich soll auch vermieden werden, dass Glücksspiel in einer Umgebung stattfindet, in der durch den Ausschank von Alkohol die Hemmschwelle herabgesetzt werden kann. Aus diesem Grund dürfen in Räumlichkeiten von Gaststätten, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, keine Annahmestellen betrieben werden. Auf die Ausführungen zu § 7 wird verwiesen. Tankstellen, die alkoholische Getränke lediglich wie Einzelhandelsgeschäfte verkaufen, unterfallen nicht dieser Regelung.

Nach Satz 3 Nummer 5 darf eine Annahmestelle nur erlaubt werden, wenn sie nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft. Eine Genehmigung als Annahmestelle ist ferner nicht möglich, wenn die Annahmestelle nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegensteht, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen.

Und abschließend wird in Satz 3 Nummer 6 für die Erteilung einer Erlaubnis verlangt, dass keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

Absatz 4 stellt klar, dass eine Erlaubnis für das Vermitteln in nach diesem Gesetz oder dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht erlaubtes Glücksspiel nicht in Betracht kommt. Da im Umkehrschluss aber eine Vermittlung in nach diesem Gesetz erlaubtes Glücksspiel möglich ist, räumt die Regelung es den Annahmestellen ein, etwa auch in Klassenlotterien oder Lotterien mit einem geringeren Gefährdungspotential – z. B. die Glücksspirale – zu vermitteln, sofern die Er-

laubnis dieser Lotterien den Vertriebsweg der Annahmestellen zulässt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 einem solchen Vertrieb nicht entgegenstehen.

Die generelle Möglichkeit, nach Satz 1 erlaubte Glücksspiele in Annahmestellen zu vermitteln, wird in Satz 2 für Sportwetten eingeschränkt. Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Solange nur der Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV Sportwetten anbieten darf, dürfen – unterstellt, dass seine Vertriebskonzeption nichts anderes vorsieht – grundsätzlich in allen Annahmestellen dessen Sportwetten vermittelt werden. Dies gilt gemäß Artikel 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV auch für ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach Artikel 1 § 10 a Erster GlüÄndStV. Wird vom Artikel 1 § 10 a Absatz 1 Erster GlüÄndStV Gebrauch gemacht, ist nach Ablauf der Frist des Artikels 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV eine Vermittlung in Sportwetten in Annahmestellen nur zulässig, wenn der Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV selbst oder eine Gesellschaft, an der er beteiligt ist, Konzessionsnehmer ist und erklärt hat, keine „reinen“ Wettvermittlungsstellen betreiben zu wollen. Auf die Ausführungen zu § 20 wird verwiesen. Eine Begrenzung der Vermittlung auf bestimmte Annahmestellen ist nicht erforderlich.

Wird weder dem staatlichen Veranstalter noch der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person noch einer Gesellschaft, an der diese beteiligt ist, eine Konzession erteilt, dürfen in seinen Annahmestelle nach Ablauf der Frist des Artikel 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV während des Laufs der Experimentierphase keine Sportwetten mehr vermittelt werden. Durch diese Regelung wird ausgeschlossen, dass in Annahmestellen Sportwetten anderer Konzessionsnehmer angeboten werden. Es gelten hier die zu Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 gemachten Ausführungen entsprechend.

### Abschnitt 3:

#### Lotterien

##### Zu § 14 – Lotterie mit planmäßigen Jackpots

Es bleibt bei der bisherigen Regelung, die ihre Grundlage in Artikel 1 § 22 Absatz 2 Erster GlüÄndStV hat. Zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV können im Rahmen der Erlaubniserteilung Vorgaben zu den Einsatzgrenzen und zum Ausschluss der gesperrten Spieler getroffen werden. Letzteres ist aufgenommen worden, um zu ermöglichen, dass eine entsprechende Regelung getroffen werden kann, falls – was bislang nicht der Fall war – ein Handlungsbedarf erkennbar werden sollte.

##### Zu § 15 – Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

Für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential sieht der Dritte Abschnitt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wie zuvor der Glücksspielstaatsvertrag Erleichterungen vor. Die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential ist nicht dem staatlichen Veranstalter vorbehalten. Sowohl dem staatlichen Veranstalter ist es erlaubt, solche Lotterien unter den dort genannten Bedingungen zu veranstalten, als auch Privaten. Der staatliche Veranstalter wird allerdings durch Artikel 1 § 14 Absatz 1 Satz 2 Erster GlüÄndStV von dem Erfordernis der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftssteuergesetz (Artikel 1 § 14 Absatz 1 Nummer 1 Erster GlüÄndStV) befreit und insoweit privilegiert.

Trotz des geringen Suchtpotentials dieser Glücksspiele bedürfen Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential der Erlaubnis.

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird von der in Artikel 1 § 18 Erster GlüÄndStV eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, für ordnungsrechtlich weniger be-

deutliche öffentliche Lotterien und Ausspielungen unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages abzuweichen. Schon nach bisherigem Recht waren für die sogenannten kleinen Lotterien Abweichungen von den für andere Glücksspiele geltenden Regelungen vorgesehen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zu überprüfen, ist diese zu befristen. Mit Absatz 3 Satz 2 wird ermöglicht, dass die Erlaubnisbehörde eine Anzeigepflicht in die Erlaubnis aufnimmt, sodass bestimmte Veranstaltungen, die aufgrund einer allgemeinen Erlaubnis durchgeführt werden, der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen. Dies erleichtert die Überwachung unter Beachtung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV.

#### Zu § 16 – Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Auflagen und Bedingungen für Veranstaltungen erteilen kann, die allgemein erlaubt worden sind.

Absatz 2 regelt, wann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagt werden kann. Dies ist der Fall bei Verstoß gegen Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages oder des Landesglücksspielgesetzes oder einzelner Erlaubnisbestimmungen. Ferner ist dies möglich, wenn die Gefahr einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist oder wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung beziehungsweise die entsprechende zweckgerichtete Verwendung des Reinertrages nicht gewährleistet ist.

#### Zu § 17 – Gewinnsparen

Das Gewinnsparen ist eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential nach Artikel 1 § 12 Erster GlüÄndStV. Für das Gewinnsparen ist charakteristisch, dass sich der Kunde verpflichtet, einen monatlichen Mindestbeitrag zu leisten, von dem ein gewisser Betrag (in der Regel 80 %) in einer Sparanlage bei einer Bank angelegt wird und der Rest als Entgelt für den Kauf eines Loses herangezogen wird. Das Gewinnsparen ist darauf angelegt, dass die Gewinnssparer zum Sparen angeregt werden. Hierzu dient die Lotterie als Anreiz. In der Regel werden die Beiträge per Dauerauftrag monatlich geleistet. Es ist davon auszugehen, dass Spielerinnen und Spieler im Regelfall ein Los über mehrere Jahre behalten.

In Absatz 1 Satz 1 ist das Gewinnsparen definiert. In Satz 2 wird klargestellt, dass zwischen dem Erwerb eines Loses und der Ausspielung ein zeitlicher Abstand gewährleistet sein muss, damit hier keine Nähe zu Sofortlotterien entsteht.

Im Vordergrund des Gewinnsparens steht der Spargedanke. Die Lotterie soll nur den Anreiz zum Sparen schaffen. Durch die Regelung in Absatz 2 wird diesem Spargedanken Rechnung getragen. Eine im September 2011 durchgeführte Ländrumfrage zum Thema Auszahlung des Sparanteils hat ergeben, dass es unterschiedliche Varianten der Auszahlung des Sparbeitrags gibt. Bei der einen Variante erfolgt die Auszahlung aller im Laufe eines Jahres angefallenen Sparanteile zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr (meistens zum Jahresende). Bei einer anderen Variante werden die Sparanteile 12 Monate nach Erwerb ausbezahlt. In diesen Fällen kann über das gesamte Sparguthaben erst zu einem vorher definierten Zeitpunkt verfügt werden (mit einer teilweisen Ansparphase von bis zu 12 Monaten). Eine weitere Variante ist die monatliche Gutschrift auf einem Ansparkonto, wobei der Erwerb der Anteile immer im Monat vor der Auslosung erfolgt. Da die gewinnsparenden Personen in der Regel den Erwerb über Daueraufträge tätigen, die Gutschrift auf eine Spareinlage erfolgen muss und nicht auf ein Konto, das dem Zahlungsverkehr dient, kann diese Variante ebenfalls berücksichtigt werden,

da auch nach dieser Variante der Spargedanke im Vordergrund steht. Was unter einer Spareinlage zu verstehen ist, ergibt sich aus § 21 Absatz 4 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Mit der Regelung in Absatz 2 wird vermieden, dass einzelne Gewinnsparvereine ihre bisherige Praxis ändern müssen.

Um der Gefahr des Missbrauchs der Regelung des Absatzes 2 vorzubeugen, indem der Sparbeitrag unmittelbar nach der Verlosung wieder abgehoben wird, sind die Regelungen des Absatzes 3 erfolgt. Ziel ist es, Personen, die regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift auf ein Ansparkonto über den angesparten Betrag verfügen, vom Gewinnsparen auszuschließen, ohne dabei dem Sparkontoinhaber das aus Verbraucherschutzgründen vorhandene Recht, über sein Sparguthaben in Notfällen kurzfristig verfügen zu können, beschneiden zu wollen. Die Regelung des Absatzes 3 muss Eingang in die Sozialkonzepte der Gewinnsparvereine finden.

#### Zu § 18 – Gewerbliche Spielvermittlung

Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV ist die gewerbliche Spielvermittlung durchgängig einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen. In § 18 Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis aufgestellt.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 sowie 5 und 6 vorliegen müssen, wenn eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden soll.

Nach Absatz 1 darf eine gewerbliche Spielvermittlung nur erlaubt werden, wenn und soweit die suchtpreventiven Zielsetzungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes hierdurch nicht gefährdet werden. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 3 Erster GlüÄndStV besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis. Vielmehr entscheidet die Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das behördliche Prüfprogramm für eine Erlaubnis wird durch die Verweisung auf § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 sowie 5 und 6 festgelegt. Die in Absatz 1 Satz 2 aufgestellten weiteren Erlaubnisvoraussetzungen entsprechen den bisherigen Voraussetzungen. Sie werden jedoch um die Nummern 5 und 6 ergänzt.

In Nummer 5 wird durch den Verweis auf die Regelung des § 2 Absatz 3 hervorgehoben, dass die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde voraussetzt. Mit dieser Regelung wird das im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag festgelegte Präventionsmodell mit ordnungsrechtlichem Staatsvorbehalt im Hinblick auf die erwerbswirtschaftlich ausgerichtete gewerbliche Spielvermittlung konkretisiert. Ohne eine solche territoriale Bindung der Spielvermittlung drohte das staatsvertragliche Erfordernis einer landesstaatlichen Erlaubnis für öffentliches Glücksspiel in der Praxis völlig unterlaufen zu werden. Den spielinteressierten Personen in Baden-Württemberg würde es unschwer ermöglicht, hierzulande auch an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, deren Tätigkeit sich allein auf die Erlaubnis anderer Länder stützt. Damit würde es den Veranstaltern nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 Erster GlüÄndStV zwar zunächst ausschließlich ermöglicht, sich in dem jeweiligen Land der Erlaubniserteilung zu betätigen. Faktisch könnte diese länderrechtliche Begrenzung aber über die gewerbliche Spielvermittlung ohne Weiteres umgangen werden mit der Folge, dass den die Erlaubnis erteilenden Ländern die Möglichkeit genommen würde, das Glücksspielangebot in ihrem Land in eigener Verantwortung zu steuern. Im Kern handelt es sich somit bei der Vermittlung um einen notwendigen Bestandteil der Veranstaltung, der nicht isoliert betrachtet werden kann. Nur über das Verbot der Landesgrenze überschreitenden Vermittlung wird einem konsistenten Präventionsmodell Rechnung getragen, wodurch ein spielanreizender grenzüberschreitender Wettbewerb zwischen den Spielangeboten mehrerer Länder dringend zu verhindern ist.

Auch die Regelung des Artikels 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV, wonach die Erlaubnisse nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV gebündelt werden, wenn gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig werden wollen, ändert hieran nichts. Die Regelung des Artikels 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse im Erlaubnisverfahren und der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung der Antragsteller. An der Lotteriohoheit der Länder und dem Erfordernis einer Erlaubnis in jedem einzelnen Land unter Beachtung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und der Ausführungsvorschriften des Landes wird dabei festgehalten. Zur Vereinfachung werden lediglich die Verfahren gebündelt, sodass die Anträge bei einer Stelle gestellt und von derselben Stelle verbeschieden und überwacht werden. An die Stelle der Einzelermächtigung durch jedes einzelne Land tritt die gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium (mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 1 § 9 a Absatz 8 Erster GlüÄndStV). Die Erlaubnisse werden somit regelmäßig zeitlich zusammengefasst erteilt werden und inhaltlich, soweit wie möglich, identisch gefasst sein insbesondere hinsichtlich der übereinstimmenden Anforderung nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Die neue Regelung der Nummer 6 fordert, dass die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden. Diese Regelung dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Glücksspiels und dem Spielerschutz.

Nach Absatz 1 Satz 3 sind im Antrag des gewerblichen Spielvermittlers und in der Erlaubnis durch die zuständige Behörde die zu vermittelnden Produkte einschließlich Preise genau zu bezeichnen. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis ist eine Befreiung vom grundsätzlichen Verbot des Vermittelns oder Veranstaltens von Glücksspiel. Für die aufsichtsrechtliche Kontrolle muss klar feststehen, was der Vermittler darf. Es soll zugleich verhindert werden, dass die Veranstalterprodukte, die einem strikten Genehmigungsvorbehalt unterliegen, maßgeblich abgeändert werden. Die Vorschrift dient damit der Kontrolle und der Transparenz. Die Angabe des Preises ist erforderlich, um die Einhaltung der Zweidrittel-Regelung überwachen zu können.

Liegen die in Satz 1 und 2 aufgestellten Erlaubnisvoraussetzungen vor, ist das Erlaubnismessen der zuständigen Behörde eröffnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Vermittlung von Glücksspielen die Erreichung der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht nur isoliert hinsichtlich der jeweiligen Vermittlertätigkeit selbst, sondern auch hinsichtlich des jeweils vermittelten Glücksspiels zu gewährleisten ist. Satz 2 enthält sowohl subjektive (personenbezogene) als auch objektive Zulassungsvoraussetzungen. Die staatsvertraglichen Verpflichtungen zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung (über die Verweisung auf § 2 Absatz 1) werden bereits auf Tatbestandsebene zu Erlaubnisvoraussetzungen erhoben, sodass bereits vor Tätigwerden des gewerblichen Vermittlers die Rechtmäßigkeit der Vermittlung von der zuständigen Behörde geprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss vom Antragsteller sichergestellt sein, wobei Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV gegenüber der bisherigen Rechtslage jetzt die Möglichkeit eröffnet, von diesem Verbot eine Befreiung zu erhalten. Die sich bereits aus Artikel 1 § 19 Erster GlüÄndStV ergebenden Erlaubnisvoraussetzungen werden in den Prüfkatalog einbezogen.

Soll eine Vermittlung auch in diejenigen Glücksspiele erfolgen, für die der Staatsvertrag die Errichtung und den Betrieb eines übergreifenden Sperrsystems vorsieht, ist der gewerbliche Spielvermittler verpflichtet, den Ausschluss gesperrter Spieler sicherzustellen.

Ferner hat der Vermittler seine Verträge mit dem Treuhänder vorzulegen. Hat ein Vermittler auch mit dem Veranstalter Verträge abgeschlossen, sind auch diese vorzulegen.



Sofern die Vermittlung im Internet zugelassen wird, hat der gewerbliche Spielvermittler gemäß Artikel 1 § 19 Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 6 Erster GlüÄndStV der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zu übermitteln. Damit wird dem gewerblichen Spielvermittler eine Mitwirkungspflicht zum Zwecke der Evaluierung auferlegt.

Soweit nach dem Gesetzeswortlaut Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Konzepte sind soweit erforderlich vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderung kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Den Geschäftsbedingungen kommt aus Gründen der Transparenz und des Spielerschutzes eine besondere Bedeutung zu. Um dies sicherzustellen, wird in Absatz 2 statuiert, dass jede Änderung der Geschäftsbedingungen, die nicht rein redaktioneller Natur ist, von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss.

Absatz 3 verpflichtet die gewerblichen Spielvermittler, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nebst Lagebericht zu erstellen, diesen von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und mit Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten, die hierdurch entstehen, hat der Spielvermittler zu tragen.

Im Absatz 4 werden Aufklärungspflichten statuiert. Diese dienen der Transparenz und dem Spielerschutz.

Nachdem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dieses Gesetz vor allem auch darauf abzielen, die Präsenz des Glücksspiels in der Öffentlichkeit zu drosseln beziehungsweise in dosierten Grenzen zu halten, sind örtliche Verkaufsstellen der gewerblichen Spielvermittler durch Absatz 5 ausdrücklich ausgeschlossen. Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung eines Vertriebsnetzes, das zu einer umfassenden Präsenz des Glücksspiels führt, unvereinbar mit den Zielsetzungen eines präventiven Suchtkonzepts ist, wie es im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugrunde liegt. Der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, die Anzahl terrestrischer Annahmestellen zu begrenzen, entspricht es, den gewerblichen Spielvermittlern nicht umgekehrt den Einstieg in den terrestrischen Vertrieb zu eröffnen. Denn für die öffentliche Präsenz von Glücksspielangeboten und aus der Sicht potentieller Spieler ist es ohne jede Bedeutung, ob diese Präsenz über staatliche Annahmestellen oder gewerbliche Vermittlungsstellen bewirkt wird. Nicht zuletzt dürfte eine systemkohärente Planung des Vertriebsnetzes des staatlichen Anbieters, wie sie § 13 Absatz 1 und 2 zugrunde liegt, kaum mehr möglich sein, wenn und soweit die Berechnungsgrößen durch das Hinzutreten gewerblicher Spielvermittler verzerrt werden.

#### Zu § 19 – Lottereeinnahmer

Nach der Begriffsdefinition in Artikel 1 § 3 Absatz 5 Erster GlüÄndStV sind auch Lottereeinnahmer in die Vertriebsorganisation des staatlichen Veranstalters eingegliederte Vermittler. Sie vermitteln interessierte Spieler speziell in die Klassenlotterie. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV bedarf auch die Lottereeinnahme einer Erlaubnis.

In Absatz 1 wird zunächst festgestellt, dass eine Lottereeinnahme nur in solche Klassenlotterien erfolgen darf, die nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind. Dies entspricht der Regelung in § 2 Absatz 3.

Nach Artikel 1 § 10 Absatz 3 Erster GlüÄndStV sind Klassenlotterien nur solche, die von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öf-

fentlichen Rechts veranstaltet werden. Nach Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) ist nur das Angebot der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder von Lottereeinnehmern vermittelbar.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Lottereeinnahme festgeschrieben. Die in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 sowie 5 und 6 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein, damit die zuständige Behörde eine Erlaubnis zur Lottereeinnahme erteilen kann. Dabei erhebt die Regelung vor allem die staatsvertraglichen Verpflichtungen zum Jugendschutz, zur Werbung und zum Sozialkonzept sowie zur Aufklärung zu Erlaubnisvoraussetzungen auf die Tatbestandsebene, sodass bereits vor Tätigwerden der Lottereeinnahme die Rechtmäßigkeit der Vermittlung überprüft werden kann. Auch muss die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV vom Antragsteller sichergestellt sein, von dem allerdings gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV befreit werden kann. Ferner ist der zuständigen Behörde in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs der Klassenlotterie offenzulegen. Auch dürfen keine subjektiven Bedenken gegen den Lottereeinnehmer oder objektive im Hinblick auf den zwischen dem Lottereeinnehmer und der Klassenlotterie geschlossenen Vertrag bestehen.

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will. Entsprechende Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderung kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Lottereeinnehmer vertreiben die Produkte der Klassenlotterien überwiegend durch Direktmarketing bundesweit. Sie können sich jedoch auch örtlicher Verkaufsstellen bedienen, in denen dann unmittelbar Lose der Klassenlotterie verkauft werden können, für die der Lottereeinnehmer arbeitet. Örtliche Verkaufsstellen dürfen die Klassenlotterien in Baden-Württemberg nur für die GKL Gemeinsame Klassenlotterien der Länder einrichten. Die bisher nebeneinander bestehenden, länderübergreifend tätigen öffentlichen Anbieter, die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL), verlieren mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ihren Status als Veranstalter von Klassenlotterien. Die Veranstalterfunktion kann nur noch von der in Artikel 1 § 10 Absatz 3 Erster GlüÄndStV vorgesehenen, von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts, der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, ausgeübt werden. Nur für diese können Verkaufsstellen eingerichtet werden.

Absatz 4 enthält eine Verfahrensvereinfachung, wonach die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder die erforderliche Erlaubnis für ihre Lottereeinnehmer zu beantragen hat. Klargestellt wird, dass die Antragstellung auch für mehrere Verkaufsstellen gleichzeitig erfolgen kann (Sammelantrag).

#### Abschnitt 4:

#### Sportwetten

#### Zu § 20 – Wettvermittlungsstellen

Nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag dürfen Sportwetten nur von staatlichen Veranstaltern angeboten werden (vgl. Artikel 1 § 10 Absatz 6 Erster GlüÄndStV). Durch Artikel 1 § 10 a Absatz 1 Erster GlüÄndStV wird hiervon insofern eine Ausnahme gemacht, dass für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Artikel 1 § 10 Absatz 6 Erster GlüÄndStV auf das Veranstalten von Sportwetten nicht angewandt wird

mit der Folge, dass Sportwetten in diesem Zeitraum mit einer Konzession auch von Privaten veranstaltet werden dürfen. Wie sich aus Artikel 1 § 10 a Absatz 5 Erster GlüÄndStV ergibt, berechtigt die Konzession den Konzessionsnehmer auch, dem Verbraucher sein Angebot über Wettvermittlungsstellen zu unterbreiten. Die einzelne Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Landesbehörde.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle aufgestellt. Die in Satz 2 aufgestellten einzelnen Erlaubnisanforderungen entsprechen weitgehend denen, die für die Zulassung einer Annahmestelle nach § 13 Absatz 3 vorliegen müssen. Auf die dort gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Gegenüber der entsprechenden Regelung für Annahmestellen wurde bewusst in der Nummer 5 eine strengere Regelung für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen in Gaststätten vorgenommen. Dies ist gerechtfertigt, da zum einen Annahmestellen im Gegensatz zu Wettvermittlungsstellen nicht zum längeren Aufenthalt einladen (siehe auch die Ausführungen zu Absatz 7). Zum anderen soll gerade vermieden werden, dass durch den Genuss von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt wird. Ferner soll generell eine Vermischung der unterschiedlichen Angebote vermieden werden. Dies dient der Suchtprävention.

Auch wenn Pferdewetten eine besondere Art der Sportwetten sind, sollen Wettvermittlungsstellen nicht auf Rennbahnen betrieben werden dürfen. Die möglicherweise zum Wetten anreizende Atmosphäre auf einer Rennbahn mit großem Publikum und unmittelbar erlebtem Sportereignis soll nicht ausgenutzt werden für andere Sportwetten. Dagegen dürfen Pferdewetten auch in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden.

In Absatz 2 wird für Baden-Württemberg die Zahl der Wettvermittlungsstellen auf insgesamt 600 begrenzt. Die Zahl der Wettvermittlungsstellen ist auf die Konzessionsnehmer gleichmäßig zu verteilen.

Mit der Pflicht, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zu begrenzen, wird einerseits das Ziel verfolgt, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettspielsucht zu verhindern. Dieses Ziel verlangt, dass die Zahl der Wettvermittlungsstellen nach oben begrenzt wird. Das Ziel der Kanalisierung und der Bereitstellung eines geeigneten Angebots hingegen setzt eine gewisse Zahl an Wettvermittlungsstellen voraus. Es begrenzt die Anzahl der Wettvermittlungsstellen nach unten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Experimentierklausel des Artikels 1 § 10 a Erster GlüÄndStV das Ziel verfolgt wird, den bestehenden Schwarzmarkt auszutrocknen, ohne dass eine Marktausweitung eintritt (vgl. die Begründung zu Artikel 1 § 10 a Erster GlüÄndStV). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, bei der Bestimmung der Anzahl der im Land benötigten Wettvermittlungsstellen sowohl die Anzahl der legalen Sportwettbüros als auch die Zahl der illegalen Sportwettbüros heranzuziehen.

Derzeit gibt es etwas mehr als 500 illegale Sportwettmöglichkeiten in Baden-Württemberg. Hierzu zählen auch Wettterminals in Gaststätten, sodass davon auszugehen ist, dass es deutlich weniger Sportwettbüros im eigentlichen Sinn gibt. Diese Zahl hat sich trotz Einschreitens gegen illegale Betreiber und trotz des unter den illegalen Betreibern bestehenden Wettbewerbs in den letzten Jahren nicht deutlich verändert. Deshalb kann angenommen werden, dass ca. 500 Wettvermittlungsstellen die Zahl ist, bei der in Baden-Württemberg im Bereich des illegalen Marktes eine „Marktsättigung“ eingetreten ist.

Neben diesen circa 500 illegalen Sportwettstätten gibt es noch circa 3 400 Lottoannahmestellen, in denen Oddset gespielt werden kann. Oddset macht circa 3 % an den Spieleinsätzen, die in diesen Lottoannahmestellen generiert werden, aus. Dem Anteil von 3 % entsprechen circa 100 Annahmestellen. Zusammen mit den illegalen Sportwettmöglichkeiten ergibt sich somit ein Bedarf von 600 Wettvermittlungsstellen.

Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass das Anbieten von Sportwetten über das Internet legal sein wird und erwartet wird, dass ein erheblicher Anteil des Sportwettengeschäfts über dieses Medium läuft, ist davon auszugehen, dass ein Bedarf in Höhe von 600 Wettvermittlungsstellen besteht. Bei einer geringeren Anzahl bestünde die Gefahr, dass sich wieder ein Schwarzmarkt etabliert beziehungsweise der Schwarzmarkt nicht eingedämmt werden kann. Ferner würde aber eine unzureichende Anzahl an Wettvermittlungsstellen möglicherweise dazu führen, dass Personen, die in einem terrestrischen Wettvermittlungsbüro ihre Sportwetten abschließen wollen, ins Internet gedrängt werden, in dem eine Sozialkontrolle nicht stattfindet und der Zugang zu illegalen Angeboten deutlich erleichtert ist. Dies ist aus Gründen der Suchtprävention und des Spielerschutzes kontraproduktiv. Vor diesem Hintergrund gibt die Möglichkeit der Internetnutzung keinen Anlass, die Zahl der terrestrischen Wettvermittlungsstellen zu ermäßigen.

In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass Baden-Württemberg ein großes Flächenland ist. Bei 600 Wettvermittlungsstellen und 20 Konzessionsnehmern entfallen auf jeden 30. Dies reicht noch nicht einmal aus, um in jedem Landkreis eine Wettvermittlungsstelle pro Konzessionär zu eröffnen.

Nach Artikel 1 § 32 Erster GlüÄndStV ist unter anderem der Artikel 1 § 10 a Erster GlüÄndStV zu evaluieren. Nach Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz ist ein erster Bericht bereits 2 Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vorzulegen. Im Rahmen der Evaluierung wird unter anderem zu prüfen sein, ob die von den Ländern vorgesehene Anzahl an Wettvermittlungsstellen ausreichend ist, um den Bedarf zu decken. Sollte festgestellt werden, dass die Zahl der Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg zu hoch beziehungsweise zu gering ist, besteht die Möglichkeit, mittels Rechtsverordnung die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu verändern (vgl. § 49 Absatz 1).

Mit Absatz 3 wird das Ziel verfolgt, dass Wettvermittlungsstellen im gesamten Land – und nicht nur in Großstädten – vorhanden sind, um den Bedarf der Bevölkerung an entsprechenden Spielstätten zu decken. Es soll insbesondere vermieden werden, dass sie sich in einzelnen Bereichen konzentrieren. Die Konzessionsnehmer müssen daher, wenn sie entsprechende terrestrische Wettannahmestellen betreiben wollen, ihr Konzept offen legen, damit das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung umgesetzt werden kann.

Nach Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, dass Konzessionsnehmer, die selbst nicht oder noch nicht ein entsprechendes Vertriebsnetz aufbauen wollen, die ihnen zugeteilten Kontingente an Wettvermittlungsstellen – nicht aber die im Einzelnen zugelassenen Wettvermittlungsstellen – an andere Konzessionsnehmer übertragen können. Vor dem Hintergrund, dass ein Bedarf an Wettvermittlungsstellen besteht, ist eine solche Regelung gerechtfertigt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als die für die Zulassung der einzelnen Wettvermittlungsstellen zuständige Behörde hierüber zu informieren. Erfolgt eine Übertragung muss der Konzessionsnehmer, der Wettvermittlungsstellen betreiben will, in seinem Konzept die erhöhte Anzahl von Wettvermittlungsstellen berücksichtigen und diese insgesamt möglichst gleichmäßig im Land verteilen.

Aus Absatz 5 folgt das Verbot, in einer Wettvermittlungsstelle die Angebote mehrerer Konzessionsnehmer anzubieten. In einer Wettvermittlungsstelle sollen jeweils nur die Sportwetten des Konzessionsnehmers vermittelt werden, zu dessen Kontingent die Wettvermittlungsstelle gehört. Im Falle einer Absprache nach Absatz 4 ist in allen Wettvermittlungsstellen und nicht nur bezogen auf den ursprünglich eigenen Anteil das Angebot des übernehmenden Konzessionärs zugelassen. Über Absatz 4 soll keine Angebotserweiterung ermöglicht werden. Die Vorschrift dient damit der Begrenzung des Angebots, was ein Ziel des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV ist.

Die damit geschaffene Rechtslage entspricht im Übrigen der Rechtswirklichkeit. Es hat sich gezeigt, dass in den illegalen Wettvermittlungsstellen nur jeweils das Sortiment eines Anbieters vermittelt wird.

In Absatz 6 wird bestimmt, dass eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als Wettvermittlungsstellen nicht zulässig ist. Die Regelung schließt nicht aus, dass in den Räumlichkeiten einer Wettvermittlungsstelle auch die Tätigkeiten eines Buchmachers abgewickelt werden, da es sich bei Pferdewetten um Sportwetten handelt.

Absatz 7 sieht eine Ausnahme zu der Regelung des Absatzes 6 vor. Sofern die nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, eine Konzession für Sportwetten erhält, ist ihr die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ihre Sportwetten über Wettvermittlungsstellen im klassischen Sinne oder über ihre Annahmestellen zu vermitteln. Die durch § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person muss sich für eine Alternative entscheiden.

Durch Absatz 7 erfolgt eine Privilegierung der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person, des sogenannten Durchführers, wenn er sich für den Vertrieb über sein Annahmestellennetz entschließt. Die Wettvermittlung darf dann ohne mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Absatzes 2 in den Räumlichkeiten der Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Die Begrenzung der Vermittlung in den Annahmestellen auf ein Nebengeschäft – wie sie bislang für Oddset gegeben war – greift die Vertriebsstruktur des Verbundvertriebs über mittelständische Einzelhandelsbetriebe auf, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung eines Sportwettenmonopols als nicht zu beanstandender Beitrag zu einer konsequenten Ausrichtung am Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen und problematischen Spielverhalten vorzubeugen, qualifiziert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2010, Az.: 8 C 15.09, Rz. 37). Dieser Verbundvertrieb unterscheidet sich qualitativ und quantitativ grundlegend von der Wettvermittlung in besonderen Wettlokalen, weil hier nicht zum längeren Aufenthalt und mehrfachen Spiel eingeladen wird und durchschnittlich auch nur 3 % der Umsätze aus Sportwetten generiert werden. Der Verbundvertrieb, in dem das Wettgeschäft nur als Nebenerwerb betrieben wird, ermöglicht zudem eine soziale Kontrolle durch nicht zum Wetten geneigte Personen, was übermäßigem Spiel vorbeugen kann (BVerwG am angegebenen Ort, Rz. 40). Lokale, deren Umsatz ganz vom Wettgeschäft abhängig sind, sind dagegen regelmäßig darauf ausgelegt, Kunden zum Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren. Sie bieten ein Umfeld, das zur Teilnahme an Wetten anreizt und bereits vorhandene Wettneigungen verstärkt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Annahmestelle und der Wettvermittlungsstelle ist es gerechtfertigt, sämtlichen Annahmestellen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, zu ermöglichen, das Sportwettenangebote des staatlichen Veranstalters zu vermitteln.

Dass grundsätzlich alle Annahmestellen eine Erlaubnis nach Absatz 1 erhalten können und nicht der Kontingentierung des Absatzes 2 unterfallen, ist ferner vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass ein ausreichendes Angebot auch an Sportwetten sichergestellt werden soll. Über die Annahmestellen ist mit Sportwetten ein Spielumsatz von durchschnittlich 3 % erzielt worden, d. h. andere Geschäfte machen erfahrungsgemäß den Schwerpunkt des Annahmebetriebs aus. Hieran wird sich aus heutiger Sicht nichts grundlegend ändern.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass grundsätzlich in allen Annahmestellen auch Wettvermittlung erfolgt ist. Dies ist ein Beleg dafür, dass ein gewisser Bedarf im gesamten Land besteht. Wenn das Annahmestellennetz nun aus der terrestrischen Konzeption der Wettvermittlung herausgenommen werden würde und man sich lediglich auf den Anteil an den 600 Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 2 beschränken müsste, ist davon auszugehen, dass der bestehende Bedarf an terrestrischen Annahmestellen landesweit nicht abgedeckt werden könnte. Bei 20 konzessionierten Anbietern entfallen auf jeden nämlich nur 30 Annahmestellen. Dies bedeutet, dass die betreffenden Anbieter nicht einmal in jedem Landbeziehungsweise Stadtkreis eine Annahmestelle einrichten könnten. Es ist zu erwarten, dass gerade der ländliche Raum nicht mit Wettvermittlungsstellen versorgt werden würde. Angesichts des vorhandenen Bedarfs könnte dies dazu

führen, dass Personen, die bisher über die Annahmestellen ihre Wetten abgegeben haben, sich ins Internet begeben, weil das nächste Wettbüro zu weit entfernt ist. Im Internet ist jedoch eine Sozialkontrolle so, wie sie über die Annahmestellen erreicht werden kann, nicht gegeben. Außerdem besteht die Gefahr, dass bei illegalen Anbietern gespielt wird, die nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen und nicht die geforderten Maßnahmen zum Spielerschutz und zur Suchtprävention betreiben.

Dadurch, dass in den Annahmestellen die Wettvermittlung nur als Nebengeschäft getätigt werden darf, sind die Betreiber von Annahmestellen gezwungen, ihre Haupteinnahme über andere Geschäfte zu erzielen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle wird darauf geachtet, dass nur solche Lokalitäten ausgesucht werden, in denen sich der einzelne Kunde nur für eine geringfügige Zeit aufhält. Dadurch unterscheidet sich die Annahmestelle von einer Wettvermittlungsstelle, in der auch beispielsweise durch den Ausschank von Getränken ein längerer Aufenthalt eingeplant und in der Regel auch beabsichtigt ist.

Die Nutzung des bisherigen Vertriebsnetzes des staatlichen Veranstalters hätte zudem den Vorteil, dass die Präsenz des Glücksspiels im öffentlichen Raum nicht ausgeweitet wird, obwohl die Zahl der Stellen, in denen Wetten vermittelt werden, gegenüber einer reinen Wettvermittlungsstellenlösung deutlich höher ist.

Die Zulassung der Annahmestellen, die gemäß § 13 Absatz 1 auch einer zahlenmäßigen Beschränkung unterliegen, steht nicht im Widerspruch zu Artikel 1 § 10 a Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV, wonach die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zu begrenzen haben. Durch die Regelung des § 13 Absatz 1 erfolgt eine Begrenzung auch der Wettvermittlung, die über die Annahmestellen des staatlichen Veranstalters getätigt werden.

Auch wenn eine Annahmestelle eine Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 besitzt, muss zusätzlich eine Erlaubnis nach Absatz 1 eingeholt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das Suchtgefährdungspotential von Sportwetten höher ist als bei Lotterien in der Form des staatlichen Spiels gerechtfertigt, denn es muss sichergestellt sein, dass die für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle aufgestellten Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn es sich um eine Annahmestelle handelt.

Den Annahmestellen ist es entgegen den sonstigen Konzessionsnehmern verwehrt, gemäß Absatz 4 Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Wettvermittlungsstellen zu treffen. In ihr dürfen auch keine Live-Wetten angeboten werden.

#### Abschnitt 5:

#### Pferdewetten

#### Zu § 21 – Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten

Da auch Pferdewetten als Sportwetten einzuordnen sind, müssen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Beschränkungen für Veranstaltungen und für das Vermitteln von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine abgestimmte Regelung von Sport- und Pferdewetten Rechnung getragen werden. In den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurden daher Regelungen zu den Pferdewetten aufgenommen. Die Regelungen des Fünften Abschnittes greifen die Regelungen für Sportwetten auf, wobei den besonderen Gegebenheiten bei den Pferdewetten in Bezug auf die tatsächlichen Besonderheiten und den bundesrechtlichen Rahmen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu Rechnung getragen wird.

Im Bereich der Pferdewetten besteht die Besonderheit, dass die Erlaubniserteilung durch bundesrechtliche Vorschriften (Rennwett- und Lotteriegesetz und Ausführungsbestimmungen zu diesem) geregelt ist. Daher finden für Pferdewetten nur die Regelungen des Abschnittes 5 und die Bestimmungen, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, sowie die Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 Anwendung.

#### § 22 – Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators

Nach § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz bedarf ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, einer Erlaubnis. § 22 regelt, unter welchen Voraussetzungen diese Erlaubnis erteilt werden darf.

In Absatz 1 werden die Verpflichtungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung über Suchtrisiken zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht, sodass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss sichergestellt sein.

Die Ermächtigung der Länder zur näheren Regelung der Erlaubnisvoraussetzungen ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 Rennwett- und Lotteriegesetz.

#### Zu § 23 – Buchmachererlaubnis

Nach § 2 Rennwett- und Lotteriegesetz bedarf derjenige, welcher gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher), der Erlaubnis. § 23 regelt unter welchen Voraussetzungen diese Erlaubnis für Buchmacher erteilt werden darf.

In Absatz 1 Nummer 1 werden die Verpflichtungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung über Suchtrisiken zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht, sodass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss sichergestellt sein.

Die Ermächtigung der Länder zur näheren Regelung der Erlaubnisvoraussetzungen ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 Rennwett- und Lotteriegesetz.

In Nummer 2 wird die Verpflichtung der Veranstalter von Pferdewetten als Festquotenwetten zur Teilnahme am Sperrsystem zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht, sodass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Angesichts der besonderen Bedeutung des Sperrsystems für die Suchtprävention und für den Spielerschutz regelt Nummer 3 die Verpflichtung der Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten zur Mitwirkung am Sperrsystem.

Nummer 4 verlangt, dass gesperrte Spieler an Wetten nicht teilnehmen dürfen.

#### Zu § 24 – Teilnahmebedingungen

Absatz 1 greift die Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen zu den Teilnahmebedingungen auf (§ 2 Absatz 6). Den Teilnahmebedingungen kommt auch bei den Pferdewetten wesentliche Bedeutung zu, da diese im Regelfall die Spielregeln enthalten und Grundlage für die Ansprüche der Spieler sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Erlaubnispflicht für die Teilnahmebedingungen gerechtfertigt.

tigt. Sie dient dem Spielerschutz. Aus diesem Grund bedürfen auch Änderungen der Teilnahmebedingungen der Erlaubnis.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Bestimmungen in den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Pferdewetten zu treffen sind.

Absatz 3 regelt, dass die Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten verpflichtet sind, die Teilnahmebedingungen auszuhängen oder dem Spieler in sonstiger Weise zu ermöglichen, diese vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu nehmen. Diese Regelung dient dem Schutz der Spieler.

#### Zu § 25 – Spielersperre, Sperrdatei, Sperrsystem und Sozialkonzept

Aus Gründen des Spielerschutzes sind für Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten die Vorschriften über die Spielersperre, die Sperrdatei, das Sperrsystem und das Sozialkonzept entsprechend anzuwenden. Dadurch werden Pferdewetten als Festquotenwetten den Sportwetten gleichgestellt.

#### Zu § 26 – Aufsicht

§ 26 enthält eine Ermächtigung, wonach die zuständige Behörde Anordnungen treffen kann, um den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Praxis hat gezeigt, dass eine solche Ermächtigungsnorm erforderlich ist, insbesondere um ein Einschreiten bei unerlaubten Pferdewetten zu ermöglichen.

### Abschnitt 6:

### Spielbanken

#### Zu § 27 – Zulassung von Spielbanken

Auch der Betrieb einer Spielbank bedarf einer Erlaubnis.

Durch die vorgesehene Regelung des Absatzes 1 werden die Anzahl und die zulässigen Standorte der Spielbanken in Baden-Württemberg entsprechend Artikel 1 § 20 Absatz 1 Erster GlüÄndStV gesetzlich festgelegt. Spielbanken dürfen danach nur in Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart betrieben werden.

Nach Artikel 1 § 20 Absatz 1 Erster GlüÄndStV ist Sinn und Zweck der Begrenzung der Zahl der Spielbanken zum einen die Herstellung der Gesamtkohärenz und zum anderen das Erreichen der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV. Trotz der Begrenzung soll auch weiterhin die Reaktion auf veränderte Bedarfe möglich sein, da ansonsten die Länder ihren Auftrag, ein ausreichendes Angebot sicherzustellen, nicht nachkommen können. Gleichzeitig wird aber erreicht, dass eine Orientierung rein nach der Nachfrage auf dem freien Markt, die durch entsprechendes Verhalten wie exzessive Werbung oder Lockangebote beeinflusst werden kann, ausgeschlossen wird.

In Satz 2 wird klargestellt, dass unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auch zukünftig eine Veränderung der Zahl und auch der Standorte der Spielbanken in Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen sein soll. Durch Rechtsverordnung kann mit Zustimmung des Landtags eine Veränderung vorgenommen werden. Eine solche Veränderung setzt jedoch voraus, dass ein Konzept vorgelegt wird, aus dem sich die nicht auf fiskalische Erwägungen gestützte Notwendigkeit der Zulassung eines weiteren Standortes ableiten lässt. Zusätzliche Standorte können nur aufgenommen werden, wenn dies unter Beachtung der Ziele des § 1 erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten erscheint. Rein fiskalischen Erwägungen wird damit von vornherein ein Riegel vorgeschoben.



Liegen entsprechende Gründe vor, ist es auch möglich, am Standort einer Spielbank eine Zweigstelle einzurichten. Die Anforderungen, die an den Nachweis der Notwendigkeit zu stellen sind, entsprechen denen, die vorliegen müssen, um einen neuen Standort zu begründen.

Insbesondere um die von dem Betrieb von Spielbanken ausgehenden Gefahren einzudämmen, dürfen die Spielbanken des Landes zukünftig grundsätzlich nur von der Person betrieben werden, die die landeseinheitliche Erlaubnis inne hat (vgl. Absatz 2 Satz 1). Es wird damit ein Privatmonopol vorgesehen, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass die Konzession auch einem Unternehmen der öffentlichen Hand erteilt werden kann.

Die hiermit verbundenen objektiven Berufszulassungsschranken sind gerechtfertigt. Zwingende Gründe des Gemeinwohls beziehungsweise überragend wichtige Gemeinwohlbelange rechtfertigen den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit sowie in die Niederlassungs- beziehungsweise Dienstleistungsfreiheit. Sowohl der Europäische Gerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht akzeptieren solche Eingriffe, wenn sie der Bekämpfung der Glücksspielimmanenten Gefahren, insbesondere der Gefahren übermäßigen Glücksspiels (Glücksspielsucht) und von Betrug, Geldwäsche und Manipulationen des Spielbetriebs dienen [vgl. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012, Rs. C-72/10, ZfWG 2012, 105 (112 Tz. 71); Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-347/09, ZfWG 2011, 251 (255, Tz. 38 f, 45); Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-347/09, ZfWG 2011, 403 (408, Tz. 44 f); Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26. März 2007, ZfWG 2007, 219 (222, Tz. 35 f), Urteil vom 28. März 2006, ZfWG 2006, 16 (25 f, Tz. 98 f)].

Die landeseinheitliche Erlaubnis dient der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren:

Werden die Spielbanken des Landes von unterschiedlichen Anbietern betrieben, muss davon ausgegangen werden, dass diese in einer Konkurrenzsituation stehen, die dazu führt, dass jeder Anbieter versucht, die anderen an Einfallreichtum zu übertreffen, um sein Angebot attraktiver zu machen [vgl. hierzu auch: EuGH, Urteil vom 3. Juni 2012, Rs. C-203/08, ZfWG 2010, 250 (255, Tz. 58)]. Entsprechend wird auch die Werbung ausgerichtet sein. Dies kann dazu führen, dass auch Personen, die bislang nicht spielgeneigt waren, zum Spiel verleitet werden. Werden jedoch alle Spielbanken des Landes von einem Betreiber betrieben, wird von vornherein eine aggressive Geschäftspolitik und die damit verbundene konkurrenzbedingte Anheizung der natürlichen Spielleidenschaft vermieden.

Vor dem Hintergrund, dass das Land mit der Zulassung von Spielbanken seiner Verpflichtung nachkommt, ein ausreichendes Glücksspielangebot zur Verfügung zu stellen, gleichzeitig aber Glücksspiel zu begrenzen ist, handelt es sich bei Spielbanken nicht um ein „normales“ Gewerbe, das ausschließlich den Gesetzen des Marktes unterworfen werden kann. Insbesondere können vor dem Hintergrund des Auftrags des Artikels 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV rein wirtschaftliche Aspekte keine ausschlaggebende Rolle spielen. Das Land darf sich bei der Entscheidung insbesondere nicht allein daran orientieren, wo sich eine Spielbank lohnt. Entscheidend ist in erster Linie, wo sich ein entsprechender Bedarf zeigt, der einen Spielbankstandort erforderlich erscheinen lässt. Dies kann dazu führen, dass wegen des Bedarfs eine Spielbank an einem Standort betrieben wird, der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht attraktiv ist. Hinzu kommt, dass sich in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit einzelner Standorte unterschiedlich entwickelt haben. Eine gleichmäßige Entwicklung kann auch nicht für alle Standorte prognostiziert werden. Wenn alle Spielbanken von einer Person betrieben werden, können Schwankungen in der Geschäftsentwicklung leichter aufgefangen werden (Quersubventionierung).

Um zu verhindern, dass sich Betreiber nur für die derzeit wirtschaftlichen Standorte finden lassen und um den Betrieb aller Standorte, für die ein Bedarf besteht, zu sichern, sollen alle Spielbanken des Landes von einem Antragsteller betrieben werden.

Schließlich können Abläufe, die der Gefahrenabwehr dienen, leichter standardisiert werden, wodurch ihre Effektivität erhöht wird.

Die Vergabe einer einzelnen Konzession hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass die Aufsicht über die Spielbanken des Landes verbessert wird. In diesem Zusammenhang spielt insbesondere eine Rolle, dass aufgrund eines fehlenden Wettbewerbs unter den einzelnen Spielbanken zu erwarten ist, dass sich Werbemaßnahmen leichter in den Grenzen des Artikels 1 § 5 Erster GlüÄndStV halten lassen, da im Land keine Konkurrenz vorhanden ist, gegen die sich der Betreiber einer Spielbank behaupten muss.

Eine Erlaubniserteilung an mehrere Betreiber kommt nur in Betracht, wenn sich auf die Ausschreibung keine geeignete Person beworben hat und andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können (vgl. § 28 Absatz 5 Satz 2).

Nach Absatz 2 Satz 2 kann eine Spielbankerlaubnis nur erteilt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbank die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Ferner müssen die in § 2 Absatz 1 aufgestellten, einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sein.

#### Zu § 28 – Erlaubnisverfahren

Entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000 (BVerfGE 102, 197) wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Erteilung einer Erlaubnis, die Spielbanken in Stuttgart, Baden-Baden und Konstanz zu betreiben, auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt.

Die Ausschreibung einer Spielbankkonzession unterliegt zwar nicht der EU-Vergabeverordnung. Mit Blick auf die Tatsache, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit beziehungsweise die Dienstleistungsfreiheit tangiert ist, wird das Ausschreibungsverfahren jedoch an das förmliche EU-Vergabeverfahren stark angelehnt. Um die Ausschreibung transparent zu machen, wird in Satz 2 vorgegeben, dass die Ausschreibung – wie bisher – im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und – mit Blick auf die Dienstleistungsfreiheit – zusätzlich auch im Amtsblatt der EU mit einer angemessenen Frist öffentlich bekannt zu machen ist. In Satz 3 wird klargestellt, dass Anträge, die entweder nicht fristgerecht eingehen oder die erforderlichen Unterlagen nicht enthalten, ohne Sachprüfung abgelehnt werden.

Nach Absatz 2 müssen Interessenten an einer Spielbankkonzession ihren Antrag schriftlich einreichen. Dieser Antrag muss die in der Ausschreibung bezeichneten Unterlagen, Angaben und Nachweise in deutscher Sprache enthalten. In Satz 3 werden die wesentlichen Unterlagen aufgeführt, die im Rahmen der Ausschreibung verlangt werden und die vorliegen müssen, wenn ein Antrag positiv beschieden werden soll. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Nach Nummer 1 sind Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbanken vorgesehenen Personen vorzulegen. Da Casinospiele ein hohes Suchtpotential besitzen, muss großen Wert darauf gelegt werden, dass die verantwortlichen Personen fachlich geeignet und zuverlässig sind und dass für die entscheidende Behörde die Verantwortlichen feststehen.

Aus diesem Grund sieht die Nummer 2 auch vor, dass die Beteiligungs-, Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der den Antrag stellenden Person sowie der mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen offengelegt werden. Entsprechendes gilt für Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung und bestimmter Vertreter von Personengesellschaften und Organen. Die Regelung ist insbesondere wichtig für die Aufklärung der Verhältnisse bei „geschachtelten“ Personen- und Kapitalgesellschaften.

Aufgrund der Sicherheitsanforderungen, die für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs aufgestellt werden müssen, ist nicht jede Räumlich-

keit für den Betrieb einer Spielbank geeignet. Nummer 3 verlangt daher, dass entsprechende Planunterlagen vorgelegt werden, aus denen die Räumlichkeiten ersichtlich sind, in denen die jeweilige Spielbank betrieben werden soll. Ferner sind Nachweise vorzulegen, dass eine Spielbank in diesen Räumen betrieben werden darf und – falls das Gebäude oder die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Antragstellers stehen – auch Nachweise darüber, dass eine entsprechende Nutzung gestattet ist.

Nach Nummer 4 ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit darzulegen. Sie werden als unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Informationssicherheit verstanden, die neben dem technischen Schutz vor IT-Angriffen auch den sicheren Umgang mit Daten berücksichtigt. Als grundlegende Schutzziele gelten dabei im nationalen und internationalen Kontext Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Konkret bedeuten diese Ziele, dass vertrauliche Kundendaten zu jedem Zeitpunkt vor unbefugter und unnötiger Veröffentlichung, Verwendung und Weitergabe zu schützen sind, beim Betrieb von Informationssystemen die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten jederzeit zu gewährleisten ist (z. B. durch den Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen, Zugriffskontrollen und Virenschutzprogrammen), alle relevanten Daten regelmäßig zu sichern sind und eine Wiederherstellung gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sollen Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden, die sich an internationalen Standards, wie ISO-2700 X-Reihe oder COBIT, orientieren. So können sich Konzessionsnehmer beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) um international anerkannte BSI-Zertifikate (BSI-Standard 100-1 bis 100-4) bemühen. Die Regelung entspricht damit Anforderungen, die an Konzessionsnehmer für Sportwetten aufgestellt sind.

Darüber hinaus müssen vor Ort Maßnahmen getroffen werden, um die Besucher der jeweiligen Spielbank vor Gefahren zu schützen und den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise

- der Einsatz von Sicherheitskräften (Türsteher),
- Überfallmeldeanlagen
- Videoüberwachung und
- Aufsichtspersonal in den Spielsälen.

Zum Schutz der Spieler ist es erforderlich, dass die Abläufe der Spiele klar sind, insbesondere auch bekannt ist, wie mit Gewinnen umgegangen wird oder wie hoch die Gewinnchancen sind. Die Nr. 5 sichert die Transparenz des Spielbetriebs. Ferner muss gewährleistet sein, dass eine Überwachung des Spielbetriebes jederzeit möglich ist. Nur so kann verhindert werden, dass Manipulationen zum Nachteil der Spieler erfolgen.

Die Nummer 6 dient der Bekämpfung von Geldwäsche.

Das in Nummer 7 verlangte Sozialkonzept ist ein Grundpfeiler für die Verhinderung von Spielsucht. In diesem sind zunächst alle Maßnahmen aufzuführen, die ergriffen werden, um die Teilnahme gesperrter Spieler oder Personen unter 21 Jahren zu verhindern. Im Sozialkonzept sind ferner die Maßnahmen darzustellen, die der Vorbeugung von Spielsucht dienen. Dazu gehören gemäß Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV die Maßnahmen zur Schulung des Personals. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

Das nach Nummer 8 verlangte Wirtschaftlichkeitskonzept bedarf einer genauen Prüfung auf Richtigkeit und Schlüssigkeit und einer Bewertung, um die Vergleichbarkeit der Angebote mehrerer Antragsteller zu ermöglichen. Dies soll ggf. durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen erfolgen. Die Kosten hierfür sind von den Antragstellern zu übernehmen (vgl. Nummer 14).

Die Nummer 9 verlangt ferner, dass nachgewiesen wird, dass die für den Betrieb der Spielbanken erforderlichen Eigenmittel aus legalen Quellen stammen. Damit soll u. a. ausgeschlossen werden, dass mit dem Betrieb einer Spielbank Geld gewaschen wird.

Nach § 34 ist der Inhaber beziehungsweise die Inhaberin der Spielbankerlaubnis verpflichtet, neben der Spielbankabgabe weitere, an den Brutto-Spielertrag gekoppelte Geldleistungen zu erbringen. Nach Nummer 10 muss eine Erklärung vorgelegt werden, dass der Antragsteller hiermit einverstanden ist.

Um beurteilen zu können, ob die in Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen eingehalten werden, ist gemäß der Nummer 11 ein Marketing-Konzept vorzulegen. In diesem sind u. a. darzulegen, welche Medien genutzt werden sollen. Es soll darüber hinaus Informationen dazu enthalten, welche Ziele mit den einzelnen Maßnahmen verfolgt werden und wie diese strategisch unter Beachtung der Werbebestimmungen des Artikels 1 § 5 Erster GlüÄndStV erreicht werden sollen. Ferner gehören hierzu Aussagen zur Distributions- und Kommunikationspolitik.

Mit dem in Nummer 12 verlangten Spielkonzept soll der zuständigen Behörde die Abschätzung ermöglicht werden, ob es mit dem vom Antragsteller vorgesehenen Spielangebot und begleitender Aktivitäten gelingen kann, insbesondere das Ziel des Artikels 1 § 1 Nr. 2 Erster GlüÄndStV zu erreichen.

Mit dem in Nummer 13 verlangten Nachweis einer Sicherheitsleistung wird sichergestellt, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbanken erforderlichen Gelder zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Komplexität kann es erforderlich werden, dass zur Beurteilung der vorgelegten Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepte die zuständige Behörde Sachverständige hinzuziehen muss. Mit der Nummer 14 wird sichergestellt, dass der den Antrag stellende Person bewusst ist, dass die hierdurch entstehenden Kosten von ihr zu tragen sind.

Denkbar ist, dass der Betreiber der Spielbanken auch in anderen Glücksspielbereichen tätig ist. Hierfür spricht, dass die großen Anbieter im Internet, die etwa 80% des Schwarzmarktes im Sportwettenbereich unter sich aufteilen, Vollsortimenter sind, also nicht nur klassische Sportwetten anbieten, sondern auch Lotterien und Casinospiele. Für einen solchen Anbieter könnte auch der terrestrische Betrieb einer Spielbank interessant sein, insbesondere wenn (zukünftig) der Forderung nachgegeben werden sollte, den zugelassenen Spielbanken (und nur diesen) zu erlauben, im Internet Casinospiele anzubieten. Mit der Nummer 15 soll verhindert werden, dass der Betreiber der Spielbanken gleichzeitig selbst oder durch mit ihm verbundene Unternehmen illegales Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt. Dies dient zum einen der Eindämmung des Schwarzmarktes. Zum anderen würde eine illegale Betätigung die Zuverlässigkeit des Betreibers in Zweifel ziehen. Außerdem könnte eine solche Tätigkeit das Vertrauen der Spieler in die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs beeinträchtigen. Nummer 15 sieht deshalb vor, dass die den Antrag stellende Person erklärt, weder selbst noch durch mit ihr verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel zu veranstalten oder zu vermitteln. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass sie selbst oder durch verbundene Unternehmen illegales Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, wäre dies ein Grund, die Erlaubnis zu widerrufen.

Schließlich verlangt die Nummer 16 eine Erklärung, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind, um ein Nachschieben im Laufe des Verfahrens zu verhindern.

Satz 4 schreibt vor, dass die gemäß Nummern 4 bis 7, 11 und 12 vorzulegenden Konzepte standortübergreifend ausgearbeitet werden sollen. Dies dient den mit der Vergabe einer einzelnen Konzession verfolgten Zwecken.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass bei der Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen Nachweise und Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen und Unterlagen gleichstehen. Diese Unterlagen sind jedoch in deutscher Sprache vorzulegen und müssen deshalb ggf. auf Kosten der den Antrag stellenden Person übersetzt und beglaubigt werden.

Absatz 3 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, zusätzliche Angaben, Nachweise oder Unterlagen einzufordern.

Die zuständige Behörde kann nach Absatz 3 Satz 2 zudem Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Gestalt von Polizei und Verfassungsschutz abfragen. Dies dient der Überprüfung der Konzessionsbewerber. Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen der nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 Erster GlüÄndStV zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen. Eine Grundlage für ein elektronisches Abrufverfahren der Glücksspielaufsichtsbehörde wird mit Absatz 3 Satz 2 nicht geschaffen.

Absatz 3 Satz 3 bis 5 begründet eine Aufklärungspflicht für die den Antrag stellende Person für den Fall, dass es sich um die Aufklärung eines Sachverhaltes im Ausland handelt. Die Folgen einer nicht ausreichenden Klärung werden hier ebenfalls geregelt.

Absatz 3 Satz 6 regelt die Folgen einer nicht rechtzeitigen Vorlage angeforderter ergänzender Unterlagen und Nachweise.

Absatz 4 ist erforderlich, um eine den Anforderungen der Absätze 1 und 2 gerecht werdende Überprüfung durchführen zu können.

In Absatz 5 werden die Kriterien für die Auswahl unter mehreren geeigneten Antragstellern aufgeführt.

Die Auswahl des Bewerbers orientiert sich an den in den Nummern 1 bis 5 aufgestellten Kriterien. Die Kriterien der Nummern 1 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Hinzugekommen sind die Nummer 5, die die Bedeutung des Spielerschutzes herausstellt, und die Nummer 6, mit der das Ziel verfolgt wird, eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspiel zu erhalten und so dem Lenkungs-auftrag des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV gerecht zu werden.

Sollte kein geeigneter Bewerber für den Betrieb aller Spielbanken gefunden werden, können ausnahmsweise Konzessionen für den Betrieb der einzelnen Spielbanken erteilt werden, wenn nur so die Ziele des § 1 erreicht werden können. Der Bewerber muss jedoch – bezogen auf den Betrieb einer einzelnen Spielbank – die in Absatz 2 aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 6 sieht eine Befristung der Erlaubnis auf maximal 15 Jahre vor. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die für die Einrichtung und den Betrieb einer Spielbank erforderlichen Investitionen zu amortisieren und einen angemessenen Unternehmergewinn zu erwirtschaften. Die im Vergleich zur bisherigen Regelung längere Geltungsdauer ist geboten, da die Ertragsstärke der Spielbanken seit Jahren deutlich zurückgeht. Durch die Verlängerung der Laufzeit wird der Druck auf den Betreiber verringert, schnell größere Erträge erzielen zu müssen. So fällt es dem Betreiber leichter, auf ein den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zuwiderlaufende Intensivierung des Spielbetriebes zu verzichten.

Eine Laufzeit von maximal 15 Jahren entspricht der Rechtslage in Berlin, Hamburg und Hessen. Die Regelungen in den anderen Ländern sehen zwar kürzere Laufzeiten vor, räumen teilweise gleichzeitig aber auch eine Verlängerungsmöglichkeit ein.

Obwohl in anderen Ländergesetzen die Möglichkeit vorgesehen wird, die Spielbankerlaubnis zu verlängern, wird mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die letztlich grundsätzlich auch bei Verlängerungen eine Ausschreibung verlangt, hierauf verzichtet. Nicht ausgeschlossen ist die

Neuerteilung an den bisherigen Betreiber nach Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Mit Blick auf seine Verpflichtung, ein ausreichendes Glücksspielangebot bereitzuhalten, hat das Land ein Interesse daran, dass der Erlaubnisinhaber die Spielbank auch tatsächlich in Betrieb nimmt. Aus diesem Grund sieht Absatz 7 vor, dass die Erlaubnis grundsätzlich erlischt, wenn der Betrieb der Spielbank nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erlaubniserteilung aufgenommen wird. Hiervon kann jedoch bei Vorliegen zu berücksichtigender Gründe des Antragstellers abgewichen werden, wenn diese in der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Inbetriebnahme der Spielbank überwiegen. Wenn beispielsweise nach dem Konzept des Antragstellers ein sukzessiver Start der einzelnen Spielbetriebe vorgesehen ist, und hierdurch einzelne Betriebe erst mehr als zwei Jahre nach Erteilung der Erlaubnis ihren Betrieb aufnehmen, kann eine Ausnahme vom Erfordernis der Inbetriebnahme innerhalb von zwei Jahren nach der Erlaubniserteilung gemacht werden. Dies ist in die Erlaubnis aufzunehmen.

Die Erlaubnis erlischt nach Satz 2 ferner, wenn ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde der Betrieb einer Spielbank eingestellt wird. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass eine für die Kanalisierung erforderliche Einrichtung geschlossen wird, weil sie nicht wirtschaftlich ist. Wie oben ausgeführt, spielen wirtschaftliche Gesichtspunkte beim Betrieb einer Spielbank allenfalls eine nachgeordnete Rolle. Mit dem Betrieb kommt das Land seiner Verpflichtung nach, ein ausreichendes Angebot an Glücksspielmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um so dem spielaffinen Publikum eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel anzubieten und den Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken. Damit wird auch der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel in Schwarzmärkten entgegengewirkt.

#### Zu § 29 – Betrieb öffentlicher Spielbanken

Die Vorschrift beinhaltet ordnungsrechtliche Gebote und Verbote, die für den Betrieb von Spielbanken unerlässlich sind.

In Absatz 1 Satz 1 wird Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden verboten, die Spielbank während des Spielbetriebs zu betreten. Diese Vorschrift dient dem Jugendschutz. Des Weiteren wird der Aufenthalt gesperrter Personen in der Spielbank untersagt. Dies ist eine Maßnahme der Suchtprävention und des Spielerschutzes. Aus Gründen des Jugendschutzes wird das Mindestalter, das Beschäftigte der Spielbank oder von Nebenbetrieben der Spielbank haben müssen, auf 18 Jahre festgelegt. Da diese sich arbeitsbedingt auch in den Spielsälen während des Betriebs aufhalten und insofern von der Regelung des Satzes 1 abgewichen wird, sind besondere Maßnahmen zur Schulung und Begleitung dieser Personen vorzusehen, damit diese nicht dem Reiz des Spiels verfallen. Die Maßnahmen sind im Sozialkonzept aufzunehmen und in der Praxis umzusetzen.

In Absatz 2 wird bestimmt, welche Personengruppen über die in Absatz 1 genannten hinaus von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen sind. Durch Nummer 1 sollen die Spieler und deren Unterhaltsberechtigte geschützt werden. Durch die Nummern 2 bis 4 soll ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb sichergestellt werden. Die Regelungen über die Spielverbote sind abschließend. Das Hausrecht des Erlaubnisinhabers bleibt hiervon unberührt.

Absatz 3 bestimmt die Tage, an denen die Spielbank nicht geöffnet sein darf. Ein Spielbankbetrieb an den aufgeführten Tagen, bei denen es sich überwiegend um Sonn- und Feiertage handelt, würde insbesondere dem religiösen Empfinden breiter Bevölkerungsschichten widersprechen.

In Satz 2 wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, aus besonderem Anlass für bestimmte Tage den Spielbetrieb zu untersagen. Von dieser Ermächtigung soll äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden. Zu denken wäre beispielsweise dar-

an, dass aufgrund eines überregionalen Ereignissen wie eine Gedenkfeier für Opfer eines Terroranschlags das sittliche Empfinden breiter Schichten der Bevölkerung unangenehm berührt wäre, wenn der Spielbetrieb eröffnet wäre.

Mit Absatz 4 wird eine Empfehlung des Fachbeirates Glücksspielsucht aufgegriffen<sup>2</sup>. Es soll verhindert werden, dass die spielende Person das Zeitgefühl verliert. Die aktuelle Uhrzeit muss in den Spielbereichen ständig ersichtlich sein.

#### Zu § 30 – Spielordnung

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb und die angemessene Wahrung der Spielerbelange zu gewährleisten und um den Spielbetrieb der Spielbank zu regeln, schreibt die Bestimmung den Erlass einer Spielordnung durch den die Erlaubnis innehabende Person, ihren Mindestinhalt und die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde zwingend vor.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 verpflichtet die die Erlaubnis innehabende Person, in der Spielordnung Einzelheiten über die Führung eines Besucherverzeichnisses zu bestimmen. Unter Beachtung des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes sind insbesondere Regelungen über die Speicherung, Nutzung, Übermittlung und Löschung von Daten zu treffen.

Nach Absatz 1 Satz 3 sind neben der Spielordnung insbesondere der Wortlaut des § 30 sowie die für den Spielbetrieb geltenden Bestimmungen der Erlaubnis im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

Absatz 2 schreibt vor, dass die Spielordnung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

#### Zu § 31 – Spielbankenaufsicht

Die Vorschriften über die Aufsicht treffen Vorsorge für einen ordnungsgemäßen, mit den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Bestimmungen in Einklang stehenden Spielbetrieb.

Absatz 1 umschreibt die Aufgabe der Aufsicht. Die Aufsicht dient der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Spielerschutz. Mit ihr wird gewährleistet, dass der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass auch Gewinne entsprechend ordnungsgemäß ausgezahlt werden. In Satz 2 werden die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörde näher umschrieben. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Erlaubnisbehörde hat insbesondere das Recht, die Räumlichkeiten der Spielbank während der Betriebszeiten zu betreten, um entsprechende Prüfungen durchführen zu können. Der Begriff der Wohnung im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz erfasst zwar auch Geschäfts- und Betriebsräume (BVerfGE 32, 54, 68 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch festgestellt, dass unter den folgenden Voraussetzungen das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Beauftragte von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht als eine Beeinträchtigung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung anzusehen ist:

- Eine besondere gesetzliche Vorschrift muss zum Betreten der Räume ermächtigen;
- das Betreten der Räume, die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sein;

<sup>2</sup> Vgl. Studie des Fachbeirats Glücksspielsucht vom 9. Juni 2010 „Rechtspolitische Vorschläge zur suchtpräventiven Regulierung von Casinos“.

- das Gesetz muss den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen;
- das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung sind nur in den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Da die Ausübung der in Satz 2 beispielhaft aufgeführten Aufsichtsbefugnisse nur während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank zulässig sein soll, ist eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nicht erforderlich.

Absatz 2 verpflichtet die die Erlaubnis innehabende Person, einen Jahresabschluss nebst Lagebericht zu erstellen, diesen von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und mit Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten für die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers hat der Erlaubnisinhaber zu tragen.

#### Zu § 32 – Videoüberwachung

Mit § 32 wird die Rechtsgrundlage für Videoüberwachung geschaffen. Wegen der in Spielbanken bereitzuhaltenden Geldmittel bedürfen Spielbanken besonderer Sicherungen. Im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes ist die Überwachung mittels Videotechnik ein wichtiges Element. Ferner ist nicht auszuschließen, dass Spieler oder Bedienstete der Spielbank manipulieren, um nicht berechtigte Vorteile für sich zu erlangen. Der Einsatz von Videoüberwachung ist hier ein geeignetes Mittel, um entsprechende Manipulationen aufzudecken bzw. über entsprechende Hinweise durch Abschreckung zu verhindern.

Absatz 1 sieht deshalb vor, dass in der Spielbank zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielablaufs, zum Schutz vor Manipulationen und zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sowie zur Finanz- und Abgabekontrolle Videoüberwachung durchgeführt werden muss. Zugelassen wird sowohl die Videobeobachtung, bei der keine Aufzeichnung erfolgt, als auch die Videoaufzeichnung.

In Absatz 2 werden die Bereiche genannt, in denen eine Videoüberwachung erfolgt. Es handelt sich hierbei um die Bereiche, die entweder besonders anfällig sind für die Begehung von Straftaten, oder Bereiche, die besondere Sicherheitsanforderungen aufweisen wie beispielsweise die Räumlichkeiten, in denen mit großen Geldbeträgen umgegangen wird. Die Bereiche, die der Videoüberwachung unterliegen, sind abschließend aufgezählt.

Damit Betroffene Kenntnis von der Tatsache erlangen, dass der Bereich der Videoüberwachung unterliegt und sie deshalb erfasst werden könnten, bestimmt Absatz 3, dass auf den Zugangswegen zur Spielbank und im Eingangsbereich auf die Videoüberwachung hingewiesen werden muss. Um zu verhindern, dass Betroffene erst von der Videoüberwachung erfahren, wenn sie bereits von ihr erfasst worden sind, müssen auf den Zugangswegen in einem Bereich, der selbst noch nicht aufgenommen wird, entsprechende Hinweise erfolgen. Unter Zugangswegen sind nicht nur Gehwege zu verstehen. In Gebäudekomplexen reichen Hinweise auf die Videoüberwachung innerhalb des Gebäudes.

In Absatz 4 wird zunächst bestimmt, dass die in den in Absatz 2 bestimmten Bereichen erhobenen Daten gespeichert werden dürfen und zwar grundsätzlich für einen Zeitraum von acht Tagen. Diese sind spätestens 8 Tage nach Beendigung des Spielbetriebs des Tages der Aufzeichnung zu löschen. 8 Tage gibt der Spielbank ausreichend Gelegenheit, die Bänder zu prüfen, ob Manipulationen vorgenommen worden sind oder ob Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung aufgenommen wurden. Dabei wurde berücksichtigt, dass Hinweise zu Manipulationen gelegentlich von Gästen nach ihrem Besuch per Post kommen. Ebenso benötigen Warnhinweise, die von anderen Spielbankunterneh-



men kommen, einen gewissen zeitlichen Lauf. Auch hat sich gezeigt, dass nach Raubüberfällen eine Verbindung zu dem Spielbankbesuch des Täters nicht sofort gesehen wird, sodass die polizeilichen Ermittlungen erst Tage später einsetzen. Eine Speicherung von 8 Tagen stellt sicher, dass die Aufzeichnungen nicht bereits gelöscht sind, wenn sich Verdachtsmomente ergeben. Ist dies der Fall, ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 eine längere Speicherung möglich.

Nach Satz 2 ist eine darüber hinausgehende Speicherung dieser Daten möglich, wenn damit eins der in Absatz 1 genannten Ziele verfolgt wird, insbesondere Straftaten oder Manipulationen aufgedeckt und festgehalten werden, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. In diesem Fall ist auch die Übermittlung und die Nutzung der erhobenen Daten zulässig. Satz 4 stellt klar, welche Personen diese Daten verarbeiten und nutzen dürfen. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank sicherzustellen haben, aber auch um Polizei und Staatsanwaltschaft, die für die Verfolgung von entsprechenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

Werden die erhobenen Daten über den Zeitraum von acht Tagen benötigt, bestimmt Absatz 5, dass sie spätestens vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen sind. Werden aber die Aufzeichnungen für die Strafverfolgung oder zur Geltendmachung von Regressansprüchen benötigt, ist eine Speicherung über einen Zeitraum von vier Wochen nach der Datenerhebung möglich.

Entsprechend § 20 a Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird in Absatz 6 bestimmt, dass betroffene Personen über die Speicherung zu benachrichtigen sind, wenn die Videoüberwachung ihrer Person zugeordnet wird. Durch Satz 2 wird auf die Bestimmung des § 14 Absätze 2 und 3 LDSG verwiesen, in der die Unterrichtung des Betroffenen geregelt wird und Ausnahmen von der Pflicht zur Benachrichtigung festgelegt werden.

Da die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank zu überwachen und hierzu auch der korrekte Einsatz der Videoüberwachung zählt, normiert Absatz 7 eine Anzeigepflicht bezüglich des erstmaligen Einsatzes der Videoüberwachung sowie von Veränderungen. In der Anzeige muss dargelegt werden, in welchen Bereichen die Videoüberwachung erfolgt, welche der in Absatz 1 genannten Zwecke damit verfolgt werden, wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist und ob eine Speicherung erfolgen soll.

Absatz 8 stellt klar, dass neben den Bestimmungen des § 32 das Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommt.

#### Zu § 33 – Spielbankabgabe

Absatz 1 Satz 1 bezeichnet entsprechend Artikel 106 Absatz 2 Nummer 5 GG das Land als Empfänger der von der die Erlaubnis innehabenden Person zu entrichtenden Spielbankabgabe und bestimmt deren Höhe, wobei gegenüber § 7 Spielbankengesetz eine Änderung vorgenommen wird.

Die Spielbankabgabe beträgt nach bisher geltendem Landesrecht bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 50 Prozent, für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag bis zu einem Brutto-Spielertrag von 50 Millionen Euro 55 Prozent und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 60 Prozent des Brutto-Spielertrags. Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 trägt den geänderten ungünstigen Rahmenbedingungen beim Betrieb der Spielbanken in Baden-Württemberg Rechnung. Da nach heutiger Einschätzung kaum davon auszugehen ist, dass sich diese Situation mittel- oder langfristig verbessern wird, ist eine Herabsetzung der fixen Abgabensätze von bisher 50 Prozent beziehungsweise 55 Prozent auf 30 Prozent beziehungsweise 35 Prozent geboten. Außerdem ist im Hinblick auf die in den letzten Jahren zurückgegangenen und weiter rückläufigen

Brutto-Spielerträge die bisher vorgesehene weitere Steigerung des Abgabensatzes für über 50 Millionen Euro liegende Brutto-Spielerträge entbehrlich. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den einzelnen Spielbankenstandort im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1.

Der neugefasste Absatz 2 Satz 1 sieht für neueröffnete Spielbanken in den ersten drei Betriebsjahren nur noch eine Ermäßigung der Abgabebeträge um bis zu 10 Prozent vor. Eine solche Ermäßigung erscheint vor dem Hintergrund der niedrigeren Abgabensätze des Absatzes 1 Satz 2 ausreichend. Bei der Entscheidung ist gemäß Satz 2 auf die konkret zu erwartende Kostenbelastung der die Erlaubnis innehabenden Person in der Anfangsphase einer Spielbank und insbesondere auf deren Investitionsbereitschaft abzustellen. Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Ermäßigungsregelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine Spielbank neu eröffnet wird.

Absatz 3 enthält eine Ermäßigungsregelung für eine Spielbank, deren wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt ist. Danach können die in Absatz 1 genannten Abgabensätze von 30 Prozent und 35 Prozent um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird vom Vorliegen einer entsprechenden, auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhender Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank abhängig gemacht. Schließlich ist vorgesehen, dass negative wirtschaftliche Entwicklungen, die von der Spielbank beziehungsweise von der die Erlaubnis innehabenden Person selbst zu verantworten sind, keine Ermäßigung der Abgabensätze rechtfertigen.

Der gesetzlich vorgesehene Umfang für eine mögliche Ermäßigung der Abgabensätze orientiert sich an den gegenwärtigen Erkenntnissen über die insoweit vorliegenden wirtschaftlichen Erfordernisse. Eine Ermäßigung um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags erscheint unter den gegebenen Umständen sachgerecht, weil damit die Höhe der Spielbankabgabe nach derzeitiger Einschätzung langfristig so bemessen werden kann wie die Steuern, die sie nach § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 ersetzt.

Mit der Möglichkeit der Ermäßigung der Abgabensätze ist gewährleistet, dass der die Erlaubnis innehabenden Person ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleibt. Dabei bleibt der im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und der dabei anzulegenden Auswahlkriterien zu beachtende ordnungsrechtliche Abschöpfungsgedanke gewahrt.

Nach dem neuen Absatz 4 obliegt die Entscheidung über die Höhe einer eventuellen Ermäßigung der Abgabensätze nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Satz 1 dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, das diese im Benehmen mit dem Innenministerium zu treffen hat.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird der seit dem 6. Mai 2006 geänderten umsatzsteuerlichen Behandlung der Spielbanken Rechnung getragen.

Mit der Spielbankabgabe ist unter anderem die Umsatzsteuer für die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze abgegolten (Urteil des BFH vom 8. März 1995, BStBl. II S. 432). Demgemäß waren nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b UStG in der bis 5. Mai 2006 geltenden Fassung – zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt waren, umsatzsteuerfrei. Durch Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankumsätze im Sinne des § 4 Nummer 9 Buchstabe b UStG mit Wirkung ab 6. Mai 2006 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer.

Die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe führt insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolgen

wird daher in Absatz 5 festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem UStG geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind (sogenannte Umsatzsteuerzahllast nach Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen), ermäßigt. Durch diese Maßnahme wird erreicht, dass sich die Steuerbelastung für Spielbanken – im Vergleich zu der bisherigen Besteuerung – im Ergebnis nicht verändert. Die Abgabenermäßigung hinsichtlich der relevanten Umsatzsteuer ist Bestandteil der Steuerfestsetzung, die nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 164, 168 der Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Absatz 6 enthält eine Definition des Begriffs des Brutto-Spielertrags. Nummer 1 stellt klar, dass die täglichen Spieleinsätze nur um die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne bei der Ermittlung des Brutto-Spielertrags zu kürzen sind. Damit sollen Fälle erfasst werden, in denen Spielern, die tatsächlich nicht gewinnberechtigt sind, Gewinne zugeschoben werden. Spiele, bei denen die Spielbank ein Risiko trägt, sind insbesondere die Roulettespiele; kein Risiko trägt die Spielbank etwa bei Baccara.

Absatz 7 betrifft Besonderheiten, die im tatsächlichen Verlauf des Spielgeschehens auftreten können und deshalb einer Regelung bedürfen. Die Beträge gehören zu den Einnahmen der Spielbank. Ohne eine Hinzuziehung dieser Beträge wäre das Land an diesen beim Spiel entstehenden Einnahmen nicht beteiligt. Dies trifft auch für Beträge zu, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und bei der Spielbank verbleiben.

Der neugefasste Absatz 8 ersetzt die bisherige Regelung in § 7 Absatz 5 Spielbankengesetz. Diese Bestimmung, wonach falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen und Spielmarken anderer Spielbanken nicht zum Brutto-Spielertrag zählen, muss geändert werden. Aus steuerrechtlicher Sicht ist es systemgerecht, dass falsche Spielmarken, Geldscheine und Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken den Brutto-Spielertrag nicht mindern, sondern mit dem Wert zu berücksichtigen sind, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Diese Behandlung findet ihre Rechtfertigung darin, dass die unbewusste oder bewusste Entgegennahme von Falschgeld oder unzutreffender Spielmarken beim großen Spiel durch Beschäftigte der Spielbank nicht zu Lasten der Besteuerungsgrundlagen gehen darf. Auf diese Weise soll u. a. gewährleistet werden, dass Betreiber und Spielbankmitarbeiter besondere Aufmerksamkeit walten lassen müssen. Entsprechendes gilt aufgrund des technischen Fortschritts (Möglichkeiten des Einsatzes von modernen Münzprüfern und Banknotenakzeptoren) und eines geänderten Zahlungsverhaltens der Spielteilnehmer (z. B. Einführung von Zahlkartensystemen) auch für das Automatenspiel. Dem Erfordernis einer Einbeziehung des Werts dieser Spieleinsätze in den Brutto-Spielertrag trägt der neu gefasste Absatz 8 Rechnung. Die Sachbehandlung entspricht damit der in den meisten anderen Ländern. Im Übrigen ist die Zahl der falschen Münzen und Geldscheine nur noch gering.

Absatz 9 lässt den Ausgleich des etwaigen Spielverlustes eines Tages mit den Brutto-Spielerträgen der nachfolgenden 14 Tage zu.

#### Zu § 34 – Weitere Leistungen

Neben der Leistung der Spielbankabgabe ist die die Erlaubnis innehabende Person verpflichtet, auch weitere Leistungen bis zu einer gewissen Obergrenze an das Land zu entrichten. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den einzelnen Spielbankenstandort im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1. Die Vorschrift dient dem Ziel, zusätzliche Spielbankerträge zugunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen, soweit die wirtschaftliche Situation der Spielbank dies rechtfertigt. Es wird jedoch sichergestellt, dass dem Erlaubnisinhaber beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil am Brutto-Spielertrag belassen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Begründung zu seinem Beschluss vom 19. Juli 2000 (BVerfGE 102, 197) festgestellt, dass als wichtiger Gemeinwohlbelang die Zielsetzung anzuerkennen sei, Spielerträge möglichst weitgehend abzuschöpfen und zur Förderung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

Die modifizierte Bestimmung knüpft im Grundsatz an die bisherige Regelung an, ergänzt diese aber bei einem reduzierten festen Satz um eine gewinnbezogene Komponente. Mit dieser kann eine zielgenaue Abschöpfung erfolgen. Daneben verbleibt es bei einer Basisabschöpfung zu einem festen Satz.

Absatz 2 Nummer 1 sieht nunmehr neben der Spielbankabgabe eine Abschöpfung des Brutto-Spielertrages durch das Land mittels weiterer Leistungen zu einem festen Satz von 15 Prozent vor.

Absatz 2 Nummer 2 normiert die Pflicht, zusätzlich zu der Spielbankabgabe und den weiteren Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 eine Gewinnabgabe zu entrichten, deren Bemessungsgrundlage in Absatz 3 definiert und mit einem Steuersatz von 95 Prozent auf diese Bemessungsgrundlage festgelegt wird.

Absatz 3 definiert als Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe grundsätzlich das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der die Erlaubnis innehabenden Person. Dieses ist zu erhöhen um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste) durch einen Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person oder durch ein Kreditinstitut, dessen Hauptanteilseigner Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person ist. Damit soll verhindert werden, dass aus Gründen der Steuerminimierung eine Kapitalisierung der Spielbank auf Basis von vermeintlichem Fremdkapital erfolgt. Ferner ist das Jahresergebnis zu erhöhen um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrüblich sind, um auch hier Gestaltungsspielräume zur Steuerminimierung zu schließen. Andererseits muss aber auch eine angemessene Verzinsung des notwendigen Eigenkapitals sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird angeordnet, dass die Bemessungsgrundlage um 5 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklagen, soweit diese Kapitalanteile zur Aufrechterhaltung des notwendigen Spielbetriebs erforderlich sind, gemindert wird.

Dem Umstand, dass der Spielbankenbetrieb überhaupt wirtschaftlich möglich sein muss, ist es geschuldet, dass nur 95 Prozent des verbleibenden Jahresergebnisses abgeschöpft werden.

Mit der insgesamt vorgesehenen Gesamtbelastung wird auch weiterhin dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Gesichtspunkt einer höchstmöglichen Abschöpfung des Brutto-Spielertrags Rechnung getragen.

#### Zu § 35 – Zuwendungen, Tronc

Es entspricht internationalem Brauch, dass Besucher einer Spielbank den Bediensteten Geldbeträge in bedeutender Höhe zuwenden. Um die Gefahr auszuschließen, dass durch derartige Zuwendungen der Spielverlauf beeinflusst wird, ist ein Verbot der persönlichen Annahme solcher Zuwendungen für das spieltechnische Personal (insbesondere Croupiers) und für Kassierer beziehungsweise Kassiererinnen unbedingt erforderlich. Die dem Personal zugedachten Zuwendungen sind daher dem sogenannten Tronc zuzuführen. Der Tronc dient der Finanzierung der Personalkosten der Spielbank.

In Absatz 1 wird bestimmt, dass Spieltechniker und -technikerinnen sowie Kassierer und Kassiererinnen Zuwendungen annehmen dürfen, wenn diese dem Tronc zugeführt werden.

Nach Absatz 2 hat die die Erlaubnis innehabende Person den Tronc treuhänderisch zu verwalten. Der Tronc ist nach Maßgabe der tarif- und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zu verwenden.

§ 35 sieht im Gegensatz zu § 9 Spielbankengesetz keine Abschöpfung des Tronc in Form der Troncabgabe mehr vor.

Eine Troncabschöpfung war bereits durch das Gesetz über die Erhebung einer Troncabgabe in öffentlichen Spielbanken vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 509) vorgeschrieben. Die Regelungen über die Troncabgabe entsprachen materiell der Rechtslage, wie sie sich nach dem genannten Gesetz ergab. Der VGH Baden-Württemberg hatte in seinem Urteil vom 1. März 1984, Az.: 14 S 1414/83 die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes bestätigt. Eine hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. Dezember 1984 (BVerwG 8 B 87.84) zurückgewiesen.

Die Entwicklung auf dem Spielbankensektor war bereits 2001 bundesweit von einem Rückgang des Großen Spiels gekennzeichnet, der sich nach allen fachlichen Prognosen weiter fortsetzen wird. Mit dieser Entwicklung ist ein Rückgang des Troncaufkommens einhergegangen mit der Folge, dass dieses Aufkommen nicht mehr ausreichte, die Kosten des bei der jeweiligen Spielbank beschäftigten Personals zu bestreiten. Eine Reihe anderer Bundesländer ist deshalb dazu übergegangen, im Vergleich zu Baden-Württemberg niedrigere Abgabensätze vorzusehen beziehungsweise von der Erhebung einer Troncabgabe gänzlich abzusehen. Hinter dieser Vorgehensweise stand auch die Erkenntnis, dass andernfalls ein Erlass der Troncabgabe im Besteuerungsweg oder eine spielbankabgabenwirksame Sonderbelastung des Spielbankunternehmens entstünde. Diese Situation galt auch für die Spielbanken im Lande. Durch das Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes wurde daher vorgesehen, die Troncabgabe ab dem Jahr 2002 schrittweise abzubauen. Sie ist ab dem Jahr 2005 gänzlich entfallen. Die bisherigen Absätze, die Regelungen zur Troncabgabe enthielten, sind daher entbehrlich und konnten ersatzlos entfallen.

#### Zu § 36 – Verwendung der Erträge

Die Vorschrift regelt die Verwendung der Erträge des Landes aus den Spielbanken. Das sind die

- Spielbankabgabe (§ 33),
- weiteren Leistungen (§ 34) sowie
- dem Land zufließenden Gewinnausschüttungen des Erlaubnisinhabers.

Satz 1 sieht eine Zweckbindung von mindestens 50 % dieser Erträge für die Förderung bestimmter Zwecke vor. Im Vergleich zu der bisherigen entsprechenden Regelung im Spielbankengesetz wurde der Zusatz aufgenommen, dass maximal 100 Prozent dieser Erträge für die Förderung bestimmter Zwecke zu verwenden sind. Innerhalb dieser Verwendungszwecke sind die Belange der Standortgemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Die Zweckbindung eines Teils der Erträge zu Gunsten der staatlichen Heilbäder, der Förderung des Fremdenverkehrs, der Kulturförderung sowie sonstiger gemeinnütziger Zwecke entspricht der bisherigen Verwendung der Mittel aus der Spielbankabgabe und den weiteren Abgaben. Hieran soll festgehalten werden. In die Kulturförderung sollen insbesondere weiterhin die staatlichen Kulturdenkmale, die Denkmalstiftung und die Museumsstiftung Baden-Württemberg einbezogen werden. Darüber hinaus wird am Verwendungszweck der Finanzierung eines Infrastrukturfonds, aus dem insbesondere Maßnahmen in Bereichen Umwelt und Verkehr gefördert werden, festgehalten.

Die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Verwendungszwecke soll im Rahmen des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes erfolgen.

Die Verwendung der Erträge, die nicht für die vorstehenden Verwendungszwecke verwandt werden, soll ebenfalls im Rahmen des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes festgelegt werden.

#### Zu § 37 – Abgaberechtliche Pflichten, Fälligkeit der Abgaben

Absatz 1 regelt die täglichen Feststellungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, die die Erlaubnis innehabende Person treffen.

Absätze 2 und 3 enthalten die Verpflichtung der die Erlaubnis innehabenden Person, die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen selbst zu berechnen und hierüber Anmeldungen abzugeben. Ferner werden die Abgabetermine für diese Anmeldungen sowie Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmt. Als Veränderung gegenüber der seither geltenden Regelung wird die tägliche Anmeldung auf ein Monatsanmeldungssystem analog der Umsatzsteuer umgestellt.

Eine Jahreserklärung analog der Umsatzsteuer (Absatz 4) ist für die gewinnabhängige Komponente der weiteren Leistung erforderlich, da das handelsrechtliche Jahresergebnis erst im Folgejahr abschließend feststeht. Für die Spielbankabgabe und die gewinnunabhängige weitere Leistung ist eine Jahreserklärung entbehrlich, da es sich um einen vergleichsweise einfachen Besteuerungsansatz handelt.

Durch die Regelung in § 33 Absatz 5, wonach nur die entrichtete Umsatzsteuer verrechnet werden darf, ist gewährleistet, dass die Spielbankabgabe erst nach Bezahlung reduziert werden darf. Damit ist auch eine Verrechnung frühestens im Folgemonat nach Tatbestandsverwirklichung möglich.

Mit der Neuregelung ist ein nicht unerheblicher Bürokratieabbau für das zuständige Finanzamt und die die Erlaubnis innehabende Person verbunden. Die Abstandnahme von einer täglichen Abführung erscheint vertretbar, zumal die die Erlaubnis innehabende Person aufgrund des Erlaubnisverfahrens einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen wurde.

Absatz 5 regelt, wer die Anmeldungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 zu unterzeichnen hat und stellt klar, dass diese Anmeldungen als Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung gelten. Derartige Steueranmeldungen stehen einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

#### Zu § 38 – Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften

Absatz 1 normiert die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Erhebung der Spielbankabgabe einschließlich der weiteren Leistungen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung der jeweiligen die Erlaubnis innehabenden Person. Nach § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes kann durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts begründet werden, wenn hierdurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

Absatz 2 regelt die sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung. Die Aufsichtstätigkeit der Finanzämter findet in entsprechender Anwendung der §§ 210, 211 der Abgabenordnung statt. Die Finanzämter können sich bei dieser Überwachungs-tätigkeit auch Dritter bedienen. Die ständige Überwachung des Spielbetriebs hat in den Geschäftsräumen der Spielbank zu erfolgen. Dies kann bei Vorliegen der Voraussetzung des § 210 Absatz 2 der Abgabenordnung zu Eingriffen in das Grundrecht aus Artikel 13 GG führen, da auch Geschäftsräume zur „Wohnung“ im Sinne von dieser Verfassungsbestimmung gehören. Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG bestimmt, dass auf die Einschränkung des betroffenen Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung im Gesetz ausdrücklich hinzuweisen ist, was durch Satz 4 erfolgt.

## Zu § 39 – Landesrechtliche Steuerbefreiung

Mit der Spielbankabgabe sollen alle Steuern, die mit dem Spielbankbetrieb zusammenhängen, abgegolten werden. Nach § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken, die insoweit als Bundesrecht fortgilt, ist der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern des Bundes, die vom Einkommen und vom Vermögen erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer befreit. Diese Befreiung wird durch § 39 auf diejenigen Steuern ausgedehnt, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen. Satz 2 stellt klar, dass sich die Befreiung auch auf örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern im Sinne von § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes erstreckt. Die Gemeinden haben deshalb zum Beispiel keine Möglichkeit, die zugelassenen Spielbanken zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

## Abschnitt 7:

## Spielhallen

## Zu § 40 – Begriffsbestimmung

Die Begriffsdefinition für die Spielhalle knüpft an die Formulierung in § 33 i der Gewerbeordnung an, die ihren Niederschlag in Artikel 1 § 3 Absatz 7 Erster GlüÄndStV gefunden hat. Bereits in Artikel 1 § 2 Absatz 3 Erster GlüÄndStV hat diese Definition insofern eine Einschränkung erfahren, als der Betrieb reiner Unterhaltungsspielgeräte wie Flipper, Tischfußball, Darts oder Billard eine Erlaubnispflicht nicht auslöst und damit nicht Regelungsgegenstand des Gesetzes ist. Dies berücksichtigt die Auffassung der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2010/4143, wonach die Erlaubnispflicht für Spielstätten, in denen lediglich Unterhaltungsspielgeräte angeboten werden, als Erbringung einer Dienstleistung angesehen wird, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfällt, eine Erlaubnispflicht für solche Betriebe aber eine unverhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit bedeuten würde. Vor diesem Hintergrund und auch in Anbetracht der deutlich höheren Suchtgefahr, die vor allem von Geldspielgeräten ausgeht, legt das Gesetz daher seinen Fokus auf solche Spielhallen, die der Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder der Durchführung anderer Spiele nach § 33 d der Gewerbeordnung dienen. Da der in § 33 i der Gewerbeordnung verwendete Begriff des „ähnlichen Unternehmens“ in der Praxis keine Relevanz besitzt und solche Unternehmen ohnehin als Spielhalle eingestuft werden, wurde von einer weiteren Verwendung des Begriffs auch aus Gründen der sprachlichen Klarheit des Gesetzes Abstand genommen.

Die Definition des Geld- oder Warenspielgerätes mit Gewinnmöglichkeit obliegt auch nach der Föderalismusreform I dem Bund und gehört nicht zum Recht der Spielhallen im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Satz 2 nimmt insofern keine eigenständige Definition vor.

Unter Erprobungsgeräten sind solche Geräte zu verstehen, die den gerätespezifischen Vorgaben nach der Spielverordnung entsprechen, die aber von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt noch nicht zugelassen sind und zur Erprobung mit Billigung der örtlich zuständigen Behörden in einer Spielhalle aufgestellt und betrieben werden. Mit der Formulierung wird gleichzeitig klargestellt, dass solche Testgeräte auf die Zahl der maximal zulässigen Geräte anzurechnen sind.

## Zu § 41 – Erlaubnis für Spielhallen

Absatz 1 unterstellt im Einklang mit der bisherigen Rechtslage den Betrieb einer Spielhalle der generellen Erlaubnispflicht, deren Voraussetzungen künftig allein in diesem Gesetz geregelt sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass weitere Ge-

nehmungserfordernisse wie zum Beispiel nach Baurecht, der Geräteaufstellererlaubnis nach § 33 c Absatz 1 beziehungsweise der Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Absatz 3 der Gewerbeordnung weiterhin Gültigkeit haben. Die Erlaubnis nach § 41 gilt gleichzeitig als Erlaubnis im Sinne von Artikel 1 § 4 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Sie ist, wie dort in Artikel 1 § 24 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV vorgesehen, befristet, und zwar auf 15 Jahre. Diese Frist entspricht der für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen gültigen Regelung in § 28 Absatz 6 Satz 1 und gewährt eine hinreichende Amortisationsfrist für die bei Errichtung einer Spielhalle getätigten Investitionen.

In Absatz 2 werden die Erlaubnisvoraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle aufgestellt, wobei zunächst die in § 2 aufgestellten Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor weitere spielhallenspezifische Versagungsgründe aufgelistet werden.

Absatz 2 knüpft in den Nummern 1 und 4 an die bisherige Rechtslage nach § 33 i Absatz 2 Nummern 1 und 3 der Gewerbeordnung an. Durch den Verweis auf § 42 in Nummer 2 der Vorschrift werden diese Versagungsgründe ergänzt um die durch Artikel 1 § 25 Absätze 1 und 2 Erster GlüÄndStV vorgegebenen Kriterien des Verbots von Mehrfachkonzessionen und Mindestabständen zwischen einzelnen Spielhallen. Hinzu kommt eine Abstandsregelung zu Schulen und Jugendeinrichtungen (§ 42 Absatz 3).

Nach Nummer 3 muss künftig im Antragsverfahren ein Sozialkonzept vorgelegt werden, dessen näherer Inhalt in § 7 des Gesetzes umschrieben ist. Dieses Sozialkonzept ist mit den anderen Antragsunterlagen der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen, die inhaltlich-fachliche Prüfung des Konzepts erfolgt jedoch durch die Glücksspielaufsicht beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Dieses verfügt aufgrund seiner Erfahrungen als Vorort-Regierungspräsidium über einschlägige Fachkenntnisse, die in dieser Form und diesem Umfang bei den örtlichen Behörden nicht vorhanden sind. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt, sofern keine sonstigen Versagungsgründe gegeben sind, erst dann, wenn das Regierungspräsidium Karlsruhe das ihm von der zuständigen örtlichen Behörde übermittelte Sozialkonzept nicht beanstandet hat. Dies wird durch die Regelung in Absatz 3, wonach die Erlaubnis im Einvernehmen mit der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 erteilt wird, klargestellt.

Die Pflicht zur Vorlage eines Sozialkonzeptes ist für den Bereich der Spielhallen neu. Sie wird von Artikel 1 § 6 Sätze 2 und 3 Erster GlüÄndStV vorgegeben. Im Bereich des staatlichen Spiels liegen Erfahrungswerte dafür vor, wie solche Konzepte gestaltet werden können. Mit der Benennung verantwortlicher Personen und dem Nachweiserfordernis über die Schulung des Aufsichtspersonals sind wesentliche Kriterien genannt. Die näheren Details zu den Mindestanforderungen an ein Sozialkonzept sind § 7 zu entnehmen. Einen wichtigen Anhaltspunkt liefern die „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, die als Anhang dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag beigelegt sind.

Es wird bewusst davon Abstand genommen, die inhaltliche Bestimmung von Sozialkonzepten allein einer Stelle vorzubehalten. Zum einen hat die Automatenbranche bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die Entwicklung von Sozialkonzepten in Angriff genommen. Zum andern gibt es eine Vielzahl einschlägig erfahrener Institutionen, die solche Konzepte erarbeiten können. Es steht Spielhallenbetreibern aber auch frei, das für ihren Betrieb geeignete Konzept selbst zu entwickeln, wobei vorhandene Konzepte als Vorlage dienen können.

Die Nichtvorlage eines Sozialkonzeptes im Erlaubnisverfahren stellt nach § 41 Absatz 2 Nummer 3 einen zwingenden Versagungsgrund dar. Die inhaltlich-fachliche Prüfung eines Sozialkonzeptes wird (siehe § 47 Absatz 5 Satz 3) der Glücksspielaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe übertragen. Die für die Durchführung des Siebten Abschnitts zuständigen örtlichen Gewerbebehörden verfügen anders als das Regierungspräsidium nicht über die fachliche Kompetenz, um ein



Sozialkonzept hinreichend beurteilen zu können. Eine entsprechende fachliche Kompetenz aufzubauen, wäre mit hohem Personal- und Sachaufwand verbunden und in Anbetracht der Struktur der zuständigen Gewerbebehörden kaum zumutbar.

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Spielhallen kann die Vorlage eines Sozialkonzeptes durch eine nachträgliche Auflage zur erteilten Erlaubnis nachgefordert werden. Angesichts des damit verbundenen Aufwands und der hohen Zahl betroffener Betriebe und des Schulungsbedarfs ist allerdings eine Übergangsvorschrift vorgesehen.

Die Befugnis, eine Erlaubnis für Spielhallen mit Nebenbestimmungen zu versehen, ergibt sich aus der für alle Erlaubnistatbestände nach diesem Gesetz gültigen Regelung in § 2 Absatz 4. Auch das Verbot der Überlassung einer erteilten Genehmigung zur Ausübung an Dritte nach § 2 Absatz 7 und die Pflicht zur Mitteilung erlaubnisrelevanter Tatsachen nach § 2 Absatz 8 gelten für Erlaubnisse für Spielhallen.

Absatz 4 ermöglicht den Widerruf, wenn im Nachhinein Tatsachen eintreten, die ein Versagen der Erlaubnis gerechtfertigt hätten oder wenn der Betreiber schwerwiegend gegen eine Verpflichtung verstoßen hat, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund der erteilten Erlaubnis obliegen.

#### Zu § 42 – Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen

Absatz 1 legt den Mindestabstand zwischen einzelnen Spielhallen fest. Die nähere Festlegung des Abstands hatte Artikel 1 § 25 Absatz 1 Erster GlüÄndStV den Ländern überlassen. Die Abstandsregelung flankiert das in Absatz 2 enthaltene, Artikel 1 § 25 Absatz 2 Erster GlüÄndStV entnommene Verbot sogenannter Mehrfachkonzessionen. Mit diesem soll verhindert werden, dass sich innerhalb eines Gebäudes oder eines Gebäudekomplexes wie z. B. eines Einkaufszentrums mehrere Spielhallen ansiedeln. Das tragende Motiv der Regelung ist, dass Spielhallen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander, gewissermaßen „Tür an Tür“ mit der Folge einer Ballung dieser Betriebe entstehen sollen. Dieses Phänomen war insbesondere nach dem Inkrafttreten der Fünften Änderung der Spielverordnung zum 1. Januar 2006 massiv und bundesweit zu beobachten. Das Zusammenwirken beider Vorgaben soll der spielenden Person nach Verlassen einer Spielhalle die Möglichkeit eröffnen, einen inneren Abstand vom gerade beendeten Spiel an einem Geldspielgerät oder der Teilnahme an einem anderen Spiel zu finden. Sie soll die Chance erhalten, ihr Verhalten zu reflektieren und zu einer möglichst unbeeinflussten Eigenentscheidung kommen, ob sie das Spiel fortsetzen möchte. Die darin liegende Beschränkung von Spielhallenbetreibern in ihrer Berufsausübungsfreiheit ist aus Gründen des Spielerschutzes gerechtfertigt. Bereits das bisherige Recht war darauf ausgelegt, die Anhäufung von Spielhallen, sogenannte „Mehrfachkonzessionen“, zu verhindern. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass die im Gewerberecht hierzu entwickelten Kriterien nicht ausreichend waren.

Die Abstandsbestimmung in Absatz 1 ist verbindlich, eine Abweichungsmöglichkeit durch Entscheidung der örtlichen Behörden ist bewusst nicht vorgesehen. Insgesamt dient diese Lösung einer – bezogen auf das Land – konsistenten Durchsetzung der ordnungsrechtlichen Vorstellungen des Landesgesetzgebers und vermeidet eine disperse Entwicklung aufgrund von unterschiedlichen Entscheidungen auf örtlicher Ebene.

Absatz 3 enthält – über den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag hinausgehend – eine spezielle Ausformulierung des Jugendschutzgedankens, indem ein Mindestabstand von 500 m zu solchen Einrichtungen vorgesehen ist, die dem Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen dienen. Hierzu zählen insbesondere Schulen oder Jugendheime sowie Einrichtungen für den Schulsport. Nicht hierzu

zählen Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin besteht, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen. Hingegen sind Kinder, die solche Einrichtungen nutzen, aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage, diese Gefahren zu realisieren und daher insoweit nicht schutzbedürftig. Schon nach bisher bestehender Rechtslage konnte eine Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 33 i Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung versagt werden, wenn der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend befürchten lässt (siehe § 41 Absatz 2 Nummer 4). Aufgrund ihrer abstrakten Fassung war die Vorschrift jedoch nur in besonders herausgehobenen Fällen anwendbar, beispielsweise bei unmittelbarer Nachbarschaft einer Spielhalle zu einer Schule oder einem Jugendheim. Nunmehr ist der Mindestabstand zu bestehenden Kinder- und Jugendeinrichtungen landesrechtlich aus suchtpräventiven Gesichtspunkten verbindlich festgelegt.

#### Zu § 43 – Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

Die Regelung des Absatzes 1, wonach die die Erlaubnis innehabende Person dafür zu sorgen hat, dass sich in der Spielhalle keine Kinder und Jugendliche aufhalten, dient dem Jugendschutz. Auch der Aufenthalt gesperrter Personen in der Spielhalle ist im Interesse der Suchtprävention und des Spielerschutzes zu verhindern.

In Satz 2 werden, um dies zu gewährleisten, Einlasskontrollen und der Abgleich mit der zentralen Sperrdatei nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehen. Angesichts des hohen Suchtpotentials, das Automaten Spiele besitzen, ist es gerechtfertigt, einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzusehen.

Die Baden-Württemberg Studie zeigt, dass gerade in den Spielhallen Menschen mit Glücksspielsuchtproblemen anzutreffen sind. Von 471 bisher ausgewerteten befragten pathologischen Glücksspielern geben 57,7% an, dass das Automaten Spiel in Spielhallen (und Gaststätten) ihre ausschließliche Spielform ist. Weitere 34,6% geben das Automaten Spiel in Spielhallen (und Gaststätten) und weitere Spielformen als problematische Spielform an (ZI Mannheim, Stand 20. Januar 2012). Um diese Spieler davor zu bewahren, dass sich ihr Suchtverhalten weiter verfestigt, ist es besonders wichtig, dass auch in Spielhallen eine Spielersperre zur Geltung kommt. Dieses Ziel wird durch den Datenabgleich mit der Sperrdatei erreicht.

Erste Daten von Meyer und Hayer 2010 deuten an, dass in Spielbanken gesperrte Spielerinnen und Spieler zum Teil in Spielhallen ausweichen. Um dies zum Schutze der Spielerinnen und Spieler zu verhindern, ist es erforderlich, die Wirksamkeit des bestehenden spielformenübergreifenden Sperrsystems zu erhöhen und es auch auf die Spielhallen auszudehnen.

Die Spielersperre ist eine erfolgversprechende Interventionsform und schadensminimierende Maßnahme für problematische und pathologische Spielerinnen und Spieler. Sie ist eine externe Barriere, die einen inneren Veränderungsprozess anregen kann. Sie ist ein unterstützendes Hilfswerkzeug zur Verhaltensänderung und damit ein wichtiges Element im Rahmen einer erfolgreichen Glücksspiel-suchtprävention.

Die Hauptmotive, die zu einer selbst veranlassten Sperre führen, sind übermäßige Verluste beim Glücksspiel sowie der unkontrollierbare Drang zum Spielen. Dies bedeutet, dass Spielerinnen und Spieler, die eine Selbstsperre veranlassen, in hohem Maße belastet sind. Nach einer Stichprobe von Meyer und Hayer 2010 konnten drei Viertel der gesperrten Spieler nach den DSM-IV-Kriterien als problematische oder pathologische Glücksspieler eingestuft werden. Einer Spielersperre geht in der Regel eine Ambivalenzphase voraus. Diese ist dadurch geprägt, dass das Verlangen nach dem Glücksspiel zum Teil vielfältigen aber erfolglosen Versuchen, abstinent zu leben, gegenübersteht. Der Spielersperre folgt re-

gelmäßig eine Verbesserung der verschiedenen Parameter des Spielverhaltens (Verlangen, emotionale Belastung, Einbuße an Lebensqualität) sowie des glücksspielbezogenen Problemstatus (Meyer und Hayer 2010, Nelson et al. 2009). Aus der Studie von Nelson et al. 2009 geht hervor, dass 13 Prozent der Befragten seit der Spielsperre nicht mehr spielten, 40 Prozent waren die letzten sechs Monate vor der Befragung abstinent. Bei keinem der Befragten hat sich die Spielintensität oder Spielhäufigkeit erhöht. Die positiven Veränderungen sind bereits nach vier Wochen evident und auch nach einem Jahr noch wirksam (Meyer und Hayer 2010).

Nach diesen Studien gehen die gewünschten Effekte von Spielsperren aus. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es erforderlich, der Spielsperre zum Schutze der Spieler eine möglichst breite Wirkung zu verschaffen.<sup>3</sup>

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 3 Erster GlüÄndStV gelten mehrere Vorschriften aus dessen Ersten Abschnitt auch für Spielhallen. Hierzu gehören die Artikel 1 § 6 und 7 Erster GlüÄndStV, die Vorgaben für das Sozialkonzept und zur Aufklärung von Spielerinnen und Spielern enthalten. Die dortigen Vorgaben werden, soweit sie für Spielhallen einschlägig sind, in § 43 Absatz 2 übernommen. Satz 1 entspricht Artikel 1 § 6 Satz 1 Erster GlüÄndStV, Satz 2 knüpft an dessen § 7 an. Zwar kennt bereits § 6 Absatz 4 Satz 2 der Spielverordnung eine Verpflichtung des Aufstellers von Geldspielgeräten, in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen. Die Formulierung in Satz 2 stellt demgegenüber eine Präzisierung dar und ermöglicht zusätzlich zur Auslage von Informationsmaterial weitere Möglichkeiten, wie dieser Informationspflicht nachgekommen werden kann.

Mit dem Verbot in Absatz 3 soll erreicht werden, dass eine Spielerin oder ein Spieler, der das mitgeführte Geld verspielt hat, sich in einer Spielhalle nicht ohne Weiteres mit frischem Bargeld eindecken kann. In einer solchen Situation, in der die gängigen Steuerungsmechanismen für vernünftiges Handeln beeinträchtigt sein können, soll die Person vielmehr dazu veranlasst werden, die Spielhalle zu verlassen. Dies gibt ihr die Möglichkeit, von der bisherigen Umgebung unbeeinträchtigt und mit gewissem zeitlichen Abstand zu überdenken, ob sie das verlustreiche Spiel tatsächlich fortführen oder doch beenden will. Der Ausschluss auch der Duldung von entsprechenden Geräten soll Umgehungen verhindern. Das Verbot der Kreditgewährung nach § 8 gilt ohnehin.

Das Verbot des Aufstellens und Betriebs von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, in Absatz 4 entspricht der bisherigen Rechtslage. Damit ist gleichzeitig klargestellt, dass in Spielhallen nur der Betrieb solcher Geräte zulässig ist, wie sie in § 40 genannt und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

Das Verbot, in Spielhallen Wetten abzuschließen, greift die Vorgabe von Artikel 1 § 21 Absatz 2 Erster GlüÄndStV auf, wonach in Gebäuden oder Gebäudekomplexen, in denen sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden dürfen.

Mit der Regelung des Absatzes 5 soll Umgehungsversuchen vorgebeugt werden, die bereits Gegenstand konkreter Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass in den Räumen einer Spielhalle während der für Spielhallen gültigen Sperrzeit ein Gaststättenbetrieb aufgenommen werden soll, für den wiederum kürzere Sperrzeiten gelten würden. Der Hauptzweck dieser Betriebsänderung dürfte hingegen vor allem darin bestehen, in der Gast-

<sup>3</sup> Quellen: Gerhard Meyer, Tobias Hayer: Die Effektivität der Spielsperre als Maßnahme des Spielerschutzes. Eine empirische Untersuchung von gesperrten Spielern. Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010, Sarah E. Nelson, John H. Kleschinsky, Richard A. LaBrie, Sara Kaplan, Howard J. Shaffer: One Decade of Self Exclusion: Missouri Casino Self-Excluders Four to Ten Years after Enrollment 2009 in Gambling Studies, Jahr 2010, Ausgabe 26, Seiten 129 bis 144.

stätte weiterhin Geldspielgeräte zu betreiben. Denn nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Spielverordnung dürfen in Schank- und Speisewirtschaften bis zu drei Geldspielgeräte aufgestellt werden. Mit solchen Gestaltungen würde zum einen die Sperrzeitregelung nach § 46 Absatz 1 konterkariert, zum anderen besteht in hohem Maße aufgrund der Erfahrungen der örtlichen Behörden die Gefahr des Missbrauchs insofern, dass in dem Betrieb die Zahl der aufgestellten Geldspielgeräte nicht im erforderlichen Umfang auf maximal drei reduziert wird. Zudem belegen die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere seit dem Inkrafttreten der Fünften Änderung der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3495) zum 1. Januar 2006, eine klare Tendenz dahingehend, Betriebe als Schank- und Speisewirtschaft zu deklarieren mit dem alleinigen Ziel, in diesen Geldspielgeräte aufzustellen. Tatsächlich liegt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Gastronomiebetrieb vor, was nach den einschlägigen Vorgaben der Spielverordnung aber Voraussetzung für eine entsprechende Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Absatz 3 der Gewerbeordnung wäre. Um solchen Umgehungsversuchen von vornherein wirksam zu begegnen und gleichzeitig eine klare Trennung der Betriebsarten zu erreichen, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen (Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher), ist eine entsprechende Einschränkung daher angemessen.

#### Zu § 44 – Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung

Die Regelung zur äußeren Gestaltung einer Spielhalle in Absatz 1 greift Artikel 1 § 26 Absatz 1 Erster GlüÄndStV auf, bringt aber dessen aus der Begründung ersichtlichen Willen klarer zum Ausdruck. Danach ist nicht jede Form von Werbung verboten, insbesondere bleibt eine Information darüber, dass es sich bei dem Betrieb um eine gewerbliche Spielhalle handelt, zulässig. Zu vermeiden ist aber ein übertriebener Anlockeffekt durch besonders plakative Gestaltung an den Fenstern oder der Fassade. Ein übermäßiges Anlocken kann sich auch aus intensiver Werbung mit den erzielbaren Gewinnen ergeben. Eine Irreführung der Werbung kann wiederum daraus ableitbar sein, dass der Eindruck erweckt wird, in der Spielhalle würden die Spiele angeboten, die Spielbanken vorbehalten sind, wie zum Beispiel Roulette, Poker gegen Geldeinsatz oder Black Jack. Ebenso unzulässig ist es, die Gefährlichkeit der angebotenen Spiele zu verharmlosen. Bei der Gestaltung der Spielhalle und der Werbung für diese muss sich deren Betreiber auch die Verhaltensweisen Dritter, wie zum Beispiel von Geräteaufstellern beziehungsweise deren Beauftragten, zurechnen lassen.

Das Verbot des Ansprechens von Minderjährigen durch die Werbung in Absatz 2 übernimmt die einschlägige Vorgabe von Artikel 1 § 5 Absatz 2 Erster GlüÄndStV.

Die Anforderungen des Absatzes 3, wonach von allen Spielplätzen aus einsehbare Uhren anzubringen sind und für ausreichenden Einfall von Tageslicht zu sorgen ist, entsprechen einer Empfehlung des Fachbeirats Glücksspielsucht<sup>4</sup>. Es soll verhindert werden, dass Spieler trotz der von den Geräten einzuhaltenden Spielpause das Zeitgefühl verlieren und nicht mehr überschauen, wie lange sie bereits spielen. Diesem „Las-Vegas-Effekt“ und der dadurch bedingten Beeinträchtigung der Selbstwahrnehmung soll entgegengewirkt werden. Eine dem § 29 Abs. 4 entsprechende Regelung konnte nicht aufgenommen werden, weil dem Land für die gerätebezogenen technischen Vorgaben die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Es wurde auch bewusst auf eine Vorschrift verzichtet, die zum Abkleben von Fensterscheiben verpflichtet, weil dies unweigerlich zur Verdunkelung der Spiel-

<sup>4</sup> Vgl. die Studie des Fachbeirats Glücksspielsucht vom 9. Juni 2010 „Rechtspolitische Vorschläge zur suchtpräventiven Regulierung von Casinos“.

halle führt. Abgeklebte Scheiben verhindern außerdem nicht nur eine soziale Kontrolle durch Einblick von außerhalb, sondern fördern auch das dissoziative Erleben und „Eintauchen“ in die Spielhalle. Auch Aspekte der Kriminalprävention können eine jederzeitige Einsichtsmöglichkeit von Außen in die Spielhalle, ohne diese betreten zu müssen, rechtfertigen. Vielmehr soll zur besseren Kontrolle zumindest ein Teil der Fenster und Türen von Folien und ähnlichen Gestaltungsmitteln, die einen Einblick von außen verhindern, freigehalten werden.

#### Zu § 45 – Sperrdatei in Spielhallen

Wegen der Notwendigkeit, auch in Spielhallen einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen, wird auf die Ausführungen zu § 43 verwiesen.

Nach § 4 Absatz 3 sind Betreiber von Spielhallen verpflichtet, unverzüglich bei ihnen eingereichte Anträge auf Selbstsperrungen an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person weiterzuleiten.

#### Zu § 46 – Sperrzeit und Feiertagsruhe

Die Sperrzeit für Spielhallen in Absatz 1 Satz 1 wird aus § 9 Absatz 1 Satz 3 der Gaststättenverordnung unverändert übernommen; diese Bestimmung wird im Gegenzug aufgehoben. Satz 2 eröffnet allerdings, insofern abweichend von der bisherigen Regelung des § 12 der Gaststättenverordnung, eine Veränderung der Sperrzeit bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse oder eines öffentlichen Bedürfnisses nur insofern, als der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder dessen Ende hinausgeschoben werden kann. Eine Verkürzung der Sperrzeit – mit der Folge einer Verlängerung der Öffnungszeiten – ist damit künftig nicht mehr möglich. Während insbesondere nach dem Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung und des dadurch begünstigten Booms zu Mehrfachspielhallen häufig mehr Sperrzeitverkürzungen bis hin zu einem Betrieb rund um die Uhr gewährt wurden, soll künftig die Grundentscheidung des Normgebers umfassend verbindlich sein. Dies entspricht auch einem grundlegenden Gedanken des Spielerschutzes.

Die für Spielbanken vorgesehene Regelung der Tage, an denen ein Spielbetrieb nicht eröffnet werden darf, wird auf den Betrieb von Spielhallen und den von Geldspielgeräten in Gaststätten ausgedehnt.

### Abschnitt 8:

#### Sonstige Vorschriften

#### Zu § 47 – Zuständigkeiten

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung dieses Gesetzes, des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sowie des Rennwett- und Lotteriesgesetzes. Dabei wird die Zuständigkeit für das Glücksspielwesen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit zuständiges „Vor-Ort-Regierungspräsidium“ zugewiesen, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen worden ist. Änderungen der Regelung gegenüber dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag oder dem Spielbankengesetz sind nicht gegeben. Ergänzend mussten aber Zuständigkeitsregelungen getroffen werden für Spielhallen, Gaststätten und Pferdewetten, die bislang nicht durch die Regelung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag oder dem Spielbankengesetz erfasst worden sind.

Die „Vor-Ort-Zuständigkeit“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die dort aufgebaute Fachkompetenz ist erforderlich, um

im Land ein insgesamt kohärentes und den Voraussetzungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag entsprechendes Glücksspielangebot sicherzustellen und insbesondere den Spielerschutz zu gewährleisten und zur Suchtprävention beizutragen.

In Absatz 1 wird die grundsätzliche Zuständigkeit für das Glücksspielwesen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit zuständiges „Vor-Ort-Regierungspräsidium“ zugewiesen, sofern nicht ein ländereinheitliches Verfahren vorliegt, dessen Zuständigkeiten im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geregelt worden sind (Artikel 1 § 9 a Erster GlüÄndStV), oder im Landesglücksspielgesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt worden ist.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Zuständigkeiten der Ortpolizeibehörden näher erläutert. Diese sind zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1, also für die Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential. Wenn sich eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Mit Satz 3 wird ausdrücklich bestimmt, dass die Ortpolizeibehörden im Rahmen der Glücksspielaufsicht gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mitwirken. Eine wichtige Aufgabe ist hierbei, dass sie dem Regierungspräsidium mitteilen, wenn sie feststellen, dass ohne Erlaubnis Glücksspiel betrieben wird. Ferner obliegen den Ortpolizeibehörden gewisse Überwachungsaufgaben. Mit Satz 4 wird die zuständige Behörde – in der Regel das Regierungspräsidium Karlsruhe – ermächtigt, die Art und den Umfang der Mitwirkung allgemein oder im Einzelfall näher vorzugeben.

Absatz 3 bestimmt, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig ist, wenn es um Pferdewetten geht. Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten im Sinne des Artikel 1 § 27 Absatz 1 Erster GlüÄndStV im Internet liegt jedoch beim Land Hessen, das zuständige Behörde dieses ländereinheitlichen Verfahrens ist. Oberste Aufsichtsbehörde für diesen Bereich ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen. Zuständig ist – wie bisher – das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt jedoch die Aufgabe der staatlichen Aufsicht.

In Absatz 5 werden die Zuständigkeiten für die Bereiche, die im Siebten Abschnitt geregelt werden, festgelegt. Die Kommunikation zwischen Erlaubnisbehörde und dem Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Prüfung der Sozialkonzepte sollte möglichst elektronisch abgewickelt werden. Oberste Aufsichtsbehörde ist hier das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

In Absatz 6 wird bestimmt, dass für Verwaltungsverfahren, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig waren, die bisher zuständigen Behörden weiterhin zuständig bleiben.

Für den Fall, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag gemäß Artikel 1 § 35 Absatz 2 Erster GlüÄndStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt und aufgrund der Fortgeltungsklausel des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder als Landesrecht fortgilt, wird die Zuständigkeit für die landeseinheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9 a Absatz 1 und 2 Erster GlüÄndStV sowie für Erlaubnisse für gewerbliche Spielvermittler, die von Artikel 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV erfasst werden, dem Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen.

## Zu § 48 – Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 enthält einen Katalog von Tatbeständen, bei deren schuldhafter Erfüllung eine Geldbuße in Höhe von bis zu 500 000 € verlangt werden kann. Die Höhe des jeweils zu verhängenden Bußgelds hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Damit ist der zuständigen Behörde – in der Regel dem Regierungspräsidium Karlsruhe – das notwendige Instrumentarium in die Hand gegeben, Verstöße gegen solche Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, deren Einhaltung zur Umsetzung der mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und diesem Gesetz verfolgten Ziele als unbedingt erforderlich anzusehen ist. Die einzelnen Tatbestände orientieren sich weitgehend an der bisherigen Rechtslage. Neu hinzugekommen sind Verstöße gegen

- Regelungen des Spielerschutzes (Nummer 2), um dessen Bedeutung zu unterstreichen,
- das Kreditverbot des § 8 (Nummer 5),
- das Gebot, der zuständigen Behörde und den nach § 47 Absatz 2 beauftragten Ortpolizeibehörden während der Öffnungszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen und Grundstücken, in denen beziehungsweise auf denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, zu gewähren (Nummer 6),
- die Verpflichtung, Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen (Nummer 8),
- die Verpflichtung des gewerblichen Glücksspielvermittlers mindestens Zweidrittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten (Nummer 10),
- die Pflicht, unverzüglich Anträge auf Selbstsperrungen weiterzugeben (Nummer 12),
- das Verbot, eine Spielhalle oder eine Spielbank für den Spielbetrieb an Tagen zu öffnen, an denen ein Spielverbot besteht (Nummer 14),
- die Verpflichtung in Spielbanken bestimmte Bereiche per Video zu überwachen, und
- die insbesondere von Spielhallenbetreibern beim Betrieb ihres Unternehmens zu beachtenden Pflichten (Nummern 1, 4, 7, 8 und 14 bis 30).

Die Bußgeldbewehrung bestimmter Duldungshandlungen wie zum Beispiel beim Aufstellen von Geräten zur Bargeldabhebung dient der Vorbeugung von Umgehungen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden können.

Absatz 4 bestimmt, dass die zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit die Behörde ist, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.

## Zu § 49 – Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahl der Annahmestellen und der Wettvermittlungsstellen zu erhöhen oder zu senken. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht auch ohne Gesetzesänderung eine Änderung der Zahl dieser Stellen entsprechend einem veränderten Bedarf ausgerichtet am Ziel der Spielsuchtbekämpfung und der Vorbeugung gegen problematisches Spielverhalten (Artikel 1 § 1 Nummer 1, Erster GlüÄndStV) sowie unter Berücksichtigung von zukünftigen tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Kanalisierung und Schwarzmarkt看ämpfung (Artikel 1 § 1 Nummer 2, Erster GlüÄndStV).

## Zu § 50 – Änderung von Rechtsvorschriften

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art. § 9 Absatz 1 S.3 der Gaststättenverordnung ist nicht länger erforderlich, da die Regelung in § 46 vollständig Eingang gefunden hat. Mit der Ergänzung von § 10 Nummer 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung bleibt die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der zuständigen Behörde für die Überwachung der einschlägigen Verpflichtungen aus dem Siebten Abschnitt erhalten.

## Abschnitt 9:

## Schlussvorschriften

## Zu § 51 – Übergangsregelung

Um den Inhabern entsprechender Annahmestellen ausreichend Zeit für die Umgestaltung ihrer Betriebe zu geben, wird in Absatz 1 eine Übergangsregelung für an sich unzulässige Verquickungen von Annahmestellen und einem Gaststättenbetrieb geschaffen. Angesichts des geringen Gefährdungspotentials der über Annahmestellen hauptsächlich vertriebenen Produkte ist dies vertretbar.

Um zu ermöglichen, dass zukünftig eine Globalerlaubnis für alle Spielbankstandorte vergeben werden kann, müssen die Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz, die ansonsten zum 31. Juli 2013 auslaufen würden, um zwei Jahre und fünf Monate verlängert werden, um die Laufzeit mit der Erlaubnis für Stuttgart angleichen zu können (Absatz 2). Nur wenn alle Laufzeiten zeitgleich enden, besteht die Möglichkeit, die Einzelkonzessionen in einer Globalerlaubnis zu bündeln und künftig gemeinsam zu vergeben. Auf diese Weise kann dem Gedanken in § 28 Absatz 5, möglichst einen Betreiber für alle Spielbanken des Landes zu bekommen, konsequent Rechnung getragen werden. Da die Zielsetzungen, wie sie in den Ausführungen zu § 27 und § 28 erläutert werden, von überragendem Interesse für das Ordnungsrecht sind, ist eine Verlängerung der bisherigen Erlaubnisse um diesen Zeitraum gerechtfertigt.

Absatz 3 stellt klar, dass die bisherige bundesrechtliche Regelung des § 33 i der Gewerbeordnung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land nicht mehr anwendbar ist. Ab diesem Zeitpunkt bestimmt sich die Erteilung von Erlaubnissen für Spielhallen allein nach diesem Gesetz. Die Kompetenz des Landes, das bisherige Bundesrecht zu ersetzen, ergibt sich aus Artikel 125 a Absatz 1 Satz 2 GG.

Absatz 4 Sätze 1 und 2 treffen eine Übergangsregelung für bestehende Spielhallen und die hierfür erteilten Erlaubnisse, insbesondere hinsichtlich des Verbots der Mehrfachkonzessionen und des Abstandsgebots von anderen Spielhallen. Diese übernimmt die bereits von Artikel 1 § 29 Absatz 4 Erster GlüÄndStV getroffene Differenzierung, die an das Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i GewO anknüpft. Danach gilt für Erlaubnisse, die vor dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Oktober 2011 erteilt wurden, eine fünfjährige Frist ab dem 30. Juni 2012, für danach erteilte Erlaubnisse eine solche von nur einem Jahr. Diese unterschiedliche Behandlung ist deshalb gerechtfertigt, weil sich mit besagtem Beschluss die verbindliche Festlegung sowohl des Verbots der Mehrfachkonzession als auch eines künftig einzuhaltenen Mindestabstandes zwischen einzelnen Spielhallen abzeichnete. Eine Berufung auf Vertrauensschutz für neuere Erlaubnisse, die erst nach diesem Zeitpunkt erteilt und zur Basis von Investitionen gemacht wurden, ist daher nicht möglich. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen können diese Betriebe ohne eine Erlaubnis nach § 41 weiterbetrieben werden, erst nach den jeweils genannten Zeitpunkten ist eine solche erforderlich. Angesichts der zu erwartenden Anträge sind in Satz 3 Termine genannt, bis zu denen diese einzureichen sind. Satz 4 stellt den gewerbe-



rechtlichen Grundsatz klar, wonach Erlaubnisse nicht übertragbar sind und ein Betreiberwechsel während der Übergangsfrist unmittelbar die Erlaubnispflicht nach § 41 auslöst.

Für ältere Erlaubnisse ist in Absatz 5 eine Härtefallklausel vorgesehen, die je nach den Verhältnissen im Einzelfall eine befristete Suspendierung von den Vorgaben des Verbots der Mehrfachkonzessionen und des Abstandsgebots zu anderen Spielhallen ermöglicht. Damit sollen die betroffenen Gewerbetreibenden in die Lage versetzt werden, eine Anschlussnutzung der Betriebsräume zum Beispiel als Gaststätte oder mit anderer Zielrichtung zu realisieren. Die Härtefallklausel ermöglicht bei Mehrfachspielhallen zum Beispiel auch einen stufenweisen Rückbau. Soweit die Betriebsräume angemietet wurden, besteht zudem die Möglichkeit der Anpassung der Mietverträge. Was die Nutzung der Geldspielgeräte anbelangt, sind diese ohnehin nach den einschlägigen Bestimmungen nach vier Jahren und damit vor Ablauf der Übergangsfrist beschrieben. Eine Härtefallentscheidung setzt einen entsprechenden Antrag des Betreibers voraus, dem sämtliche entscheidungserheblichen Unterlagen beizufügen sind.

Absatz 5 Satz 5 berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erteilte Erlaubnisse für Spielhallen die Abstandsregelung gegenüber Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 3 nicht berücksichtigen konnten. Aus diesem Grund wird die Regelung für solche Erlaubnisse nicht nachträglich angewandt. Wenn ein solcher Betrieb allerdings den Inhaber wechselt und damit eine neue Erlaubnis erforderlich wird, kommt § 42 Absatz 3 ungeschmälert zur Anwendung.

Die Erstellung von Sozialkonzepten und insbesondere die Schulung des Aufsichtspersonals werden mit einem nicht unerheblichen organisatorischen und vor allem zeitlichen Aufwand verbunden sein. Es kann nicht erwartet werden, dass entsprechende Kurse in kurzer Zeit konzipiert und in ausreichender Zahl – und möglichst dezentral – angeboten werden können. Absatz 6 gewährt daher für die Betreiber bestehender Spielhallen eine Übergangsfrist.

Zu § 52 – Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

In § 52 werden die Rechtsvorschriften aufgeführt, die außer Kraft treten.

Zu § 53 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist grundsätzlich der Tag nach seiner Verkündung vorgesehen.

Es ist außerdem bestimmt, dass die Normen zur Besteuerung der Spielbanken grundsätzlich auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen anzuwenden sind. Mit dieser Regelung soll eine sachgerechte Besteuerung in sämtlichen noch offenen Fällen erreicht werden. Abweichend hiervon sind die in § 53 Absatz 3 genannten Bestimmungen wegen ihrer gegenüber dem bisherigen Rechtszustand belastenden Wirkungen unter Beachtung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots erst für Besteuerungszeiträume, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beginnen, anzuwenden.

# **Landesglücksspielgesetz für Baden-Württemberg**

**Im Rahmen der Anhörung eingegangene Stellungnahmen  
der Verbände, Wirtschaftsorganisationen, Kirchen und Gewerkschaften  
zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs**

- 2 -

Anlage zur Begründung LGlüG

## 1. Rückläufe aus dem Anhörungsverfahren und verwendeten Abkürzungen für die einzelnen Organisationen

### Kommunale Landesverbände

Gemeindetag Baden-Württemberg (**Gemeindetag**)

Städtetag Baden-Württemberg (**Städtetag**)

Landkreistag Baden-Württemberg (**Landkreistag**)

### Glücksspielbetreiber

Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg (**STLG**)

Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG (**Spielbanken BW**)

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (**GKL**)

### Glücksspielvermittler

Staatliche Lotteriefirma Glöckle OHG (**Glöckle**)

### Verbände der Glücksspielbetreiber

Bundesverband privater Spielbanken in Deutschland e. V. (**Bupris**)

Deutscher Lottoverband (**Lottoverband**)

Zentralverband der Staatlichen Lotterie-Einsteiger der Süddeutschen Klassenlotterie e. V. (**Zentralverband SKL**)

Fachverband der Lotterie-Einsteiger der Nordwestdeutschen Klassenlotterie e. V. (**Fachverband NKL**)

### Gewinnssparvereine

Gewinnssparverein Südwest e. V. (**GSV Südwest**)

Gewinnssparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e. V. (**GSV Voba**)

Sparda-Bank Baden-Württemberg eG (**GSV Sparda**)

### Suchthilfe

Landesstelle für Suchtfragen (**LSS**)

Evangelische Gesellschaft eva (**eva**)

Forschungsstelle Glücksspiel Universität Hohenheim (**Forschungsstelle**)

KJM-Stabsstelle c/o Bayerische Zentrale für neue Medien (**KJM**)

AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. (**AGJ**)

### Automatenverbände

Automatenverband Baden-Württemberg e. V. (**AVBW**)

Bundesverband Automatenunternehmer e. V. (**BA**)

Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e. V. (**DAGV**)

Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V. (**VDAI**)

- FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V. (**FORUM**)
- Sonstige Verbände**  
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (**IHK-Tag**)  
Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. (**DEHOGA**)
- Gewerkschaften**  
DGB Bezirk Baden-Württemberg (**DGB**)
- Landeskirche**  
Diözese Rottenburg-Stuttgart (**Diözese Rottenburg**)  
Erzdiözese Freiburg Erzbischöfliches Ordinariat (**Erzdiözese Freiburg**)  
Evangelische Landeskirche in Baden (**Ev. Landeskirche Baden**)  
Evangelische Landeskirche in Württemberg (**Ev. Landeskirche Württemberg**)
- Landesbeauftragter für den Datenschutz (LfD)**  
**Sonstige Stellungnahmen**  
Stadt Ulm (**Ulm**)

- 4 -

Anlage zur Begründung LGlüG

## 2. Zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p><b>Allgemeine Ausführungen</b></p>	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b> <b>Gemeindefrat</b></p> <p>Die neuen Regelungen des Ersten GlüÄndStV und Landesglücksspielgesetzes werden begrüßt. Die für die Anwendung der neuen Erlaubnispflicht für Spielhallen zuständigen Behörden erhalten damit ein Instrumentarium, um wirksam gegen die Spielhallenflut vorgehen zu können.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und für die Überwachung der Spielhallen ist bei den Städten und Gemeinden mit unterer Baurechtszuständigkeit plausibel zugeordnet. Es sind aber klare und strikte Umsetzungsvorschriften für die Erlaubnisverfahren notwendig; die Erarbeitung von Anwendungshinweisen sollte überlegt werden. Außerdem müssen kostendeckende Verwaltungsgebühren möglich sein, da die Aufgaben mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und damit auch Personalaufwand verbunden sind.</p> <p>Es fehlt ein Abschnitt zu den „Kosten für die öffentlichen Haushalte“. Der Abschnitt III Rechtsfolgenabschätzung genügt diesen Anforderungen nicht. Es müssten die Auswirkungen auf die Gemeinden bzw. auf die zuständigen Behörden zusätzlich beschrieben werden.</p> <p><b>Änderung anderer Vorschriften</b> <b>Gaststättenverordnung</b></p> <p>Zur Umsetzung der Ziele des Landesglücksspielgesetzes sollte geprüft werden, für jede Spielhalle eine jeweils eigene Toilettenanlage zu fordern. So könnte sichergestellt werden, dass jede Betriebsstätte innerhalb eines Komplexes (Gaststätte und Spielhalle) ihre jeweils eigenen Toiletten innerhalb der jeweiligen Betriebsräumlichkeiten nachweisen muss. Damit könnte wirksam verhindert werden, dass aus bisherigen Spielhallenkomplexen Gaststätten- und Spielhallenkomplexe (mit Alkoholausschank und verlängerten Öffnungszeiten) werden, indem künftig Gaststätten um eine Spielhalle herum gruppiert werden.</p>	<p>Anwendungshinweise sollen erarbeitet werden.</p> <p>EU-Dienstleistungsrichtlinie ist nicht anwendbar, so dass auch der wirtschaftliche Vorteil in die Gebühr eingerechnet werden kann.</p> <p>Durch die Möglichkeit, hier kostendeckende Gebühren zu verlangen, dürfte der zusätzliche Aufwand haushaltstechnisch neutral sein. Gegebenfalls muss nach einer Beobachtungsphase nachgesteuert werden.</p> <p>Der Vorschlag wird abgelehnt. Dies ist im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens zu prüfen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Spielverordnung</b></p> <p>Durch eine „Quadratmeter-Regelung“ für Gaststätten in § 3 SpielV (z. B. pro 20 oder 25 Quadratmeter reine Gastraumfläche max. ein Geldspielgerät, insgesamt nicht mehr als 3 Geräte) könnte die Zielsetzung des Landes Glücksspielgesetzes unterstützt werden. Insbesondere würde der zu erwartenden „Atomisierung“ der Flächen in kleine Einzelgaststätten von vornherein entgegen gewirkt. Eine weitere Unterstützung würde sich durch eine Gesamtobergrenze für die Zahl der Spielgeräte innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes (z. B. auf die Maximalzahl einer Spielhalle) ergeben.</p>	<p>Die Gesetzgebungskompetenz fehlt.</p>
	<p><b>Städtetag</b></p> <p>Wir gehen davon aus, dass den Kommunen durch das Landes Glücksspielgesetz zusätzlicher Aufwand entsteht. Aus diesem Grunde begrüßen wir auch, dass im Entwurf des Gesetzes (vgl. Begründung S. 62 Abs. 3) zurecht darauf hingewiesen wird, dass das Recht der Spielhallen begrifflich dem Glücksspiel zuzurechnen sei, und damit nach Art. 2 S. 2 h) der EU-Dienstleistungsrichtlinie das Recht der Spielhallen von deren Geltungsbereich ausgenommen ist. Damit besteht die Möglichkeit, neben den Personal- und Sachkosten auch den wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers (Äquivalenzprinzip) in die Gebühr mit einzurechnen. Dieser wichtige, auf unseren Wunsch in die Begründung aufgenommene Hinweis zur Nichtanwendbarkeit der EU-Dienstleistungsrichtlinie, sollte noch transparenter in der Begründung hervorgehoben werden. Der Städtetag schlägt vor, dies mittels einer neuen Überschrift „Kosten für das Land und die Kommunen“ besonders hervorzuheben. Dann bestünde für die Ausgangsbehörden mehr Übersichtlichkeit.</p> <p>Alternativ dazu böte es sich auch an, in den noch zu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz (insbesondere in Bezug auf § 42 des Entwurfs) die Feststellung der Nichtanwendbarkeit der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der Rechtsfolgen nochmals konkret zu erwähnen.</p>	<p>Die bisherigen Ausführungen sind ausreichend.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><u>Landkreistag</u></p> <p>Der Landkreistag begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Landesregierung, das Glücksspielrecht zu vereinheitlichen und insbesondere auch auf die für die Entwicklung eines pathologischen Spielverhaltens bedeutsamen Geldspielautomaten auszudehnen. In diesem Zusammenhang sind besonders hervorzuheben die Mindestabstandsregelung von 500 Metern zwischen zwei Spielhallen sowie die Abschaffung der Mehrfachkonzessionen.</p> <p>Geldspielautomaten in Gaststätten unterliegen nach wie vor nicht den Bestimmungen des LGlüG, obwohl auch mit diesen Glücksspiel betrieben wird. Insbesondere sind die Gaststätten mit Geldspielautomaten nicht an die Mindestabstandsregelungen des § 42 LGlüG gebunden. Wir regen an, hierfür eine Regelung im LGlüG zu treffen.</p>	<p>Für entsprechende Regelungen fehlt die Gesetzgebungskompetenz; insoweit bleibt abzuwarten, welche Regelungen der Bund in der Gewerbeordnung und der Spielverordnung treffen wird.</p>
	<p><u>STLG</u></p> <p>Es fehlt eine Konkretisierung des Jugendschutzes des GlüÄndStV. Regelung im GlüÄndStV wird kaum dem Rechtsstaatsgebot gerecht, da sie vom Normadressaten etwas Unmögliches (nämlich Sicherstellung sprich Fehlerfreiheit) verlangt. Wegen der allumfassenden Regelung im GlüÄndStV wäre es am besten, die Formulierung zu konkretisieren. Dass der baden-württembergische Gesetzgeber die Aufgabe der Sicherstellung rechtsstaatlich ausgestalten wollte, ergibt sich aus der Begründung, aber nicht aus dem Gesetzestext, wo dies erfolgen müsste.</p> <p>Durch eine Konkretisierung sollte zudem der Wildwuchs, der auf dem Rücken der minderjährigen Tester ausgetragen wird, verhindert werden. Dabei sollen nicht generell Tests in Frage gestellt werden, sondern jeder minderjährige Tester sollte so geschützt werden, wie dies bei "staatlichen" minderjährigen Testern geschieht. Wir glauben, dass auch hier dringend eine staatliche Aufsicht erforderlich ist.</p> <p>Die Gesellschaft aus Sachsen-Anhalt hat im dortigen Anhörungsverfahren folgenden Formulierungsvorschlag eingebracht:</p>	<p>Gegen diese Regelung spricht, dass nach § 4 Abs. 3 GlüÄndStV die Veranstalter und Vermittler sicherzustellen haben, dass Minderjährige von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen sind. Jugendschutz ist nicht relativierbar.</p> <p>Wenn sich die STLG der Annahmen stellen bedient, dann muss sie das damit einhergehende Risiko tragen.</p> <p>Außerdem folgt aus § 8 Abs. 2 UWG, dass die STLG für Gesetzesverstöße der von ihr eingeschalteten Dritten ohne Entlastungsmöglichkeit haftet, vgl. BGH, Beschluss vom 19. November 2011, I ZR 215/08 Rdnr. 23.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird auf die Übernahme einer entsprechenden Regelung verzichtet.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>(1) Die Veranstalter und Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass sie in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich alles organisatorisch Notwendige zu veranlassen haben, damit Minderjährige nicht an Glücksspielen teilnehmen. Veranstalter haben dementsprechend für die von ihnen eingesetzten Vermittler in erster Linie Organisations- und Direktionspflichten.</p> <p>(2) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörden, durch einen von ihnen beauftragten Dritten oder das Wettunternehmen nach § 3 Abs. 1 Satz durchgeföhrt werden.</p> <p>Wir halten es ebenfalls für notwendig, dass eine vergleichbare Formulierung wie der oben aufgeföhrt Abs. 1 Satz 3 auch bei uns im Landesgesetz Verwendung findet.</p> <p><b>Spielbanken BW</b></p>	
	<p>Das Landesglücksspielgesetz ist in der vorliegenden Form ein wichtiger Schritt in Richtung einer kohärenten Regelung des Glücksspielwesens in Baden-Württemberg.</p> <p><b>Anmerkungen zu den Gesetzesbegründungen mitteilen:</b></p> <p>Auf Seite 74 ist der 3. Absatz („Als Vorstufe der in Absatz 1 geregelten Sperre...“) zu streichen. Es sollte eine bundesweite vorläufige Sperre verhängt werden (auch in Spielhallen), um den sofortigen Spielerschutz sicherzustellen.</p> <p>Auf Seite 75 sollte im 2. Absatz der Satz „Im Falle der Selbstsperre hat er die vom Spieler genannte Dauer der Sperre zu berücksichtigen, soweit er eine über ein Jahr hinausgehende Dauer der Sperre beantragt hat.“ gestrichen werden, da die Aussage nicht zutreffend ist. Selbstsperren gelten unbefristet. Aufhebungen sind frühestens nach einem Jahr unter Berücksichtigung der Anforderungen des Urteils des BGH vom 20. Oktober 2011 möglich.</p> <p>Auf Seite 124 sollten im 1. Absatz zu § 35 die Sätze 3 und 4 geändert werden und der 2. Halbsatz des Satz 4 sollte gestrichen werden, da die</p>	<p>Da hier noch nicht nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für eine Spielersperre vorliegen und es sich bei der Maßnahme um einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht handelt, wird von der Umsetzung des Vorschlages abgesehen.</p> <p>Die Begründung wurde geändert.</p>



Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>getroffenen Aussagen nicht zutreffend sind. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: <i>„Die dem Personal zugeordneten Zuwendungen sind daher dem sogenannten Tronc zuzuführen. Der Tronc dient der Finanzierung der Personalkosten der Spielbank.“</i> Der in Satz 3 verwendete Begriff „Trinkgeldtopf“ ist nicht korrekt, da steuerrechtlich zu differenzieren ist zwischen Trinkgeld und Tronc. Das Wort „herkömmlich“ in Satz 4 sollte gestrichen werden, da der Tronc nach wie vor der Finanzierung der Personalkosten der Spielbank dient. In Satz 4 sollte der 2 Halbsatz gestrichen werden, da die Zuwendungen zum Teil tarifvertraglich als variable Gehaltsbestandteile ausgestaltet sind und zusätzlich zu einem Grundgehalt ausgeschüttet werden. Auf Seite 124 sollte im letzten Absatz der Begriff „Trinkgelder“ gestrichen werden, da die erwähnten Zuwendungen – wie oben bereits angemerkt - kein Trinkgeld im steuerrechtlichen Sinne darstellen.</p>	
	<p><b>Glückle</b> In dem Entwurf des Landesglücksspielgesetzes sind mehrere Ungleichbehandlungen, Unverhältnismäßigkeiten und Einschränkungen der Grundrechte festzustellen. Die länder einheitliche Verfahrenslösung des GlüÄndStV wurde nicht ausreichend beachtet und der Gesetzesentwurf wird den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes nach einer kohärenten Lösung nicht gerecht. Es ist auch nicht ersichtlich, warum ein Landesglücksspielgesetz, welches nur als Ergänzung zum GlüÄndStV vorgesehen ist, mit 49 Seiten den eigentlichen Ersten GlüÄndStV um 19 Seiten übertrifft. Im Vergleich hierzu hat Niedersachen für sein Landesgesetz nur insgesamt 15 Seiten benötigt...</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen Verfahren, für die das Land zuständig ist, und länder einheitlichen Verfahren wird im Gesetzestext stärker hervorgehoben.</p>
	<p><b>Bupris</b> Grundsätzlich wird die Beibehaltung einer Politik der Begrenzung von Glücksspielangeboten begrüßt. Das Ziel der Kanalisierung des vorhandenen Spielbedürfnisses wird allerdings bei den Casinospielen im Inter-</p>	<p>Der GlüÄndStV sieht eine Öffnung des Internets für Casino-Spiele nicht vor. Landesgesetzlich ist das zu beachten, daher besteht keine Möglichkeit hierzu Regelung zu treffen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>net weiterhin verfehlt, denn Deutschland weist trotz des gegenwärtigen Verbots von Internet-Glücksspielen den zweit-größten Markt für Online-Gambling in Europa auf (Grünbuch der EU-Kommission „On online gambling in the Internal Market“, Seite 8). Dieser Markt entfällt zum größten Teil auf Casinospiele und Poker. Die Beibehaltung des Internetverbots für Casinospiele bei gleichzeitiger Öffnung des Internets für Lotterien und Sportwetten geht also im Hinblick auf das Regelungsziel der Kanalisierung des Spielbedürfnisses in geordnete Bahnen am Kern des Problems vorbei. Vielmehr ist eine Öffnung des Internets für Casinospiele ebenso geboten wie die Schaffung von Werbemöglichkeiten der Spielbanken im Internet – letzteres übrigens auch unter dem Gesichtspunkt der Kanalisierung von Online-Casinospielen hin zu standortgebundenen Casinospielen.</p>	
	<p><b>Lottoverband; Fachverband NKL, Zentralverband SKL,</b></p> <p>Der Erste Glücksspieleränderungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) ist mit den vom Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Anforderungen an eine kohärente und systematische Glücksspielregelung unvereinbar. Die Bedenken gegen den GlüÄndStV gelten uneingeschränkt auch für das vorgesehene Landesglücksspielgesetz, das allein der Ausführung der rechtswidrigen Regelungen des GlüÄndStV dient. Der Lottoverband regt daher an, den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen.</p> <p>Das LGlüG ist kein „Beitrag zur Entbürokratisierung“. Im Gegenteil: Es werden weitere bürokratische Hindernisse errichtet, die Diskriminierungen zu Lasten privater Anbieter noch leichter ermöglichen. Mittelfristig wird die Konzeption zu weiteren Einnahmeverlusten des Landes in Milliardenhöhe führen und zum Verlust des Lotterieveranstaltungsmonopols.</p>	Die Zusammenfassung mehrerer Gesetze ist Entbürokratisierung.
	<p><b>LSS, AGJ</b></p> <p>In der fachlichen Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen zu den bevorstehenden Änderungen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) haben wir am 09.12.2010 bereits darauf hingewiesen, dass die in der Praxis feststellbare und auch durch wissenschaftliche Studien belegte Zunahme der Menschen mit einem problematischen oder süch-</p>	

- 10 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>tigen Glücksspielverhalten eine umfassende und einheitliche Regulierung des Glücksspielmarktes unter besonderer Berücksichtigung präventiver Maßnahmen erfordert. Wir können erkennen, dass der Gesetzentwurf insgesamt auf dieses Ziel hin ausgerichtet ist und Maßnahmen vorschlägt, die geeignet erscheinen, die Gefährdung durch Glücksspielangebote zu reduzieren.</p> <p>Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass der Bereich der sich stark ausbreitenden Glücksspiele im Internet (online-Wetten) in der Vorlage nur wenig Berücksichtigung findet. Weiter werden Regelungen über die Übertragung der Regelungen für Spielhallen auf andere Aufstellungsorte wie Gaststätten vermisst.</p> <p><b>eva</b></p>	<p>Für entsprechende Regelungen fehlt die Gesetzgebungskompetenz, da die Regelungen zum Internet im GlüÄndStV abschließend sind und die Regelungen im Gaststättenbereich dem Bund vorbehalten bleiben.</p>
	<p>Die Einbeziehung der Spielhallen in den GlüÄndStV und das LGlüG sind eine konsequente und sehr zu begrüßende Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Damit werden Regelungen vorgegeben, die dem Sucht- und Schadenspotential der Glücksspiele in Spielhallen entsprechen. Grundsätzlich sollten alle Regelungen des Spielerschutzes auch für den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten gelten. Es wird deshalb empfohlen, die Spielgeräte in Gaststätten in das Landesgesetz mit aufzunehmen oder zumindest eine Perspektive zu benennen, wie das Land Baden-Württemberg sich zu einer Novellierung der Spielverordnung und der Gewerbeordnung positionieren will. Nach dem Zweifel bestehen inwieweit die Regelungen zum Sportwettbewerb und die nicht wirksame Verbotsumsetzung von Internetglücksspiel mit den angestrebten Allgemeinwohlziel vereinbar ist, wird für eine umfassende Regulierung des Glücksspielmarktes in Deutschland und die Einrichtung einer zentralen Glücksspielkommission plädiert.</p> <p>Zur Unterstützung der Verwaltung und besonders zur fachlichen Beratung sollte für Baden-Württemberg eine von Fachleuten besetzte Kommission eingerichtet werden, die der Aufsicht zuarbeitet und für die komplexen Themen des Spielerschutzes, der Sozialkonzepte und der weiteren Bestimmungen Regelungen und Abläufe erarbeiten und vorschlagen sollte. Dabei sollten Erkenntnisse aus der Praxis der Prävention, Suchtberatung und -behandlung und wissenschaftliche Erkenntnisse einbezogen werden.</p>	<p>Für Regelungen der gewünschten Art fehlt die Gesetzgebungszuständigkeit.</p> <p>Der GlüÄndStV sieht die Einrichtung eines Fachbeirates vor, der die Länder u. a. bei der Bereitstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots berät. Hierzu gehören auch Fragen der Sozialkonzepte. Auf Länderebene gibt es bereits Fachgremien wie die LAG Sucht, AG Suchtprävention und AK Glücksspielsucht, die sich mit diesen Fragen befassen. Darüber hinaus eine Kommission oder einen Beirat zu implementieren, erscheint nicht erforderlich.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Forschungsstelle</b></p> <p>Der Glücksspieleränderungsstaatsvertrag und das Landesglücksspielgesetz führen mit der Einbeziehung der Spielhallen in das Glücksspielrecht zu einer besseren Kohärenz im Glücksspiel. Geldspielgeräte sind allerdings auch in Gaststätten zulässig. Hier greifen die Regelungen des Bundes. Solange bei dem Spiel an Geldspielgeräten in Gaststätten nicht dieselben Jugend- und Spielerschutzanforderungen gestellt werden, ist die Regulierung ganz offensichtlich nicht kohärent und widerspricht damit auch den europarechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Für eine Regelung der Spielgeräte in Gaststätten fehlt die Zuständigkeit.</p>
	<p><b>KJM</b></p> <p>InternetSpiel darf nur erlaubt werden, wenn der Ausschluss Minderjähriger vom Glücksspiel mittels Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet ist. Neben der Bezugnahme in § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a) auf den Ausschluss Minderjähriger wird auf die besondere Bedeutung der Kriterien "Identifizierung" und "Authentifizierung" und die hierzu bestehende Darlegungslast des Antragsstellers auch auf Seite 68 im allgemeinen Teil der Begründung konsequent hingewiesen. Darüber hinaus werden von Veranstaltern und Vermittlern auf Seite 66 der Begründung zur Sicherstellung des Teilnahmeausschlusses angemessene Maßnahmen gefordert und hierbei insbesondere eine entsprechende Gestaltung der Geschäftsbedingungen und die Schulung und Überwachung des eingesetzten Personals bzw. beauftragter Dritter verlangt.</p> <p>Die KJM hat ein besonderes Interesse daran, dass das mit den Eckwerten der KJM etablierte Schutzniveau Bestand hat und nicht aufgeweicht wird. Resultierend aus den bisherigen Erfahrungen der KJM wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung des § 4 Abs. 5 GlüÄndStV durch die Glücksspielbehörden auch weiterhin auf die etablierten Eckwerte der KJM für die Altersverifikation abgestellt wird.</p>	<p>Anregung wird auch zukünftig weiter beachtet.</p> <p>Der Richtlinie der KJM entsprechende Verfahren oder gleichwertige Verfahren werden verlangt.</p>

- 12 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>AVBW</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gefahren für Spielsüchtige und Jugendliche in Wahrheit nicht von den Spielhallenbetreibern ausgehen, sondern vom Glücksspiel im Internet. Der Landesgesetzgeber verkennt diesen Umstand völlig und wählt mit seinem Entwurf den falschen Ansatz.</p>	<p>Internet ist abschließend im GlüÄndStV geregelt.</p>
	<p><b>BA, DAGV, VDAI</b></p> <p>Der Entwurf für ein Landesglücksspielgesetz (LGlüG) ist notifizierungspflichtig im Sinne der sog. Informationsrichtlinie, weil es sich bei den Regelungen zu den Spielhallen um eine „sonstige Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie handelt, die die Zusammensetzung, die Art oder die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses wesentlich beeinflussen kann. Mangels entsprechender Gesetzgebungskompetenz ist das Gesetz auch formell verfassungswidrig, da nur Regelungen in örtlichem Zusammenhang getroffen werden dürfen, hier aber weitergehende Regelungen erfolgt sind. Außerdem verstößt das Gesetz gegen das Gleichheitsgebot, da die Regelungen für die Spielhallen wesentlich von den Regelungen zu den Spielbanken abweichen. Im Erlaubnisverfahren für Spielhallen wurde zudem das Konnexitätsprinzip nicht beachtet.</p> <p>Die spielhallenrechtlichen Regelungen des geplanten LGlüG erweisen sich in Kombination mit dem GlüStV schließlich auch als unionsrechtswidrig. Die Verschärfungen verstoßen gegen den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sie verletzen das vom EuGH entwickelte und im Rahmen der Eignungsprüfung verortete Kohärenzgebot.</p>	<p>Die als Bedenken geltend gemachte Notifizierungspflicht ist nicht einschlägig, weil es sich bei den Regelungen zu den Spielhallen und für den Betreiber um keine Regelungen zu den möglicherweise der Notifizierung unterliegenden Geldspielgeräten handelt und der Vertrieb dieser Geräte auch nicht unmittelbar und nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p>
	<p><b>FORUM</b></p> <p>Der Großteil der Verfassungs-, Staats-, Verwaltungs- und Europarechtler sieht in den Regelungen des 1. GlüÄndStV und in den vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen in dem Ausführungsgesetz äußerst weitreichende, materiell rechtswidrige Beschränkungen für das gewerbliche Spiel, die zudem kompetenzwidrig und damit formell verfassungswidrig sind. Es wird appelliert, bei allen Überlegungen und vorgesehenen Regelungen stets zu beachten, dass die Unterhaltungsaus-</p>	<p>Die Bedenken richten sich gegen den GlüÄndStV.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>tomatenwirtschaft sich derzeit nicht nur mit den Auswirkungen des 1. GlüÄndStV und den daraus resultierenden Ausführungsgesetzen und deren verheerenden Folgen für die Branche konfrontiert sieht. Eine ganze Reihe weiterer Initiativen, Gesetzesvorhaben, Verordnungen, Vorschriften auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, die ähnliche Ziele verfolgen, führen in ihrer Gesamtheit zu einer kumulativen Überlagerung, die zu einer wirtschaftlichen Existenzbedrohung eines ganzen Wirtschaftszweiges, mit seinen tausenden von Beschäftigten, führen. Für die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes und die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs (im Gegensatz zum Internet) müssen die Unternehmen auch wirtschaftlich zu betreiben sein, denn aktiver und passiver Spielerschutz kostet Geld. Die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf führen dazu, dass aktiver und passiver Spielerschutz, Präventionsmaßnahmen und Sozialkonzepte in der erwünschten Form nicht mehr finanziert werden können. Die Ziele Spielerschutz, Prävention, Sozialkonzept sind besser mit einem gerätespezifischen Ansatz zu erreichen. Die geplanten Regelungen zur Gewerbeordnung bzw. Spielverordnung des Bundes sind daher ausreichend und führen unter dem Aspekt der Optimierung des passiven (technischen) und aktiven Spielerschutzes zu großen Fortschritten, die eine sinnvolle Balance zwischen dem Schutz des Spielgastes einerseits und den berechtigten Interessen der Unternehmen andererseits anstreben, sodass sich für das Landesglücksspielgesetz in vielen Bereichen die Frage der Erforderlichkeit stellt.</p>	<p>Für den gerätespezifischen Ansatz fehlt die Gesetzgebungskompetenz.</p>
	<p><b>IHK-Tag</b></p> <p>Den gesamten Glücksspielbereich in einem Gesetz zu regeln, erhöht die Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die Lesbarkeit wird allerdings durch diverse Verweise insbesondere in den GlüÄndStV etwas beeinträchtigt. Echtes Verbesserungspotential müsste bei einigen Vorschriften hinterfragt werden. Gesetzliche Anpassungen sollten sich unbedingt auf die Schließung von Sicherheitslücken beschränken und zwar mit nachweislich geeigneten Mitteln und nur, soweit eine bessere Administrierung bestehender Regelungen nicht ausreicht.</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken, ob durch die abschreckende Wirkung der umfassenden Reglementierung der Schutzzweck nicht konter-</p>	<p>Es besteht keine Veranlassung, mit dem Verweis, dass die Betreiber dann illegal handeln werden, das erforderliche Schutzniveau</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>kariert wird, eine Überreglementierung birgt die Gefahr, dass viele Veranstalter etc. den mit hohem Aufwand und Kosten verbundenen legalen Weg erst gar nicht einschlagen, sondern gleich in den illegalen Bereich gehen.</p>	<p>zu senken. Sollte man den Befürchtungen des IHK-Tags entsprechen, wäre dies eine Kapitulation des Rechtsstaats.</p>
	<p><b>DGB</b></p> <p>Die Intention des Innenministeriums, den gesamten Glücksspielbereich kohärent regeln zu wollen, indem die Vorschriften des Spielbankengesetzes ebenso in das Gesetz aufgenommen werden wie die landesgesetzlichen Regelungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz und die zu den Spielhallen, wird begrüßt. Der Gesetzesvorschlag wird grundsätzlich positiv bewertet, da das Gesetz gleichermaßen für die staatlichen und privaten Anbieter des Glücksspiels gilt und umfassend alle Themen gleichberechtigt regelt. Während bisher die drei landeseigenen Spielbanken und die Staatliche Toto Lotto GmbH strengen Kontrollen unterliegen waren, wird nun erstmalig der private Bereich des Glücksspiels angemessen streng kontrolliert. Im privaten Bereich hat sich über Jahre mehr und mehr ein illegaler Markt entwickelt, der sich den staatlichen Kontrollen zu entziehen weiß. Hier treten nicht nur immense Suchtpotenziale auf, hier entgehen der öffentlichen Hand enorme Einnahmen, die sinnvoll für Sport, Kunst, Kultur und auch Suchtprävention eingesetzt werden können.</p> <p>Der DGB begrüßt und betrachtet es als angemessen, dass es bezüglich der Staatlichen Toto Lotto Gesellschaft wieder Regelungen für das Internet gibt. Der DGB ist überzeugt, dass für den sorgfältigen Umgang mit den neuen Medien die Staatliche Toto Lotto GmbH Baden-Württemberg garantiert.</p>	
	<p><b>Lfd</b></p> <p>Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten müssen (auch für die möglichen Betroffenen) klar erkennen lassen, ob durch sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden soll, gegebenenfalls inwieweit (also auch, ob sie konstitutiv oder deklaratorisch sind). Der Datenverarbeitung, die zulässig</p>	<p>Die Vorschläge werden beachtet. Die überarbeitete Version des Landesglücksspielgesetzes wurde vom LfD gebilligt.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>sein soll, muss ein legitimer Zweck zugrunde liegen. Sie muss mit Blick auf diesen Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Wortlaut von Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten muss hinreichend deutlich die (durch den Zweck sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gezogenen) Grenzen, etwa in Gestalt der Eingriffsintensität und des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung, bestimmen, innerhalb derer das Verarbeiten personenbezogener Daten zulässig sein soll.</p>	
	<p><u>Ulm</u></p> <p>Die Stadt Ulm begrüßt generell die Regelungen des geplanten Landesglücksspielgesetzes, sieht jedoch neben möglichen Klagen von Spielhalbetreibern auch Vollzugsprobleme.</p>	
<p><b>§ 1</b> <b>Ziele des Gesetzes</b></p>	<p><u>Lottoverband, Fachverband NKL, Zentralverband SKL,</u></p> <p>Es sollte parallel zu § 1 Satz 2 GlüÄndStV im Gesetzeswortlaut des § 1 LGlüG klargestellt werden, dass maßgeblich das spezifische Gefahrenpotential des jeweiligen Glücksspiels zu berücksichtigen ist. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass zusätzliche Restriktionen beim Vertrieb staatlich veranstalteter und überwachter Lotterien mit den Zielen des § 1 LGlüG unvereinbar sind.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Beschränkungen des Lotterievertriebs können nicht mit dem in § 1 Satz 1 Nr. 1 GlüÄndStV genannten Ziel der Suchtprävention gerechtfertigt werden, weil bereits durch die staatlich kontrollierte und überwachte Veranstaltung sichergestellt ist, dass von diesen Glücksspielen keine Suchtgefahren ausgehen. Unverhältnismäßige Beschränkungen für den Lotterievertrieb würden daher auch dem in § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüÄndStV normierten Ziel, die bestehende Nachfrage nach Glücksspielen zu den erlaubten und überwachten Angeboten zu lenken, zuwiderlaufen.</p>	<p>Nicht erforderlich, da sich dies aus § 1 GlüÄndStV bereits ergibt.</p> <p>Auch wenn keine nennenswerten Suchtgefahren von Lotterien, wie sie die STLG anbietet, ausgehen, sind Beschränkungen des Vertriebs berechtigt, denn neben der Kanalisierung besteht noch der Auftrag, Glücksspiel in begrenzten Bahnen zu halten.</p>



- 16 -

Anlage zur Begründung LGlüG

<b>Paragraf</b>	<b>Stellungnahme/Begründung</b>	<b>Haltung der Landesregierung</b>
§ 2 Erlaubnis	<p><b>Städte tag</b></p> <p>Erlaubnispflichtig sind nach § 2 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 LGlüG Spielhallen oder ähnliche Unternehmen. Eine Begriffsbestimmung zu den spielhallenähnlichen Unternehmen ist nicht getroffen. Es ist notwendig darzulegen, welche Art von Betrieben gemeint ist.</p>	<p>Der Begriff „ähnliche Unternehmen“ wurde im Gesetz mangels Praxisrelevanz gestrichen.</p>
	<p><b>STLG</b></p> <p>In Abs. 1 Nr. 6 ist als Bedingung für eine Erlaubnis geregelt, dass der Ausschluss gesperrter Spieler sichergestellt ist. Dieser Sicherstellungsauftrag verletzt Artikel 20 Abs. 3 GG. Es sollte daher eine Formulierung dahingehend getroffen werden, dass beim Antragsteller keine Hinweise vorhanden sein dürfen, dass er die Vorschriften missachten würde. Eine solche Formulierung ist auch in anderen Gesetzen üblich.</p>	<p>Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 AGGlüStV.</p>
	<p><b>GKL</b></p> <p>In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass das länder einheitliche Verfahren vorrangig und abschließend für die Veranstalter ist, die diesem Verfahren unterliegen. Die derzeitige Einleitung der Vorschrift mit dem Wort „außer“ lässt das Verhältnis zum länder einheitlichen Verfahren offen. Gleiches gilt für die Regelung in Absatz 3. Die Vorschrift wird so verstanden, dass lediglich der Erlaubnisvorbehalt landesrechtlich geregelt wird und dieser die Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren gleich steht und auch keine Landeserlaubnis mehr zu beantragen ist. Nach Auffassung der GKL ist in diesen Fällen der Erlaubnis bei bundesweiter Veranstaltung aus dem länder einheitlichen Verfahren Vorrang einzuräumen, da nur dadurch gewährleistet ist, die europa- und verfassungsrechtlich gebotene Kohärenz zwischen den Ländern mit gleicher Gesetzgrundlage sicherzustellen</p>	<p>Vorschlag wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>Glück le</b></p> <p>Der Erste GlüÄndStV sieht nur die Sicherstellungspflicht des Jugendschutzes vor. Wir fordern daher die Sicherstellungspflicht in Abs. 1 Nr. 2 nur für Punkt a) Einhaltung der Jugendschutzanforderungen zu belassen. Die Punkte b) – e) müssen nach GlüÄndStV nur schlüssig darge-</p>	<p>Die Anregung wird abgelehnt.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>stellt werden – hier überreguliert der Entwurf und geht über die Gesetzgebung des GlüÄndStV hinaus. Dies gilt auch für § 2 Abs. 2</p> <p>Die „eingeschalteten Dritten“ nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 sollten näher konkretisiert werden, z. B. „... einschließlich konkret in die Kundenbeziehung bzw. Kundenkontakt eingeschalteter dritter Personen.“ Die fehlende Konkretisierung hat bereits in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Problemen geführt, da offen war, ob bspw. Kreditinstitute oder der Briefzusteller als „eingeschaltete dritte Personen“ mit aufgeführt werden müssen.</p>	<p>In der Begründung wurde eine Klarstellung aufgenommen.</p>
	<p><b><u>Lottoverband, Fachverband NKL, Zentralverband SKL,</u></b></p> <p>In § 2 Abs. 1 sollte folgender Satz neu angefügt werden:  <i>„Abweichend von Satz 7 soll bei der Vermittlung von Lotterien mit nicht mehr als zwei Ziehungen in der Woche die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.“</i></p> <p>Hintergrund des Vorschlags ist, dass bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Ziehungen pro Woche (insbesondere LOTTO 6 aus 49) etwaige Gefahren – falls sie überhaupt vorhanden sind – bereits durch die Genehmigung und Überwachung der Glücksspielveranstaltung beherrscht werden. Angesichts der sehr strengen Erlaubnisvoraussetzungen ist beim Vertrieb bereits zugelassener Veranstaltungen ein behördliches Ermessen im Regelfall nicht mehr erforderlich. Das gilt auch für den Online-Vertrieb von Lotterien – auch durch private unabhängige Lotterievermittler (gewerbliche Spielvermittler).</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 Satz 2 sollten gestrichen werden, weil die Teilnahme am Sperrsystem in §§ 8, 21 ff. GlüÄndStV, § 4 ff. LGlüG abschließend geregelt ist.</p> <p>In § 2 Abs. 1 Satz 4 sollen die Wörter „Die Nachweise sind“ durch die Wörter „Mit Ausnahme der Zweidrittelregelung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GlüStV sind die Nachweise“ ersetzt werden, denn die Nachweispflicht darf nicht für die Zweidrittelregelung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GlüÄndStV gelten. Ein gewerblicher Spielvermittler kann erst nach Erlaubniserteilung und Aufnahme der Vermittlertätigkeit bzw. Vermittlung der Spieldaufträge an den Glücksspielveranstalter nachweisen, dass er</p>	<p>Nach § 4 Abs. 2 S. 3 GlüÄndStV besteht auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspielen kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Wiederholung der Regelungen der §§ 8, 21 ff. GlüÄndStV dient der Klarstellung.</p> <p>Aus der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 4 ergibt sich, dass der Nachweis über Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen geführt wird. Wie die 2/3-Regelung sichergestellt wird, kann in einem Konzept beschrieben werden. Die Notwendigkeit einer Änderung wird nicht gesehen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>zwei Drittel der von den Spielern für die Teilnahme am Spiel vereinbarten Beträge an den Veranstalter weitergeleitet hat. Vorher stehen die Spielaufträge, die Höhe der Spieleinsätze und damit auch die Summe der weiterzuleitenden Beträge noch gar nicht fest.</p> <p>In § 2 Abs. 2 soll folgender Satz 2 eingefügt werden:  <i>„Abweichend von Satz 1 soll bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Zielhebungen pro Woche die Erlaubnis erteilt werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“</i></p> <p>Von Lotterien mit nicht mehr als zwei Ziehungen pro Woche gehen keine signifikanten Gefahren aus. Das gilt nachgewiesenermaßen auch für den Internetvertrieb. Ein erfolgreicher Online-Vertrieb von Lotterien – auch durch gewerbliche Spielvermittler – trägt daher wesentlich zur Verwirklichung der Ziele bei</p> <p>In § 2 Abs. 3 sollte folgender neuer Satz hinzugefügt werden:  <i>„Abweichend von Satz 1 berechtigt die Erlaubnis für die Vermittlung von Lotterien und anderen Glücksspielen, die bundesweit oder in Baden-Württemberg und weiteren Ländern einheitlich veranstaltet werden, zur Vermittlung an alle Veranstalter, die an der bundesweit oder länderübergreifend einheitlichen Veranstaltung teilnehmen.“</i></p> <p>Bereits zwei Mal hat das Bundeskartellamt, bestätigt durch den Bundesgerichtshof, den Lotterieveranstaltern die räumliche Aufteilung und den Boykott gegenüber bundesweit vermittelnden gewerblichen Spielvermittlern verboten. Bei bundesweit jeweils mit Erlaubnis einheitlich veranstalteten Glücksspielen gibt es keine Rechtfertigung. Spielvermittlern vorzuschreiben, bei welcher Landeslotteriegesellschaft Spieleinsätze abzugeben sind.</p> <p>In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LGlüG sollten die Wörter „einschließlich eingeschalteter dritter Personen“ gestrichen werden. Alternativ wird angefragt, zumindest in der Begründung zu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LGlüG klarzustellen, dass nur Durchführer im Sinne des 1. GlüÄndStV festzulegen sind. Es ist unverhältnismäßig und unbestimmt, jedwede dritte „eingeschaltete“ Person auf Dauer in der Erlaubnis festzuschreiben. Ein solches Interesse kann nur gerechtfertigt sein, soweit es um Dritte geht, die eine dem Erlaubnisinhaber nahekommende Stellung haben, wie dies z.B. beim lotterierechtlichen Durchführer (siehe z.B. § 17 Nr. 1 i. V. m.</p>	<p>Eine Privilegierung der Lotterien mit nicht mehr als zwei Ziehungen pro Woche ist nicht geboten. Denn § 4 Abs. 5 GlüÄndStV ist eine Kann-Regelung. Auch eine solche Lotterie kann den Zielen des GlüÄndStV entgegenstehen. Es gibt nicht den Automatismus, dass alle erlaubten Glücksspiele auch im Internet erlaubt werden müssen.</p> <p>Die in § 19 Abs. 2 GlüÄndStV vorgesehene Bündelung der Erlaubnisse bedeutet nicht, dass die Lotterierhöhung der Länder und das Erfordernis einer Erlaubnis in jedem Land aufgegeben worden ist. Im Ausführungsgesetz des Landes können nur Regelungen getroffen werden für das Land.</p> <p>In der Begründung zu Abs. 5 S. 1 Nr. 1 wurde eine Klarstellung eingefügt.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>§ 14 Abs. 2 GlüÄndStV) der Fall ist. Es kann jedenfalls nicht jedwede Einschaltung von Personen – wie z. B. ein Service-Unternehmen für die Wartung der Fotokopierer –, die weder Erlaubnisinhaber noch Spieler ist, durch die Erlaubnis erfasst und festgelegt werden.</p> <p>In der Begründung zu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LGlüG sollte klargestellt werden, dass die Regelung nicht für Veranstaltungsergebnisse gilt und hier mit Form des Vertriebs und der Vermittlung der Vertriebsweg (z. B. postalisch, telefonisch, terrestrisch, im Internet) und die Vertriebsstellen (z.B. in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliederte Annehmestellen, vom Veranstalter unabhängige gewerbliche Spielvermittler) gemeint sind. Der Gesetzeswortlaut lädt ein zu Fehlinterpretationen. Keinesfalls dürfen Festlegungen in <i>Veranstaltungserlaubnis</i> Rechten von <i>Vermittlern</i> beschränken. Die Veranstaltungserlaubnis ergeht nur gegenüber dem Veranstalter, nicht dem Vermittler.</p> <p>§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 sollte gestrichen werden, da die vorgesehene Festlegung des Glücksspielveranstalters in einer <i>Vermittler</i>erlaubnis rechtswidrig ist. Sie dient allein der Durchsetzung des kartellrechtswidrigen Regionalitätsprinzips. Aus Gründen des Spielerschutzes ist es ausreichend, in einer <i>Vermittler</i>erlaubnis das vermittelte Glücksspiel festzulegen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2).</p> <p>In der Begründung zu § 2 Abs. 5 Satz 2 sollte klargestellt werden, dass Vermittler von Lotterien mit nicht mehr als zwei Ziehungen pro Woche – entsprechend der bisherigen, in § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüÄndStV übernommenen Systematik des Glücksspielstaatsvertrags – nicht verpflichtet werden können, am Sperrsystem teilzunehmen, da sich der Eingriff beim betroffenen Spielteilnehmer nur rechtfertigen lässt, wenn von dem jeweiligen Glücksspiel tatsächlich Suchtgefahren ausgehen.</p>	<p>Eine Änderung des Absatzes 5 Nr. 6 ist nicht angezeigt (s. oben).</p> <p>Ob ein Anschluss an das Sperrsystem erforderlich ist, richtet sich danach, welches konkrete Glücksspiel vermittelt wird und welcher Vertriebsweg gewählt wird. Eine Ergänzung des Abs. 5 sollte nicht erfolgen, denn ein Sperrdateiabgleich ist z. B. auch erforderlich bei Lotto 6aus49, wenn dieses über das Internet vermittelt wird.</p>
	<p><b>eva</b></p> <p>Die Möglichkeit, die Einsatzgrenzen festzulegen, kann ein wichtiger Beitrag dazu sein, das Spielverhalten in einem nicht vermögensschädlichen Rahmen zu halten. Problematisiert wird die Umsetzung, solange es keine personenbezogene Kundenkarte gibt, und ob sich eine Limitierung auf alle Angebote eines Anbieters, z.B. alle Spielstätten eines Unternehmens oder alle drei Spielbanken in Baden-Württemberg bezieht.</p>	<p>Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüÄndStV, die hier aufgegriffen wird, greift anbieterbezogen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b><u>IHK-Tag</u></b></p> <p>Die zentrale Grund-Erlaubnisnorm wartet mit einer bemerkenswerten Vielzahl grundsätzlich kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen auf, deren Verhältnismäßigkeit noch einmal kritisch geprüft werden sollte. So mag etwa der mit der Vorlage eines Sozialkonzepts verfolgte Ansatz zwar nachvollziehbar sein. Den Schwerpunkt der Wirksamkeit dieser Maßnahme sehen wir aber in der Überwachung des Vollzugs. Fehlt es an der Überwachung, bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Geeignetheit und somit Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme, die mit einem nicht unerheblichen Aufwand und Kosten für die Antragsteller verbunden ist. Es bestehen Zweifel, ob durch die Erhebung der Verpflichtungen zu Jugendschutz, Werbung etc. zu Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlaubnis in dieser Form zielführend ist. Insgesamt fragt sich, ob durch diese enormen bürokratischen Anforderungen und die mit diesen einhergehenden hohen Kosten nicht gewissermaßen durchs „Hintertürchen“ faktische Verbote geschaffen werden, die wiederum eine Flucht in den Schwarzmarkt befürchten lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme verkennt die Situation, dass es sich beim Landesglücksspielgesetz im Wesentlichen um ein Ausführungsgesetz zum GlüÄndStV handelt und insoweit Vorfestlegungen getroffen wurden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Glücksspiel eine an sich nicht wünschenswerte Tätigkeit ist. Es ist kein „normales“ Gewerbe. Deshalb ist es gerechtfertigt, hohe Anforderungen zu stellen. Im Übrigen ist die Vorschrift an der bisherigen Regelung orientiert; es wird nichts Neues verlangt.</p> <p>Richtig ist aber, dass die mit den Regelungen verfolgten Ziele nur erreicht werden können, wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Aufsicht</b></p>	<p><b><u>Städtetag</u></b></p> <p>Bei § 3 Abs. 2 LGlüG regen wir an, die Formulierung aus der GewO zu übernehmen und statt „der eine Erlaubnis innehabenden Person“ – „der Person, die einer Erlaubnis bedarf“ vorzusehen. Damit wäre gewährleistet, dass die sog. Nachschau auch bei erlaubnispflichtigen Personen, die keine Erlaubnis haben, erfolgen kann.</p>	<p>Eine Änderung ist nicht erforderlich, da durch die Regelungen in Absatz 4 das Gewollte bereits sichergestellt wird.</p>
	<p><b><u>Glöckle</u></b></p> <p>Der Gesetzesentwurf sollte in Absatz 2 geändert werden:</p> <p>1. Das eingeräumte Betretungsrecht der Geschäftsräume und Wohnung schränkt die Grundrechte der Erlaubnis innehabenden Person sehr weitgehend ein. Aus Gründen der Gefahrenabwehr scheinen diese weitgehenden Befugnisse nicht gerechtfertigt, da keinerlei Anfangsverdacht oder Gefahr im Verzug vorliegen muss, vor allem bei Betretung der Geschäftsräume und Prüfung der Unterlagen. Die Prüfung des Geschäftsbetriebs sollte zwingend nach rechtzeitiger Voranmeldung und Vorankündigungsfrist erfolgen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GlüÄndStV sieht ein solches Betretungsrecht vor. Eine Voranmeldung würde dem Ziel der Aufsicht (Gefahrenabwehr) zuwiderlaufen.</p>

<b>Paragraf</b>	<b>Stellungnahme/Begründung</b>	<b>Haltung der Landesregierung</b>
	<p>2. Das Handels- und Steuerrecht sieht auch zu den Prüfungen eine rechtzeitige Anmeldung vor</p> <p>3. Durch das länder einheitliche Verfahren für Lotterie-Einsteiger gemäß § 9a Abs. 1 Erster GlüÄndStV und für gewerbliche Spielvermittler gemäß § 19 Abs. 2 Erster GlüÄndStV ist neben der Bündelung der Erlaubniserteilungen auch die Prüfungs- und Einsichtsrechtkompetenz an die Länder Hamburg bzw. Niedersachsen abschließend vergeben worden. Warum hier durch das Land Baden-Württemberg eine zusätzliche Prüfungsinstanz eingerichtet werden soll für Firmen, die im länder einheitlichen Verfahren den Befugnissen anderer Glücksspielaufsichtsbehörden unterliegen, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Regelung ist nicht nur für Spielvermittler und Lottereeinsteiger von Bedeutung, sondern gilt für alle Glücksspiele.</p> <p>Für Spielvermittler ist Niedersachsen nur zuständig, wenn der Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig sein will. Er kann seine Tätigkeit aber auch auf BW beschränken. In diesem Fall ist BW zuständig für die Erlaubniserteilung und Überwachung. Bei länder einheitlichen Verfahren wäre das RP Karlsruhe nicht „zuständige Behörde“ und hätte folglich auch nicht das Recht aus § 3 Abs. 3.</p>
	<p><b><u>Lottverband, Fachverband NKL, Zentralverband SKL.</u></b></p> <p>Es wird angeregt § 3 Abs. 2 zu streichen, da die Vorschrift verfassungswidrig ist. Eine Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) „zum Zwecke der Überwachung“ ist unbestimmt und unverhältnismäßig.</p>	<p>Die Regelung ergibt sich letztlich aus § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GlüÄndStV. Ohne diese Regelung würde die Aufsicht leerlaufen. Daher kann die Anregung nicht übernommen werden.</p>
	<p><b><u>eva</u></b></p> <p>Die Glücksspielaufsicht muss hinsichtlich ihrer personellen und sachlichen Ressourcen so ausgestaltet sein, dass eine zeitnahe und effektive Kontrolle der Vorgaben möglich wird.</p>	<p>Die ausreichende personelle und sachliche Ausstattung ist Voraussetzung dafür, dass kein Vollzugsdefizit festgestellt werden kann, das letztlich dazu führen könnte, dass die Kohärenz in Frage gestellt wird. Erforderliche Vorgaben zum Themenkomplex Sucht können über das Sozialministerium und deren Fachgremien gemacht werden.</p>
<p><b>§ 4 Spielersperr</b></p>	<p><b><u>Landkreistag</u></b></p> <p>Auch die Betreiber von Spielhallen sollen Fremdsperren vornehmen können, da die Erfahrungen der Suchtberatungsstellen deutlich machen, dass ein hoher Prozentsatz der Personen, die in Spielhallen spielen, diesem Personenkreis zuzuschreiben ist.</p>	<p>Betreiber von Spielhallen sind über § 45 verpflichtet, Selbstsperrungen weiterzuleiten. Einen Zugriff auf die Sperrdatei, wie Spielbanken und die STLG sie haben, sollen die Betreiber von Spielhallen nicht bekommen.</p>

- 22 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>STLG</b></p> <p>Nach § 4 Abs. 2 müssen die Veranstalter den Betroffenen anhören, wenn eine Überschuldung vorliegt. Nach deutschem Recht können aber nur juristische Personen überschuldet sein, natürliche nicht.</p> <p>§ 4 Abs. 3 sieht vor, dass Vermittler von öffentlichen Glücksspiel Selbstsperrern an die juristische Person nach § 9 Abs. 4 melden. Diese juristische Person ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH. Es bleibt aber das Rechtsverhältnis zwischen gesperrtem Spieler und der sperrenden Stelle, also der Staatlichen Toto-Lotto GmbH ungeklärt. Das Mindeste was zum Rechtsverhältnis geregelt werden müsste, ist, dass kein vertragliches Verhältnis (allenfalls ein gesetzliches) zwischen der sperrenden Stelle und den gesperrten Spieler zustande kommt.</p> <p>Die Begründung und der Gesetzestext zu bei Spielvermittlern und Spielhallenbetreibern eingereichten Anträgen auf Selbstsperrern passen nicht zusammen, da der Gesetzestext nur auf Vermittler von öffentlichen Glücksspielen abhebt.</p>	<p>Die Anregung wird nicht übernommen. In § 4 Abs. 2 S. 1 werden alle Fälle aufgeführt, die dazu führen können, dass die STLG eine Anhörung durchzuführen hat. Auch eine jur. Person kann spielen, so dass der Fall der Überschuldung nicht von vornherein ausgeschlossen werden muss. Im Übrigen entspricht § 4 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 AGGlüStV.</p> <p>Abs. 3 entspricht Artikel 1 § 8 Abs. 3 S. 2 Erster GlüÄndStV. Auch dort wird zum Rechtsverhältnis nichts gesagt. Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen und es besteht daher kein Erfordernis, hierzu im Gesetz eine Regelung zu treffen. Ein Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Unstimmigkeit wurde in der Begründung berücksichtigt.</p>
	<p><b>Spielbanken BW</b></p> <p>Abs. 2, letzter Satz sollte wie folgt geändert werden:  <i>„Bis zum Abschluss der Überprüfung muss die Person vorläufig vom Glücksspiel aller Anbieter gemäß Absatz 1 ausgeschlossen werden.“</i></p> <p>Begründung:  Es sollte eine bundesweite vorläufige Sperre verhängt werden wegen des sofortigen Spielerschutzes. Sollte sich anschließend herausstellen, dass die Grundlage dafür nicht gegeben war, ist die Schutzintention einer vorläufigen Sperre im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung höher zu bewerten und die vorläufige Sperre mit sofortiger Wirkung wieder aufzuheben. (Vgl. auch den nachfolgenden Kommentar zur Gesetzesbegründung dieser Passage).</p>	<p>Die Vorschläge werden nicht übernommen.  Auch eine vorläufige Sperrung würde ins Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen und hätte weitreichende Folgen. Hinzu kommt, dass § 8 Abs. 3 GlüÄndStV bestimmt, dass die Sperre mindestens ein Jahr beträgt. Eine vorläufige Sperre ist nicht vorgesehen.</p>

<b>Paragraf</b>	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>Abs. 3 S.1 sollte wie folgt geändert werden:  <i>„Vermittler von öffentlichen Glücksspielen und Betreiber von Spielhallen übermitteln...“</i></p> <p>Nach § 4 Abs. 3 S.1 sollte noch angefügt werden:  <i>„Nehmen diese oder ihre Beschäftigten Umstände wahr, die den Verdacht begründen, dass die betroffene Person spielsuchgefährdet oder überschuldet ist oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen, oder erhalten diese entsprechende Informationen von Dritten, müssen diese Informationen ebenfalls an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person weitergegeben werden. § 4 Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend auf die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen und Betreiber von Spielhallen anzuwenden.“</i></p>	<p><b>Haltung der Landesregierung</b></p> <p>§ 4 Abs. 3 wird für Spielhallenbetreiber durch § 45 für anwendbar erklärt. § 8 Abs. 6 GlüÄndStV sieht für Vermittler nur die Verpflichtung vor, dass diese Selbstsperrungen weiterleiten. Vor dem Hintergrund der Missbrauchsfahr und der Tatsache, dass sowohl Spielhallenbetreibern und Vermittlern kein unmittelbarer Zugriff auf die Sperrdatei eingeräumt werden soll, würde die Prüfungslast einem Dritten aufgebürdet. Deshalb wurde bewusst darauf verzichtet, auch die Weiterleitung von Fremdsperrungen vorzusehen.</p>
	<p><b>Glückste</b></p> <p>Der Landesdatenschutzbeauftragte hat bereits seine Meinung zu der Sperrdatei im Rahmen des GlüStV geäußert und diese als datenschutzrechtlich höchst bedenklich bewertet. Dabei wurden insbesondere folgende Punkte aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kein Recht auf Widerspruch bei der Datenverarbeitung – Verstoß gegen das Datenschutzgesetz, Anspruch auf Datenlöschung und Aufhebung der Sperrung fehlt</li> <li>2. Fremdsperrung ohne Konkretisierung rechtlicher Kriterien und Nachweislegung, fehlende Anhörung des Betroffenen vor Durchführung etc.</li> <li>3. Sperre von Personen, die Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen ohne vorherige Anhörung rechtswidrig (siehe Urteil OLG Köln vom 5. August 2011, Az. I-6 U 80/11, 6 U 80/11).</li> <li>4. Ermächtigungsgrundlage unverhältnismäßig und nicht ausreichend</li> </ol> <p>Der Gesetzesentwurf sollte in den Punkten Eigen- und Fremdsperrung vor allem datenschutzrechtlich überarbeitet und rechtskonform gestaltet werden.</p>	<p>§ 4 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage und greift Regelungen des § 8 GlüÄndStV auf.</p>



Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><u>Bupris</u></p> <p>Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 GlüStV 2012 und ist als doppelte Regelung entbehrlich.</p>	<p>Die Regelung ist notwendig für die Zeit vor Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei.</p>
	<p><u>LSS, AGJ</u></p> <p>Die Landesstelle für Suchtfragen vermisst den Einbezug der Spielhallen. Es wird nur die Möglichkeit der Entgegennahme von Selbstsperrungen eröffnet, nicht die Einleitung von Fremdsperrungen durch Spielhallenbetreiber. Eine Sperrung wird in der Praxis für den Behandlungs- und Stabilisierungsprozess als enorm wichtig angesehen, und gerade im Bereich der Spielhallen ist eine Zunahme abhängiger Spieler mit problematischer Überschuldung zu verzeichnen, auch weil das Automatenenspiel das höchste Abhängigkeitspotential birgt.</p>	<p>Betreiber von Spielhallen sind über § 45 verpflichtet, Selbstsperrungen weiterzuleiten. Einen Zugriff auf die Sperrdatei, wie Spielbanken und die STLG sie haben, sollen die Betreiber von Spielhallen nicht bekommen.</p> <p>Regelung für die Spielhallen ist angelehnt an § 8 Abs. 6 GlüÄndStV. Mit der Verhängung einer Fremdsperrung dürften Spielhallenbetreiber überfordert sein. Zudem besteht die Gefahr, dass das Instrument missbräuchlich verwendet wird.</p>
	<p><u>eva</u></p> <p>Sofern die technischen und bundesweit abgestimmten Rahmenbedingungen gegeben sind, sollte ein einheitliches Sperrsystem in allen Bundesländern gelten. Die Regelungen im Landesgesetz sollten klarer formuliert sein. Eindeutig beschrieben werden sollte, dass die Spielhallen in das Sperrwesen einbezogen sind, dass eine Selbstsperrung angenommen werden muss, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Fremdsperrungen möglich sind, z.B. auf Wunsch von Angehörigen und dass die übergeordnete Sperrdatenbank so geregelt ist, dass sie in den Spielhallen und den Gaststätten umgesetzt werden kann. Durch eine flexiblere Gestaltung könnte das komplexe Entsperverfahren entfallen und die Bereitschaft, sich sperren zu lassen, erhöht werden. Es sollten Sperrvarianten eingeführt werden: (a) sich lebenslang sperren zu lassen, (b) für 10 Jahre und (c) für 5 Jahre und (d) für 1 Jahr. Eine Verhängung der Sperrung sollte ohne bürokratischen Aufwand möglich sein. Ein Verfahren zur Aufhebung der Sperrung sollte entfallen. Das Verfahren ist in der Praxis qualifiziert nicht umsetzbar, da die dafür notwendigen fachlichen und personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, der Aufwand den gesperrten Spielern wohl kaum in Rechnung gestellt werden kann und generell die Überprüfung der gesperrten Spieler eine</p>	<p>Die landesrechtlichen Regelungen zum Sperrsystem sollen nur die Zeit bis zur Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei, für die Hessen verantwortlich ist, überbrücken. Das jetzige Verfahren, wie vorgeschlagen, umzustellen, ist zwar sachgerecht, aber nicht verhältnismäßig. Hinzu kommt, dass die bestehende Sperrdatei auch von allen Ländern gespeist wird, sodass eine Änderung mit allen erreicht werden müsste.</p>

<b>Paragraf</b>	<b>Stellungnahme/Begründung</b>	<b>Haltung der Landesregierung</b>
	<p>zu weitgehende Maßnahme darstellt. Durch eine Begleitforschung könnte die Wirksamkeit eines Sperrwesens, zum Beispiel die geeigneten Sperrfristen und weiterer Formen der Spielbegrenzung evaluiert und optimiert werden. So könnte man im Rahmen der Sperrung den Gästen einen Sperrcoach / Sperrbegleiter als Gesprächspartner anbieten. Einzelheiten dazu wie auch das Sperrsystem gesamt sollten mit den Sozialkonzeptmaßnahmen abgestimmt werden.</p>	
	<p><b>IHK-Tag</b></p> <p>Auch das Sperrsystem bzw. die Sperrdatei wirft diverse Fragen auf. Unklar ist unseres Erachtens etwa, ob sich die Mindestdauer für Sperrern von einem Jahr (vgl. § 4 Abs. 4 des Entwurfs) auch auf Selbstsperrern bezieht. Und vor allem fragen wir uns, was für Daten im Zusammenhang mit einer gemeldeten Sperre gespeichert werden. In jedem Fall muss den Grundsätzen des Datenschutzes genügt und insbesondere ein Missbrauch der Daten verhindert werden.</p>	<p>Die Mindestsperrdauer bezieht sich auch auf Selbstsperrern.</p> <p>Durch eine Verweisung in § 5 Abs. 1 auf § 23 GlüÄndStV werden die datenschutzrechtlichen Fragen ausgeräumt.</p>
<b>§ 5 Sperrdatei</b>	<p><b>Glöckle</b></p> <p>In Absatz 6 sollte auch unbedingt aufgenommen werden, wer die Daten erhoben hat sowie Grund der Sperrung (Datenschutzgesetz)</p>	<p>Gegen die Regelung sind keine Bedenken vom LfD vorgebracht worden. Sie entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Im Übrigen hat sie Bedeutung nur für die Zeit bis zur Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei. Durch eine Verweisung auf § 23 GlüÄndStV werden die datenschutzrechtlichen Fragen ausgeräumt.</p>
	<p><b>Forschungsstelle</b></p> <p>Das Landesglücksspielgesetz sieht übergangsweise, bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Sperrdatei, eine Sperrdatei für Baden-Württemberg vor, die von der Staatlichen Lotteriegesellschaft geführt wird. Es gibt die Möglichkeit der Selbstsperrung, aber auch der Fremdsperrung. Unklar ist, was unter „Voraussetzungen für eine Spielsuchtfähigkeit“ zu verstehen ist. Weiterhin dürfte eine Fremdsperrung nur umzusetzen sein, wenn jeder Spieler seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legt. Dies dürfte unverhältnismäßig und aus Daten-</p>	<p>Die Regelung entspricht der alten Regelung.</p> <p>Die Sperrdatei des Landes ist nur eine Vorsorgemaßnahme für die Zeit, bis die zentrale Sperrdatei in Betrieb geht.</p>

- 26 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>schutzgründen nicht möglich sein. Dringend notwendig wäre eine gesetzliche Regelung der Aufhebung der Sperre. Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass eine Sperre in der Praxis nicht wieder aufgehoben werden kann, was zu einer sinkenden Bereitschaft zur Selbstsperre führen wird. Für eine wirkungsvolle Sperre wäre eine personenbezogene Spielkarte sinnvoll. Außerdem sollte das Sperrsystem wissenschaftlich begleitet werden.</p>	
	<p><b>DGB</b></p> <p>Nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollten Sperrdateien von Lotto geführt werden. Für die Kontrolle gesperrter Spieler/innen aus allen Bereichen des Glücksspiels (Spielbanken, Spielhallen, Lotto u. a. m.) sind zentrale landes- und auch bundesweite Kontrollstellen unabdingbar, die schnell agieren und auf Anfrage reagieren. Die Ausstattung mit Hard- und Software und Personal darf aber nicht zu Lasten des Personal- und Sachkostenbudgets von Lotto Baden-Württemberg gehen.</p>	<p>Bis die zentrale Sperrdatei in Betrieb geht, die von Hessen betrieben wird, bleibt die STLG für das Sperrsystem verantwortlich.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Mitwirkung am</b> <b>übergreifenden</b> <b>Sperrsystem</b></p>	<p><b>Lfd</b></p> <p>Nach § 6 Absatz 1 übermittelt die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige juristische Person die bei ihr gespeicherten Daten, sobald die nach Artikel 1 § 23 Satz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (Erster GlüÄndStV) zuständige Behörde die Führung der zentralen Sperrdatei übernimmt. Klar ist, dass die nach Artikel 1 § 23 Satz 1 Erster GlüÄndStV für die zentrale Führung der Sperrdatei zuständige Behörde des Landes Hessen durch diese Übermittlung in die Lage versetzt werden soll, auch diese in der Interimszeit bis zur Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1) angefallenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen. Unklar ist aber, ob die übermittelnde Stelle nach der Übermittlung ggf. personenbezogene Daten aus dem Kreis der übermittelten Daten weiter speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet darf. Der Entwurf sollte zur Ausräumung dieser Unklarheit überarbeitet werden. Soweit für die übermittelnde Stelle die weitere Speicherung oder sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Kreis der übermittelten Daten für</p>	<p>Die Vorschrift wurde überarbeitet.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
§ 7 Sozialkonzept	<p>die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, sollte die unverzügliche Löschung dieser Daten vorgesehen werden, ggf. unter Berücksichtigung archivrechtlicher Vorschriften.</p> <p><b>Gemeindetag</b></p> <p>In Absatz 3 sind jährliche Berichte der Erlaubnisinhaber nach § 2 (dort werden auch Spielhallen genannt) vorgesehen. Der Eingang dieser Berichte ist somit zwangsläufig zu überwachen und bei Nichtvorlage sind die Berichte anzufordern. Die Auswertung dieser Berichte ist jedoch nicht geregelt, insbesondere auch nicht die Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, das der Erlaubnis hinsichtlich des Sozialkonzepts zuzustimmen hat (§ 41 Abs. 3).</p> <p>Die Anwendung dieser Vorschrift auf bestehende Spielhallen ist klärungsbedürftig, obwohl diese nach der Übergangsvorschrift des § 51 Abs. 5 ein Sozialkonzept vorzulegen haben. Diese Vorlagepflicht steht aber nicht im Zusammenhang mit der Erlaubnis nach § 2, sondern nach § 33i GewO.</p>	<p>Hierbei dürfte es sich um einen überschaubaren Mehraufwand für die Kommunen handeln. Im Rahmen der Anwendungshinweise wird ein Kriterienkatalog zur Auswertung der Berichte vorgegeben.</p> <p>Die Pflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.</p>
	<p><b>Landkreistag</b></p> <p>Die Einführung eines Sozialkonzepts wird begrüßt. Es wird angeregt, dass die Wirksamkeit der Ausführungen über das Sozialkonzept in einem landesweit tätigen Fachgremium wie beispielsweise der „AG Glücksspielsucht“ beim Sozialministerium regelmäßig überprüft wird.</p> <p>In Absatz 2 wird die Verpflichtung zur mindestens 8-stündigen Schulung für die Beschäftigten aufgeführt. Es wird angeregt, analog zu der Ausführung in Absatz 4 darauf hinzuweisen, dass diese „auf eigene Kosten“ zu erfolgen hat. Die Schulung soll durch „eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung“ umgesetzt werden.</p> <p>In Baden-Württemberg wurden flächendeckend in allen Stadt- und Landkreisen Beratungskapazitäten zum Thema Glücksspielsucht aufgebaut. Die Bestimmungen zur Umsetzung des Sozialkonzeptes sollten</p>	<p>Nach § 7 Abs. 1 S. 2 sind die Sozialkonzepte nach dem Stand suchtwissenschaftlicher Forschung zu entwickeln und fortzuschreiben. Da den Verpflichteten i. d. R. die notwendigen Fachkenntnisse fehlen dürften, sind diese auf Vorgaben der Aufsicht angewiesen. Fachlich federführend für die Inhalte der Sozialkonzepte ist das SM, das sich der bestehenden Fachgremien bedient.</p> <p>Klarstellung wurde in Absatz 2 S. 1 eingefügt.</p> <p>In Abs. 2 wird bestimmt, dass Schulungen durch eine in der Suchthilfe in BW tätigen Einrichtung erfolgen muss. Eine weitere Einschränkung der Schulungseinrichtungen erscheint nicht sach-</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>nach Möglichkeit so formuliert werden, dass die Schulungen von den regionalen Beratungsstellen durchgeführt bzw. über die kommunalen Sucht Helfernetzwerke in den Stadt- oder Landkreisen organisiert werden</p> <p><b>STLG</b></p> <p>Die geforderte Mindestdauer der Schulung ist für das Annahmestellenpersonal unangemessen, weil dort nur ein relativ ungefährliches Angebot vorgehalten wird. Die Dauer einer Schulung sagt auch kaum etwas über die Qualität der Schulung aus. Auf eine derartige Mindestdauer sollte daher verzichtet werden. Alternativ könnte vorgegeben werden, dass die Schulungsdauer im Einvernehmen mit Spielsuchtextexperten festzulegen ist.</p> <p>Die Konkretisierung auf „örtliche Beratungsstellen“ sollte entfallen. Ein Hinweis auf die BZgA sollte in der Broschüre ausreichen, ansonsten müsste eine sehr umfangreiche Broschüre mit zahlreichen lokalen Beratungseinrichtungen in jeder Stadt in Baden-Württemberg erstellt werden. Die BZgA vermittelt bei Bedarf auch zu Einrichtungen vor Ort.</p>	<p>In Annahmestellen werden auch Sportwetten vermittelt und nicht nur harmlosere Lotterien. Da in der Schulung nicht nur Kenntnisse über Glücksspielsucht einschließlich des Erkennens von Anzeichen von Glücksspielsucht behandelt werden sollen, sondern auch trainiert werden soll, wie Betroffene angesprochen und in das Hilfesystem weitervermittelt werden können, sind 8 Stunden Mindestschuldauer angemessen.</p> <p>In Satz 1 geht es um die Bereithaltung von Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen, nicht um die Erwähnung dieser Beratungsstellen in Broschüren der eine Erlaubnis innehabenden Person. Dies dient insbesondere der Herstellung des Kontaktes zu den örtlichen Beratungsstellen.</p>
	<p><b>GKL</b></p> <p>Die in § 7 Abs. 2-4 enthaltenen besonderen Regelungen zu Inhalten des Sozialkonzepts sollten bei der GKL auf Grund des länder einheitlichen Verfahrens und der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 so verstanden werden, dass das gesamte vorgelegte Sozialkonzept der GKL vorrangig ist und insoweit gegenüber der zuständigen länder einheitlichen Erlaubnisbehörde in Hamburg deren Einhaltung nachzuweisen ist.</p>	<p>Bei länder einheitlichen Verfahren wurde in den Absätzen 2 bis 4 klargestellt, dass die für diese geltenden Vorgaben zur Anwendung kommen.</p>
	<p><b>Glöckle</b></p> <p>Nach § 7 Abs. 2 wird eine Suchtschulung angeordnet, die nur von einem Institut aus Baden-Württemberg durchzuführen ist. Dies erscheint kartellrechtlich bedenklich. Auch ist dem länder einheitlichen Verfahren nicht ausreichend Rechnung getragen, da diese Veranstalter oder Vermittler gezwungen werden, eine Suchtschulung für jedes Bundesland gesondert durchzuführen. Für diese Fälle sollten Ausnahmen zu gelassen</p>	<p>Auch bei länder einheitlichen Verfahren und Verfahren nach § 19 Abs. 2 Erster GlüAndStV werden Sozialkonzepte verlangt und Vorgaben zu deren Umsetzung gemacht. § 6 Erster GlüAndStV gilt. Bei den Soziallotterien und den Sportwetten sind die Länder weiterhin für die örtlichen Verkaufsstellen zuständig. Gewerbliche Spielvermittler dürfen keine Verkaufsstellen haben. Es wird daher</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>werden. Im Übrigen scheint der letzte Satz unverhältnismäßig, wonach alle drei Jahre erneut geschult werden muss.</p> <p>§ 7 Abs. 3 ist überflüssig. Da aus den Auswertungen keine Schlüsse gezogen werden, handelt es sich um reine Bürokratie!</p> <p>§ 7 Abs. 4 verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein Lotterieneinnehmer, der 99% seiner Kunden im Postvertrieb bedient und nachgewiesen ein Glücksspiel mit geringem Gefährdungspotential vertreibt, muss auf eigene Kosten Informationsmaterial beschaffen und insbesondere wissenschaftlich anerkannte Selbsttests vorhalten. Die Annahmestellen, welche Sportwetten, Keno etc. vertreiben (Glücksspiele mit einem hohen Gefährdungspotential) werden von dieser Regelung befreit. Zur Vermeidung dieser ungerechtfertigten Ungleichbehandlung wird empfohlen, diesen Abschnitt zu überarbeiten.</p> <p><b>Eupris</b></p> <p>Absatz 4 der Vorschrift sieht eine Verpflichtung der die Erlaubnis innehabende Person vor, Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Es sollte klargestellt</p>	<p>durch nachfolgende Formulierung klargestellt, dass Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt:</p> <p>„Außer bei länder einheitlichen Verfahren und in Fällen des Artikel 1 § 19 Absatz 2 erster GlÜndStV ist die die Erlaubnis innehabende Person.....“</p> <p>Wiederholungsschulungen nach 3 Jahren sind sachgerecht.</p> <p>Zur Anmerkung zu § 7 Abs. 3 ist auszuführen, dass die Berichte selbstverständlich zur Kenntnis genommen und geprüft werden. Einerseits will man die Mitteilung haben, dass keine Probleme aufgetreten sind, und dieses Ergebnis wird mit den Erkenntnissen der Behörde zum Beispiel aus Beschwerden der Kunden und eventuellen Erkenntnissen der Suchberatungsstellen abgeglichen. Bestehen keine Bedenken, wird der Bericht zur Akte genommen. Andererseits soll sich der Spielvermittler auch regelmäßig seiner Verantwortung für ein vom Gesetzgeber als nicht sozial wertvoll eingestuftes Wirtschaftsgut bewusst werden und sich auch während der Laufzeit seiner Erlaubnis daran erinnern.</p> <p>Zur Bedeutung dieser Berichte für die Überwachungsstätigkeit der Behörde im Kontext der Spielvermittlung siehe VG Karlsruhe, Urteil vom 14. April 2010.</p> <p>Absatz 4 bezieht sich auf Spielstätten und Verkaufsstellen. Dies wird durch einen entsprechenden Einschub verdeutlicht.</p>	<p>In der Begründung wird zur Klarstellung Folgendes ausgeführt: Die Verpflichtung, entsprechende Materialien vorzuhalten, greift</p>

- 30 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>werden, dass mit dem Vorhalten nicht die Herstellungskosten der Informationsmaterialien erfasst sind und die Pflicht nur greift, wenn und soweit entsprechende Informationsmaterialien von den Hilfeeinrichtungen bereitgestellt werden.</p>	<p>nur, soweit entsprechende Informationsmaterialien von den örtlichen Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Kostentragungspflicht umfasst nicht die Kosten, die zur inhaltlichen Herstellung der Materialien entstanden sind, sondern lediglich die Kosten des Drucks u. ä.</p>
	<p><b>Lottoverband, Fachverband NKL, Zentralverband SKL</b></p> <p>Es wird angeregt, in § 7 Abs. 4 Satz 3 die Wörter „Mit Ausnahme der Annahmestellen“ durch das Wort „Es“ und in § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 die Wörter „a bis c“ durch die Wörter „a bis d“ zu ersetzen. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung für die Privilegierung der sogenannten Annahmestellen im Zusammenhang mit Sozialkonzepten und insbesondere mit dem Vorhalten von Informationsmaterialien wie wissenschaftlich anerkannten Selbsttests.</p>	<p>Eine Privilegierung der Annahmestellen findet nicht statt. Da die Annahmestellen in die Vertriebsorganisation der Lottogesellschaft eingegliedert sind, hat sich das Sozialkonzept der STLG auch auf die Annahmestelle zu erstrecken. Nicht jede einzelne Annahmestelle ist verpflichtet, Sozialkonzepte zu entwickeln u. s. w. Dies ist zentralisiert. Der Vorschlag ist daher abzulehnen.</p>
	<p><b>GSV Südwest, GSV Voba, GSV Sparda</b></p> <p>In § 7 Abs. 2 werden über die Regelungen des § 6 GlüÄndStV hinaus weitere Maßnahmen von den Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 des Landesglücksspielgesetzes besitzen, gefordert. Für die Lotterien in Form des Gewinnsparens, deren Lose ausschließlich über Kreditinstitute verkauft werden, bedeutet dies, dass mehrere Tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ca. 250 Banken in Baden-Württemberg 8 Stunden von in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtungen geschult werden müssten. Eine aus unserer Sicht in keinem Verhältnis stehende Maßnahme, zumal das Gewinnsparens bekanntermaßen als Lotterie mit geringem Gefährdungspotential eingestuft ist. Durch die Bindung des Losverkaufs an ein Kreditinstitut werden alle geforderten Auflagen (kein Losverkauf an Minderjährige, ständige Prüfung der Bonität und damit Vorbeugung einer Spielsucht) vollständig eingehalten.</p> <p>Das bestehende Sozialkonzept wird nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung auch für unsere Lotterierform weiterentwickelt, angepasst und zumindest an die in Kontakt zu den Gewinn-</p>	<p>Aus Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit kann angesichts der Natur des Gewinnsparens und dessen geringen Suchtgefährdungspotentials auf eine Schulung sämtlicher Bankmitarbeiter verzichtet werden. Allerdings erscheint es sachgerecht, dass die für die Umsetzung des Sozialkonzeptes in den Banken verantwortlichen Personen geschult werden, um entsprechende Informationen auch über Möglichkeiten zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung, der Prävention und der Vermittlung in die Hilfesysteme zu erhalten.</p> <p>§ 7 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung: Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die in Kontakt zu den Spielerinnen und Spieler tätigen Personen sowie deren Vorgesetzten, im Falle des Gewinnsparens jedoch nur die für die Umsetzung des Sozialkonzeptes verantwortlichen Personen, unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in BW tätige Einrichtung schulen zu lassen.</p>

<b>Paragraf</b>	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>spätern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte werden die Informationen weitergegeben. Außerdem stellen wir sicher, dass in jeder Bank ein Ansprechpartner/Kontaktperson für die Gewinnsparvereine und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank für das Sozialkonzept benannt wird. Entsprechende Entwürfe der Gewinnsparvereine zum neuen Sozialkonzept liegen bereits in anderen Ländern vor. Hierzu finden wir die nachfolgende Formulierung aus einem Entwurf sehr passend: <i>Die zuständigen Bankmitarbeiter werden vom Gewinnsparverein über die Möglichkeiten zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung, Suchtmerkmalen und über die zuvor genannten Merkmale zur Suchterkennung, über Möglichkeiten zur Prävention und zur Therapie durch eine Arbeitsanweisung geschult; Grundlage für die Arbeitsanweisung ist ein Informationstext des Gewinnsparvereins zur Spielsucht, Prävention und Behandlung. Zur Mitarbeiterinformation werden diese Schulungsinformationen im Bankensystem veröffentlicht. Darauf haben alle Bankmitarbeiter die mit dem Losverkauf betraut sind Zugriff. Der zugehörige, veröffentlichte Text liegt diesem Sozialkonzept als Anlage bei. Ein Ansprechpartner in der Bank wird benannt.</i></p> <p>Entsprechend der Ausnahme für Annahmestellen nach § 13 schlagen wir für die Begründungen zu § 7 folgende Ergänzung vor:</p> <p><i>„Im Hinblick auf das geringe Gefährdungspotential sind Lotterien in der Form des „Gewinnsparen“ gemäß § 17 sowie Annahmestellen nach § 13 von den Verpflichtungen des § 7 Abs. 2 ausgenommen.“</i></p>	<p><b>Haltung der Landesregierung</b></p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung der Begründung bezieht sich auf Abs. 4. Von der Verpflichtung, Selbsttest auszuliegen, sind bislang nur die Annahmestellen ausgenommen. Bei Banken besteht eine vergleichbare Lage, sodass – auch wenn dies nicht beantragt worden ist – Abs. 4 S. 3 entsprechend ergänzt werden kann.</p>
<p><b>LSS, AGJ</b></p> <p>Die Anforderung an alle Glücksspielanbieter, ein Sozialkonzept vorzuhalten und Schulungen für das Personal anzubieten, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die anerkannten Beratungsstellen für Suchtfragen in Baden-Württemberg sind geeignet, die geförderten Schulungen für das Servicepersonal sicherzustellen. Wir schlagen vor, eine Schärfung des Begriffs „in der Suchthilfe tätige Einrichtung“ dahingehend vorzunehmen, dass nur Einrichtungen der Suchthilfe, die vom Land gefördert sind oder durch andere Sozialleistungsträger anerkannt sind, diese Schulungen durchführen. Schulungen von regionalen Suchthilfeträgern sind zugleich auch wichtig für die Regelungen von Überweisungskontexten zur Bera-</p>	<p>In Abs. 2 wird bestimmt, dass Schulungen durch eine in der Suchthilfe in BW tätige Einrichtung erfolgen muss. Eine weitere Einschränkung der Schulungseinrichtungen erscheint nicht sachgerecht, zumal denkbar ist, dass überörtliche Anbieter ihre Schulungen zentral in Baden-Württemberg organisieren.</p>	



Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Stellung von auffälligen Kunden. Ein realistischer Praxisbezug kann so gewährt werden und Hemmschwellen zur Kontaktaufnahme mit Suchthilfeeinrichtungen können abgebaut werden. Die Verbände der Suchthilfe sind bereit und in der Lage, hier eine Rahmenkonzeption mit evaluierten Schulungskonzepten zu erarbeiten und die fachliche Qualifikation für die Schulungsleiter sicher zu stellen. Die Schulungen können von der verbandsübergreifenden Suchthilfe nur als zusätzliches Angebot mit gesonderter Kosten deckenden Vergütung geleistet werden.</p> <p>Wir regen weiter an, Standards für Sozialkonzepte wissenschaftlich begründet verbindlich festzulegen. Sozialkonzepte und die dafür qualifizierenden Schulungsmaßnahmen müssen aus Sicht der Landesstelle für Suchtfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem aktuellen Forschungsstand der Glücksspielforschung und der Erwachsenenbildung entsprechen,</li> <li>• eine bestmögliche Wirksamkeit und Stringenz der tatsächlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten (wissenschaftlich begründet),</li> <li>• für die Anbieter mit einem vergleichbaren Aufwand verbunden sein und</li> <li>• eine Einheitlichkeit der Schutzmaßnahmen und damit auch eine Evaluation der realisierten Schutzmaßnahmen ermöglichen.</li> </ul> <p>Wir schlagen vor, für die Entwicklung dieser Standards und für eine notwendige Anerkennung von Schulungskonzepten einen Fachbeirat mit Vertretern aus Suchthilfe, Glücksspielforschung und Verwaltung einzurichten (z.B. bei der Glücksspielaufsicht beim Regierungspräsidium Karlsruhe).</p>	<p>Die Standards werden über vorhandene Gremien, die sich mit Glücksspielsucht befassen, vom Sozialministerium festgelegt.</p> <p>Die Anbieter sind verpflichtet, die Sozialkonzepte entsprechend dem Fortschreiten der suchtwissenschaftlichen Erkenntnisse zu aktualisieren. Entsprechender Änderungsbedarf kann vom SM aufgezeigt und den Aufsichten zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgaben in § 6 GlüÄndStV wurden in § 7 ausdifferenziert. Weitere Regelungen würden nach derzeitigem Erkenntnisstand zu weit</p>
	<p><b>eva</b></p> <p>Die Vorgaben zum Spielerschutz / Sozialkonzept werden grundsätzlich begrüßt, sind aber unzureichend und in sich nicht schlüssig. Einzelne Vorgaben zu machen, wie zum Beispiel zu den Schulungen, der Schulungsdauer, der Einbeziehung der Suchthilfe in die Qualifizierung der Unternehmen ist nicht sinnvoll, da dadurch ein qualifiziertes Gesamtkonzept des Spielerschutzes in Unternehmen auf die Erfahrungen und</p>	<p>Die Anbieter sind verpflichtet, die Sozialkonzepte entsprechend dem Fortschreiten der suchtwissenschaftlichen Erkenntnisse zu aktualisieren. Entsprechender Änderungsbedarf kann vom SM aufgezeigt und den Aufsichten zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgaben in § 6 GlüÄndStV wurden in § 7 ausdifferenziert. Weitere Regelungen würden nach derzeitigem Erkenntnisstand zu weit</p>

<b>Paragraf</b>	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>Kompetenz des Suchthilfesystems beschränkt werden, die bei dieser Klientel nicht greifen. Die Unternehmen müssen dazu qualifiziert werden, einen spezifischen und eigenständigen Beitrag im Spielerschutz/ Verbraucherschutz zu entwickeln im Sinne einer Dienstleistung zur Vorbeugung einer Suchtentwicklung und zur Intervention bei den Gästen, die problematisch oder süchtig spielen. Es geht dabei um eine umfassende Implementierung von Spielerschutzmaßnahmen in den Unternehmen. Diese müssen in der Lage sein, den nicht aufnehmbaren Zielkonflikt zwischen Ertragsorientierung und Spielerschutzmaßnahmen zu moderieren und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Sie müssen interne Strukturen, Zuständigkeiten, Abläufe, Verfahren der Früherkennung, der Aufklärung und Information der Gäste, des Ansprechens von problematisch spielenden Gästen, eine funktionierendes und akzeptiertes Sperrsystem und Instrumente der Dokumentation und Evaluation vorhalten. In einem Sozialkonzept muss deshalb ein Qualifikationskonzept für das Unternehmen insgesamt gefordert werden. Die Sozialkonzepte und Qualifikationskonzepte (Inhalte, Umfang und Kontinuität der Schulungen, unterschiedliche Zielgruppen in den Unternehmen,) müssen entsprechend dem Sucht- und Schadenspotential der jeweiligen Glücksspielprodukte und der Größe und Struktur der Unternehmen angepasst sein. Qualifiziert werden müssen die Unternehmer, Aufsteller und Betreiber, die jeweiligen Funktionsträger und Verantwortlichen, zum Beispiel die Sozialkonzeptbeauftragten, das Personal, das direkten Kundenkontakt hat, Mitarbeitende, die für die Frühintervention, das Ansprechen von Gästen und das Sperrsystem verantwortlich sind, Personal im Vertrieb, in der Gastronomie (sofern zugelassen) in der Kundenbetreuung, dem Marketing und die Techniker besonders im Bereich der Spielhallen.</p> <p>Es wird empfohlen, für das erste Jahr Anfangsstandards für Spielerschutzmaßnahmen vorzugeben und die zu entwickelnden Entwicklungsstandards zu erarbeiten und in einer Verordnung vorzugeben.</p>	<p><b>Haltung der Landesregierung</b></p> <p>gehen. Insbesondere sollen Glücksspielanbieter nicht zu Therapeuten gemacht werden.</p> <p>Standards werden durch Sozialministerium vorgegeben.</p>
<b>Forschungsstelle</b>	<p>Für vergleichsweise ungefährliche Lotterien ist eine Schulungsdauer von acht Stunden nicht gerechtfertigt. Weiterhin wäre eine externe Evaluie-</p>	<p>In Annahmesteilen werden auch Sportwetten vermittelt und nicht nur harmlosere Lotterien. Da in der Schulung nicht nur Kenntnisse</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Stellung der Schulungsmaßnahmen sinnvoll. Leider stimmt es nicht, wie in der Begründung zum Landesglücksspielgesetz ausgeführt, dass geschulte Mitarbeiter bereits im Ansatz erkennen können, ob ein Spieler Gefahr läuft, süchtig zu werden. Dies muss bei den Sozialkonzepten berücksichtigt werden</p>	<p>über Glücksspielsucht einschließlich des Erkennens von Anzeichen von Glücksspielsucht behandelt werden sollen, sondern auch trainiert werden soll, wie mögliche Betroffene angesprochen und in das Hilfesystem weitervermittelt werden können, sind 8 Stunden Mindestschuldauer angemessen.</p>
	<p><b>AVBW</b></p> <p>Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ist der Spielhallenbetreiber verpflichtet, Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Personal muss entsprechend geschult werden. Im Hinblick auf den Eingriff in Art. 12 GG fehlt es an der Geeignetheit solcher Maßnahmen, da es nicht Aufgabe des Spielhallenbetreibers sein kann, suchtfähigere Spieler zu therapieren. Es entsteht die Gefahr, dass sich eine Abwehrhaltung hinsichtlich suchtherapeutischer Maßnahmen beim betroffenen Spieler aufbaut. Es muss daher genügen, wenn der Spielhallenbetreiber in sichtbarer Weise Informationsmaterial auslegt und darauf verweisen kann, falls er auf das Thema Spielsucht angesprochen wird.</p>	<p>Spielsüchtige sollen nicht therapiert werden. Sie sollen aber erkannt und nach Möglichkeit vom Spiel abgehalten und Hilfeeinrichtungen zugeführt werden.</p> <p>Wer Glücksspiel anbietet, eröffnet die Gelegenheit zu einer an sich nicht gewünschten Tätigkeit. Wegen der damit verbundenen Gefährlichkeit kann vom Betreiber mehr als die Auslage von Informationsmaterialien verlangt werden.</p>
	<p><b>BA, DAGV, VDAI</b></p> <p>Dass die Pflicht zur Entwicklung eines Sozialkonzepts mit einer Übergangsfrist von einem halben Jahr verbunden ist (§ 51 Abs. 6), ist richtig und wichtig. Angesichts des zu erwartenden Prüfungsaufkommens bei dem für die inhaltlich-fachliche Prüfung zuständigen Regierungspräsidenten Karlsruhe dürfte sich die Frist jedoch als zu kurz erweisen.</p>	<p>Die Frist gilt für die Vorlage; nicht eingeschlossen ist die Prüfung des Sozialkonzepts.</p>
	<p><b>IHK-Tag</b></p> <p>Diese Maßnahme ist mit enormem Aufwand und hohen Kosten für die Betroffenen verbunden – und dies nicht nur einmalig, sondern wiederholt (Erstellung eines Sozialkonzepts und dessen laufende Aktualisierung, Schulung der in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie derer Vorgesetzter, erneute Schulung spätestens nach drei Jahren) –, weshalb hier unseres Erachtens eine besondere Prüfung der Verhältnismäßigkeit angezeigt ist. Nach § 7 Abs. 3 besteht eine Be-</p>	<p>Mit Ausnahme der Gewinnspiele im Rundfunk sieht der GlüÄndStV für alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen vor, dass diese Sozialkonzepte entwickeln, fortschreiben und anwenden. Hierauf kann nicht verzichtet werden.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>richtspflicht über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen. Unklar ist, in welcher Form dieser Bericht zu erfolgen hat und wie die Auswertung erfolgt. Sollte dies nur in die Akte wandern, bestehen erhebliche Bedenken. Entsprechendes gilt im Übrigen für die Verpflichtungen in § 18 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs. Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Meldung von Sperrern. Es könnten daraus die falschen Schlüsse gezogen werden hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaber.</p>	<p>Es wird erwartet, dass die Aufsichtsbehörden nicht nur die Berichte entgegennehmen, sondern auch auswerten. Hierzu werden Hinweise gegeben.</p> <p>Die Sperre ist eine wesentliche Spielerschutzmaßnahme, die in die Berichte einfließen müssen. Nicht richtig ist aber, dass die Zahl der verhängten Sperrern für einen Rückschluss auf die Zuverlässigkeit herangezogen werden.</p>
	<p><b>DGB</b></p> <p>Es wird begrüßt, dass alle Anbieter von Glücksspielen ein umfassendes Sozialkonzept – nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung – vorlegen müssen, um Menschen vor Suchtgefahren zu schützen. Die Umsetzung muss entsprechend kontrolliert werden. Schulungen der Beschäftigten von Spielhallen, Lottoannahmestellen und anderen Orten des Glücksspiels zur Prävention von Spielsucht sind angemessen und werden vom DGB ausdrücklich begrüßt. Hier sollte auf die Qualität geachtet und ein Controlling verabredet werden. Hier können die Erfahrungen von Lotto bei den Lottoannahmestellen positiv genutzt werden.</p>	<p>Eine Kontrolle der Umsetzung der Sozialkonzepte sowie die jeweilige Fortschreibung ist vorgesehen.</p>
<p><b>§ 9 Öffentliche Aufgaben</b></p>	<p><b>GKL</b></p> <p>Es wird angemerkt, dass – im Gegensatz zur baden-württembergischen Lottogesellschaft- die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder ihre Gewinne an alle 16 Länder ausschüttet. Diese können für die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht verwendet werden. Wir gehen davon aus, dass das Land selbst entscheidet, ob und in welcher Höhe Zuwendungen für die Forschung aus den von der GKL erhaltenen Gewinnausschüttungen gewährt werden. Alternativ wird daher angeregt, im Entwurf nur auf Absatz 2 Satz 1 zu verweisen.</p>	<p>Eine entsprechende Klarstellung wurde im Gesetz eingefügt.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b><u>LSS, AGJ</u></b></p> <p>Der „angemessene Anteil“, der aus den Erträgen der Glücksspiele für Forschung, Prävention und Abwehr von Suchtgefahren eingesetzt werden soll, ist zu präzisieren. Wir schlagen die Benennung eines festen Prozentsatzes vor und regen die Festlegung einer Quote für die Verteilung der Mittel zur Forschung und die Mittel zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren (Prävention und Suchthilfe) an.</p>	<p>Feste Beträge würden dazu führen, dass nur schwer auf Entwicklungen reagiert werden kann. Der Anteil, der für die Suchtforschung u. s. w. zur Verfügung gestellt wird, wird im Haushaltsplan durch den Haushaltsgesetzgeber festgesetzt. Eine Quotierung würde zudem die Spielräume und Reaktionsmöglichkeiten einschränken. Der Vorschlag kann daher nicht übernommen werden.</p>
	<p><b><u>Forschungsstelle</u></b></p> <p>Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die einen fest definierten Betrag bzw. Prozentsatz an den Einnahmen des Landes aus Glücksspiel für die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel vorsehen, bleiben die Regelungen im Landesglücksspielgesetz hier sehr unklar bzw. widersprüchlich. Es wäre hier sinnvoll, wenn in dem Wettmittelfonds ein bestimmter Prozentsatz der Reinerträge für die wissenschaftliche Forschung vorgesehen werden würde.</p>	<p>Die Verpflichtung, die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen, ergibt sich bereits aus § 11 GlüÄndStV. Die Festschreibung eines bestimmten Betrags oder Anteils ist nicht erforderlich.</p>
<p><b><u>§ 12</u></b> <b>Reinerträge</b></p>	<p><b><u>eva</u></b></p> <p>Geringe Anteile der staatlichen Einnahmen aus dem Glücksspiel kommen bisher über den Staatshaushalt allgemein der Suchthilfe zu statten. Auch aus dem Wettmittelfond gibt es bisher keine geregelte Finanzierung der Prävention im Glücksspielbereich. Mit der zunehmenden Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und der Umsetzung von Maßnahmen des Spielerschutzes wird der Bedarf nach Beratung, Behandlung und die Notwendigkeit der Prävention stark ansteigen und hierzu sind die Ressourcen nicht ausreichend. Zur Sicherstellung und zur bedarfsgerechten Anpassung der Versorgungsangebote sollte die Finanzierung der genannten Aufgaben mit im Gesetz aufgenommen werden. Unabhängig davon sollte die Suchthilfe so ausgestattet werden, dass alle Ratsuchenden und eine Behandlung wünschenden pathologischen Spieler und ihre Angehörigen zeitnah und qualifiziert versorgt werden können.</p>	<p>§ 10 Abs. 5 GlüÄndStV bestimmt, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet werden muss. § 11 GlüÄndStV bestimmt, dass die Länder die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sicherstellen. Durch § 12 werden zusätzliche Konkretisierungen vorgenommen. § 9 Abs. 6 stellt bereits klar, dass für die wissenschaftliche Forschung, Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht ein angemessener Anteil an Reinerträgen zur Verfügung gestellt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass dabei der tatsächliche Bedarf berücksichtigt wird.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
§ 13 Annahmestellen	<p><b>STLG</b></p> <p>Nach Abs. 3 darf der Betrieb nur erlaubt werden, wenn der Jugendschutz sichergestellt ist. Besser wäre negativ zu regeln, dass keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sein dürfen, dass die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten werden.</p> <p>Vorschlag: 2. <i>keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Vorschriften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a bis e sowie 6 nicht erfüllt werden.</i></p>	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt. § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 verweist auf § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, der durch den neuen § 7 konkretisiert wird. Der Jugendschutz ist sicherzustellen. Hiervon dürfen keine Abstriche gemacht werden.</p>
	<p><b>Glückliche</b></p> <p>In Absatz 3 Nr. 3 wird ein Berufsverbot erteilt - was im Gegensatz zum Grundgesetz steht. In § 13 Abs. 3 Nr. 4 werden nur Gaststätten mit einer Alkohol-Lizenz ausgenommen. Kioske, Tankstellen oder Zeitschriftenläden, in denen Alkohol zum sofortigen Verzehr angeboten wird, sollten ebenfalls ausgenommen werden in Verbindung mit einer Annahmestelle.</p>	<p>Eine Vermischung der Tätigkeit als Betreiber einer Annahmestelle und als Spielvermittler soll vermieden werden. Das Annahmegeschäft ist von vornherein als Nebengeschäft konzipiert. Die Regelung ergibt sich aus § 3 Abs. 5 und 5 GlüÄndStV. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.</p>
	<p><b>Lottoverband, Fachverband NKL, Zentralverband SKL</b></p> <p>Es wird angeregt, in § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 die Wörter „für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche“ zu streichen. Durch die zu streichenden Wörter wird die Zuverlässigkeitsprüfung bei allen Lotterievermittlern – Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) und Lottereeinnehmern (§ 19 Abs. 2 Nr. 1) – vereinheitlicht.</p>	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt. Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern eingegliedert, gewerbliche Spielvermittler sind dies nicht. Dies rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung.</p>
§ 18 Gewerbliche Spielvermittler	<p><b>Glückliche</b></p> <p>Während von Spielvermittlern und Lotterie-Einnehmern eine persönliche, wirtschaftliche und sachliche Zuverlässigkeit gefordert wird, werden den Annahmestellen bevorzugt da nur die persönliche Zuverlässigkeit gefordert wird, vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 1. Hierin ist eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung für vergleichbare Tätigkeiten zu verzeichnen! Wir empfehlen von Spielvermittlern und Lotterie-Einnehmern ebenfalls nur die persönliche Zuverlässigkeit zu fordern.</p>	<p>Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern eingegliedert, gewerbliche Spielvermittler sind dies nicht. Dies rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung. Der Veranstalter muss die wirtschaftliche und sachliche Zuverlässigkeit nachweisen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Eine der wesentlichen Änderungen des GlüÄndStV sind die länder einheitlichen Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 Erster GlüÄndStV, welche eine Gleichbehandlung ausschließen und eine Vereinfachung durch Verfahrens bündelung beinhalten sollen. Nummer 2. und 5. stehen im totalen Gegensatz zu den länder einheitlichen Verfahren, da hier wieder auf Regionalität bestanden wird. Diese Punkte sollten gestrichen werden, soweit es den länder übergreifenden Wettbewerb verhindert. Die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorgaben erfolgt abschließend durch die im länder einheitlichen Verfahren zuständige Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Erster GlüÄndStV, das Verbot der die Landesgrenze überschreitender Vermittlung ist nicht verhältnismäßig, da der gewerbliche Spielvermittler die Möglichkeit haben sollte, Spielteilnehmer aus verschiedenen Bundes länder zur (einen) Veranstaltung des DLT B mit einer Ausspielung und Ziehung zu vermitteln.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Normierung der Pflicht des gewerblichen Spielvermittlers zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts nach § 18 Absatz 3 nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Landes umfasst. Der Bundesgesetzgeber hat – entsprechend seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Rechts der Wirtschaft – bereits in §§ 316 ff. HGB abschließend geregelt, wann einem Unternehmen bestimmte Prüfpflichten auferlegt werden. Der Wirtschaftsprüfer vorbehalt greift unangemessen und unverhältnismäßig in die Grundrechte gewerblicher Spielvermittler aus Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG. Der Wirtschaftsprüfer vorbehalt verstößt ferner gegen das Verbot wirtschaftlicher Erdrosselung als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 31, 8, 23). Der gewerbliche Spielvermittler wird dadurch in finanziell unangemessenem Maße benachteiligt, da die Einnahmemöglichkeit des gewerblichen Spielvermittlers bereits durch die 2/3 Regelung beschränkt ist. Wenn der gewerbliche SV nun auch noch für 16 Bundesländer verschiedene Wirtschaftsprüferberichte erstellen lassen muss, führt dies zwangsläufig dazu, dass die gewerblichen SV ihre berufliche Tätigkeit auf Dauer einstellen müssen. Im Übrigen wird dieser Vorbehalt weder bei den Veranstaltern (ausgenommen Spielbanken), noch Annahmestellen oder Lotterie-Einnehmern, geschweige denn bei Wettvermittlungsstellen, Totalisatoren, Buchmachern oder Spielhallen im Gesetzesentwurf normiert. Es ist überhaupt nicht</p>	<p>Im Gegensatz zu den länder einheitlichen Verfahren nach § 9a GlüÄndStV werden bei den gewerblichen Spielvermittlern lediglich die Verfahren gebündelt. Die Zuständigkeit der Länder bleibt bestehen. Die länderspezifischen Punkte sind zu beachten. Dies bedeutet auch, dass jedes Land nur die Vermittlung solcher Produkte genehmigen kann, für die ein Veranstalter eine Erlaubnis des Landes besitzt. In der Begründung zu § 19 Abs. 2 GlüÄndStV wird ausdrücklich betont, dass an der Lotterierhoheit der Länder festgehalten wird. Das Regionalitätsprinzip ist damit nicht aufgegeben worden.</p> <p>Der Wirtschaftsprüferbericht hat insgesamt eine höhere Aussagekraft und ist eher geeignet, belastbare Aussagen zu bringen. Die ordentliche Prüfung ist das notwendige Korrektiv für die Selbstständigkeit des gewerblichen Spielvermittlers. Wenn diese Regelung nicht bestünde, müsste die Aufsichtsbehörde selber die Geschäftsunterlagen prüfen, was sie zum einen nicht könnte und zudem den gewerblichen Spielvermittler im Zweifel noch stärker belasten würde. Ein Steuerberater würde inhaltlich auch nur das Gesamtergebnis vorlegen. Das VG Karlsruhe hat diese Regelung bestätigt, die bereits von einem anderen gewerblichen Spielvermittler angefochten wurde, vgl Urteil vom 14. April 2010 s. 22 bis 24 im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen diese gesetzliche Regelung fehlt.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>ersichtlich, warum der geforderte Bericht nebst Jahresabschluss nicht auch vom Steuerberater erstellt und vorgelegt werden kann und warum hier eine krasse unverhältnismäßige Ungleichbehandlung erfolgt. Einige Bundesländer haben den Wirtschaftsprüfervorbehalt abgeändert in einen „von einem Sachverständigen Dritten zu prüfenden Jahresabschluss (bspw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer)“, bspw. das Land NRW.</p> <p>§18 Absatz 4 Nr. 2 sollte gestrichen werden. Es lässt sich keine gesetzliche Grundlage für diese Regelung finden. Es ist absolut unverständlich, warum ein gewerblicher Spielvermittler seine Provisionen und Boni gegenüber dem Kunden offenlegen soll sowie den einbehaltenen Beitrag (max. 1/3). Der Spielteilnehmer wird bereits über den an den Veranstalter weitergeleiteten Betrag informiert. Neben einem Verstoß gegen das Handelsrecht wird hier abermals keine Kohärenz eingehalten und Annahmestellen von dieser Regelung befreit.</p> <p>Nach §18 Absatz 5 sind nur die Annahmestellen der staatlichen Lotteriegesellschaft zugelassen. Dies verstößt gegen das Kartellrecht. Selbst wenn es um besonderes Gut beim Glücksspiel geht ist nicht nachzuvollziehen, warum die gewerbliche Spielvermittlung, welche das gleiche Produkt wie eine Annahmestelle vertreibt, nicht dieselben Rechte hat. Die Länder Bremen und Niedersachsen haben dies bereits erkannt und erlauben Verkaufsstellen im gleichen Umfang wie die Annahmestellen – ggfls. müssten die Annahmestellen halbiert werden um zusätzliche Verkaufsstellen zu genehmigen.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Präsenz des Glücksspiels in der Öffentlichkeit soll auf diese Weise in Grenzen gehalten werden. Die Zahl von Annahmestellen, Wettvermittlungstellen sowie Spielbanken werden deshalb begrenzt. Eine systemkohärente Planung des Vertriebsnetzes der Annahme- und Wettvermittlungstellen wäre kaum möglich, wenn und soweit die Berechnungsgrößen durch das Hinzutreten gewerblicher Spielvermittler verzerrt werden würden.</p>
	<p><b><u>Lottverband, Fachverband NKL, Zentralverband SKL</u></b></p> <p>Es wird angeregt, in § 18 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „und den Bestimmungen dieses Gesetzes“ zu streichen sowie in Satz 2 das Wort „insbesondere“ durch das Wort „Zudem“ zu ersetzen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Der Verweis auf die „Bestimmungen dieses Gesetzes“ fehlt bei den parallelen Erlaubnistatbeständen für die anderen Lotterievermittler – Annahmestellen (§ 13), Lotterieinnehmer (§ 19) – und sogar beim Erlaubnistatbestand für den staatlichen Lotterieveranstalter (§ 10). Damit werden die privaten unabhängigen Lotterievermittler unionsrechtswidrig diskriminiert, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre. Weiterhin wird angeregt, in der Begründung klarzustellen, dass gem. § 18 Abs. 1</p>	<p>Zuverlässigkeit muss aktuell gegeben sein und kann nicht aus früheren Erlaubnissen hergeleitet werden.</p> <p>Für die Aufsicht muss feststehen, was der Vermittler darf. Vor diesem Hintergrund sind die zu vermittelnden Produkte zu bezeichnen. Aus dem Ersten GlüÄndStV ergibt sich nicht, dass eine produktbezogene Erlaubnis unzulässig ist und die Erlaubnisse tätigkeitsbezogen ausgestaltet sind. Aus Gründen des Spielerschutzes ist es wichtig, die konkrete Ausgestaltung des vermittelten Produkts zu kennen.</p>



Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Satz 2 Nr. 1 gewerbliche Spielvermittler, die bereits unter dem GlüStV in Deutschland erlaubt tätig waren, als zuverlässig gelten. Für diese Spielvermittler wurde bereits festgestellt, dass sie einen ordnungsgemäßen Glücksspielvertrieb gewährleisten.</p> <p>§ 18 Abs. 1 Satz 3 sollte gestrichen werden.  <u>Erläuterung:</u> Mit der in § 18 Abs. 1 Satz 3 normierten Pflicht, Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise in der Erlaubnis konkret zu bezeichnen, will der Gesetzentwurf eine produktbezogenen Erlaubnis für gewerbliche Spielvermittler einführen. So wie die Veranstaltung ist auch die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele nur tätigkeitsbezogen erlaubnisbedürftig. Einer Vorzensur der Produkte – etwa unterschiedlicher Ausgestaltungen der von einem Spielvermittler vertretbaren Spielgemeinschaftsprodukte – bedarf es nach dieser Rechtsprechung nicht. Sie wäre unverhältnismäßig und rechtswidrig.</p> <p>Weiterhin sollte § 18 Abs. 3 gestrichen werden, da die normierte Pflicht rechtswidrig ist. Es gibt bereits keinen Grund, warum diese Nachweispflichten nur für die unabhängigen Lotterievermittler, nicht aber für die sog. Annahmestellen gelten sollen. Dessen ungeachtet haben zahlreiche Verwaltungsgerichte entsprechende Auflagen zu unter dem GlüStV erteilten Vermittlererlaubnissen für rechtswidrig erklärt und aufgehoben, weil sie unverhältnismäßig sind und für andere Glücksspielanbieter nicht normiert ist.</p> <p>§ 18 Abs. 4 Satz 1 sollte ebenfalls gestrichen werden. Eine Mitteilung des an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrags erfolgt gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 GlüÄndStV bereits „in Textform“. Die Regelung ist abschließend. Zudem diskriminieren die Pflichten des § 18 Abs. 4 Satz 1 unionsrechtswidrig private unabhängige Lotterievermittler. Eine „schriftliche“ Mitteilung ist außerdem im Fernabsatz nicht möglich, ohne die Tätigkeit von gewerblichen Spielvermittlern generell in Frage zu stellen.</p>	<p>Die STLG bekommt eine produktbezogene Erlaubnis. Dieses Produkt soll nicht wesentlich verändert werden.</p> <p>Der Wirtschaftsprüferbericht hat insgesamt eine höhere Aussagekraft und ist eher geeignet, belastbare Aussagen zu bringen. Die ordentliche Prüfung ist das notwendige Korrektiv für die Selbstständigkeit des gewerblichen Spielvermittlers. Wenn diese Regelung nicht bestünde, müsste die Aufsichtsbehörde selber die Geschäftsunterlagen prüfen, was sie zum einen nicht könnte und zudem den gewerblichen Spielvermittler im Zweifel noch stärker belasten würde. Ein Steuerberater würde inhaltlich auch nur das Gesamtergebnis vorlegen. Das VG Karlsruhe hat diese Regelung bestätigt, die bereits von einem anderen gewerblichen Spielvermittler angefochten wurde, vgl Urteil vom 14. April 2010 s. 22 bis 24 im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen diese gesetzliche Regelung fehlt.</p> <p>Die Regelungen des Abs. 4 dienen der Transparenz. Sinn der Regelung ist, dass die Verpflichtung, den weitergeleiteten Betrag zu benennen, in der Praxis dadurch umgangen werden kann, dass der Kunde zwar die Mitteilung erhält, welcher Betrag an den Veranstalter gezahlt wird, nicht klargestellt wird, auf welches Spielergeld entgelt sich dieser Beitrag bezieht. Die Nr. 1 wird dahingehend ergänzt, dass verlangt wird, eindeutig im Zusammenhang trans-</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>§ 18 Abs. 5 LGlüG verbietet nämlich örtlichen Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler, sodass diese ausschließlich im Fernabsatz tätig sein können.</p> <p><b>IHK-Tag</b></p> <p>Mit Blick auf § 18 Abs. 2 des Entwurfs fragen wir uns, warum bei manchen Erscheinungsformen – wie etwa bei der gewerblichen Spielvermittlung – jede Änderung der Geschäftsbedingungen der Erlaubnis bedarf, während bei anderen Tätigkeiten eine Änderung der – den Geschäftsbedingungen von der Bedeutung her ähnelnden – Teilnahmebedingungen nicht der Erlaubnis bedarf (etwa § 24 des Entwurfs). Gibt es hierfür einen sachlichen Grund? Die Formulierung in § 18 Abs. 2 geht angesichts des Aufwandes zu weit. Soll wirklich jede Änderung – bspw. auch nur eine solche redaktioneller oder geringfügiger Art – der Erlaubnis bedürfen? Kritisch wird außerdem die in § 18 Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung zur Offenlegung von Provisionen etc. gesehen. Dieses „Transparenzverlangen“ führt unseres Erachtens immer mehr in eine Offenlegung persönlicher Einnahmen, wodurch Neid und Missgunst geschürt werden.</p>	<p>In § 18 Abs. 2 wird zur Klarstellung nach „jede“ der Passus „nicht rein redaktionelle“ eingefügt.</p> <p>Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen.</p> <p>Es wurde in der Begründung zu § 24 klargestellt, dass diese Anforderungen auch für andere Bereiche gelten.</p>
<p><b>§ 19</b> <b>Lotterieteilnehmer</b></p>	<p><b>GKL</b></p> <p>Die Formulierung in Absatz 1 ist sprachlich unklar. Soweit damit die Untermauerung des in § 10 Abs. 3 GlüÄndStV postulierten alleinigen Veranstaltungs- und Vertriebsrechts der GKL auf Vermittlerebene beabsichtigt ist, ist die Formulierung entbehrlich, da gem. dieser Regelung i. V.m. § 284 ff. StGB ein Vertriebsrecht nicht erlaubten Glücksspielen wirksam ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage des Staatsvertrags über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) bliebe zudem die Formulierung als zu einengend zurück, da gem. § 8 Abs. 2 GKL-StV der Vertrieb über geeignete Dritte ermöglicht werden soll, insbesondere – aber nicht ausschließlich – Lotterieteilnehmer. Ggf. ist folgende Formulierung denkbar: „Lotterieteilnehmer dürfen als eingegliederte Vermittler nur für solche Klassenlotterien sein, die.....erlaubt sind.“</p>	<p>Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung. Dass Klassenlotterien auch in anderer Weise betrieben werden dürfen, steht dem nicht entgegen.</p>

<b>Paragraf</b>	<b>Stellungnahme/Begründung</b>	<b>Haltung der Landesregierung</b>
§ 20 Wetvermittlungsstellen	<p><u>Gemeindetag</u></p> <p>Zur Konkretisierung der Vorgaben und damit letztlich zur Vermeidung einer Konzentration von Wettvermittlungsstellen in den (attraktiven) Innenstädten könnte zusätzlich eine Mindestabstandsregelung wie bei den Spielhallen hilfreich sein.</p>	<p>Es sollen hier keine Vorgaben gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass jeder Anbieter nur eine eng begrenzte Anzahl von Wettvermittlungsstellen eröffnen darf, wird der Markt dies bei einer Anhäufung regeln. Diejenigen, die weniger Umsätze machen, werden sich dann einen anderen Ort suchen, wo es für sie keine Konkurrenz gibt. Zum Zwecke der Kanalisierung ist es durchaus positiv, wenn Wettvermittlungsstellen an Orten eröffnet werden, an denen ein Bedürfnis hierfür besteht.</p>
§ 27 Zulassung von Spielbanken	<p><u>BupriS</u></p> <p>Absatz 1 der Vorschrift gibt die möglichen Spielbankstandorte namentlich vor. Wenn gleich hier Anpassungen im Wege der Rechtsverordnung ermöglicht werden, schlagen wir stattdessen eine rein zahlenmäßige Begrenzung der Standorte vor, Anpassungen lassen sich sonst nur schwer und mit kostenträchtigem Zeitverlust realisieren.</p> <p>Die in Absatz 2 der Vorschrift zum Ausdruck kommende Entscheidung für ein Privatmonopol wird begrüßt.</p> <p><u>DGB</u></p> <p>Spielbanken sind an den Standorten Stuttgart, Baden-Baden und Konstanz zugelassen. Obwohl sich der Standort Mannheim nach Auffassung des DGB für eine Spielbank qualifizieren würde, ist leider keine vorgehen. Wir appellieren an den Gesetzgeber, die Argumentation für den Standort Mannheim – hier vor allem das hervorragende Sozialkonzept, das zusammen mit der EVA erarbeitet wurde – nochmals auf die Tagesordnung zu rufen und nach Prüfung aller Argumente sachlich zu entscheiden. Mannheim hat sich zu einem Standort von Spielhallen entwickelt; der Auftrag, das Interesse der Bevölkerung am Glücksspiel durch öffentliche Spielbanken zu kanalisieren, könnte hier auf exzellente Weise wahrgenommen und eine vierte Spielbank könnte im Raum Mannheim eröffnet werden.</p>	<p>Da es bei der Nennung der konkreten Spielbankstandorte nicht nur um die zahlenmäßige Begrenzung geht, sondern auch um eine Bedarfsabdeckung, ist es sachgerecht, wenn im Gesetz die Standorte und nicht lediglich eine zahlenmäßige Begrenzung aufgenommen werden. Das Spielbankgesetz sah bislang die Standortnennung vor; Probleme sind bislang nicht aufgetreten. Die Anordnung wird nicht aufgenommen.</p> <p>Ordnungsrechtlich ist derzeit ein Standort in Mannheim nicht ausreichend begründbar.</p>

<p><b>Paragraf</b></p>	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b>                  Es ist gut, dass die Konzessionsvergabe für Konstanz, Baden-Baden und Stuttgart auf den gleichen Zeitpunkt gelegt wird. Die Entscheidung, dass die Konzession für Baden-Württembergische Spielbanken auch in Zukunft in öffentlicher Hand bleibt, begrüßen wir.</p>	<p><b>Haltung der Landesregierung</b>                  Eine Beschränkung der Vergabe der Spielbankkonzession auf die öffentliche Hand ist nicht vorgesehen, allerdings ist auch nicht ausgeschlossen, dass staatliche Gesellschaften sich im Konzessionsverfahren bewerben.</p>
<p><b>§ 28 Erlaubnisverfahren</b></p>	<p><b>Spielbanken BW</b>                  In § 28 Abs. 2 Ziffer 10 sollte der Begriff „erhöhter“ aus dem Gesetzestext entfernt werden, weil es sich um einen Begriff aus dem bisher geltenden Spielbankengesetz handelt, der missverständlich ist. Laut Begründung des Gesetzes geht es darum, dass eine Erklärung zur Erbringung der weiteren Leistungen gemäß § 34 eingeholt werden soll.                  In Abs. 6 sollte das Wort „maximal“ gestrichen werden, denn die Laufzeit der Konzession sollte von vorneherein gesetzlich klar definiert sein, um für die Konzessionsbewerber Rechtssicherheit hinsichtlich der Amortisationszeit für Investitionen zu gewährleisten. Die Verlängerung der Laufzeit auf 15 Jahre ist von Bedeutung, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Spielbankunternehmen in den letzten Jahren branchenweit aufgrund der Veränderungen des Glücksspielmarktes sowie der gesetzlichen Restriktionen erheblich gesunken ist. Ordnungspolitisch sinnvolle Investitionen sind oft nur mit einer längeren Konzessionslaufzeit von mindestens 15 Jahren wirtschaftlich vertretbar. Eine Konzessionslaufzeit von 15 Jahren entspricht der gängigen Handhabung anderer Bundesländer und wurde vom EuGH gebilligt.</p>	<p>Vorschlag wurde übernommen.                  Der Vorschlag wird nicht übernommen, da die Regelung es ermöglicht, besondere Umstände berücksichtigen zu können.</p>
<p><b>Bupris</b></p>	<p><b>Absatz 6</b> der Vorschrift sieht eine Konzessionslaufzeit von maximal 15 Jahren vor. Dieses Laufzeitkonzept stellt aus unserer Sicht einen tragfähigen Kompromiss zwischen dem Erfordernis einer aus wirtschaftlichen Gründen erforderlichen langen Laufzeit und dem Bedürfnis nach Befristung und Neuausschreibung von Glücksspielerlaubnissen dar. Eine Laufzeit von deutlich mehr als 10 Jahren ist bei standortgebundenen Spielbanken wegen der erheblichen Kosten, die insbesondere durch die Räumlichkeiten, das Personal und die verschiedenen Sicherheits- und Präventionsanforderungen bedingt sind, unerlässlich für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb. Die in den vergangenen Jahren eingetretenen Veränderungen des Glücksspielmarkts und seiner Rahmenbedingungen, die insbesondere die Spielbanken erheblich betroffen haben,</p>	<p>Eine Laufzeitverlängerung ist aus suchtpreventiven Gründen erforderlich, da diese Laufzeit den Amortisierungsdruck verringert und dadurch ein aggressives Geschäftsgebahren vermieden wird. Im Zweifel kann durch Nebenbestimmungen bzw. einen Widerruf der Erlaubnis auch während der Laufzeit einer Erlaubnis regelnd eingegriffen werden.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>zeigen zunehmend, dass die auf der Basis von zehnjährigen Konzessionslaufzeiten getätigten Investitionsplanungen an Grenzen stoßen. Ihrer Einschätzung auf S. 114 des Entwurfs stimmen wir insoweit zu.</p>	
	<p><b>LSS, AGJ</b></p> <p>Auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte sollte eine Konzessionierung für 10 Jahre ausreichend sein.</p>	s. o.
	<p><b>eva</b></p> <p>Die Kriterien in Absatz 5 für die Auswahl unter mehreren geeigneten Antragstellern sollte um den Punkt „Spielerschutz“ und „Vorhalten eines qualifizierten Sozialkonzeptes“ ergänzt werden. Zwar gibt es den allgemeinen Hinweis auf die Einhaltung der Ziele § 1 GlüÄndStV. Der explizite Hinweis auf den Spielerschutz würde der Erlaubnis gebenden Behörde und den Antragstellern nochmals die Bedeutung des Spielerschutzes schon bei der Konzessionsvergabe verdeutlichen.</p>	Eine entsprechende Regelung wurde aufgenommen.
	<p><b>IHK-Tag</b></p> <p>Die Gedanken, die zur Einführung einer landeseinheitlichen Erlaubnis für die drei Spielbanken des Landes geführt haben, sind nachvollziehbar. Aufgrund des doch recht umfassenden Katalogs in § 28 Abs. 2 fragen wir uns aber, ob es wirklich der Regelung in Abs. 3 S. 1 bedarf, die der zuständigen Behörde gewissermaßen einen „Freibrief“ zur Nachforderung weiterer Angaben, Nachweise oder Unterlagen gibt.</p>	Der Vorschlag wird abgelehnt.
<p><b>§ 29 Betrieb öffentlicher Spielbanken</b></p>	<p><b>Spielbanken BW</b></p> <p>Zum Zutrittsalter von 21 Jahren ist fraglich, weswegen es Unterschiede hinsichtlich des Zutrittsalters bei den Spielbanken und Spielhallen gibt. Eine kohärente Lösung wäre wünschenswert. Die Möglichkeit der Beschäftigung von Mitarbeitern ab Erreichung der Volljährigkeit wird begrüßt, da die jetzige Altersgrenze von 21 Jahren die Anstellung neuer Mitarbeiter, insbesondere im Bereich der studentischen Teilzeitkräfte bedingt durch den früheren Studienbeginn (Wegfall der Wehrpflicht, Abitur nach 12 Schuljahren) deutlich erschwert.</p>	Angesichts der Gefährlichkeit von Casinospielen ist es gerechtfertigt, den Zutritt erst ab 21 zu gestatten.

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>§ 29 Abs. 1 S. 3 und S.4 sollten gestrichen werden, weil eine im Gesetz verankerte Beaufsichtigung und Begleitung der Beschäftigten unter 21 Jahren nicht erforderlich ist, da alle Beschäftigten im Rahmen des Sozialkonzeptes geschult werden und daher keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen werden müssen.</p> <p>Zu Abs. 4 möchten wir anmerken, dass die suchtpreventive Wirkung der Regelung zweifelhaft erscheint. Absatz 4 S. 2 sollte geändert werden: <i>„Sofern dies technisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand möglich ist, muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass die Uhrzeit für den Gast ersichtlich ist.“</i></p>	<p>Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Es wird eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, dass sich nur Personen über 21 in der Spielbank aufhalten dürfen, gemacht. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung der jungen Erwachsenen ist es sachgerecht, diesen Personenkreis besonders im Blick zu haben und für diese auch entsprechende Begleitmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die Möglichkeit, die Zeit festzustellen, verhindert, dass der Spieler den Zeitbezug verliert.</p>
	<p><b>Bupris</b></p> <p>Die Vorschrift des <b>Absatz 4</b> veranlasst uns zu folgenden Anmerkungen:</p> <p>Die Vorschrift verwendet den Begriff der „<b>Geldspielgeräte</b>“. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsbegriff in Form einer Legaldefinition, wie sich aus der bundesrechtlichen Vorschrift des § 1 Abs. 1 1. Halbsatz SpielV ergibt. Danach sind Geldspielgeräte Geräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht, wobei diese Regelung im Rahmen des gewerblichen Spielrecht des Bundes über die Bauartzulassung der Geldspielgeräte erfolgt. Wir empfehlen daher, den Begriff „Geldspielgeräte“ durch den bei Spielbanken üblichen Begriff der „Glücksspielautomaten“ zu ersetzen. Dies gilt auch für § 51.</p> <p>Ferner sollte die Vorschrift des <b>Absatz 4</b> so gefasst werden, dass die Regelung der Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 entspricht. Danach sind in einer <b>Spielhalle</b> Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Demgegenüber fordert die vorgeschlagene Vorschrift des § 29 Abs. 4 eine Ausstattung der Glücksspielautomaten in <b>Spielbanken</b> mit einer ständig sichtbaren Uhr.</p> <p>Wir regen ferner an, in der Begründung zu § 29 Abs. 4 auf die Angabe der „Studie“ des Fachbeirats Glücksspielsucht zu verzichten, da die</p>	<p>Der Absatz wurde geändert.</p> <p>Auch wenn die Untersuchung nicht wissenschaftlichen Ansprüchen genügen mag, entspringt die Empfehlung einem Papier.</p>

- 46 -

Anlage zur Begründung LGlüG

<b>Paragraf</b>	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>betreffenden Empfehlungen des Fachbeirats nicht wissenschaftlichen Ansprüchen genügen (vgl. unsere Stellungnahme vom 4. Februar 2011, <a href="http://bupris.de/wp-content/uploads/2011/02/BupriS_20110204_Kommentar_zu_Fbr_f.pdf">http://bupris.de/wp-content/uploads/2011/02/BupriS_20110204_Kommentar_zu_Fbr_f.pdf</a>).</p>	<p><b>Haltung der Landesregierung</b></p> <p>das der Fachbeirat mit dem zitierten Titel als Studie bezeichnet hat. Deshalb findet der Vorschlag keine Berücksichtigung.</p>
<p><b>LSS, AGJ</b></p> <p>Auch für die Beschäftigten sollte ein Mindestalter von 21 Jahren festgelegt werden.</p> <p>Entsprechend der Regelungen für Spielhallen regen wir an zu prüfen, ob eine Begrenzung der Geldspielgeräte auch in Spielbanken möglich ist, um keine Verlagerung von den Spielhallen zu den Spielbanken zu provozieren. Auch müssen für die Geldspielautomaten in Spielbanken nach unserer Ansicht die gleichen technischen Voraussetzungen wie für Automaten in Spielhallen gelten.</p>	<p>Da Spielbanken und ihre Nebenbetriebe auch Ausbildungsstätten sind, wurde davon abgesehen, für Beschäftigte zu verlangen, dass diese mindestens 21 Jahre sind. Hierdurch wird auch ermöglicht, dass Studenten als Aushilfskräfte eingesetzt werden können, worauf die Spielbank besonders hingewiesen hat. Durch die Vorgabe, dass diese Personen besonders im Blick zu halten sind, werden gezielte Schutzmaßnahmen ergriffen. Dies erscheint ausreichend, zumal diese Personen nicht selbst spielen dürfen.</p> <p>Spielbanken und Spielhallen sind von ihrer Grundkonzeption verschieden. Deshalb werden an Spielbanken auch besonders hohe Anforderungen gestellt bezüglich Spielerschutzmaßnahmen und Suchtprävention, Zuverlässigkeit des Betreibers u. s. w. Spielbanken unterliegen auch einer besonders intensiven Überwachung, die sich z. B. dadurch auszeichnet, dass Finanzbeamte vor Ort sind während der Öffnungszeiten. Spielbanken sind im Gegensatz zu Spielhallen nur an drei Standorten im Land zulässig, also nicht leicht erreichbar für die Mehrheit der Bevölkerung.</p> <p>Die Automaten der Spielbanken unterliegen nicht der SpielV, für die der Bund zuständig ist. Gerade wegen der Unterschiede zu den Spielhallen wurden keine Vorgaben gemacht hinsichtlich der technischen Ausstattung oder der Höchstzahl zulässiger Geräte pro bestimmter Fläche. Technische Vorgaben zu den Automaten würden eine Notifizierung bedingen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p>	
<p><b>DGB</b></p> <p>Entweder sollte die Altersgrenze für alle Besucher in allen öffentlichen und privaten Spielbanken/Spielhallen auf 21 Jahre heraufgesetzt oder</p>	<p>Das Automatenspiel in Spielbanken unterliegt nicht den Vorgaben der Spielverordnung und ist deshalb von anderer Qualität und</p>	

<p><b>Paragraf</b></p>	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>auf 18 Jahre festgelegt werden. Zumindest sollte im Automatenspiel der Spielbanken das Eintrittsalter auf 18 Jahre gesenkt werden, falls keine generelle Heraufsetzung erfolgt. Die jetzige Regelung treibt die jungen Leute in die Spielhallen. Es ist erwiesen, dass das höchste Suchtrisiko von Geldspielgeräten ausgeht. Weiterhin ist erwiese, dass die Spielbanken schon seit Jahren ein sehr gutes Sozialkonzept besitzen und das vor allem auch umgesetzt wird. Spielhallen können auf diesem Gebiet noch keine Erfahrungen aufweisen und gerade Jugendliche bedürfen einer besonderen Aufsicht.</p> <p>In Absatz 3 sind die Ruhetage neu geregelt. Dabei reduzieren sich die Ruhetage für die Beschäftigten der Spielbanken von sieben auf sechs durch die Streichung des Buß- und Bettages. Der DGB findet es unangemessen, einen freien Tag zu streichen, da dies die Arbeitszeit für die Beschäftigten erhöht. Wir erwarten, dass ein anderer Ruhetag/Schließtag gewährt wird.</p>	<p><b>Haltung der Landesregierung</b></p> <p>Gefährlichkeit. An der unterschiedlichen Altersgrenze wird festgehalten.</p> <p>Der Buß- und Bettag wird nicht gestrichen.</p>
<p><b>Erzdiözese Freiburg</b></p>	<p>Mit großem Nachdruck wendet sich die Erzdiözese gegen die Herausnahme des <b>Buß- und Bettages</b> als Tag, an dem Spielbanken und Spielhallen nicht geöffnet werden dürfen.</p> <p>Der Sinn des Buß- und Bettages besteht darin, einen Blick auf eigene Fehler und Sünden zu werfen, diese zu bereuen und zur Umkehr und Gesinnungsänderung zu Gott hin zu finden und kann sich unter dem Aspekt allgemeiner Lebensreflexion und Verhaltensänderung auch denjenigen Menschen erschließen, die nicht religiös gebunden sind. Es erscheint geradezu als Verhöhnung dieses Tages, wenn nunmehr das Glücksspiel, das traditionell als „Laster“ angesehen wird, möglich sein soll. Es hatte bisher seine Berechtigung, dass der Buß- und Bettag nahezu 20 Jahre nach seiner Streichung als gesetzlicher Feiertag als ein Tag gegolten hat, an dem Spielbanken und Spielhallen geschlossen bleiben. Zu Recht hat man erkannt, dass es auf die formale Qualität als gesetzlicher Feiertag angesichts des offenkundigen Wertewiderspruchs zwischen dem Buß- und Bettag und dem Glücksspiel nicht ankommen kann.</p>	<p>Der Buß- und Bettag wird nicht gestrichen.</p>



Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Ev. Landeskirche Baden, Ev. Landeskirche Württemberg, Diözese Rottenburg</b></p> <p>Die oben aufgeführten Kirchen schließen sich ausdrücklich der Stellungnahme der Erzdiözese Freiburg an. Es wird dafür eingetreten, dass das Öffnungsverbot für Spielbanken und Spielhallen am Buß- und Bettag nach wie vor im Glücksspielrecht des Landes Baden-Württemberg verankert bleibt.</p> <p>Das Feiertagsgesetz des Landes misst dem Buß- und Bettag noch immer eine qualifizierte Bedeutung zu. Er wird im Anschluss an die gesetzlichen Feiertage als einer der drei vom Gesetz erfassten kirchlichen Feiertage genannt (§ 2 Feiertagsgesetz – FTG). Ferner greifen Sonder- und Schutzbestimmungen des FTG zugunsten dieses kirchlichen Feiertages:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Buß- und Bettag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen (§ 4 Abs. 1 FTG).</li> <li>• Am Buß- und Bettag sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören, und zwar in der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 FTG).</li> <li>• Ferner sind öffentliche Tanzunterhaltungen und von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften am Buß- und Bettag von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten (§ 10 Abs. 1 FTG, § 11 FTG).</li> </ul> <p>Demzufolge wäre es für das Landesrecht absolut systemgerecht, wenn der Buß- und Bettag auch im Glücksspielrecht als ein Tag besonderen Charakters behandelt wird.</p>	s. o.
<p><b>§ 30</b> <b>Spielordnung</b></p>	<p><b>Bupris</b></p> <p>Nummer 4 kann entfallen, da für die Führung eines Besucherverzeichnisses keine Veranlassung besteht. Es stellt sich insoweit auch die Frage nach einer Rechtfertigung der Datenerhebung und -speicherung. Soweit die Spielbanken Zutrittskontrollen nebst Erhebung und Speicherung von Personendaten aus Gründen des Spielerschutzes (Sperrda-</p>	Der Vorschlag wird abgelehnt.

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
§ 32 Videoüberwachung	<p><b>Spielbanken BW</b></p> <p>Abs. 6 sollte gestrichen werden. Die Regelung scheint entbehrlich, da § 32 Abs. 1 eine gesetzliche Verpflichtung enthält. (Vgl. § 14 Abs. 3 Ziffer 1 Landesdatenschutzgesetz). Eine Information wäre ggf. bei noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen oder in Verdachtsfällen schädlich.</p>	Die Regelung wurde aufgrund der Stellungnahme des LfD überarbeitet und mit diesem abgestimmt.
	<p><b>LfD</b></p> <p>In <u>Absatz 1</u> werden im Zuge einer abschließenden Aufzählung von Zwecken u. a. die „Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von“ „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung“ genannt. Während diese Zwecke in der Einzelgründung zu § 32 genannt werden, finden sie im Vorblatt des Gesetzentwurfs (dort unter B, Nummer IV) keine Erwähnung. Der Gesetzentwurf sollte zur Ausräumung dieser Unstimmigkeit überarbeitet werden.</p> <p>In <u>Absatz 2</u> findet sich unter den Nummer 1 bis 4 eine insofern abschließende Aufzählung der Bereiche, die mit Videokameras zu überwachen sind. Einer dieser Bereiche ist nach § 32 Absatz 2 Nr. 2 der Empfangsbereich der Spielbank. Zur Klarstellung, was in diesem Sinne unter einen Empfangsbereich zu verstehen ist, werden in § 32 Absatz 2 Nr. 2, insofern nicht abschließend („insbesondere“), Foyer, Garderobe und Rezeption genannt. Zur Vermeidung von Problemen wäre es günstig, nach Möglichkeit auch die Örtlichkeiten, die unter den Begriff „Empfangsbereich“ subsumierbar sein sollen, abschließend zu nennen. Damit könnten u. U. Unklarheiten und Diskussionen darüber vermieden werden, ob evtl. am Foyer oder neben der Garderobe gelegene Toiletten oder deren Zugangsbereich von Videokameras überwacht werden müssen oder nicht. Entsprechendes gilt für die nicht abschließende Nennung bestimmter Spielbereiche in § 32 Absatz 2 Nr. 3.</p> <p>Nach <u>Absatz 3</u> ist u. a. auf die Videoüberwachung im Eingangsbereich hinzuweisen. Nach dieser Regelung ist nicht ausgeschlossen, dass da-</p>	Die Vorschrift wurde entsprechend überarbeitet.

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>tenschutzrechtlich von der Videoüberwachung Betroffene (vgl. § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes – LDSG – in Verbindung mit § 32 Absatz 8) den Hinweis im Eingangsbereich erst dann wahrnehmen können, wenn Sie bereits von der Videoüberwachung erfasst sind. Das ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu vermeiden. Datenschutzrechtlich Betroffene sollten derart auf die Videoüberwachung und die damit ggf. verbundene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen werden, dass sie darüber informiert sind, bevor sie sich in den überwachten Bereich begeben und sich somit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aussetzen. Nur bei einer solchen Gestaltung haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben und, rechtzeitig informiert, frei darüber zu entscheiden, ob sie sich der Videoüberwachung aussetzen oder nicht. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der Gäste einer Spielbank, die ggf. nach ihrem Belieben auf einen Besuch verzichten können. Wie diese rechtzeitige Information hinsichtlich der Personen, die nicht nach Belieben auf den Aufenthalt im überwachten Bereich verzichten können (etwa das Personal der Spielbank), sichergestellt werden soll, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Der Entwurf sollte so überarbeitet werden, dass eine rechtzeitige und die Ausübung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistende Gestaltung ermöglicht u. U. unmissverständlich vorgeschrieben wird.</p> <p>Nach Absatz 4 sind Videoaufzeichnungen spätestens 8 Tage nach Beendigung des Spielbetriebs des Tages der Aufzeichnung zu löschen, es sei denn, die Voraussetzungen des Absatzes 5 liegen vor. Absatz 5 enthält in seinem Satz 1 u. a. Regelungen über die Zulässigkeit der Speicherung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Regelungen lassen des Schluss zu, dass es eine Zeitspanne geben kann, in der Videoaufzeichnungen mit personenbezogenen Daten (bis zu ihrer anstehenden, von Absatz 4 geforderten, Löschung) gespeichert werden, obwohl die „Voraussetzungen des Absatzes 5“ nicht vorliegen. Dann ist unklar, auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen diese Speicherung erfolgt. Der Entwurf sollte zur Ausräumung dieser Unklarheiten überarbeitet werden. Bei der Klärung könnten auch die folgenden Überlegungen eine Rolle spielen:</p> <p>Es kann die Verständlichkeit von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten fördern, wenn die verschiedenen Erschei-</p>	

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>nungsformen dieser Datenverarbeitung systematisch in der Reihenfolge ihres Auftretens geregelt werden. Dem entsprechen die Regelungen des § 32 Absatz 1. Wenn eine Videoaufzeichnung zwangsläufig mit dem Speichern personenbezogener Daten verbunden ist, wäre, sofern hier besondere Rechtsvorschriften des Landes (vgl. § 2 Absatz 5 Satz 1 LDSG) geschaffen werden sollen, zunächst klar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Speicherung zulässig sein soll. Erst danach scheint die Regelung der Löschung sinnvoll. Beispielhaft und zur Orientierung kann auf die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen werden. Dort finden sich die Vorschriften über die Zulässigkeit der Speicherung in § 15, fast unmittelbar nach den Rechtsgrundlagen für die Erhebung in § 13. Die Vorschriften über die Löschung enthält erst § 23.</p> <p>Nach <u>Absatz 5 Satz 2</u> dürfen die Daten von bestimmten Personen und Stellen „verarbeitet und genutzt“ werden. Es ist unklar, welche Bedeutung hier dem Begriff „verarbeitet“ zukommen soll, insbesondere in Abgrenzung zu dem Begriff „genutzt“ sowie zu den Begriffen „Speicherung“ und „Übermittlung“ in Absatz 5 Satz 1. Soweit hier, etwa aufgrund des § 32 Absatz 8, die Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 2 LDSG maßgeblich sind, ist zu berücksichtigen, dass es sich nach § 3 Absatz 2 Satz 1 LDSG beim Verarbeiten um den Oberbegriff handelt, wovon u. a. das Nutzen, Speichern und Übermitteln als Unterbegriffe jeweils bestimmte Erscheinungsformen des Verarbeitens bezeichnen. Ggf. sollte Absatz 5 Satz 2 entsprechend überarbeitet werden, evtl. durch Streichung der Worte „verarbeitet und“.</p>	
<p><b>§ 33</b> <b>Spielbankabgabe</b></p>	<p><b>Spielbanken BW</b></p> <p>In Abs. 9 sollte die Passage „der folgenden 14 Tage“ gestrichen werden oder zumindest die Möglichkeit einer Fristverlängerung gesetzlich verankert werden. Da die Bruttospielerträge in den Spielbanken hohen Schwankungen unterliegen, ist ein Ausgleich eines größeren Verlustes über einen längeren, nicht bezifferbaren Zeitraum erforderlich.</p>	<p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b> <b>Bupris</b></p> <p>Wir regen an, in Absatz 2 Satz 3 die Worte „oder bei einem Wechsel der Gebäude oder Räume, in denen die Spielbank betrieben wird“ zu streichen. Bei einem Standortwechsel können infolge von Rückbaupflichtungen am alten Standort und Anpassungsarbeiten am neuen Standort erhebliche Kosten entstehen, die dem Aufwand der Errichtung einer neuen Spielbank nahekommen.</p> <p><b>Zu § 33 und zu § 34 (Weitere Leistungen)</b></p> <p>Wir begrüßen die grundsätzliche Senkung des Abgabensatzes der Spielbankabgabe sowie die Anknüpfung der weiteren Leistungen an das (korrigierte) handelsrechtliche Jahresergebnis, da hiermit der wirtschaftlichen Entwicklung der Spielbanken Rechnung getragen wird. Den Ausführungen in der Begründung können wir weitgehend zustimmen. Wir teilen insbesondere die Einschätzung, dass die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Spielbanken schwer einzuschätzen ist. Daher halten wir es für angebracht, wenn die Spielbankbesteuerung insgesamt an die veränderten Verhältnisse angepasst wird. Die zunehmenden und auch mit diesem Gesetzentwurf bedingten Kosten des Spielbankbetriebs lassen sich mit dem bestehenden Spielbankabgaberecht nicht zukunftsicher abbilden, so dass eine Anpassung hin zu einer generell ertragsbasierten Spielbankabgabe erforderlich ist.</p>	<p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>
<p><b>§ 36</b> <b>Verwendung</b> <b>der Erträge</b></p>	<p><b>LSS, AGJ</b></p> <p>Ohne hier feste Quoten festlegen zu wollen, halten wir es für den Geist des Gesetzes für wichtig, den Förderzweck „Suchtprävention und Suchthilfe sowie wissenschaftliche Forschung“ in den Vordergrund zu stellen und an Punkt 1 der Zwecke zu setzen.</p>	<p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>
<p><b>§ 37</b> <b>Abgabenrechtliche Pflichten; Fälligkeit der Abgaben</b></p>	<p><b>Spielbanken BW</b></p> <p>Nach Abs. 2 S.2 sollte folgender Satz 3 angefügt werden: „Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.“</p>	<p>Der Vorschlag wurde übernommen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p><b>§ 40</b> Begriffsbestimmung</p>	<p><b><u>IHK-Tag</u></b> Die Begriffsdefinition für die Spielhalle in § 40 und damit einhergehend die Klarstellung, dass Spielstätten, in denen lediglich Unterhaltungsspielgeräte angeboten werden nicht darunter fallen, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>§ 41</b> Erlaubnis für Spielhallen</p>	<p><b><u>Gemeindetag</u></b> Es sollte in Absatz 1 durch einen Hinweis klargestellt werden, dass die Erlaubnis nach § 41 die Erlaubnis nach § 24 Erster GlüAndStV mit umfasst bzw. einschließt.  Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen (§ 41 Abs. 1 S. 3). Aus dem Gesetz ergeben sich keine Kriterien für die im Einzelfall festzulegende Geltungsdauer. Die zuständigen Behörden brauchen Kriterien, an Hand derer über eine kürzere Geltungsdauer entschieden werden kann. Weiterhin stellt sich die Frage nach der Geltungsdauer von bereits erteilten Spielhallenerlaubnissen für Spielhallen, die die Vorgaben des § 42 einhalten. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, ob diese weiterhin unbefristet gelten oder nachträglich befristet werden können. Unbefristete Alt-Erlaubnisse würden so lange gelten, bis entweder der Betrieb irgendwann ganz aufgegeben wird oder ein Betreiberwechsel stattfindet. Hierzu bedarf es einer Klarstellung im Gesetz; der Gesetzeswortlaut lässt hierzu keine Aussage zu.</p>	<p>Der Vorschlag wurde übernommen.  Die Maßstäbe für die Befristung von Spielhallenerlaubnissen nach § 33i GewO gelten entsprechend.  Nach Ablauf des Bestandsschutzes in § 51 wird zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich.</p>
	<p><b><u>Städtetag</u></b> Die in § 41 Abs. 1 vorgesehene Befristung der Konzessionen auf maximal 15 Jahre ist zu begrüßen. Die neue Regelung sieht allerdings keine Kriterien vor, unter denen die Erlaubnisse kürzer erteilt werden können. Es sollte definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine kürzere Befristung erfolgen kann. Zudem stellt sich die Frage, was passiert, wenn bspw. durch Betriebswechsel nach mehreren Jahren eine neue Erlaubnis für diese Spielhalle erteilt wird, die wiederum 15 Jahre Gültigkeit hätte, da die Erlaubnis personenbezogen ist. Zur Klarstellung muss § 41 Absatz 1 um einen Hinweis ergänzt werden, wonach die Erlaubnis nach dieser Bestimmung gleichzeitig auch die Erlaubnis nach § 24 Ers-</p>	<p>s. o.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>ter GlüÄndStV mit umfasst. Dies ließe sich in § 41 Absatz 1 bspw. durch folgende Formulierung erreichen:          "Die Erlaubnis schließt die Erlaubnis nach § 24 Erster GlüÄndStV mit ein". In der Begründung ist zwar auf S. 129 bereits ausgeführt, dass die - allgemeine - Erlaubnispflicht nach § 24 Abs. 1 Erster GlüÄndStV mit erfüllt wird, der o.g. Hinweis wäre aber die rechtssichere Lösung.          Die vorgesehene Bündelung der Verfahrensregelungen des LGlüG mit denen der Gewerbeordnung (GewO) wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird für die Bearbeitung der Genehmigungsverfahren im Rahmen des Ordnungsrechts mehr Transparenz erzielt.</p>	<p>Der Vorschlag wurde übernommen.</p>
	<p><b>Landkreistag</b>          Wir regen an, zur Klarstellung § 41 Abs. 1 um einen Hinweis zu ergänzen, wonach die Erlaubnis nach dieser Bestimmung die Erlaubnis nach § 24 Erster GlüÄndStV mit umfasst. Außerdem wird keine Regelung zu der Frage, welcher Spielhallenbetreiber bzw. Antragsteller die Konzession erhält, bei zwei Genehmigungsverfahren, die zugleich anhängig sind, und nicht in beiden Verfahren unter Berücksichtigung des § 42 LGlüG eine Erlaubnis erteilt werden kann (Wird dann nach dem „Windhundprinzip“ entschieden?).</p>	<p>Der Vorschlag wurde übernommen.           Die Problematik wird im Rahmen der Anwendungshinweise geklärt.</p>
	<p><b>AVBW</b>          Die Regelung in § 41 Abs. 1, wonach die Erlaubnis die bisherige Erlaubnis nach § 33i GewO ersetzt und auf maximal 15 Jahre zu befristen ist, ist verfassungswidrig. Art. 14 GG schützt u. a. vermögenswerte Rechte, wie die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle. Bei der Entziehung dieses Rechts handelt es sich um eine Enteignung. Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG darf eine Enteignung „nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. An einer solchen Entschädigungsregelung fehlt es im LGlüG-E. § 41 Abs. 1 verstößt deshalb gegen das GG. Die Regelung verstößt auch gegen Artikel 14 Abs. 1 GG, sofern die Regelung als Inhalts- und Schrankenbestimmung gesehen wird, da zwar die Bekämpfung der Spielsucht ein legitimes Ziel ist. Die Regelung mangels Erforderlichkeit aber unverhältnismäßig ist. Daran ändern auch die Übergangsregelungen nichts. Weitemin verstößt die Regelung gegen Artikel 12 GG. Die gewerberecht-</p>	<p>Das Erfordernis einer Befristung ist durch den GlüÄndStV vorgegeben. Nach 15 Jahren dürfte sich der Betrieb amortisiert haben und es kann erneut die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie die Zuverlässigkeit der Spielhalle an der betreffenden Örtlichkeit überprüft werden.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>liche Erlaubnis ist eine objektive Zulassungsvoraussetzung, wenn sich jemand für den Beruf eines Spielhallenbetreibers entscheidet. Deren Entzug greift somit in die Freiheit der Berufswahl ein und ist nur gerechtfertigt, wenn er zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter erfolgt und im Übrigen verhältnismäßig ist.</p>	
	<p><b>BA, DAGV, VDAI</b></p> <p>Die Befristung neuer Erlaubnisse auf maximal 15 Jahre (§ 41 Abs. 1 Satz 3) ist zu unbestimmt, da keine Kriterien für die Bemessung der Befristung genannt werden. Letztendlich fehlt es jedoch jeglicher Befristung bereits an einem sachlichen Grund. Die Erteilung der Erlaubnis unter Vorbehalt des Widerrufs und mit der Möglichkeit, nachträglich Nebenbestimmungen zu erfassen, ist ausreichend und in der Praxis bewährt. Faktisch handelt es sich für bestehende Erlaubnisse um den Entzug einer bestandskräftigen unbefristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsposition, die als Grundlage einer gewerblichen Betätigung dient. Dabei handelt es sich um eine nach Artikel 14 Abs. 3 GG entschädigungspflichtige Legalenteignung. Dem Gesetzgeber geht es bei der geplanten Neuregelung gerade nicht um den Fortbestand des Eigentums in neuer Gestalt, sondern um den Entzug der dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz unterfallenden und durch die öffentlich-rechtliche Erlaubnis vermittelten Rechtsposition. Selbst wenn man in dem nachträglichen Entzug bestandskräftiger Erlaubnisse lediglich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gem. Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG sähe, wäre jedenfalls die offenkundig an der Nutzungsdauer für Geldspielgeräte orientierte fünfjährige Übergangsfrist für Bestandsspielhallen unverhältnismäßig kurz.</p>	s. o.
	<p><b>FORUM</b></p> <p>Die Regelungen in § 41 Abs. 1 stellen eine verfassungswidrige Legalenteignung i. S. d. Artikel 14 Abs. 3 GG dar, zumal der Gesetzentwurf keine Entschädigungsregelung i. S. v. Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG vorsieht. Diese Auffassung wird auch in verschiedenen Gutachten führender Staats- und Verfassungsrechtler und renommierter Anwaltskanzleien vertreten (vgl. hierzu auch die vom Automatenverband Baden-Württemberg eingereichten Stellungnahmen).</p>	s. o.



Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>IHK-Tag</b></p> <p>Die Klarstellung, dass die Erlaubnis nach dem vorliegenden Gesetz künftig die Erlaubnis nach § 33i GewO ersetzt (vgl. § 41 Abs. 1 sowie § 51 Abs. 4 des Entwurfs) wird – zur Vermeidung von Doppelregelungen – begrüßt. Bedenken bestehen hinsichtlich der gesteigerten Erlaubnisvoraussetzungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.</p>	
	<p><b>Ulm</b></p> <p>Die Befristung der Erlaubnisse auf maximal 15 Jahre halten wir für sinnvoll. Bis dahin dürfte sich der Betrieb amortisiert haben und es kann erneut die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie die Zulässigkeit der Spielhalle an der betreffenden Örtlichkeit überprüft werden. § 41 Abs. 2 eröffnet ein breites Spektrum von bisherigen und neuen Versagungsmöglichkeiten, die wir allesamt für sinnvoll und erforderlich erachten.</p>	Die Einschätzung wird geteilt.
<p><b>§ 42</b> Anforderungen an die Einrichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen</p>	<p><b>Gemeindetag</b></p> <p>Im Juli d.J. bestand noch die Absicht, diesen Mindestabstand im Landesglücksspielgesetz auf 250 m festzulegen (Schreiben des MfW vom 19. Juli 2012 Nr. 9-4412.2/268 in Landtags-Drucksache 15 / 1981 vom 31. Juli 2012). Im Anhörungsentwurf, der mit Schreiben des Innenministeriums vom 27. Juli 2012 übersandt wurde, ist dieser Mindestabstand doppelt so groß.</p> <p>Dieser nun auf 500 m erhöhte Mindestabstand erscheint bei der Betrachtung von mittleren Gemeinden und sogar Großen Kreisstädten als sehr groß. Dabei muss gleichzeitig die bauplanungsrechtliche Seite mit den Steuerungsmöglichkeiten über Vergnügungsstättenkonzepte berücksichtigt werden. Mit solchen Vergnügungsstätten-Bebauungsplänen haben die Städte und Gemeinden die Ansiedlung in Gewerbe- und Industriegebieten und Maßnahmen zur Konzentration verhindert. Mit der Mindestabstands-Regelung würde in den eher kleinräumigen Kernstädten bewirkt, dass allenfalls noch <b>eine oder zwei Spielhallen</b> verbleiben können – und das in Gebieten, in denen sie bauplanungsrechtlich noch zugelassen sind. Damit ergeben sich auch Auswirkungen auf die Übergangsregelung.</p>	

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Angemessener erscheint der ursprünglich angedachte Wert von 250 m. Es wäre auch für die Spielhallenbetreiber wenig verständlich, dass zur Umsetzung des Ersten GlüÄndStV die Bundesländer unterschiedliche und sehr von einander abweichende Mindestabstände vorgeben würden. Mit dem Mindestabstandsgebot ist eine außerordentliche Beschränkung der EU-rechtlichen Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit verbunden. Gegen den Mindestabstand von 500 m bestehen deshalb rechtliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 12 GG und das EU-Recht.</p> <p><b>Mindestabstand zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen:</b>          Noch schwerwiegender sind die Auswirkungen des geforderten Mindestabstands zwischen Spielhallen und einer „bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen“.</p> <p>Der unbestimmte Rechtsbegriff im Gesetz geht über die Begründung des Gesetzes hinaus. „Einrichtungen“ sind nicht nur Gebäude, sondern auch Anlagen, hergerichtete Plätze jeder Art, die von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (können), in denen sie sich also – tatsächlich oder zweckbedingt – aufhalten. Dazu zählen u.a. Kinderspielfläche, Sportplätze, Bolzplätze, Kindergärten / Kindertagesstätten, Jugendtreffs. Daneben gibt es Einrichtungen, in denen sich nicht nur Kindern und Jugendliche, sondern auch Erwachsene aufhalten, wie z. B. Freizeiteinrichtungen (z. B. Skateranlagen, Skatparks, Dirtparks, Minigolfanlagen), Kulturelle Einrichtungen (z. B. Büchereien, Theater), Bäder (Frei- und Hallenbäder). Die Vorschrift unterscheidet auch nicht zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen (z. B. privaten Kinderspielflächen).</p> <p>Das hinter dieser Vorschrift stehende Ziel der Suchtbekämpfung wird begrüßt, die Vorschrift führt aber vielfach zum völligen Ausschluss von Spielhallen. Eine Stadt mit 12.000 Einwohnern (und 8 Spielhallen) hat berichtet, bei der Berücksichtigung von Schulen, Kindergärten und Kinderspielflächen sei in der Gemeinde keine Spielhalle mehr zulässig.</p> <p>Die Begründung (Soll-Regelung) widerspricht dem Gesetzeswortlaut (Ist-Regelung).          Die in der Gesetzesbegründung für Ausnahmen genannten Gründe sind schwer umsetzbar.</p>	<p>Die Anregung wurde nicht übernommen.</p> <p>Der Begriff wurde in der Begründung näher präzisiert.</p> <p>Wurde angepasst.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Städtetag</b></p> <p>Die in § 42 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Abstandsregelung von mindestens 500m Luftlinie wird begrüßt. Damit schafft das Land ein wichtiges ordnungsrechtliches Instrument, um die Anzahl von Spielhallen in den Innenstädten zu beschränken. Sofern im Anhörungsverfahren festgestellt werden sollte, dass der vorgesehene Mindestabstand von 500m politisch nicht durchsetzbar ist, legen wir Wert auf die Feststellung, dass für den Städtetag ein Mindestabstand von 250 m zwischen einzelnen Spielhallen unabdingbar ist.</p> <p>Offen geblieben ist, wie zu entscheiden ist, wenn aufgrund des Wegfalls des Bestandschutzes einzelner Spielhallen gem. der Übergangsregelung nach § 51 LGlüG eine neue Berechnung zu erfolgen hat. Dies führt zu Umsetzungsproblemen. Eine <u>Definition der Kriterien für die Auswahl</u> sollte vom Gesetzgeber zwingend in einer Ausführungsbestimmung erfolgen.</p> <p>Ebenfalls von erheblicher Bedeutung für unsere Mitgliedstädte ist die vorgesehene Regelung des § 42 Abs. 2 des Entwurfs, die mit der Regelung des § 25 Abs. 2 des Staatsvertrages identisch ist, um der Aushöhlung des § 3 Abs. 2 Spielverordnung entgegenwirken zu können.</p> <p>Der Abstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen nach § 42 Abs. 3 ist als Ist-Vorschrift formuliert. Die Begründung zum Gesetzentwurf ist entsprechend der Ist-Bestimmung anzupassen. Zudem wird um Konkretisierung gebeten, was alles unter die „Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen“ fällt.</p>	<p>Nähere Details werden im Rahmen der Anwendungshinweise festgelegt.</p> <p>Die Anpassung ist erfolgt.</p> <p>Der Begriff wurde näher präzisiert.</p>
	<p><b>Landkreistag</b></p> <p>Begrüßt wird die Regelung eines Mindestabstands von 500 Metern zu „Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen“. Diese Formulierung sollte allerdings dahingehend konkretisiert werden, welche Einrichtungen tatsächlich umfasst werden. Sollen davon auch Kindertageseinrichtungen, Kindergärten oder etwa Spielplätze umfasst sein? Der Gesetzeswortlaut und die Begründung müssen vereinheitlicht werden.</p>	

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Nicht im Gesetz geregelt ist die Frage, welchen Abstand die Kommunen bei eigenen Vorhaben zu bereits bestehenden Spielhallen einzuhalten haben. Hier ist die Planungshoheit der Gemeinden betroffen, die verpflichtet sind, etwa Schulen oder Kindergärten zu errichten und zu betreiben. Und was geschieht mit den Spielhallen, in deren Nähe in den nächsten Jahren eine Schule errichtet wird, ab dem Jahr 2017?</p> <p>Weiter regen wir an, die Höchstzahl der Spielgeräte je Spielhalle im Gesetz zu regeln.</p>	<p>Fällt nicht in die Zuständigkeit der Länder.</p>
	<p><b><u>Bupris</u></b></p> <p>Die vorgeschlagenen Regelungen begegnen aus unserer Sicht keinen Bedenken. Die in Absatz 1 enthaltene Abstandsregelung dürfte mit der Kombination von 500 Metern Distanz und der Messmethode Luftlinie am obersten Rand der in den Ländern getroffenen Regelungen liegen.</p>	
	<p><b><u>LSS, AGJ</u></b></p> <p>Ein Abstandsgebot zwischen Spielhallen und Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist in jedem Fall sinnvoll und für einen Spielerschutz sowie den Jugendschutz notwendig. 500 m sind im städtischen Bereich eine sehr ambitionierte Größe, die in manchen Innenstädten den Betrieb von Spielhallen ausschließen wird.</p>	
	<p><b><u>eva</u></b></p> <p>Anstelle von schwierig handhabbaren Abstandsregelungen und dem Verbot von Mehrfachkonzessionen wären klare Vorgaben zur Anzahl der zugelassenen Spielhallen und der Gesamtzahl der Spielgeräte sinnvoll. Der Rückbau der großen Spielstätten zu kleinen 1 Konzessionsspielstätten könnte aus suchpräventiver Perspektive kontraproduktiv sein, wenn die geforderten Spielerschutzmaßnahmen in den kleinen Spielhallen nur unzureichend eingeführt und mangels Kompetenz beim Personal und den Aufstellern nicht alltagstauglich umgesetzt werden können. Auch ein funktionierender Spielerschutz erfordert ein Mindestmaß an unternehmerischer Größe.</p>	<p>GlüÄndStV schreibt dies vor.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b><u>Forschungsstelle</u></b></p> <p>Aus suchpräventiver Sicht sind Mindestabstandsregeln mit einem Abstand von einigen 100 m weitestgehend wirkungslos. Das Verbot der Mehrfachkonzessionen dürfte aus suchpräventiver Sicht sogar eher kontraproduktiv sein, da eine einzige große Spielstätte vielen kleineren Spielstätten vorzuziehen ist. Durch mehrere kleine Spielstätten kann sich der Einzugskreis insgesamt vergrößern und der Spielerschutz kann in größeren Spielstätten besser umgesetzt werden. Es sollte nicht versucht werden, mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag das Baurecht zu regeln und die Steuerung der Spielhallen ist dem Baurecht zuzurechnen.</p> <p>Durch die restriktiven Regelungen (neben dem Mindestabstand, Einlasskontrollen und Abgleich mit Sperrdatei) kann prognostiziert werden, dass es zu einer Verlagerung des Spielbetriebs gerade pathologischer Spieler hin zu Gaststätten und Imbissbuben führen wird. Die Anzahl der Geldspielgeräte in Gaststätten wird sich in den nächsten Jahren stark erhöhen. Dies ist kontraproduktiv für den Jugend- und Spielerschutz. Es zeigt sich, dass der Jugendschutz gerade in Gaststätten und Imbissbuben zu wünschen übrig lässt. Um dieses Dilemma zu vermeiden, gibt es letztlich zwei Möglichkeiten: Entweder wird die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten und Imbissbuben gänzlich untersagt oder es wird eine personengebundene Spielkarte eingeführt.</p>	<p>Diese Argumentation steht im Widerspruch zu einer verbreiteten Auffassung vieler Suchtexperten.</p> <p>Mit der geplanten Änderung der Spielverordnung wird die Zahl zulässiger Geldspielgeräte in Gaststätten von 3 auf 1 reduziert, so dass eher mit der gegenteiligen Entwicklung zu rechnen ist.</p>
<p><b><u>AVBW</u></b></p>	<p>Das Verbot von Mehrfachkonzessionen stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber auf der Ebene der Berufsausübung dar. Solche Berufsausübungsregelungen lassen sich nur rechtfertigen, wenn sie vernünftige Aspekte des Gemeinwohls verfolgen und im Übrigen verhältnismäßig sind, d. h. sich als geeignet, erforderlich und angemessen erweisen. Hier stellt sich bereits die Frage, ob das Suchtpotential durch das Verbot von Mehrfachkonzessionen eingeschränkt wird oder nicht gar die Gefahr besteht, dass auf alternative Glücksspielformen ausgewichen wird (Internet). Durch die Abschaffung von Mehrfachkonzessionen entsteht auch nicht notwendig der Eindruck, dass die Anzahl der Spielhallen insgesamt abgenommen hat. Das Verbot von Mehrfachkonzessionen ist außerdem nicht erforderlich, denn es existieren mit Eingriffen in die Technik der Automaten mildere Ansätze, die die Gesetzesziele genauso gut verwirklichen können. Hinzu kommen vorhandene</p>	<p>Der GlüÄndStV schreibt dies bereits vor.</p> <p>Diese Instrumente liegen nicht in der Regelungskompetenz des Landes. Aus Gründen der Kohärenz ist ein multimodaler Ansatz angezeigt.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Vollzugsdefizite bei bereits eingeführten Schutzmaßnahmen in der Spielverordnung. Im Sinne des Übermaßverbots ist auch ein spielerbezogener Ansatz einem spielhallenbetreiberbezogenen Ansatz vorzuziehen, da hier individuell auf das Suchtpotential reagiert werden kann und diejenigen Personen wirklich herausgefiltert werden, bei denen eine Suchtgefahr besteht. Bei Altmehrfachkonzessionen verstößt die neue Regelung auch noch gegen Artikel 14 GG, da zukünftig nur noch Einfachkonzessionen erteilt werden können und die getätigten Investitionen mangels Markt nicht weiterveräußert werden können und keine angemessene Übergangsregelung besteht.</p> <p>Auch die Abstandsregelung in § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 3 verstößt gegen Grundrechte. Grundsätzlich betreffen Abstandsregelungen die Freiheit der Berufsausübung. Durch die Kombination mit dem Verbot von Mehrfachkonzessionen werden die meisten vorhandenen Spielhallenbetreiber zur Aufgabe ihrer Existenz gezwungen sein, da kaum noch Platz für weitere Genehmigungen besteht. Nicht von der Hand zu weisen ist zwar, dass mit der Einführung von Abstandsregelungen der Rechtsprechung des EuGH zum Kohärenzgebot Rechnung getragen werden soll, die auf eine visuelle Eindämmung der Anzahl von Spielmöglichkeiten setzt. Dieses Ziel kann aber genauso gut erreicht werden, indem eine Höchstgrenze von Spielhallen in einem bestimmten Radius vorgehen wird. Nicht nachvollziehbar ist auch die Vorstellung, die Spieler könnten ihr Spielverhalten besser reflektieren, wenn Spielhallen nicht Tür an Tür gelegen sind. Ein wirklich spielsüchtiger Spieler wird dann entweder dank eigener Mobilität zur nächstgelegenen Spielhalle mit dem Auto fahren oder noch länger in der bisherigen Spielhalle verweilen, mit dem Effekt, dass er dann erst recht auf eine Ortsveränderung verzichtet, die sich der Gesetzgeber durch das Verbot von Mehrfachkonzessionen gerade erhofft. Die Abstandsregelung zugunsten von Einrichtungen für Jugendliche und Kinder erweist sich schon als ungeeignet, weil auch dann nicht gewährleistet ist, dass Jugendliche nicht in die Nähe von Spielhallen geraten.</p>	<p>Der GlüÄndStV schreibt Abstandsregeln vor.</p>

- 62 -

Anlage zur Begründung LGlÜG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><u>BA, DAGV, VDAI</u></p> <p>Nutzen und Wirksamkeit eines <i>Mindestabstands von 500 m Luftlinie zwischen einzelnen Spielhallen</i> (§ 42 Abs. 1) sind durch nichts belegt. Auch die Grundannahme, dass sich eine Eindämmung des Spieltriebs dadurch erreichen ließe, dass der Spieler an die „frische Luft“ muss, bevor er an weiteren Geldspielgeräten spielen kann, entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage. Die Abstandsregelung beseitigt die wenigen Spielräume für Neuansiedlungen und zwingt nach Ablauf der Übergangsfrist viele <u>Bestandsbetriebe</u> zur Schließung.</p> <p>Das Errichtungsverbot in einem Radius von 500 m Luftlinie zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (§ 42 Abs. 3), ist ungeeignet, da Spielhallen Kindern und Jugendlichen – im Gegensatz zu Lottoannahmestellen – nicht zugänglich sind und bereits zahlreiche andere, gesetzlich geregelte Maßnahmen zum Jugendschutz existieren. Der Begriff der „Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen“ ist im LGlÜG nicht definiert. In Kombination mit der beträchtlichen Zahl an möglichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten, Schwimmbädern, Jugendheimen, Jugendclubs sowie Tanz- und Musikschulen beseitigt § 42 Abs. 3 jeglichen Raum für Spielhallen. Insgesamt entsprechen die Abstandsgebote in ihrer Wirkung einer <i>objektiven Berufswahlbeschränkung</i>. Diese muss nicht nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchst wahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten, sondern auch verhältnismäßig sein. Zumindest müssten alle Regeln als Soll-Vorschrift ausgestaltet sein.</p> <p>Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Anzahl von Geldspielgeräten in einem Gebäude und einem problematischen Spielverhalten. Das geplante Verbot der Mehrfachkonzessionen führt faktisch nicht zu einem Mehr an Jugend- und Spielerschutz, sondern konterkariert diesen sogar, indem es legale Spielhallen verdrängt und den zumeist illegalen „Spielcafés“ den Weg bereitet.</p>	<p>s. o.</p> <p>Mit dem Abstandsgebot wird dem Anreiz von Spielhallen auf Jugendliche entgegengewirkt.</p>
	<p><u>FORUM</u></p> <p>Das in § 42 Abs. 2 vorgesehene Verbot von Mehrfachkonzessionen stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber auf der</p>	<p>s. o.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Ebene der Berufsausübung</b> (mit erheblicher Kapitalvernichtung) dar. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Geeignetheit des Verbots der Mehrfachkonzessionen, da positive Auswirkungen wissenschaftlich nicht belegt sind, aus suchpräventiver Sicht sogar kontraproduktiv sein können.</p> <p>Mit den in § 42 Abs. 1 und 3 festgeschriebenen Mindestabständen von 500 m (Luftlinie) können zusätzlich städtebauliche Zielsetzungen konkretisiert werden, da Kleinstspielhallen nach neuer Gesetzeslage gezwungen werden, sich künftig gleichmäßiger über größere Flächen zu verteilen. Auf die Festsetzung von Mindestabständen sollte insofern gänzlich verzichtet werden, weil sie dem Spielerschutz nicht nützen, sich aber unter städtebaulichen Gesichtspunkten als kontraproduktiv erweisen.</p>	
	<p><b>IHK-Tag</b></p> <p>Es wird um eine Prüfung gebeten, ob die gewünschten Effekte des Verbots von Mehrfachkonzessionen und Abstandsregel nicht auch auf eine andere, weniger scharfe Weise erzielt werden können. Bieten nicht viele leicht andere Instrumentarien, wie etwa das Bauplanungsrecht, mildere Mittel? Auch stellt sich die Frage, welche von zwei Spielhallenbetreibern weichen muss, wenn der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten ist.</p>	GlüÄndStV gibt dies vor.
	<p><b>DGB</b></p> <p>Die Reduzierung von privaten Spielhallen wird begrüßt, auch wenn wir den Bestandsschutz von fünf Jahren kritisch sehen und als zu lange empfinden. Der Zeitraum für die Anwendung des Gesetzes bezüglich der Spielhallen sollte deutlich auf höchstens 12 Monate reduziert werden. Ein möglicher Abbau von Arbeitsplätzen ist in Kauf zu nehmen. Unserer Kenntnis nach sind es Arbeitsplätze mit Arbeitsbedingungen, die weder tariflich geregelt sind noch die Betriebsverfassung verankert ist. Die Gehälter sind weit unter dem geforderten Mindestlohn.</p>	s. o.
	<p><b>Ulm</b></p> <p>Beim Verbot der Mehrfachkonzessionen stellt sich in der Praxis aktuell das Problem, dass bei zwei gleichzeitig, aber von unterschiedlichen</p>	Dies wird im Rahmen der Anwendungshinweise berücksichtigt.



Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Antragstellern, gestellten Anträgen auf Erteilung jeweils einer Spielhallenerlaubnis für zwei benachbarte Spielhallen, nicht ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dem einen Antragsteller die Erlaubnis versagt und dem anderen Antragsteller die Erlaubnis erteilt wird. Ein ähnliches Problem stellt sich am 30. Juni 2013, wenn es dann darum geht, welche von zwei benachbarten Spielhallen, unterschiedlicher Betreiber schließen muss, wenn die Erlaubnisse gleichzeitig erteilt wurden. Dies sollte geregelt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Spielhallenerlaubnisse nach Lesart des § 29 Abs. 4 Erster GlüAndStV wohl von der Gewerbebehörde zu widerrufen sind, wenn sie nicht mehr mit §§ 24 und 25 vereinbar sind. § 41 Abs. 4 Ziffer 1 Landesglücksspielgesetz greift diesen Gedanken auf, indem über § 41 Abs. 2 Ziffer 2 auf § 42 verwiesen wird. Der Widerruf wird zwar ins Ermessen der Behörde gestellt, dürfte sich aber aufgrund der zwingenden Versagungsregelung unter § 41 Abs. 2 auf Null reduzieren. Hier wäre u.E. eine Regelung im Landesglücksspielgesetz, wonach all diese Erlaubnisse kraft Gesetz erlöschen, der richtige Weg und nicht der Widerruf. Bei einer erloschenen Erlaubnis könnte sofort der weitere Betrieb über § 15 Abs. 2 GewO untersagt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden und müsste nicht erst der Ausgang eines Rechtsstreits abgewartet werden.</p> <p>Die 500 m Abstandsregelung ist sicherlich ein geeignetes Mittel, zur Verhinderung der konzentrierten Ansiedlung von Spielhallen an einer Örtlichkeit. Inwieweit dieser Abstand - mit Blick auf die ebenfalls zu beachtende Regelung hinsichtlich des Abstandes von 500 m zu Kinder- und Jugendeinrichtungen - erdrosselnd wirken könnte, ist fraglich. Für den Vollzug dürfte sich allerdings Probleme bei der Entfernungsmessung ergeben. Wer soll diese durchführen? Die Gewerbebehörde ist hierzu technisch nicht in der Lage und müsste sich der Dienstleistung Dritter bedienen.</p>	<p>Dies wurde durch eine Ergänzung von § 51 klargestellt.</p>
<p><b>§ 43</b> Anforderungen an die Ausübung des Betriebs</p>	<p><b>Spielbanken BW</b></p> <p>Es ist fraglich, weswegen es Unterschiede hinsichtlich des Zutrittsalters bei den Spielbanken und Spielhallen gibt. Das Alter sollte auf 21 Jahre hoch gesetzt werden. Sollen die Regelungen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 nicht entfallen, ist zu überdenken, ob diese entsprechend auf die Spielhallen anzuwenden sind.</p>	<p>Angesichts der Gefährlichkeit von Casinospielen ist es gerechtfertigt, den Zutritt erst ab 21 zu gestatten.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><u>eva</u></p> <p>Die Informationspflicht sollte nicht durch die Aufzählung einzelner, wenn auch wichtiger Punkte wie die Sperrmöglichkeit eingeschränkt werden. Aus Gesichtspunkten des Spielerschutzes sind die Gäste über alle vor-handen Maßnahmen und Instrumente des Spielerschutzes angemessen zu informieren.</p>	<p>Die Informationspflicht entspricht den Anforderungen des GlüÄndStV</p>
	<p><u>AVBW</u></p> <p>Das Gebot zur Durchführung von Einlasskontrollen zwingt den Spielhal-lenbetreiber zu zusätzlicher Einstellung von Personal, ohne dass da-durch gegenüber den bisherigen Stichproben in Verdachtsfällen viel gewonnen ist. Zumal als milderes und kostengünstigeres Mittel die Ein-führung einer Spielkarte als Zugangsvoraussetzung zum Betrieb der Geldspielgeräte in Betracht kommt.</p>	<p>Aus Gründen der Suchtprävention ist dies geboten.</p>
	<p><u>BA, DAGV, VDAI</u></p> <p>Die Forderung nach obligatorischen Einlasskontrollen, der Teilnahme am länderübergreifenden Sperrsystem und dem Ausschluss gesperrter Spieler ist nicht erforderlich, da sich die bisherigen Kontrollmechanis-men, die eine Überprüfung in Verdachtsfällen vorsehen (§ 2 S. 2 JuSchG), bewährt haben. Es handelt sich auch um einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und stehen außer Verhältnis zum vermeintlichen Mehr an Jugend- und Spie-lerschutz.</p> <p>Das Verbot, Spielhallen in einem Verbund mit Wettvermittlungsstellen zu betreiben (§ 43 Abs. 4), ist unverhältnismäßig. Es existieren keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen, die eine Wechselwirkung zwischen den unterschiedlich geregelten Segmenten der Sportwetten einerseits und des gewerblichen Geldspiels andererseits belegen. Aufgrund des geschulten Personals besteht – anders als in Wettvermittlungsstellen – gerade in Spielhallen optimaler Spielerschutz. Nach § 43 Abs. 4 sind der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Inter-net ermöglicht wird, oder deren Duldung in einer Spielhallen unzulässig. Die Regelung ist ebenfalls unverhältnismäßig, da sie nach ihrem Wort-laut auch reine Internet-Terminals erfasst. Aus Gründen der Verhältnis-</p>	<p>s. o.</p> <p>Vom GlüÄndStV vorgegeben.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Stellungnahme/Begründung</b></p> <p>mäßigkeit ist klarzustellen, dass lediglich solche Internetterminalis vom Verbot erfasst werden, die aufgrund ihrer Voreinstellung oder Software vorrangig auf die Ermöglichung zur Teilnahme an illegalen Internet-glücksspielen abzielen.</p>	
	<p><b>Ulm</b></p> <p>Vollzugsprobleme sehen wir bei der Verpflichtung des Spielhallenbetreibers nach § 43 Abs. 1, dafür zu sorgen, dass sich keine gesperrten Spieler in der Spielhalle aufhalten dürfen. Es ist praxisfremd, anzunehmen, dass ein Spielhallenbetreiber einem "guten" Kunden den Zutritt verweigert. Für die Gewerbebehörde ist nicht nachprüfbar, ob sich gesperrte Spieler in der Spielhalle aufhalten. Hier müssten sonst im Rahmen einer Kontrolle die Personalien der in der Spielhalle befindlichen Personen erhoben und mit der Sperrdatei abgeglichen werden. Die Gewerbebehörde hat jedoch keinen Zugriff auf die Sperrdatei und keine Rechtsgrundlage, die personenbezogenen Daten der Spieler erheben zu dürfen. Die Regelung dürfte daher nicht zu überwachen sein.</p>	<p>Selbst bei etwaigen Vollzugsproblemen läuft die Vorschrift nicht leer.</p>
<p><b>§ 44</b> <b>Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung</b></p>	<p><b>Gemeindetag</b></p> <p>Zur besseren Überwachung und sozialen Kontrolle wäre es sinnvoll, nicht nur den Einfall von Tageslicht zu fordern, sondern zugleich auch ein Verbot auszusprechen (durch das Gesetz oder durch Auflagen), Fenster und Türen so zu präparieren, dass Licht im Innern der Spielhalle von außen nicht wahrgenommen werden kann.</p>	<p>Der Vorschlag wurde übernommen.</p>
	<p><b>Bupris</b></p> <p>In Absatz 1 können die verbotenen Anreize präzisiert werden. Dies betrifft die Gestaltung der Fenster- und Fassadenflächen mit spielanziehenden Motiven, die zudem vielfach Anmutungen des klassischen Spiels der Spielbanken aufgreifen (z. B. Abbildungen von Roulette-Kesseln), obwohl diese Spiele in Spielhallen nicht angeboten werden dürfen. Dies betrifft ferner eine einzufügende Regelung über die Bezeichnung von Spielhallen im Publikumsverkehr, da der Begriff Casino hier irreführend ist.</p>	<p>Nähere Regelungen zur Werbung erfolgen in der Werberichtlinie zum GlüÄndStV.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>AVBW</b></p> <p>§ 44 stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar, von der das Recht umfasst ist, für den eigenen Gewerbebetrieb Außenwerbung zu betreiben, da dies auf ein absolutes Werbeverbot hinausläuft. Im Übrigen ist die Regelung zu unbestimmt, weil unklar bleibt, von welchen Maßnahmen ein Anreiz ausgeht.</p>	s. o.
	<p><b>BA, DAGV, VDAI</b></p> <p>Die bußgeldbewehrten Gestaltungs- und Werbevorschriften des § 44 Abs. 1 sind zu unbestimmt, da offen bleibt, wann von der äußeren Gestaltung der Spielhalle „Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen“ oder „ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird“.</p>	s. o.
<p><b>§ 45</b> <b>Sperrdatei in Spielhallen</b></p>	<p><b>LSS, AGJ</b></p> <p>Die Vorschriften des § 4 (Einleitung von Fremdsperren) sollten auch zur Verpflichtung für Spielhallenpersonal gemacht werden.</p>	<p>Betreiber von Spielhallen sind über § 45 verpflichtet, Selbstsperrern weitzuleiten. Einen Zugriff auf die Sperrdatei, wie Spielbanken und die STLG sie haben, sollen die Betreiber von Spielhallen nicht bekommen.</p> <p>Regelung für die Spielhallen ist angelehnt an § 8 Abs. 6 GlüÄndStV. Mit der Verhängung einer Fremdsperre dürften Spielhallenbetreiber überfordert sein. Zudem besteht die Gefahr, dass das Instrument missbräuchlich verwandt wird.</p>
<p><b>§ 46</b> <b>Sperrzeit und Feiertagsruhe</b></p>	<p><b>Landkreistag</b></p> <p>Zur Klarstellung sollte aufgenommen werden, dass eine Verkürzung der Sperrzeit ausgeschlossen ist. Im Gesetzeswortlaut müsste es unseres Erachtens statt „dessen Ende“ „deren Ende“ heißen, da auf „die Sperrzeit“ Bezug genommen wird.</p>	Der Vorschlag wurde übernommen.
	<p><b>FORUM</b></p> <p>Die sechsstündige <b>Sperrzeit</b> wird mit einer suchtppräventiven Wirkung begründet. Es gibt keine wissenschaftlichen Untersuchungen, Studien o. ä., die einen Einblick in die Spielerstruktur zu unterschiedlichen Ta-</p>	Lokale Regelungen haben sich nicht bewährt. Die verbindliche Festlegung entspricht einem Wunsch der kommunalen Ebene.

- 68 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>geszeiten vermitteln könnten. Das angewandte Instrument der Globalsteuerung sollte zugunsten einer lokal bezogenen Feinststeuerung geändert werden, die den örtlichen Behörden die Möglichkeit einräumt, sinnvolle Ausnahmen zu gestatten.</p>	
	<p><b>DEHOGA</b></p> <p>Im Gegensatz zur geplanten Änderung der SpielVO ist die Gastronomie nur am Rande durch die Regelungen im siebten Abschnitt „Spielhallen“ betroffen.</p> <p>Tangiert wird die Gastronomie durch folgende Bestimmung:            § 46 Abs. 2 verlangt Feiertagsruhe für Geldspielgeräte an Tagen, an denen Spielbanken und Spielhallen gem. § 29 Abs. 3 geschlossen sein müssen mit dem zugehörigen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in § 48 Abs. 1 Ziffern 15 und 26.</p> <p>Die vorgesehene Regelung bedeutet faktisch das Gleichsetzen von Spielhallen mit Gaststätten, ohne nach dem Gepräge des Betriebs (Gastronomiebetriebe sind durch die Ausgabe von Speisen und/oder Getränken geprägt) zu differenzieren. Dies erscheint systemwidrig und steht im klaren Widerspruch zu der zuvor in § 40 getroffenen Unterscheidung des überwiegenden Betriebszwecks.</p>	<p>Die Regelung ist zur Verhinderung von Ausweichbewegungen erforderlich.</p>
<b>§ 47 Zuständigkeiten</b>	<p><b>Städtetag</b></p> <p>Die Übertragung der fachlichen Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen auf das Regierungspräsidium Karlsruhe wird ausdrücklich begrüßt. Da hier ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential entstehen könnte, ist es wichtig, insoweit den Sachverstand zu bündeln.</p>	
<b>§ 48 Ordnungswidrigkeiten</b>	<p><b>Glöckle</b></p> <p>Die Beschreitung des Rechtswegs könnte ausgeschlossen werden, wenn ein Verstoß gegen (nicht bestandskräftige) Nebenbestimmungen eines Erlaubnisbescheides ordnungswidrig sind (siehe § 48 Abs. 1 Nr. 8). Mit diesem Punkt wird die rechtliche Prüfung von Nebenbestimmungen des Bescheides untersagt bzw. sanktionierbar gemacht.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p>

<b>Paragraf</b>	<b>Stellungnahme/Begründung</b>	<b>Haltung der Landesregierung</b>
	<p>In § 48 Absatz 1 Nr. 12 ist ein Verstoß gegen den Wirtschaftsprüferverhaltenskodex sanktioniert, obwohl der Vorbehalt unverhältnismäßig ist und die gewerblichen Spielvermittler in ihren Grundrechten verletzt werden. Die Fristsetzung bis 30.06. eines jeden Jahres widerspricht ebenfalls den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB, wonach lediglich mittlere und große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB der Pflicht unterliegen, ihren Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer aufstellen und prüfen zu lassen. Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB unterliegen hingegen einer Abschlussprüfung nicht.</p> <p>Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in § 48 Absatz 2 als maximaler Rahmen bis zu 500.000 EUR im Gesetzentwurf vorgesehen sind, das maximale Bußgeld gemäß § 17 OWiG für Ordnungswidrigkeiten sich aber auf 1.000 EUR beläuft.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>Ulm</b></p> <p>In § 46 wurde die Sperrzeitreglung der GastVO Baden-Württemberg übernommen und verschärft. § 9 Abs. 1 Satz 3 GastVO wird im Gegenzug aufgehoben. Der Praktikabilität halber und aus Gründen der Rechtsklarheit halten wir es für sinnvoll, dann auch den entsprechenden Bußgeldtatbestand in § 48 zu verankern und nicht auf § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG zurückgreifen zu müssen.</p>	<p>Der Sperrzeitenverstoß ist in § 48 Abs. 1 Nr. 30 sanktioniert.</p>
<p><b>§ 51 Übergangsregelung</b></p>	<p><b>Gemeindetag</b></p> <p>In Absatz 5 wird geregelt, dass Spielhallen (je nach Zeitpunkt der Erlaubnis) bis zum 30. Juni 2017 bzw. 30. Juni 2013 mit den Vorschriften des § 42 Abs. 1 und 2 als „vereinbar“ gelten; letzteres sind die Vorschriften über den Mindestabstand von 500 m und das Verbot der Mehrfachkonzession.</p> <p>Für die Anwendung der Härtefallklausel sind die in der Begründung genannten Anhaltspunkte nicht ausreichend, eine weitere Konkretisierung der Kriterien zur Beurteilung der einzelnen Härtefallgründe ist notwendig, z. B. wie im Falle der unvermeidbaren Konkurrenzen die Prioritäten sachgerecht gesetzt werden können. Es wäre weiterhin hilfreich, die Spielhallenbetreiber entweder über das Gesetz oder sonst aufzufordern.</p>	<p>Nähere Konkretisierungen erfolgen in den Anwendungshinweisen.</p> <p>Ein konkretes Antragsverfahren wurde in § 51 aufgenommen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Unterlagen für die Prüfung einzureichen, die für die Härtefallprüfung erforderlich sind, damit der Antrag nicht erst zum Fristablauf erfolgt. Es liegt im Interesse der betroffenen Spielhallenbetreiber, möglichst bald zu erfahren, wenn sie ihren Betrieb konkret einstellen müssen.</p> <p>Es stellt sich für die Übergangsfristen nach dem Staatsvertrag bzw. dem Landesglücksspielgesetz, die Frage, ob diese Fristen objektbezogen oder betreiberbezogen sind. Dies bedarf einer Klarstellung.</p> <p>Die Darstellung der Rechtslage für Spielhallen nach Ablauf der „Vereinbarkeitszeiten“ ist wenig präzise und in der Gesetzesbegründung nicht einheitlich und sogar unterschiedlich. Dies hängt sicher damit zusammen, dass die Übergangsvorschriften kein Erlöschen der bisherigen Erlaubnisse vorsehen, sondern nur eine „Nichtvereinbarkeit“ formulieren (auf S. 56 ist von einem Bestandsschutz und der Geltung einer Härtefallklausel die Rede – jedoch nicht von einem Wegfall der Erlaubnis; auf S. 61 ist im Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsfrist davon die Rede, dass eine von zwei Spielhallen schließen müsste, was gleichbedeutend mit einem Erlaubnisentzug sei; auf S. 142 wird im Zusammenhang mit der Übergangsregelung angemerkt, es gelte für Erlaubnisse eine fünf- bzw. eine einjährige Frist). Rechtssystematisch sollte klar dargestellt werden, ob diese Spielhallen keine Erlaubnis mehr haben und demgemäß geschlossen werden müssen oder ein Widerspruchsverfahren einzuleiten ist.</p>	<p>Eine Klarstellung ist erfolgt.</p> <p>Der Vorschlag wurde berücksichtigt.</p>
	<p><b>Städtetag</b></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich viele Betreiber von Spielhallen auf die unbillige Härte aus der Härtefallklausel nach § 51 Abs. 5 S. 3 berufen werden. Dies wird bei den Ordnungsbehörden erhebliche Probleme bei der Anwendung verursachen. Wir regen an, den Begriff der „unbilligen Härte“ so zu konkretisieren, dass es nur in absoluten Ausnahmefällen, die Existenz vernichtende Wirkung haben würden, möglich ist, eine entsprechende Entscheidung zu treffen.</p>	<p>Nähere Festlegungen erfolgen durch die Anwendungshinweise.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>Landkreistag</b></p> <p>Der Wortlaut des § 51 Abs. 5 lässt offen, ob die bestehenden, unbefristeten Erlaubnisse nach Ablauf des jeweiligen Übergangszeitraums (30. Juni 2013 bzw. 30. Juni 2017) kraft Gesetzes erlöschen oder ob die zuständige untere Verwaltungsbehörde verpflichtet sein wird, ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Sollte tatsächlich die UVB ein Widerspruchsverfahren einleiten müssen, ist – insbesondere bei einem vorgeschriebenen Mindestabstand von 500 Metern zwischen zwei Spielhallen bzw. zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen – mit zahlreichen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zu rechnen. Denkbar wäre unter diesem Gesichtspunkt, für Altfälle, d.h. bereits bestehende Spielhallen, statt den bislang vorgesehenen 500 Metern einen Mindestabstand von 250 Metern zu fordern. Diese würde die Zahl der drohenden Rechtsstreitigkeiten erheblich reduzieren.</p>	<p>Eine Klarstellung ist erfolgt.</p>
	<p><b>AVBW</b></p> <p>Durch die Regelung sollen die betroffenen Spielhallenbetreiber in die Lage versetzt werden, eine Anschlussnutzung für ihre Betriebsräume zu realisieren. Soweit die Betriebsräume angemietet wurden, soll die Möglichkeit einer Anpassung der Mietverträge eröffnet werden. Die Nutzung der Geldspielgeräte sei bereits nach vier Jahren und damit vor Ablauf der Übergangsfrist abgeschlossen. Hier ist die Amortisationsdauer grundsätzlich der verfassungsrechtlich gebotene Maßstab für die Bestimmung der Übergangsfrist. Die Dauer der Amortisation einer Investition in eine Spielstätte hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Der Landesgesetzgeber hat im Prinzip in § 51 Abs. 5 nur die Amortisationsdauer der Geldgewinnspielgeräte zum Maßstab für die Übergangsfrist gemacht, eigene Gebäude werden aber in der Regel über 33 Jahre abgeschlossen. Fremde Gebäude sind in der Regel für eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren gemietet. Die Einbauten werden über einen Zeitraum von 12 Jahren abgeschlossen. Die Übergangsfrist von fünf Jahren erweist sich vor diesem Hintergrund als zu kurz. Der Gesetzgeber hat zwar eine Öffnungsklausel vorgesehen, die für Einzelfallgerechtigkeit sorgen soll. Eine Härtefallklausel hat jedoch nicht den Zweck, den Regelfall zu erfassen.</p>	<p>Diese Folgen ergeben sich aus dem GlüÄndStW.</p>



- 72 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><b>BA, DAGV, VDAI</b></p> <p>Die Regelung ist unzureichend. Der Gesetzentwurf lässt offen, ab wann die Inhaber von (Alt-)Konzessionen gem. § 33i GewO der in § 41 Abs. 1 normierten <i>glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht</i> unterliegen. Anders als in anderen Ländern (vgl. z.B. § 11 Abs. 1 SpielhG LSA vom 25.06.2012) findet sich im LGlüG keine Regelung, nach der Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen und nach § 33i GewO erlaubt sind, erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten der Erlaubnispflicht unterliegen. § 51 Abs. 5 bestimmt im Gegenteil, dass Bestandsbetriebe für die Dauer der Übergangsfrist als mit den Abstandsregelungen des § 42 vereinbar gelten. In § 51 Abs. 5 sollte deutlich gemacht werden, dass Bestandsbetriebe für die Dauer der Übergangsfrist keiner glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedürfen.</p>	<p>Eine Klarstellung ist erfolgt.</p>
	<p><b>FORUM</b></p> <p>Es wird ein unbefristeter Bestandsschutz für alle Spielstätten (Spielhallen) gefordert, die beim Inkrafttreten des GlüÄndStV in Betrieb waren bzw. für die eine Erlaubnis vorlag. Im Vertrauen auf unbefristet erteilte Erlaubnisse haben viele Unternehmen in die Zukunft ihrer Unternehmen investiert und auch Mehrfachspielhallen realisiert. In § 51 Abs. 5 wurde nicht berücksichtigt, dass für eigene Gebäude/Immobilien, die speziell für den Betriebszweck errichtet wurden, eine Abschreibungsfrist von 33 Jahren gilt. Für gemietete Objekte/fremde Gebäude gilt eine Abschreibungsfrist von 15 Jahren. Einbauten werden über einen Zeitraum von 12 Jahren abgeschrieben. Nur für die Geldspielgeräte gilt die kurze Abschreibungsfrist von 5 Jahren, wobei der Investitionsaufwand von ca. 20 % für die Geräte gegenüber anderen Abschreibungspositionen eher nachrangig von Bedeutung ist.</p>	<p>Wird nicht übernommen, da nicht im Einklang mit dem GlüÄndStV.</p>